

Zeitschrift für Strafvollzug und Straffälligenhilfe

Herausgegeben von der Gesellschaft für Fortbildung der Strafvollzugsbediensteten e.V. (Wiesbaden) in Zusammenarbeit mit der Bundesarbeitsgemeinschaft der Lehrer im Justizvollzug e.V. (Herford), finanziell unterstützt durch das Bundesministerium der Justiz sowie durch die Landesjustizverwaltungen.

Inhaltsverzeichnis

<i>Heinz Müller-Dietz</i>	1928 und 1929. Zwei Jahre - fünf Strafvollzugswissenschaftler und -praktiker.....	131
<i>Hendrik Schneider</i>	Tempus fugit. Trendwende in der Rechtsprechung zu den unbestimmten Rechtsbegriffen?.....	140
<i>Christine Gutmann</i>	Der Einsatz von Strafgefangenen als sogenannte Vertrauenspersonen (VP).....	144
<i>Manfred Beier</i>	Zerknirschte Herzen, „naseweise“ Psychologen, böse Eigenschaften: Beiträge zu einer Theorie der Vollzugsgestaltung.....	148
<i>Ulrich Rehder</i>	Erwiderung auf Beiers „Zerknirschte Herzen, „naseweise“ Psychologen, böse Eigenschaften: Beiträge zu einer Theorie der Vollzugsgestaltung“.....	153
<i>Jutta Jacob/Heino Stöver</i>	Ergebnisse des Modellprojektes 'Infektionsprophylaxe für drogenabhängige Gefangene im Niedersächsischen Justizvollzug'.....	156
<i>Norbert Schmitt</i>	Die Insolvenzordnung - sinnlos für die Klienten der Sozialen Dienste der Justiz?.....	162
<i>Peter Bierschwale</i>	„Europa“ - ohne uns?.....	166
<i>Norbert Konrad</i>	Justizvollzug in Albanien.....	170
	Aktuelle Informationen.....	172
	Aus der Rechtsprechung:	
	Beschluß des Oberlandesgerichts Nürnberg vom 30. Juni 1998 - Ws 791/98 - Vollstreckung mehrerer lebenslanger Freiheitsstrafen.....	180
	Beschluß des Oberlandesgerichts Nürnberg vom 15. September 1998 - Ws 1071/98 - Bestellung eines Pflichtverteidigers für ausländischen Verurteilten im Vollstreckungsverfahren.....	181
	Beschluß des Oberlandesgerichts Nürnberg vom 02. November 1998 - Ws 1251/98 - Besuche minderjähriger Angehöriger.....	182
	Beschluß des Oberlandesgerichts Nürnberg vom 25. Januar 1999 - Ws 1462/98- Interner Schriftwechsel zwischen Gefangenen.....	183
	Beschluß des Oberlandesgerichts Karlsruhe vom 17. März 1999 - 2 Ws 19/99 - Voraussetzungen der Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus.....	184
	Für Sie gelesen.....	187

Für Praxis und Wissenschaft

Unsere Mitarbeiter

<i>Prof. Dr. Dr. h.c. Heinz Müller-Dietz</i>	Neubergweg 21, 79295 Sulzburg
<i>Dr. Hendrik Schneider</i>	Wissenschaftl. Assistent am Lehrstuhl für Kriminologie, Jugendstrafrecht, Strafvollzug und Strafrecht (Prof. Dr. Dr. Michael Bock), Fachbereich Rechts- und Wirtschaftswissenschaften, Johannes-Gutenberg-Universität Mainz, Haus Recht und Wirtschaft, Weldarweg 9, 55128 Mainz
<i>Dr. Christine Gutmann</i>	Hessisches Ministerium für Justiz und Europaangelegenheiten, Luisenstr. 13, 65185 Wiesbaden
<i>Manfred Beier</i>	Dipl.-Psychologe, Butjadinger Str. 42, 28197 Bremen
<i>Dr. Ulrich Rehder</i>	Psychologiedirektor, Leiter der Einweisungsabteilung, JVA Hannover, Postfach 5828, 30058 Hannover
<i>Jutta Jacob/ Dr. Heino Stöver</i>	Arbeitsstelle „Sucht- und Drogenforschung“, Fachbereich 3, Carl von Ossietzky-Universität Oldenburg, Postfach 2503, 26111 Oldenburg
<i>Norbert Schmitt</i>	Bewährungshelfer im Landgerichtsbezirk Verden/Aller, Zentrale Schuldnerberatung in der Bewährungshilfe, Am Feuerwehrturm 1A, 28857 Syke
<i>Peter Bierschwale</i>	Studienrat, Bundesarbeitsgemeinschaft der Lehrer im Justizvollzug e.V., Trift 14, 29221 Celle
<i>Univ.-Prof. Dr. Norbert Konrad</i>	Chefarzt der Psychiatrisch-Neurologischen Abteilung des Krankenhauses der Berliner Vollzugsanstalten, Seidelstr. 39, 13507 Berlin
<i>Dr. Karl-Michael Walz</i>	Direktor des Amtsgerichts, Bahnhofstr. 4, 79539 Lörrach
<i>Cathleen Henschel</i>	Brandenburgischer Kulturbund e.V., Pfliegerdorf 25, 14722 Brandenburg
<i>Prof. Dr. Alexander Böhm</i>	Raiffeisenstr. 15a, 35519 Rockenberg
<i>Dr. Britta Bannenberg</i>	Institut für Kriminalwissenschaften (Prof. Dr. Dieter Rössner), Fachbereich Rechtswissenschaften, Philipps-Universität Marburg, Savigny-Haus, Universitätsstr. 6, 35037 Marburg

Zeitschrift für Strafvollzug und Straffälligenhilfe (Abkürzung: „ZfStrVo“)

ISSN 0342 - 3514

Herausgeber	Gesellschaft für Fortbildung der Strafvollzugsbediensteten e.V. Sitz: Wiesbaden Geschäftsstelle: Hessisches Ministerium der Justiz, Luisenstraße 13, 65185 Wiesbaden, Amtsrat Lutwin Weilbacher, Tel. 0611/32 26 69 Versandgeschäftsstelle: Steinstraße 21, 74072 Heilbronn				
Schriftleitung	Schriftleiter Prof. Dr. Dr. h.c. Heinz Müller-Dietz, Neubergweg 21, 79295 Sulzburg Stellvertretende Schriftleiter Dr. Hans-Jürgen Eberle, Universität Hildesheim, Fachbereich I Erziehungs- und Sozialwissenschaften, Postfach 101363, 31113 Hildesheim Regierungsrat Manfred Hardes, Fachhochschule für Rechtspflege Nordrhein-Westfalen, 53902 Bad Münstereifel Präsident des Justizvollzugsamts Rheinland Dr. Klaus Koepsel, Blaubach 9, 50676 Köln Präsident des Justizvollzugsamts Rheinland a.D. Dr. Karl Peter Rothaus, Möwenweg 13, 86938 Schondorf Regierungsdirektor Hans-Uwe Worliczka, JVA Niederschönenfeld, Abteistraße 21, 86694 Niederschönenfeld				
Lektorat	Dr. Ortrud Müller-Dietz, Neubergweg 21, 79295 Sulzburg				
Satz und Druck	Justizvollzugsanstalt Heilbronn, Steinstraße 21, 74072 Heilbronn				
Druckunterlagen	Grafiken/Schaubilder können nur dann veröffentlicht werden, wenn sie uns als reprofähige Vorlagen (Reinzeichnungen) oder als Offsetfilme zur Verfügung gestellt werden. - Datenträger von Personal Computern können wir nicht weiterverarbeiten.				
Erscheinungsweise	6 x jährlich				
Bezugspreis	Inland: Einzelbezug Jahresabonnement	10,50 39,00	Ausland: Einzelbezug Jahresabonnement	11,00 39,80	
	Sammelbezug (mind. 5 Hefte einer Ausgabe an eine Versandadresse): Jahresabonnement Inland Buchhandel			Jahresabonnement Ausland 23,50 28,50	23,50
				- Alle Preise incl. Versandkosten.-	
Bestellverfahren	Bestellungen sind an die Versandgeschäftsstelle in Heilbronn zu richten. Wünschen Sie nur ein einzelnes Heft (Einzelbestellung), so überweisen Sie bitte unter Angabe der Nummer des Heftes den Bezugspreis auf eines unserer Konten. Über das Verfahren beim Sammelbezug durch Justizvollzugsbedienstete unterrichtet Sie Ihre Justizvollzugsanstalt. Bitte nutzen Sie die Möglichkeit des Sammelbezugs!				
Konten	Nassauische Sparkasse, Konto Nr. 100 216-140 (BLZ 510 500 15) Postbank Frankfurt/Main, Konto Nr. 1410 62-600 (BLZ 500 100 60)				
Vorstand der Gesellschaft	Ministerialdirigentin Dr. Marietta Claus, Hessisches Ministerium der Justiz und für Europaangelegenheiten, 65185 Wiesbaden, Erste Vorsitzende Ministerialdirigent Helmut Dargel, Thüringer Ministerium der Justiz, 99094 Erfurt Ministerialdirigent Hartmut Koppenhöfer, Bayerisches Staatsministerium der Justiz, 80097 München Ministerialdirigent Dr. Bernd Maelicke, Justizministerium des Landes Schleswig-Holstein, 24103 Kiel Ministerialdirigent Erhard Starke, Justizministerium des Landes Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf				

Mitteilungen, die sich auf den Bezug der Zeitschrift beziehen (Bestellungen, Abbestellungen, Anschriftenänderungen usw.), sind an die Versandgeschäftsstelle zu richten.

Mitteilungen oder Einsendungen, die sich auf den Inhalt der Zeitschrift beziehen, sind an den Schriftleiter zu richten. Für unverlangt eingesandte Manuskripte wird keine Haftung übernommen. Sie können nur zurückgegeben werden, wenn Rückporto beigelegt ist.

Namentlich gekennzeichnete Beiträge geben die Auffassung des Verfassers, nicht der Schriftleitung oder des Herausgebers wieder.

1928 und 1929

Zwei Jahre - fünf Strafvollzugswissenschaftler und -praktiker

Heinz Müller-Dietz

I. Einführung

1. Es ist die Zeit der Jubiläen und runden Jahreszahlen. Das Jahr 2000 steht vor der Tür. Es wurde und wird wegen der Jahrhundert- und Jahrtausendwende, die - wie die Vergangenheit eindrucksvoll beweist - allemal Anlaß zu vorausschauenden Betrachtungen und Zukunftsprognosen gibt, zum Thema zahlreicher Veröffentlichungen. Sie kreisen - wie stets in solchen Fällen - um Erwartungen und Hoffnungen, Ängste und Befürchtungen, die sich um derartige Jahrhundert- und Jahrtausendzahlen ranken¹⁾.

Es ist aber auch aus anderen Gründen die Zeit von Jubiläen und runden Jahreszahlen. Die Nachkriegsgeneration, die aktiv am Neuaufbau und Ausbau eines rechtsstaatlichen und demokratischen Gemeinwesens mitgewirkt hat - und dies zum erheblichen Teil immer noch tut -, kommt gleichfalls in die Jahre. Abzulesen ist das beispielsweise an den vielen Festschriften sowie Kolloquiums- und Symposiumsbänden, die in letzter Zeit erschienen sind (und noch erscheinen werden). Sie dokumentieren und verbinden ein Stück weit Lebens- und Zeitgeschichte²⁾, erinnern aber nicht nur an das unaufhaltsame Verrinnen der Zeit - dem niemand und nichts entgeht -, sondern zugleich an Leistungen auf wissenschaftlichem und praktischem Gebiet, die auch und vor allem im Dienst der Allgemeinheit erbracht wurden. Solche Verdienste haben sich nicht zuletzt solche Gelehrte und Praktiker erworben, die auf einem gesellschaftlich und wissenschaftlich lange Zeit eher unzureichend wahrgenommenen und deshalb wenig bestellten Feld tätig waren und sind: eben dem des Strafvollzugs.

Albert Krebs ist es gewesen, der eine Reihe sachkundiger und liebevoller Porträts von Persönlichkeiten seit dem 18. Jahrhundert entworfen hat, die sich zeitlebens - in welcher beruflichen Eigenschaft und unter welchem Vorzeichen auch immer - mit Hingabe und persönlichem Engagement Problemen des Strafvollzugs gewidmet, sich um Gefangene und Bedienstete gekümmert haben³⁾. Gewiß jede auf ihre Weise, aber ganz aus dem Geist heraus, der auch ihn beseelt hat und der ihn zum Vorbild für viele hat werden lassen⁴⁾. Daß unter den von ihm Porträtierten die Praktiker eine dominierende Rolle spielen, ist nicht weiter verwunderlich; ist doch der Kreis derer, die sich als Wissenschaftler mit jener „terra incognita“, jenem weitgehend unerforschten Land, mit Interesse, Neugier und Nachdruck beschäftigt haben - wie gesagt - lange Zeit recht klein geblieben⁵⁾.

2. Das hat sich inzwischen deutlich geändert. Dazu haben namentlich die zunehmende Rezeption sozialwissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden sowie der wachsende internationale Austausch auf dem Gebiet der „Strafvollzugskunde“ nach dem zweiten Weltkrieg beigetragen. Nunmehr kann man - auch was die Ausbreitung und Weitergabe von Informationen auf einem so begrenzten staatlichen Sektor und Tätigkeitsbereich wie dem des

Straf- und Maßregelvollzugs anlangt - Phänomene wie „Europäisierung“ und „Globalisierung“ (um dieses unvermeidlich gewordene Wort zu gebrauchen) konstatieren. Und dabei ist diese Entwicklung längst nicht mehr auf die einschlägigen Wissenschaften - wie etwa die Sozial- und Rechtswissenschaften (vor allem die Disziplinen der Pönologie und des Strafvollzugsrechts) - beschränkt geblieben, sondern bezieht auch die Praxis selbst ein⁶⁾. Der internationale Austausch von Erfahrungen und Informationen hat - erfreulicherweise - auch vor Mauern und Gittern nicht halt gemacht, sondern wirkt zugleich in Straf- und Untersuchungshaftanstalten hinein. Ein markantes Beispiel dafür bilden Aktivitäten und Initiativen auf der europäischen Ebene - etwa was die entsprechenden ständigen Einrichtungen des Europarates⁷⁾ und die Förderprogramme der Europäischen Union betrifft⁸⁾.

3. Diese Entwicklung hat - wie man so zu sagen pflegt - viele Väter. (Von den Müttern ist angesichts des immer noch vorherrschenden Sprachgebrauchs - vielleicht auch der Denkweisen und Machtstrukturen - bisher jedenfalls nicht die Rede.) Zu ihnen gehören vor allem jene Persönlichkeiten, die sich bereits seit Ende der fünfziger Jahre - unter wissenschaftlichen oder praktischen Vorzeichen - des Strafvollzugs in besonders nachhaltiger Weise angenommen haben. Unter ihnen sind die Geburtsjahrgänge 1928 und 1929 in herausragendem Maße vertreten. Diese Persönlichkeiten verbindet - ungeachtet aller Unterschiedlichkeit des Naturells, Temperaments und des beruflichen Werdegangs - wenigstens zweierlei: zum einen die intensive und niemals nachlassende Beschäftigung mit dem Straf- und Maßregelvollzug, den dort lebenden und tätigen Menschen und ihren spezifischen Problemen, zum anderen eben ihre runden Geburtstage, die in die Jahre 1998 oder 1999 gefallen sind. Sie sind nunmehr gleichfalls - wie es heißt - in die Jahre gekommen - wiewohl siebzig Jahre heutzutage dank der Weiterentwicklung der Medizin und der daraus resultierenden Lebenserwartung längst kein spektakuläres Alter mehr bedeuten. Es sind vielmehr Geburtstage, die „nur“ gewichtige Einschnitte und Stationen auf dem Lebensweg darstellen, solche nämlich, die einen erinnernden Rückblick und ein Sichvergewissern, wo man steht und wie es weitergeht, rechtfertigen und lohnen.

Die Persönlichkeiten, die im folgenden in aller gebotenen Kürze vorgestellt werden sollen, indessen beileibe nicht abschließend gewürdigt werden sollen und können, sind gewiß nicht die einzigen, die sich in den letzten vierzig oder fünfzig Jahren - wissenschaftlich und/oder praktisch - um die Fortentwicklung des Strafvollzugs verdient gemacht haben. Da wären noch etliche andere zu nennen: neben dem unvergeßlichen *Albert Krebs*⁹⁾ Gelehrte wie etwa *Eberhard Schmidt* (1891-1977)¹⁰⁾, *Rudolf Sieverts* (1903-1980)¹¹⁾, *Karl Peters* (1904-1998)¹²⁾ und *Thomas Würtenberger sen.* (1907-1989)¹³⁾. Weitere Persönlichkeiten, die glücklicherweise noch unter den Lebenden weilen, wären hier ebenfalls zu erwähnen.

4. Insofern stehen diejenigen, auf die an dieser Stelle hingewiesen werden soll, gleichsam für den größeren Kreis derer, die dem Strafvollzug - wie immer sie ihn im einzelnen sehen und beurteilen mögen - fachöffentliche Beachtung und Aufmerksamkeit verschafft haben. So gesehen geben die siebzigsten Geburtstage von *Horst*

Schüler-Springorum (15. Oktober 1998), *Hans Joachim Schneider* (14. November 1998), *Karl Peter Rotthaus* (16. November 1998), *Günther Kaiser* (27. Dezember 1998) und *Alexander Böhm* (14. Juni 1999) willkommenen Anlaß, auf Werk und Wirken von Zeitgenossen aufmerksam zu machen, deren berufliches Engagement in jeweils besonderer Weise und mit je eigenem Zuschnitt um Themen und Fragen des Straf- und Maßregelvollzugs kreiste und nach wie vor kreist.

Ein wenig sollen die folgenden Kurzporträts auch der Vergeßlichkeit eines schnellebigen Medienzeitalters entgegenwirken, in der ein Ereignis das andere jagt und nichts älter ist als die Nachricht vom Vortage¹⁴⁾. Vielleicht sind sie mit dem Anspruch (den es immer wieder einzulösen gilt) schon überfordert, das Bewußtsein dafür zu schärfen, daß es jenseits, des Jahrmarkts der Moden und (Meinungs-)Trends noch so etwas wie menschlich verkörperte und wissenschaftlich gelebte Selbstverpflichtung gibt, die den eigenen Erkenntnisdrang und das persönliche Reflexionsvermögen im Dienst einer durchaus aufklärerisch verstandenen Besserung gesellschaftlicher Verhältnisse weiß¹⁵⁾. Das ist denn auch - natürlich in differenzierter Weise - in den Würdigungen zur Sprache gekommen, die sich in den Festschriften oder Festgaben aus Anlaß des fünfundsiebzigsten oder siebenundzwanzigsten Geburtstages jener Wissenschaftler oder Praktiker finden¹⁶⁾. Nicht zuletzt steckt in diesem personalisierenden Versuch einer Rekonstruktion von Wissenschaft, Praxis und Leben auch Dank für viele fachliche Anregungen und Kritik - ein Dank, den man allemal ein Stück weit schuldig bleibt, weil menschliche Existenz - wie intensiv sie immer gelebt werden mag - nicht nur ein Stück Werk bedeutet, sondern stets Stückwerk bleibt. Glücklicherweise kann sich preisen, wer von sich sagen kann, er habe (auch eigene) Erwartungen erfüllt.

Daß die Reihenfolge, in der jene Persönlichkeiten vorgestellt werden, ebensowenig eine Wertung darstellt wie der Umfang, mit dem es jeweils geschieht, muß nicht noch eigens betont werden. Da spielen - wie so oft - Zufälle und Zufälligkeiten mit. Angeboten hätte es sich ganz einfach, dem Alphabet zu folgen. Demgegenüber erschien es passender und sinnvoller, die Chronologie der Jubiläen zugrunde zu legen. Daß auch sie der Sache - vielmehr den Jubilaren - nicht ganz gerecht wird, liegt auf der Hand. Denn eine solche eher äußerliche Abfolge in der Darstellung vernachlässigt notgedrungen die Unterschiedlichkeit der Lebensläufe, namentlich aber der Ereignisse und Daten, die jeweils den Blick der Protagonisten auf die Thematik und Problematik des Strafvollzugs gelenkt haben.

II. Kurzporträts

1. Horst Schüler-Springorum

Sein Leben mutet exotisch an. Es war und ist immer - wie sein Geist - in Bewegung, er selbst - wie die Herausgeber der ihm gewidmeten Festschrift meinten - allemal auf Wanderschaft¹⁷⁾. Sehr wahrscheinlich fällt auch sein wissenschaftliches Werk aus dem Rahmen des Gewöhnlichen, Üblichen heraus - aus dem des Gewöhnlichen ohnehin. Die diskursive Art seines Fragens und Nachfragens, ja Bohrens und Nachbohrens verträgt sich schlecht mit fertigen Antworten und probaten Rezepten. Sie stimmt schon

deshalb nachdenklich, weil sie den Blick des Lesers auf ungewohnte Fragestellungen und Perspektiven lenkt. Das zeugt von bestem *Lichtenberg'schen* Geiste, der ja gemeint hat, es gelte „An jeder Sache etwas zu sehen suchen, was noch niemand gesehen und woran noch niemand gedacht hat“¹⁸⁾. Ein Porträt, das *Axel Hacke* von ihm entworfen hat, trägt denn auch den charakteristischen, charakterisierenden Titel „Der bescheidene Aufklärer“¹⁹⁾. Ihm fügt sich nahtlos die Überschrift zu der Würdigung *Heribert Prantls* aus Anlaß des fünfundsiebzigsten Geburtstages an, die in der Feststellung gipfelt: „Die Ignoranz des Vorurteils besiegt“²⁰⁾.

Horst Schüler-Springorum wurde 1928 in Teheran/Iran geboren. Seine Jugendzeit verbrachte er zumeist in Berlin²¹⁾. Den Schulbesuch schloß er mit dem Abitur in Kassel ab. Sein hervorragendes Abschneiden brachte ihm ein Stipendium in den USA ein. In Baltimore studierte er 1950 und 1951 politische Wissenschaften. Wieder nach Deutschland zurückgekehrt, studierte er an den Universitäten Frankfurt und Marburg Rechtswissenschaft. In Marburg promovierte er mit einer völkerrechtlichen Arbeit. Sein weiterer beruflicher Weg führte ihn nach einer mehrjährigen Tätigkeit am Bonner Institut für Energie- und Wasserrecht und einer kürzeren Episode im Bonner Wirtschaftsministerium an die Universität Hamburg. Dort habilitierte er sich als Schüler von *Rudolf Sieverts* 1967 mit der Schrift „Die Rechtsstellung des Gefangenen“. Sie wurde 1969 unter dem weithin bekanntgewordenen Titel „Strafvollzug im Übergang. Studien zum Stand der Vollzugsrechtslehre“ veröffentlicht²²⁾. Unmittelbar danach wurde er an die Universität Göttingen berufen. 1971 folgte er einem Ruf auf den Lehrstuhl seines Lehrers *Sieverts* in Hamburg. 1975 erhielt er einen weiteren Ruf an die Universität München. Dort wurde er Direktor des Instituts für Kriminologie, Jugendrecht und Strafvollzug. Auch nach seiner Emeritierung blieb und ist er wissenschaftlich tätig.

Horst Schüler-Springorum nahm im Laufe der Zeit eine Fülle weiterer Ämter und Funktionen ein und wahr. Sie sind schon an anderer Stelle genannt und im einzelnen gewürdigt worden²³⁾. Hier mag es genügen, auf einige wenige (wichtige) hinzuweisen. So war er z.B. Mitglied der Strafvollzugskommission (1967-1971), langjähriger Vorsitzender der „Deutschen Vereinigung für Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfen e.V.“, Mitherausgeber und Schriftleiter der „Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform“, Präsident des internationalen Verbandes der Jugend- und Familienrichter, Mitglied des Ausschusses des Europarates, der für kriminologische Forschung und Kriminalpolitik zuständig war.

Wengleich *Horst Schüler-Springorum* ein überaus vielseitiger Autor ist, so war und ist sein Werk und Wirken seit jeher Fragen des Straf- und Maßregelvollzugs verpflichtet²⁴⁾. Das beginnt mit frühen Beiträgen zum Jugendstrafvollzug und erlebt dann seine (erste) Krönung in und mit der Habilitationsschrift. Diese hat gleichsam die maßgeblichen Bausteine für die verfassungsrechtliche (und verwaltungsrechtliche) Grundlegung der Rechtsstellung des Gefangenen geliefert. Davon haben sowohl die spätere verfassungsgesetzliche Rechtsprechung²⁵⁾ als auch die Strafvollzugsgesetzgebung profitiert und gezehrt. Zuvor schon hat sie *H. Schüler-Springorum* in die Beratungen der Strafvollzugskommission eingebracht.

Auch in der Folgezeit wirkte er tatkräftig daran mit, der Strafvollzugsreform im Sinne der (Re-)Sozialisierungsidee rechtlich wie praktisch zum Durchbruch zu verhelfen. Schon 1970 warf er die - immer wieder aktuell werdende - Frage auf: „Was stimmt nicht mit dem Strafvollzug?“²⁶⁾ Als Mitglied des Kreises der sog. Alternativprofessoren zeichnete er für den Alternativ-Entwurf eines Strafvollzugsgesetzes von 1973 mitverantwortlich²⁷⁾. Mit kritischer Sympathie begleitete er dann die Bemühungen, das Strafvollzugsgesetz in der Praxis zu verwirklichen. Symptomatisch dafür sind namentlich zwei Beiträge geworden, welche die in der Sache begründeten Probleme und Hemmnisse veranschaulichten: „Über die Schwierigkeit, durch ein Gesetz eine Reform zu bewirken“²⁸⁾; „Das Strafvollzugsgesetz: nicht Schlußpunkt, sondern Beginn eines justiz- und gesellschaftspolitischen Prozesses“²⁹⁾

Vier einschlägige Fragenkreise ragen aus der Vielfalt der Fragen heraus, die *H. Schüler-Springorum* beschäftigten (und weiterhin beschäftigen): So engagierte er sich früh schon für die sozialtherapeutischen Anstalten. Als Vorsitzender der Arbeitsgemeinschaft Sozialtherapie legte er einen gewichtigen Grundstein für die (wissenschaftliche und praktische) Weiterentwicklung solcher Einrichtungen³⁰⁾. Die Frage, wie Behandlung im Vollzug und durch ihn verstanden werden kann und soll, war und ist für ihn gleichsam ein Dauerthema, mit dem er sich jeweils vor dem Hintergrund des Wandels in den Vollzugsanstalten und in der Gesellschaft auseinandergesetzt hat und auseinandersetzt³¹⁾. Sein besonderes Augenmerk widmet(e) *H. Schüler-Springorum* des weiteren dem Jugendstrafvollzug, seiner (noch immer ausstehenden) gesetzlichen Regelung und tatsächlichen Verfassung. Und schließlich stehen bei ihm Ausgestaltung und Reform der freiheitsentziehenden Maßregeln - namentlich der Unterbringung im psychiatrischen Krankenhaus und in der Sicherungsverwahrung - seit jeher auf der Tagesordnung³²⁾.

Auf welche Weise *H. Schüler-Springorum* mit den Problemen des Strafvollzugs umgeht und wie er seinen eigenen Beitrag zur Fortentwicklung solcher staatlicher Einrichtungen versteht, wird vor allem an zwei schon vom Titel her ungewöhnlich erscheinenden Veröffentlichungen deutlich. Wo sonst als bei ihm begegnet man der Frage: „Was läßt der Strafvollzug für Gefühle übrig?“³³⁾ Und wer sonst als er hätte sich unterfangen, eine „Kriminalpolitik für Menschen“ zu schreiben, in der die theoretischen und praktischen Widersprüche und Nöte des Strafvollzugs eine nicht zu übersehende Rolle spielen?³⁴⁾ Dazu paßt - obschon einem übergreifenden gesellschaftspolitischen Thema gewidmet - recht gut eine neuere Veröffentlichung, welche die gängige und überaus beliebte Berufung auf anscheinende oder vielmehr scheinbare Sachzwänge - wie sagt man doch - hinterfragt (oder eher unterminiert)³⁵⁾.

2. Hans Joachim Schneider

Der Münsteraner Kriminologe, der über eine Doppelbildung als Jurist und Psychologe verfügt, zeichnet sich - ähnlich wie *Horst Schüler-Springorum* - durch ein außerordentliches Maß an Weltläufigkeit und Kosmopolitismus aus. Er, der eigentlich - wissenschaftlich jedenfalls - überall zuhause ist, beispielsweise in den Vereinigten Staaten wie in Japan, in Australien wie in Lateinamerika³⁶⁾, hat in

seinem Werk eine überreiche Fülle internationaler und interdisziplinärer Erkenntnisse und Informationen versammelt und verarbeitet. Davon legt namentlich, aber keineswegs allein, sein „Opus magnum“, sein großes Lehrbuch der Kriminologie, Zeugnis ab³⁷⁾. Er ist gleichsam ein Meister von Übersichtsreferaten und -analysen. Doch erschöpfen sich seine überaus informationsgesättigten, materialreichen Studien nicht in bloßer Rezeption und Durchdringung kriminologischer Erkenntnisse. Vielmehr münden sie jeweils in kriminalpolitische Zukunftsperspektiven, die der Fortentwicklung von Wissenschaft und Praxis gelten. Charakteristisch dafür ist etwa seine „Kriminalpolitik an der Schwelle zum 21. Jahrhundert“³⁸⁾, an die vom Titel wie vom Inhalt her die ihm gewidmete Festschrift anknüpft³⁹⁾.

Hans Joachim Schneider schloß 1949 in Arolsen/Waldeck seine Schulausbildung mit dem Abitur ab⁴⁰⁾. Anschließend studierte er an den Universitäten Marburg, Frankfurt/M. und Köln Rechtswissenschaft, an den Universitäten Freiburg i.Br. und Basel Psychologie. In Köln promovierte er 1957 bei *Gotthold Bohne*. Nach Abschluß seiner juristischen Ausbildung war er als wissenschaftlicher Assistent in Freiburg und Hamburg tätig. Er ist gleichfalls Schüler von *Rudolf Sieverts*. Bei ihm habilitierte er sich 1971. Noch im gleichen Jahr wurde er auf den Lehrstuhl für Kriminologie, Strafrecht und Rechtspsychologie an der Universität Münster berufen. Ihm blieb er trotz verschiedener Rufe an andere Universitäten bis zu seiner Emeritierung treu.

Hans Joachim Schneider hat nicht nur ein außerordentlich vielfältiges und umfangreiches wissenschaftliches Werk vorzuweisen⁴¹⁾. Er hat zugleich eine ganze Reihe von Ämtern und Funktionen auf internationaler Ebene und auf dem Gebiet der Politikberatung wahrgenommen. Wenigstens pauschale Erwähnung verdienen nicht nur die vielen Gastprofessuren, die ihn in verschiedene Länder geführt haben, sondern auch seine aktive Mitwirkung in etlichen kriminologischen Gesellschaften und in einem Sachverständigen-Sonderausschuß des Europarates sowie seine Tätigkeit im „Weißen Ring“ und in der „Unabhängigen Regierungskommission zur Verhinderung und Bekämpfung von Gewalt (Gewaltkommission)“⁴²⁾. Ebenso war und ist er als Mitherausgeber bzw. ständiger Mitarbeiter verschiedener Fachzeitschriften in Erscheinung getreten (so z.B. der „Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform“, der „Juristenzeitung“, von „Jura - Juristische Ausbildung“ und des „International Journal of Offender Therapy and Comparative Criminology“). Einen besonderen Rang nehmen in seinem theoretisch weitreichenden kriminologischen Werk die zahlreichen Arbeiten zum Verhältnis von Massenmedien und Kriminalität⁴³⁾ sowie zur Opferforschung ein⁴⁴⁾; so ist er zu einem der international namhaftesten Vertreter der Viktimologie geworden.

Fragen und Themen des Strafvollzugs haben *Hans Joachim Schneider* schon seit Anbeginn seiner wissenschaftlichen Tätigkeit beschäftigt. Von jenen frühen sechziger Jahren rühren auch erste Verbindungen mit der „Zeitschrift für Strafvollzug“ her (wie sie damals hieß). Im Vordergrund standen seinerzeit zwei Themenbereiche. Der eine betraf die Erforschung der Täterpersönlichkeit⁴⁵⁾, die *H. J. Schneider* immer noch (vor allem, wenn auch keineswegs allein,

unter psychologischem Vorzeichen) in starkem Maße interessiert. Der andere Themenkreis findet gleichfalls bis zum heutigen Tag sein wissenschaftliches Interesse. Seinerzeit waren es bekannte Vollzugsreformer, deren Werk und Wirken er gewürdigt hat⁴⁶⁾. Heute sind es ganz allgemein „Pioniere der Kriminologie“, die er im Rahmen kurzer Porträts dem Vergessen entrissen hat⁴⁷⁾. Diese personalisierende Sicht wissenschaftsgeschichtlicher und historischer Abläufe - die auf den Anteil markanter Gelehrter und Praktiker am gesellschaftlichen Fortschritt abhebt, aber keineswegs soziale und politische Einflüsse ausblendet - erinnert an vergleichbare Schwerpunktsetzungen und Orientierungen bei *Albert Krebs*⁴⁸⁾.

Einen besonderen Akzent in den Veröffentlichungen *H.J.Schneiders* bildeten (und bilden) von jeher Studien zur Behandlung von Straftätern, jeweils verstanden als Beitrag zur Rückfallverhütung oder -verminderung; dabei beschränkt(e) er sein (Re-)Sozialisierungskonzept keineswegs auf die Einwirkung auf Straffällige innerhalb der Strafanstalten, sondern verstand es vielmehr in einem umfassenderen Sinn, der auch sog. ambulante Maßnahmen mit einbezieht⁴⁹⁾. Überhaupt widmet(e) er keinen geringen Teil seiner wissenschaftlichen Aufmerksamkeit der „Behandlung in Freiheit“⁵⁰⁾ - nicht zuletzt auf Grund intensiver Beschäftigung mit der empirischen und normativen Problematik des Strafvollzugs⁵¹⁾. Die enge Vertrautheit mit dem einschlägigen Forschungsstand ließ ihn denn auch alsbald nach sozialkonstruktiven Alternativen zum Freiheitsentzug Ausschau halten. Das erklärt denn auch sein nachhaltiges Plädoyer für andere Reaktionsformen - wie etwa die Wiedergutmachung⁵²⁾ -, die nach seinen Vorstellungen überall dort die Freiheitsstrafe ersetzen sollen, wo sie kriminalpolitisch entbehrlich erscheint. Freilich ist nicht zu übersehen, daß diese Position zugleich von der viktimologischen Überzeugung beeinflusst ist, die dem Straftatopfer auch innerhalb der Strafrechtspflege und durch sie zu ihrem Recht verhelfen will⁵³⁾.

3. Karl Peter Rotthaus

Eigentlich hätte es ein Schriftleiter der ZfStrVo nicht nötig, seinen Lesern in der „eigenen“ Zeitschrift noch vorgestellt zu werden. Was auf den ersten Blick überflüssig oder gar problematisch erscheinen mag, erweist sich bei näherem Zusehen als doppelt schwierig, wenn nämlich ein anderer Schriftleiter sich an dem Thema versucht, ein solches Wagnis auf sich nimmt. Indessen wurde auf das heikle (Spannungs-)Verhältnis zwischen Nähe und Distanz, das aus persönlicher Verbundenheit und fachlicher Zusammenarbeit resultiert, schon seinerzeit beim Bemühen um eine Würdigung von *Karl Peter Rotthaus* aus Anlaß seines fünfundsechzigsten Geburtstages hingewiesen⁵⁴⁾. Daß sich die Bedenken, die sich daraus ergeben, nicht einfach beiseiteschieben lassen, ist offenkundig. Doch wiegt der Gesichtspunkt, daß der Jubilar im Kreis der hier zu erwähnenden Persönlichkeiten, die - auf welche Weise immer - der Thematik und Problematik des Straf- und Maßregelvollzugs verbunden sind, unter keinen Umständen fehlen darf, schwerer als naheliegende Einwände.

Karl Peter Rotthaus wurde 1928 in Bielefeld geboren⁵⁵⁾. Dort besuchte er auch die Schule, konnte aber kriegsbe-

dingt erst 1949 sein Abitur ablegen. Danach studierte er in Mainz und München Rechtswissenschaft. Während des Studiums und des juristischen Vorbereitungsdienstes erwarb er sich zusätzliche Kenntnisse auf den Gebieten der Psychologie und Psychiatrie, die ihm später in seiner beruflichen Arbeit sehr zugutekommen sollten. Dazu hatte sein Vater, der in Bielefeld als Arzt und Psychotherapeut tätig war, beigetragen. Seinen Berufswunsch, im Strafvollzug zu arbeiten, konnte *K.P.Rotthaus* jedoch erst nach einer zeitweiligen Beschäftigung in der Rechtsabteilung der Arbeitsgemeinschaft Güterfernverkehr in Frankfurt verwirklichen. Diese Zeit nutzte er zugleich zur Fertigstellung einer rechtsgeschichtlichen Dissertation bei *Adalbert Erler*, mit der er 1959 in Mainz promovierte.

Von 1959 bis zu seiner Versetzung in den Ruhestand im Jahre 1992 war *K.P.Rotthaus* im höheren Vollzugsdienst des Landes Nordrhein-Westfalen tätig. In dieser über drei Jahrzehnte dauernden Zeit nahm er verschiedene Ämter ein und Funktionen wahr. Wie es oft bei jungen Beamten der Fall zu sein pflegt, wechselten zu Beginn die Aufgaben und Beschäftigungsorte recht häufig. *K.P.Rotthaus* war - jeweils mehr oder minder kurz - an der Strafanstalt Münster, der Jugendstrafanstalt Herford, der Untersuchungsanstalt Düsseldorf und der Strafanstalt Wuppertal tätig. Zwischendurch und danach war er - gleichfalls für begrenzte Zeit - an die Justizvollzugsämter Düsseldorf und Hamm abgeordnet. 1964 trat er dann seinen Dienst in der Strafanstalt Remscheid-Lüttringhausen an. 1968 wurde er zum Leiter der dortigen, inzwischen verselbständigten Vollzugsschule für den mittleren Dienst des Landes Nordrhein-Westfalen ernannt. Nach einer zwischenzeitlichen Tätigkeit an der Strafanstalt Remscheid übernahm er 1974 die Leitung der neuen sozialtherapeutischen Anstalt Gelsenkirchen, die er bis 1981 innehatte. Bis 1984 war er dann an das nordrhein-westfälische Justizministerium abgeordnet, wo er das Amt des Personalreferenten versah. Von 1984 bis 1992 war er dann als Präsident des Justizvollzugsamts Rheinland in Köln tätig. Seit 1996 lebt *K.P.Rotthaus* mit seiner Frau in Schondorf (Ammersee) - freilich alles andere als im „Ruhestand“.

Daß sich seine Tätigkeit und sein Engagement keineswegs in diesen Ämtern und Funktionen erschöpft(e), zeigt bereits ein Blick in die ZfStrVo⁵⁶⁾. Schon seit dem Jahrgang 20 (1971/72) wirkt er im Rahmen der Schriftleitung mit. Zuvor hat er die Zeitschrift durch fach- und sachkundige Beiträge bereichert. Seit 1971 gestaltet er sie maßgeblich mit, obgleich er zusätzlich seit Beginn der achtziger Jahre im Herausbergremium der „Neuen Zeitschrift für Strafrecht“ (NStZ) tätig war. Die ZfStrVo verdankt ihm zahlreiche Anregungen, sachkundigen Rat und eine Fülle lezenswerter Aufsätze. Ihm kamen (und kommen) stets seine herausragende fachliche Kompetenz und seine vielfältigen praktischen Erfahrungen im Strafvollzug zugute. Die enge Symbiose, die Praxis und Theorie in seiner Person eingegangen sind, dokumentiert darüber hinaus ein umfangreiches literarisches Werk⁵⁷⁾, das - wie gerade Beiträge aus jüngster Zeit belegen⁵⁸⁾ - weiterhin wächst. Diese Arbeiten weisen ihn nicht nur als einen hervorragenden Sachkenner, sondern auch als eine Persönlichkeit aus, die stets für eine humane Gestaltung des Strafvollzugs, seiner Arbeitsabläufe sowie eine entsprechende Einrichtung der Anstalten eingetreten ist, weil ihr allemal die Menschen,

die dort leben müssen und tätig sind, am Herzen lagen (und liegen).

Daß *K.P.Rothhaus* ein vielgefragter Strafvollzugspraktiker war und ist, demonstriert eine ganze Reihe weiterer Aufgaben und Tätigkeitsbereiche. Beispielhaft dafür ist etwa seine langjährige Mitwirkung im Fachausschuß „Strafrecht und Strafvollzug“, der zunächst im Auftrag des damaligen Bundeszusammenschlusses für Straffälligenhilfe, dann des Bundeshilfswerks für Straffällige e.V. und schließlich für die Deutsche Bewährungshilfe e.V. und die Deutsche Stiftung für Verbrechensverhütung und Straffälligenhilfe tätig war (und immer noch ist)⁵⁹⁾. Auch hier stellte *K.P.Rothhaus* seine intime Vertrautheit mit der Realverfassung und den Problemen des Strafvollzugs stets in den Dienst der Sache. Dies gilt nicht zuletzt für seine Mitwirkung in der Arbeitsgruppe „Kirche und Strafvollzug“, die 1990 eine viel zu wenig beachtete Denkschrift über die aktuelle Situation des Strafvollzugs und notwendige Reformschritte vorlegte⁶⁰⁾. In all diesen Tätigkeiten und Funktionen wußte *K.P.Rothhaus* seine besondere Sachkunde mit den Tugenden des Hinhörens, der Beharrlichkeit und Geduld zu verbinden - wovon eben auch die reiche literarische Ernte zeugt, die er in die Scheuer eingefahren hat.

4. Günther Kaiser

Sein Name ist eng mit der deutschen und internationalen kriminologischen Forschung verknüpft. Er hat maßgeblich zu ihrem Rang, den sie nunmehr einnimmt, und dem Ruf, den sie heute genießt, beigetragen (was den Anteil anderer Wissenschaftler daran beileibe nicht schmälert). Als langjähriger Direktor des Freiburger Max-Planck-Instituts für ausländisches und internationales Strafrecht (Kriminologische Forschungsgruppe) befand er sich auch an einer Schaltstelle der Wissenschaft, in einer Position (und Institution), die ihm außerordentliche Ressourcen, namentlich Forschungsmöglichkeiten und Auslandskontakte, eröffnete (und natürlich immer noch eröffnet). Er hat sie denn auch in einer sowohl von der Arbeitsleistung als auch von ihrem Ertrag her ungewöhnlichen Weise zu nutzen verstanden; und er tut dies, wie seine jüngsten Aktivitäten und Publikationen zeigen, weiterhin, auch nach seiner Emeritierung⁶¹⁾. Sein „Großes Lehrbuch“ der Kriminologie, in viele Sprachen übersetzt, ist zu einem Standardwerk der Disziplin geworden, das deren aktuellen Erkenntnisstand in ebenso bemerkenswerter Verarbeitung und Verdichtung wie Zusammenschau für den Leser aufbereitet⁶²⁾. Im ganzen weist ihn sein Schriftenverzeichnis als einen Gelehrten von erstaunlicher, geradezu bestechender Produktivität aus⁶³⁾. Es kann deshalb nicht überraschen, daß er wegen seines wissenschaftlichen Werkes und Wirkens eine Vielzahl von Ehrungen im In- und Ausland erfahren hat; nicht zuletzt ist ihm eine ganze Reihe von Rufungen an andere Universitäten zuteil geworden⁶⁴⁾.

Das alles spiegelt sich in einem Lebenslauf wider, der gleichfalls auf Grund der Fülle unterschiedlicher Stationen und Tätigkeitsbereiche fast schon verwirrend erscheint. Sie können und sollen hier im einzelnen nicht nachgezeichnet werden, zumal das an anderer Stelle schon ausführlicher geschehen ist⁶⁵⁾. Nur einige wenige sollen in diesem Kurzporträt den Werdegang einer Persönlichkeit veranschaulichen, die durch die Vielfalt und den Reichtum

ihrer wissenschaftlichen Studien prägenden Einfluß auf die Entwicklung der Kriminologie genommen hat.

Günther Kaiser wurde 1928 in Walkenried am Harz geboren. Infolge kriegsbedingter Umstände konnte er dort seine Berufsausbildung nicht abschließen. Stattdessen absolvierte er von 1945 bis 1948 eine Maurerlehre, die er mit der Gesellenprüfung beendete. Danach erwarb er die Hochschulreife. Nach dem Studium der Rechtswissenschaft in Tübingen und Göttingen und der zweiten juristischen Staatsprüfung war er zunächst als Richter und Staatsanwalt in Baden-Württemberg tätig. 1962 promovierte er mit einer kriminologischen Dissertation bei *Eduard Kern* in Tübingen. Von 1963 bis 1970 war er dann - zunächst als wissenschaftlicher Assistent, dann als Akademischer Rat - am Tübinger Institut für Kriminologie unter der Leitung von *Hans Göppinger* tätig. 1969 habilitierte er sich dort mit einer Studie über „Verkehrsdelinquenz und Generalprävention“⁶⁶⁾. 1970 wurde er Wissenschaftliches Mitglied des Freiburger Max-Planck-Instituts. Nach Ablehnung verschiedener Rufe wurde er 1973 zu dessen Direktor ernannt und mit der Leitung der neuen Forschungsgruppe Kriminologie betraut. Er nahm dann diese Aufgabe in enger Zusammenarbeit mit dem gleichfalls langjährigen Direktor des Instituts und Nestors der deutschen Strafrechtswissenschaft, *Hans-Heinrich Jescheck*, bis zu seiner Emeritierung wahr. In dieser Zeit widerstand er auch verschiedenen „Abwerbungsversuchen“ anderer Institutionen. Doch lehrte er gleichwohl - neben seiner Tätigkeit am Freiburger Institut - an verschiedenen anderen Universitäten (von 1971 bis 1979 in Basel, von 1973 bis 1976 an der Freien Universität Berlin und von 1982 bis zu seiner Entpflichtung im Jahre 1997 an der Universität Zürich).

Im überaus vielseitigen und umfangreichen wissenschaftlichen Werk *G.Kaisers* bildet der Straf- und Maßregelvollzug - freilich neben zahlreichen anderen Themenbereichen - einen besonderen Schwerpunkt. Einschlägige Fragestellungen beschäftigen ihn bis heute. Davon zeugt eine ganze Fülle von Veröffentlichungen, die durch ihren Überblick, Kenntnisstand und durch ihre perspektivische Vielfalt beeindruckend. Gesamtdarstellungen wechseln mit der Akzentuierung bestimmter Detailfragen. Einmal mehr zum Standardwerk ist das „Große Lehrbuch“ des Strafvollzugs geworden, an dem *G.Kaiser* einen gewichtigen Anteil hat⁶⁷⁾.

Früh schon hat er sich mit der Situation und Entwicklung des deutschen Strafvollzugs beschäftigt⁶⁸⁾. Er hat sie dann auch und gerade nach Inkrafttreten des StVollzG mit kritischer Anteilnahme weiterverfolgt⁶⁹⁾. Dabei fehlten auch geschichtliche Rückblicke, die ja nicht zuletzt zum Verständnis der gegenwärtigen Lage beitragen, nicht⁷⁰⁾. über den wissenschaftlichen Erkenntnisstand auf dem Gebiet der Pönologie, der Wirkungen von Strafe und Bestrafung, hat er wiederholt und unter Heranziehung der ganzen einschlägigen Forschung informiert⁷¹⁾. Entsprechende Untersuchungen des Freiburger Instituts in den Bereichen der Evaluations- und Rückfallforschung hat er ja selbst mit Nachdruck initiiert und gefördert⁷²⁾. Dabei spielen - etwa neben Arbeiten zum Jugendstrafvollzug⁷³⁾ - namentlich empirische Studien zur Sozialtherapie, die noch eine eingehendere Darstellung und Analyse verdienen⁷⁴⁾, eine gewichtige Rolle. Daran war (und ist) auch sein Nachfolger

im Amt des Direktors des Freiburger Instituts, *Hans-Jörg Albrecht*, mit bemerkenswertem Engagement und mit großer Sachkunde beteiligt⁷⁵⁾.

Ebenso galt und gilt das besondere wissenschaftliche Interesse *G. Kaisers* der Strafvollzugsvergleichung - vor allem auf europäischer Ebene⁷⁶⁾. In zunehmendem Maße haben auch der Maßregelvollzug und dessen Reform Niederschlag in seinem Werk gefunden⁷⁷⁾. Sein Blick war (und ist) stets auf die Wahrung der Grund- und Menschenrechte im Vollzug der Freiheitsstrafe und der Untersuchungshaft gerichtet. Diese wissenschaftlichen Orientierungen haben weiteren Auftrieb durch praktische Erfahrungen *G. Kaisers* im sog. Antifolterrausschuß des Europarates erhalten⁷⁸⁾. Insgesamt haben seine Arbeiten zum Straf- und Maßregelvollzug in der fachöffentlichen Diskussion nachhaltige Spuren hinterlassen und Maßstäbe für die Weiterentwicklung von Theorie und Praxis gesetzt.

5. Alexander Böhm

Er gehört zu den wenigen Gelehrten, bei denen langjähriges vollzugspraktisches Engagement eine geglückte Symbiose mit wissenschaftlichen Interessen und Ambitionen eingegangen ist. Zugleich verkörpert er das leibhaftige Beispiel dessen, der einmal hinter Mauern und Gittern tätig war und nicht mehr von diesem Lebens- und Erfahrungsbereich loskommt. Ob man den vielzitierten Titel von *Hans Falladas* bekanntem Roman⁷⁹⁾ bemüht oder nicht: Der Gedanke drängt sich auf, daß die „Welt des Gefängnisses“ eine prägende Rolle für jeden spielt, dem sie einmal - sei es als Gefangenem, sei es als Bedienstetem - begegnet ist. Freilich trägt diese Analogie im Falle *Alexander Böhm*s nicht allzu weit, entspringt doch seine fortdauernde Beschäftigung mit Problemen des Strafvollzugs einer in persönlicher Erfahrung wurzelnden inneren Verbundenheit mit den Menschen, die in Justizvollzugsanstalten tätig sind oder dort leben müssen.

Wem in dieser intensiven Weise die Wirklichkeit des Strafvollzugs und der Strafverurteilung vor Augen geführt worden ist und wem sie dann auch gleichsam zur Schule der Praxisreflexion geworden ist, der ist vor theoretischen Höhenflügen, die so leicht das Risiko des Absturzes bergen, hinreichend gefeit. Doch war *A. Böhm* schon von seinem Naturell und seiner Einstellung her nie in solcher Gefahr; stand er doch stets mit beiden Beinen fest auf dem Boden der Tatsachen. Sie zu entschlüsseln und zu analysieren, war und ist bei ihm auch nie Selbstzweck; sah er sich doch seit jeher dem Ziel einer menschenwürdigen Ausgestaltung der Lebens- und Arbeitsbedingungen in Justizvollzugsanstalten verpflichtet. Über die Differenzen zwischen Ideal und Wirklichkeit hat er sich nie hinwegtäuschen lassen; die Möglichkeiten und Grenzen in diesem so überaus sensiblen Bereich staatlicher Organisation und Tätigkeit haben ihm stets vor Augen gestanden. Zuweilen mochten ihn Ironie und sarkastischer (Mutter-)Witz davor bewahrt haben, in eine tiefgreifende Skepsis angesichts der menschlichen Natur zu verfallen, und ihm über Unzulänglichkeiten der Praxis und theoretische Verstiegenheiten hinweggeholfen haben. Jedenfalls haben die Ausdauer und Beharrlichkeit, die es selbst für bescheidene (Erkenntnis-)Fortschritte braucht, seine wissenschaftliche Arbeit bis heute geprägt.

Alexander Böhm ist 1929 in Berlin als Sohn des Juristen und Wirtschaftspolitikers *Franz Böhm* (1895-1977) geboren, der als Mitbegründer der „Freiburger (nationalökonomischen) Schule“ weit über die Grenzen des Landes hinaus bekannt geworden ist⁸⁰⁾. Doch hat er ungeachtet dessen - wie bereits angedeutet - im Laufe seiner Ausbildung und beruflichen Tätigkeit im Strafvollzug sein eigenes Profil gewonnen, das dann später auch auf sein wissenschaftliches Werk abfärben sollte. Aufgewachsen ist er im Südwesen. Das Studium der Rechtswissenschaft führte ihn zur Universität Frankfurt/M., wo er 1957 als Schüler von *Wolfgang Preisler* (1903-1997) über ein strafrechtsdogmatisches Thema promovierte⁸¹⁾. Dort war er zunächst auch als wissenschaftlicher Assistent tätig. Doch zog es ihn alsbald in die Praxis. Der Jugendstrafvollzug wurde seine bevorzugte berufliche Domäne.

Es war die Zeit, in der *Albert Krebs* (1897-1992) als Leiter der Abteilung Strafvollzug im hessischen Justizministerium mit Nachdruck und dem ihm eigenen Engagement begonnen hatte, die Weichen für einen rechtsstaatlichen und sozialpädagogisch ausgerichteten Strafvollzug zu stellen. *A. Böhm* verschrieb sich gleichfalls für die Dauer von nicht weniger als 17 Jahren dieser Aufgabe. Als Leiter der Jugendstrafanstalt Rockenberg und des dortigen Balthasar-Wagnitz-Seminars, das damals für die Ausbildung und Fortbildung der Mitarbeiter des hessischen Strafvollzugs zuständig war, warb und wirkte er nachhaltig für eine solche Weiterentwicklung des Vollzugs. In der leider unveröffentlicht gebliebenen Festgabe zum vierzigjährigen Dienstjubiläum von *Albert Krebs* legte *Alexander Böhm* (1960) dar, weshalb nach seiner Auffassung Juristen im Strafvollzug unverzichtbar sind⁸²⁾. Er erblickte den entscheidenden Grund darin, daß es in diesem staatlichen Aufgaben- und Tätigkeitsbereich um die Vollstreckung eines strafgerichtlichen Urteils geht, das ganz bestimmte Rechtsbeschränkungen für den Verurteilten zur Folge hat; die rechtsstaatliche Komponente dieses Beitrags ist nicht zu übersehen.

A. Böhm blieb auch nach seiner 1974 erfolgten Berufung auf den Lehrstuhl für Kriminologie, Strafrecht und Strafvollzug an der Johannes-Gutenberg-Universität Mainz dem Strafvollzug, was die Inangriffnahme und - praktische wie theoretische - Bewältigung seiner Aufgaben anlangt, aufs engste verbunden. Doch gewannen nunmehr verständlicherweise die wissenschaftlichen und didaktischen Aspekte deutlich an Profil. Nicht zuletzt im Hinblick auf das von Anbeginn an stark empfundene Bedürfnis, junge Juristen mehr als bisher mit Problemen des Strafvollzugs vertraut zu machen und an kriminologische Fragen heranzuführen, wurde für *A. Böhm* die systematische Aufbereitung und Durchdringung der Materie zu einem Schwerpunkt seiner Tätigkeit. Sie fand ihren Ausdruck namentlich im „Lernbuch“ zum Strafvollzug, das die charakteristischen Ingredienzen seiner Denk- und Schreibweise bündelt, sich also durch Anschaulichkeit, Praxisnähe und realistische Sicht der Dinge auszeichnet⁸³⁾.

Freilich setzte *A. Böhm* längst vor Übernahme des Mainzer Lehrstuhls verschiedene Akzente in seinen Veröffentlichungen zum Strafvollzug, die gleichsam die enge Verbindung von Praxis und Theorie vorzeichneten, der er stets treu bleiben sollte. Seine Arbeiten kreisten etwa um Fragen des Jugendstrafvollzugs⁸⁴⁾, der Ausbildung der Auf-

sichtsbeamten (wie sie damals hießen)⁸⁵⁾, um schließlich in Bestandsaufnahmen und Situationsanalysen des Strafvollzugs im ganzen zu münden⁸⁶⁾.

Im Laufe der Zeit erweiterte sich dieses Spektrum an Themen immer mehr. Nicht nur der Jugendstrafvollzug⁸⁷⁾ sowie die Ausbildung und Fortbildung der Mitarbeiter des Vollzugs und ihre Probleme am Arbeitsplatz⁸⁸⁾ lagen (und liegen) ihm am Herzen. Ihn beschäftig(t)en auch immer wieder Standort und Lage des Strafvollzugs schlechthin⁸⁹⁾, seine Beziehung zum Strafrecht, was vor allem in Arbeiten zum Verhältnis von Strafzwecken und Vollzugszielen⁹⁰⁾ sowie über die Vollzugsaufgaben selbst⁹¹⁾ zum Ausdruck kommt. Aus alledem ließe sich ein bunter Strauß von Themen flechten, der so heterogene Fragestellungen wie beispielsweise den Umgang mit Vollzugslockerungen⁹²⁾, die Sozialtherapie⁹³⁾, die Bedeutung der Gefängnis- und Seelsorge⁹⁴⁾ und die Vollzugsberatung⁹⁵⁾ umfaßt. Dieses farbige Bild runden Untersuchungen auf dem Gebiet der Rückfall- und Evaluationsforschung ab, die namentlich den komplexen und schwer zu klärenden Zusammenhängen zwischen (re-)sozialisierender Vollzugsgestaltung, gerichtlicher Praxis der Strafrestauesetzung und Legalbewährung Straffälliger nachspürten⁹⁶⁾.

Zu der für *Alexander Böhm* typischen Verschmelzung praktischer Erfahrungen und wissenschaftlicher Erkenntnis trug die Wahrnehmung weiterer Aufgaben und Funktionen bei, die zusätzlich zur Tätigkeit in der Jugendstrafanstalt und (später) an der Universität hinzutrat. Beispielsweise sei auf seine Mitarbeit in der Deutschen Vereinigung für Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfen e.V., im Fliedner-Verein Rockenberg, im „Weißen Ring“ sowie in der Arbeitsgruppe „Kirche und Strafvollzug“⁹⁷⁾ hingewiesen, deren Mitglied ja auch - wie schon erwähnt - *Karl Peter Rotthaus* gewesen ist. Gleichsam Höhepunkte dieser außeruniversitären Tätigkeiten bildeten die Wahrnehmung des Vorsitzes in der Jugendstrafvollzugskommission, die 1980 ihren Schlußbericht vorlegte, und des Landesbeirates für Strafvollzug und Kriminologie beim rheinland-pfälzischen Justizministerium sowie die Mitwirkung als nebenamtlicher Richter im „Vollzugssenat“ des Pfälzischen Oberlandesgerichts Zweibrücken.

Etlliches von dem, was *Alexander Böhm* (nicht nur) über Themen und Probleme des Strafvollzugs geschrieben hat, findet sich in den Spalten der *ZfStrVo* (zwischen 1962 und 1995)⁹⁸⁾. Insofern mögen diese Zeilen auch als ein Stück des Dankes verstanden werden, den ihm die Schriftleitung seit vielen Jahren schuldet.

Abzulesen und zu lernen wäre an seinem Wirken und Werk, wie ein theoriegeleiteter Praktiker oder praxisorientierter Gelehrter sich ganz dem Dienst an einer Sache verschreiben und in ihm aufgehen kann, ohne sich in den Vordergrund zu drängen und ohne die nötige (auch selbst-)kritische Distanz zu dem zu verlieren, was ihn bewegt. Gegenüber dem, was einer tatsächlich geleistet hat (und immer noch leistet), mag die Frage nachrangig sein, wie er sich selbst und seine Rolle in dem nicht leicht zu entwirrenden Geflecht von Praxis und Theorie sieht. In dem Maße, in dem eine Persönlichkeit dank ihrer fast schon als Selbstverständlichkeit empfundenen Hingabe an die Sache hinter dieser zurücktritt, treten um so mehr ihre Leuchtkraft und Signalwirkung hervor.

Anmerkungen

1) Vgl. z.B. *Stephan Wessolek*: Bücher zur Zeitenwende: Spekulationen über die Zukunft. Apostolische Sendschreiben, Endzeitvorstellungen von Sekten, Kriegsprognosen und persönliche Trainingsprogramme. In: *Badische Zeitung* Nr.41 vom 19. Februar 1999, S.17; *Samuel P. Huntington*: Wohin die Macht driftet. Weltpolitik an den Bruchlinien der Kulturen - ein Szenario für das 21. Jahrhundert. In: *Süddeutsche Zeitung* Nr.66 vom 20./21. März 1999, S.1; *Dieter Buhl*: Krieg der Hirne. Wer gewinnt den globalen Wettlauf um Wohlstand und Sicherheit? In: *Die Zeit* Nr.1 vom 30. Dezember 1998, S.45; *George Minois*: Geschichte der Zukunft. Orakel, Prophezeiungen, Utopien, Prognosen, Düsseldorf/Zürich 1998. Vgl. schon *Kurt Weis* (Hrsg.): *Bilder vom Menschen in Wissenschaft, Technik und Religion*, München 1993.

2) Themenkreis und Arbeitsgebiet der Zeitgeschichte sind inzwischen auch zum Gegenstand der Rechtswissenschaft geworden. Vgl. vor allem *Michael Stolleis* (Hrsg.): *Juristische Zeitgeschichte - Ein neues Fach?* Baden-Baden 1993; *Juristische Zeitgeschichte*. Hrsg. vom Justizministerium des Landes Nordrhein-Westfalen, Bd.1-5, Düsseldorf 1993-1996; *Franz Josef Düwell, Thomas Vormbaum* (Hrsg.): *Themen juristischer Zeitgeschichte*, Baden-Baden 1998. Insgesamt weiterführend die von *Thomas Vormbaum* beim Nomos Verlag, Baden-Baden, herausgegebene Reihe „Juristische Zeitgeschichte“. Vgl. auch *Müller-Dietz*: *Kriminologie und Zeitgeschichte*. In: *Internationale Perspektiven in Kriminologie und Strafrecht*. Festschrift für Günther Kaiser zum 70. Geburtstag, 1. Halbbd., Berlin 1998, S.287 ff.

3) *Albert Krebs*: *Freiheitsentzug. Entwicklung von Praxis und Theorie seit der Aufklärung*. Hrsg. von *Müller-Dietz*, Berlin 1978 (1. Teil: Pioniere des Gefängniswesens).

4) Vgl. *Müller-Dietz*: *Albert Krebs 80 Jahre alt*, *ZfStrVo* 26 (1977), S. 238 ff.; *ders.*: *Albert Krebs 90 Jahre alt*, *ZfStrVo* 1987, S. 291; *ders.*: *Albert Krebs - Annäherungen an Leben und Werk* (1993). In: *Max Busch/Gottfried Edel/Heinz Müller-Dietz* (Hrsg.): *Gefängnis und Gesellschaft*. Gedächtnisschrift für Albert Krebs, Pfaffenweiler 1994, S. 331 ff.

5) Eine Gesamtdarstellung der neueren Strafvollzugsgeschichte steht noch aus. Ansätze außer bei *Albert Krebs* (o. Fn.3) bei *Günther Kaiser*, in: *Strafvollzug. Ein Lehrbuch*. Von *G.Kaiser/Hans-Jürgen Kerner/Heinz Schöch*, 4. Aufl. Heidelberg 1992, § 3; *Klaus Laubenthal*: *Strafvollzug*, 2. Aufl. Berlin, Heidelberg usw. 1998, S.31 ff.

6) Zur neueren Diskussion etwa *Heinz Müller-Dietz/Michael Walter* (Hrsg.): *Strafvollzug in den 90er Jahren. Perspektiven und Herausforderungen*. Festgabe für *Karl Peter Rotthaus*, Pfaffenweiler 1995; 20 Jahre Strafvollzugsgesetz. Behandlungsvollzug zwischen Erfolgsmessung und Offenbarungszeit? *Karl Heinrich Schäfer/Ulrich O. Sievering* (Hrsg.), Frankfurt a.M. 1998; *Rudolf Egg* (Hrsg.): *Strafvollzug in den neuen Bundesländern - Bestandsaufnahme und Entwicklung*, Wiesbaden 1999.

7) Vgl. *Europäische Strafvollzugsgrundsätze. Überarbeitete europäische Fassung der Mindestgrundsätze für die Behandlung der Gefangenen*, Heidelberg 1988; *European Committee on Crime Problems: Results of the Survey into the Application of the European Prison Rules in the Member States of the Council of Europe*, Strasbourg 1994. Vgl. auch das vom Europarat herausgegebene „Penological Information Bulletin“. Vgl. auch *Peter Best*: *Europäische Kriminalpolitik*, *ZfStrVo* 46 (1997), S. 259 ff.

8) Z.B. *Manuel Pendon*: Von der Berufsausbildung im Vollzug zur beruflichen Integration nach der Entlassung - Zwischenbericht über das EU-geförderte Projekt „New Choices“ in der Berufsbildungsstätte der JVA Zweibrücken -, *ZfStrVo* 46 (1997), S. 81 ff.; *Gabriele Graf*: *Abschlußbericht des transnationalen Projektes New Choices*, *ZfStrVo* 1997, S. 340 ff.; vgl. ferner *Beate Porombka* (Mannheimer Abendakademie): *sprechen statt schlagen. Erwachsenenbildung im Strafvollzug. Erhöhung der Resozialisierungschancen durch Erweiterung der sprachlichen und kommunikativen Kompetenz. Ein methodisch-didaktischer Leitfaden*, Mannheim o.J. Transnationales Pilotprojekt im Rahmen des SOKRATES-Förderungsprogramms der Europäischen Union. Gefördert vom Land Baden-Württemberg.

9) Vgl. o. Fn.4.

10) Vgl. nur *Eberhard Schmidt*: *Zuchthäuser und Gefängnisse*, Göttingen 1960. Über ihn *Paul Bockelmann*: *Eberhard Schmidt zum 80. Geburtstag*, *JZ* 26 (1971), S. 195 f.; *Richard Lange*: *Eberhard Schmidt*, *ZStW* 89 (1977), S. 871 ff.

11) Vgl. nur *Rudolf Sieverts*: *Die Wirkungen der Freiheitsstrafe und Untersuchungshaft auf die Psyche des Gefangenen*, Mannheim 1929; *ders.*: *Zur Geschichte der Reformversuche im Freiheitsstrafvollzug*. In: *Strafvollzug in Deutschland. Zur Situation und Reform*. Hrsg. von *Dietrich Rollmann*, Frankfurt a.M. u. Hamburg 1967, S. 43 ff. *Sieverts* war bekanntlich Vorsitzender der Strafvollzugskommission (1967-1971). Über ihn *Horst Schüler-Springorum*: *Rudolf Sieverts 70 Jahre*, *JZ* 28 (1973), S. 703; *Nachrichtendienst des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge* 60 (1980), S. 328.

12) Vgl. nur *Karl Peters*: *Grundprobleme der Kriminalpädagogik*, Berlin 1960. *Peters* war Mitglied der Strafvollzugskommission (1967-1971). Über ihn *Jürgen Baumann*: *Karl Peters 80 Jahre*, *JZ* 39 (1984), S. 81 f.; *ders.*: *Ein Leben für das Recht - Karl Peters zum 90. Geburtstag*, *JZ* 49 (1994), S. 86; *Ulrich Weber*: *Nachruf: Karl Peters*, *JZ* 53 (1998), S. 892 f.; *Klaus Wasserburg*: *Nachruf: Erinnerungen an Prof. Dr. Karl Peters*, *StV* 19 (1999), S. 176 ff.

13) Vgl. nur *Thomas Würtenberger sen.*: *Kriminalpolitik im sozialen*

Rechtsstaat. Ausgewählte Aufsätze und Vorträge (1948-1969), Stuttgart 1970, S. 191 ff. *Würtenberger* war Mitglied der Strafvollzugskommission (1967-1971). Über ihn *Müller-Dietz*: Thomas Würtenberger zum 70. Geburtstag, NJW 30 (1977), S. 2252; *ders.*: Professor Thomas Würtenberger 70 Jahre, Freiburger Universitätsblätter 16 (1977), H. 58, S. 16 ff.; *Rüdiger Herren*: Thomas Würtenberger zum 70. Geburtstag, JZ 32 (1977), S. 641 f.; *Müller-Dietz*: Thomas Würtenberger zum 75. Geburtstag, NJW 35 (1982), S. 2229 f.; *ders.*: Thomas Würtenberger zum 80. Geburtstag, NJW 40 (1987), S. 2565 f.; *ders.*: Thomas Würtenberger 80 Jahre alt, ZfStrVo 36 (1987), S. 291 f.; *ders.*: Thomas Würtenberger NJW 43 (1990), S. 438 f.; *Klaus Tiedemann*: Nachruf: Thomas Würtenberger sen., JZ 45 (1990), S. 181. Vgl. auch *Müller-Dietz*: Die geistige Situation der deutschen Strafrechtswissenschaft nach 1945, GA 139 (1992), S. 99 ff.

14) Es ist schwerlich ein Zufall, daß das Phänomen der Zeit (und Zeitlichkeit) auch wissenschaftlich (wieder?) Anwert gefunden hat. Vgl. etwa Christian W. Thomsen u. *Hans Holländer* (Hrsg.): Augenblick und Zeitpunkt. Studien zur Zeitstruktur und Zeitmetaphorik in Kunst und Wissenschaften, Darmstadt 1984; *Kurt Weis* (Hrsg.): Was ist Zeit? Zeit und Verantwortung in Wissenschaft, Technik und Religion, München 1994. Vgl. auch *Axel Montebrock*: Zeit als Strafzeit - Anthropologische Zeitstufen. In: Festschrift für Otto Triffeter zum 65. Geburtstag, Wien/New York 1996, S. 649 ff.

15) Zum vielstrapazierten und -kritisierten Topos der Aufklärung z.B. *Hermann Glaser* (Hrsg.): Aufklärung heute - Probleme der deutschen Gesellschaft. Ein Tagungsbericht, Freiburg i.Br. 1967; *Heinrich Vormweg*: Das Elend der Aufklärung - Über ein Dilemma in Deutschland, Darmstadt u. Neuwied 1984; *Peter Strasser*: Die verspielte Aufklärung, Frankfurt a.M. 1986; *Jörn Rüsen*, *Eberhard Lämmert* u. *Peter Glotz* (Hrsg.): Die Zukunft der Aufklärung, Frankfurt a.M. 1988; *Jochen Schmidt* (Hrsg.): Aufklärung und Gegenklärung in der europäischen Literatur, Philosophie und Politik von der Antike bis zur Gegenwart, Darmstadt 1989; *Harro Zimmermann*: Die letzte große Hoffnung. Es gibt nichts Besseres, als immer wieder für die Vernunft zu kämpfen. Vom Schicksal der Aufklärung heute. In: Süddeutsche Zeitung Nr.92 vom 20./21. April 1996.

16) *Die Herausgeber*: Widmung. In: Festschrift für Horst Schüler-Springorum. Hrsg. von *Peter-Alexis Albrecht*, *Alexander P.F.Ehlers*, *Franziska Lamott*, *Christian Pfeiffer*, *Hans-Dieter Schwind*, *Michael Walter*, Köln/Berlin/Bonn/München 1993, S.V ff.; *Die Herausgeber*: Hans Joachim Schneider zum 70. Geburtstag. In: Festschrift für Hans Joachim Schneider zum 70. Geburtstag am 14. November 1998. Essays in Honour of Hans Joachim Schneider. Kriminologie an der Schwelle zum 21. Jahrhundert. Criminology on the Threshold of the 21st Century, hrsg. von *Hans-Dieter Schwind*, *Edwin Kube*, *Hans Heiner Kühne* in Zusammenarbeit mit *Brunon Holyst*, *Koichi Miyazawa*, *Denis Szabo*, Berlin/New York 1998, S.XI ff.; *Klaus Koepsel*: Beamter im Strafvollzug als Berufung: Karl Peter Rothhaus, *Müller-Dietz*: Würdigung von Karl Peter Rothhaus. In: *Müller-Dietz/Walter* (Hrsg.): Strafvollzug in den 90er Jahren (o. Fn.6), S. 11 ff., 17 ff.; *Josef Kürzinger*: Günther Kaiser zum 70. Geburtstag, *Hans-Heinrich Jescheck*: Kriminologie und Strafrecht im Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Strafrecht. Jahre gemeinsamer Arbeit mit Günther Kaiser. In: Internationale Perspektiven in Kriminologie und Strafrecht. Festschrift für Günther Kaiser zum 70. Geburtstag, hrsg. von *Hans-Jörg Albrecht*, *Frieder Dünkel*, *Hans-Jürgen Kerner*, *Josef Kürzinger*, *Heinz Schöch*, *Klaus Sessar*, *Bernhard Villmow*, Berlin 1998, S. 1 ff., 9 ff.; Festschrift für *Alexander Böhm* zum 70. Geburtstag, Berlin/New York 1999.

17) Vgl. o. Fn.16.

18) *Georg Christoph Lichtenberg*: Aphorismen. Hrsg. von *Max Rychner*, Zürich 1958, S. 408. In dessen wahrhaft unerschöpflichem Werk ließen sich noch weitere passende Sentenzen finden - so z.B.: „Man muß etwas Neues machen, um etwas Neues zu sehen.“ (S. 414) Oder: „Ich mag immer den Mann mehr lieben, der so schreibt, wie es Mode werden kann, als den, der so schreibt, wie es Mode ist.“ (S. 518) Wozu allerdings angemerkt werden muß, daß diesem Satz ein anderes Verständnis von „Mode“ zugrundeliegt, als wir es heutzutage gerne pflegen.

19) *Axel Hacke*, in: Neue Kriminalpolitik, H.3/1989, S. 42 ff.

20) *Heribert Prantl*: Der Kriminologe Horst Schüler-Springorum wird 65. In: Süddeutsche Zeitung Nr. 240 vom 16./17. Oktober 1993, S. 11. *Prantl* wurde am 31.1.1999 in Homburg/Saar übrigsens der Siebenpfeiffer-Preis „für sein engagiertes und mutiges Eintreten für die Einhaltung der in der Verfassung verankerten Grundrechte“ verliehen.

21) Zum folgenden o. Fn.16.

22) Göttingen 1969.

23) Vgl. o. Fn. 16, 19 und 20.

24) Vgl. die bis 1993 reichende Bibliographie in der ihm gewidmeten Festschrift (o. Fn.16, S. 673 ff.).

25) Vgl. BVerfGE 33, 1; 35, 202 (235 f.).

26) Hamburg 1970.

27) *Jürgen Baumann u.a.*: Alternativ-Entwurf eines Strafvollzugsgesetzes, Tübingen 1973.

28) Der vollständige Titel lautet: Strafvollzug und Strafvollzugsgesetz - über die Schwierigkeit, durch ein Gesetz eine Reform zu bewirken. In: Festschrift für Paul Bockelmann zum 70. Geburtstag, München 1979, S. 869 ff.

29) In: Kirche für Gefangene. Erfahrungen und Hoffnungen der Seelsorgepraxis im Strafvollzug. Hrsg. von *Guudrun Diestel*, *Peter Rassow*, *Otto Schäfer*, *Ellen Stubbe*, München 1980, S. 39 ff.

30) Vgl. z.B. *Horst Schüler-Springorum*: Die sozialtherapeutischen Anstalten - ein kriminalpolitisches Lehrstück? In: Gedächtnisschrift für Hilde Kaufmann, Berlin/New York 1986, S.167 ff.

31) Z.B. *H.Schüler-Springorum*: Zur Fortentwicklung des Behandlungsgedankens im Strafvollzug. In: 10 Jahre Strafvollzugsgesetz. Resozialisierung als alleiniges Vollzugsziel? Hrsg. von *Hans-Dieter Schwind*, *Gernot Steinhilper*, *Alexander Böhm*, Heidelberg 1988, S.117 ff.; *ders.*: Die Resozialisierung des normalen erwachsenen Straftäters - eine Skizze. In: Rechtsstaat und Menschenwürde. Festschrift für Werner Maihofer zum 70. Geburtstag, Frankfurt a.M. 1988, S. 503 ff.

32) Vgl. etwa *H.Schüler-Springorum*: Rechtliche Konsequenzen bei gefährlichen Tätern? Überlegungen zu einer Maßregelreform, R&P 16 (1998), S.25 ff.

33) In: Festschrift für Günter Blau zum 70. Geburtstag, Berlin/New York 1985, S. 359 ff.

34) *H.Schüler-Springorum*: Kriminalpolitik für Menschen, Frankfurt a.M. 1991, S. 140 ff., 201 ff.

35) *H.Schüler-Springorum*: Wider den Sachzwang, München 1997.

36) Vgl. nur die Daten zu seinem bisherigen Lebensweg in der ihm gewidmeten Festschrift (o. Fn.16, S.1069 ff.).

37) Kriminologie, Berlin/New York 1987. Vgl. ferner seine Einführung in die Kriminologie, 3.Aufl. Berlin/New York 1993.

38) Kriminalpolitik an der Schwelle zum 21. Jahrhundert - Eine vergleichende Analyse zur Inneren Sicherheit -, Berlin/New York 1998.

39) Vgl. o. Fn. 16.

40) Zum folgenden o. Fn.16.

41) Vgl. das Schriftenverzeichnis in der ihm gewidmeten Festschrift (o. Fn.16, S.1039 ff.).

42) Vgl. *Hans-Dieter Schwind u.a.*: Ursachen, Prävention und Kontrolle von Gewalt. Analysen und Vorschläge der unabhängigen Regierungskommission zur Verhinderung und Bekämpfung von Gewalt. „Gewaltgutachten“, 4 Bde, Berlin 1990.

43) Vgl. nur *H.J.Schneider*: Kriminalitätsdarstellung im Fernsehen und kriminelle Wirklichkeit, Opladen 1977; *ders.*: Das Geschäft mit dem Verbrechen. Massenmedien und Kriminalität, München 1980.

44) Vgl. etwa *H.J.Schneider* (Hrsg.): Das Verbrechenopfer in der Strafrechtspflege. Psychologische, kriminologische, strafrechtliche und strafverfahrensrechtliche Aspekte, Berlin/New York 1982; *H.J.Schneider/Gerd Ferdinand Kirchhoff/Ester Kosovski* (Hrsg.): International Debates of Victimology, Mönchengladbach 1994.

45) Probleme der Erforschung der Täterpersönlichkeit, ZfStrVo 11 (1962), S. 46 ff.

46) *H.J.Schneider*: Karl D.A.Roeder - seine Gedanken zum Wesen und Vollzug der Strafe, ZfStrVo 12 (1963), S.1 ff.; *ders.*: Franz von Holtzendorff - seine Persönlichkeit und sein Wirken für den Strafvollzug, ZfStrVo 13 (1964), S.63 ff.

47) *H.J.Schneider*: Pioniere der Kriminologie. In: *Rudolf Sieverts/Hans Joachim Schneider* (Hrsg.): Handwörterbuch der Kriminologie, 5.Bd., Berlin/New York 1998, S. 719 ff. Unter den Kurzporträts in seiner „Kriminologie“ (o. Fn.37, S. 920 ff.) finden sich auch Strafvollzugstheoretiker und -praktiker wie *Berthold Freudenthal*, *John Howard*, *Nikolaus Heinrich Julius, Rudolf Sieverts* - und eben *Franz von Holtzendorff*.

48) Vgl. o. Fn.3.

49) Z.B. *H.J.Schneider*: The Treatment of Offenders, Excerpta Criminologica 6 (1966), S. 453 ff.; *ders.*: Verhütung des Verbrechens und Behandlung von Rechtsbrechern, MSchrKrim 49 (1966), S. 226 ff.; *ders.*: Behandlung des Rechtsbrechers in der Strafanstalt und in der Freiheit. In: *Hans Joachim Schneider* (Hrsg.): Die Psychologie des 20. Jahrhunderts, Bd. XIV: Auswirkungen auf die Kriminologie, Zürich 1981, S. 899 ff.

50) Vgl. etwa *H.J.Schneider*: Behandlung in Freiheit - Neue Formen gesellschaftlicher Reaktion auf kriminelles Verhalten, BewH 20 (1973), S.207 ff.; *ders.*: Behandlung in Freiheit - Alternativen zum Freiheitsentzug in Strafanstalten. In: *Walter T. Haesler* (Hrsg.): Alternativen zu kurzen Freiheitsstrafen, Diessenhofen 1979, S. 37 ff.

51) Vgl. *H.J.Schneider*: Zur Strafvollzugsreform, JR 1970, S. 281 ff.

52) Vgl. etwa *H.J.Schneider*: Restitution Instead of Punishment. Reorientation of Crime Prevention and Criminal Justice in the Context of Development. *Günther Kaiser*, *Helmut Kury*, *Hans-Jörg Albrecht* (Hrsg.): Victims and Criminal Justice, Bd.2, Freiburg i.Br. 1991, S.363 ff.

53) Z.B. *H.J.Schneider*: Berücksichtigung viktimologischer Gesichtspunkte bei der Reform des Strafrechts, des Strafverfahrens und des Strafvollzugs, ÖJZ 45 (1990), S. 10 ff.

54) *Müller-Dietz*, in: *Müller-Dietz/Walter* (Hrsg.): Strafvollzug in den 90er Jahren (o. Fn.16), S.17.

55) Die folgenden Hinweise stützen sich im wesentlichen auf den Beitrag von *K.Koepsel* (o. Fn.16), S.11 ff.

56) Vgl. zum folgenden *Müller-Dietz*, in: *Müller-Dietz/Walter* (Hrsg.): Strafvollzug in den 90er Jahren (o. Fn.16), S.18 ff.

57) Vgl. das Schriftenverzeichnis in der ihm gewidmeten Festgabe, das von 1960 bis 1993 reicht (o. Fn.16, S. 255 ff.).

58) Vgl. die nach Abschluß des Schriftenverzeichnisses (o. Fn. 57) erschienenen Beiträge, die hier - ohne Anspruch auf Vollständigkeit - genannt seien: die Rezensionsaufsätze in ZfStrVo 42 (1993), S. 296 ff., 43 (1994), S.226 ff., 46 (1997), S.218 ff.; Der Schutz der Grundrechte im Gefängnis. Die Umsetzung der „Verfassungsrechtlichen Leitsätze zum Voll-

zug von Straf- und Untersuchungshaft", ZfStrVo 45 (1996), S.3 ff.; Wir brauchen einen Gefängnisführer, ZfStrVo 1996, S.357 ff.; Bücher als Meilensteine auf dem Wege der Strafvollzugsreform, ZfStrVo 47 (1998), S.97 ff.; Neue Aufgaben für den Strafvollzug bei der Bekämpfung von Sexualdelikten und anderen gefährlichen Straftaten, NSTZ 18 (1998), S.597 ff.; Der englische Prison Governor in Theorie und Praxis, ZfStrVo 48 (1999), S.28 ff. Auch in der Festschrift für A.Böhm (o. Fn.16) ist K.P.Rothaus mit einem Beitrag vertreten.

59) Dazu Müller-Dietz (o. Fn.16), S.19 f.

60) Strafe: Tor zur Versöhnung? Eine Denkschrift der Evangelischen Kirche in Deutschland zum Strafvollzug, Gütersloh 1990. Zur Vorbereitung vgl. Strafe: Tor zur Versöhnung? Symposium über Gegenwart und Zukunft des Strafvollzuges (Hofgeismar Protokolle 244), Hofgeismar 1988. Zur Reaktion auf die Denkschrift vgl. Müller-Dietz: Die Denkschrift der Evangelischen Kirche in Deutschland zum Strafvollzug, ZfStrVo 40 (1991), S.15 ff.; Strafe zwischen Vergeltung und Versöhnung. Zur Strafvollzugs-Denkschrift der Evangelischen Kirche in Deutschland. Hrsg. von Dieter Rössner (Hofgeismar Protokolle 293), Hofgeismar 1992; K.P.Rothaus: Strafe: Tor zur Versöhnung? Die Denkschrift der EKD. In: Täter-Opfer-Ausgleich - Neue Herausforderungen für die Justiz (Loccumer Protokolle 60/91), Loccum 1992, S.140 ff.

61) Paradigmatisch dafür ist sein Beitrag in der Festschrift für A.Böhm.

62) Günther Kaiser: Kriminologie. Ein Lehrbuch, 3.Aufl. Heidelberg 1996.

63) Das Schriftenverzeichnis in der ihm gewidmeten Festschrift, das von 1957 bis 1998 reicht, umfaßt nahezu 40 Seiten (o. Fn.16, S.1669-1708).

64) Darüber im einzelnen J.Kürzinger und H.-H.Jeschek in der G.Kaiser gewidmeten Festschrift (o. Fn.16, S.1 ff., 9 ff.). Würdigungen Kaisers finden sich auch in dem Band, der das Symposium aus Anlaß seines fünf- und sechzigsten Geburtstages dokumentiert. Vgl. Albin Eser: Begrüßungsansprache, Hans-Heinrich Jeschek: Strafrecht und Kriminologie unter einem Dach. In: Kriminologie in Europa - Europäische Kriminologie? Criminology in Europe - European Criminology? Hrsg. von/Ed. by Hans-Jörg Albrecht, Josef Kürzinger, Freiburg i.Br. 1994, S.1 ff., 7 ff. Vgl. ferner das Porträt von Sab Schönmayr: Günther Kaiser - Der Skeptiker, in: Neue Kriminalpolitik 1/1995, S.42 f.

65) Vgl. o. Fn.63.

66) Verkehrsdelinquenz und Generalprävention. Untersuchungen zur Kriminologie der Verkehrsdelikte und zum Verkehrsstrafrecht, Tübingen 1970.

67) Günther Kaiser/Hans-Jürgen Kerner/Heinz Schöch: Strafvollzug. Ein Lehrbuch, 4.Aufl. Heidelberg 1992. Von Kaiser stammen die Abschnitte „Begriff, Ortsbestimmung, Entwicklung und System des Strafvollzugs“ (§§ 1-3, 9).

68) Z.B. G.Kaiser: Zur gegenwärtigen Lage des deutschen Strafvollzugs, Kriminalistik 22 (1968), S.120 ff.; ders.: Neue Wege im Strafvollzug, Kriminalistik 1968, S.171 ff.

69) Vgl. etwa G.Kaiser: Resozialisierung und Zeitgeist. In: Kultur, Kriminalität, Strafrecht. Festschrift für Thomas Würtenberger zum 70. Geburtstag, Berlin 1977, S.359 ff.

70) Vgl. G.Kaiser: Rang, Recht und Wirklichkeit des Strafvollzugs in der hundertjährigen Entwicklung der ZStW, ZStW 93 (1981), S. 222 ff.

71) Vgl. G.Kaiser: Was wissen wir von der Strafe? Probleme und Grenzen pönologischer Forschung heute. In: Festschrift für Paul Bockelmann zum 70. Geburtstag, München 1979, S.923 ff.; ders.: Perspektiven vergleichender Pönologie, MSchrKrim 63 (1980), S.366 ff.

72) Vgl. G.Kaiser: Kriminologie in der Risikogesellschaft. Rückblick und Ausblick. In: Kriminologische Forschung in den 90er Jahren. Criminological Research in the 1990's. Hrsg. von Günther Kaiser und Helmut Kury, Freiburg i.Br. 1993, S.1 ff. (10).

73) Vgl. z.B. Efstathia Lambropoulou: Erlebnisbiographie und Aufenthalt im Jugendstrafvollzug, Freiburg i.Br. 1987; Isolde Geissler: Ausbildung und Arbeit im Jugendstrafvollzug. Haftverlaufs- und Rückfallanalyse, Freiburg 1991; Raimund Taus: Die Veränderung von Selbstkonzeptkomponenten im Inhaftierungsverlauf jugendlicher Strafgefangener. Ergebnisse einer wissenschaftlichen Begleitung des sozialtherapeutischen Modells in der Jugendstrafanstalt Berlin-Plötzensee, Freiburg i.Br. 1992; Olaf Grosch: Lockerungen im Jugendstrafvollzug. Grundlagen und Praxis. Eine haftverlaufsorientierte Untersuchung anhand des baden-württembergischen Jugendstrafvollzugs, Freiburg i.Br. 1995. Vgl. auch Frieder Dünkel und Klaus Meyer (Hrsg.): Jugendstrafe und Jugendstrafvollzug. Stationäre Maßnahmen der Jugendkriminalrechtspflege im internationalen Vergleich, Teilbd. 1 u. 2, Freiburg i.Br. 1985, 1986.

74) Z.B. Frieder Dünkel: Legalbewährung nach sozialtherapeutischer Behandlung. Eine empirische vergleichende Untersuchung, Berlin 1980; Rüdiger Ortman: Resozialisierung im Strafvollzug - Theoretischer Bezugsrahmen und empirische Ergebnisse einer Längsschnittstudie zu den Wirkungen von Strafvollzugsmaßnahmen -, Freiburg i.Br. 1987; ders.: Zum Resozialisierungseffekt der Sozialtherapie anhand einer empirischen Längsschnittstudie zu Justizvollzugsanstalten des Landes Nordrhein-Westfalen. Empirische Ergebnisse und theoretische Analysen In: Müller-Dietz/Walter (Hrsg.): Strafvollzug in den 90er Jahren (o. Fn.6), S.86 ff. Vgl. auch Helmut Kury: Die Behandlung Straffälliger, Teilbd. 1 u. 2, Berlin 1986 u. 1987.

75) Vgl. Kriminologische Forschung im Übergang. Festveranstaltung anläßlich des Amtswechsels von Günther Kaiser zu Hans-Jörg Albrecht am

Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Strafrecht. Hrsg. von Albin Eser, Freiburg i.Br. 1997.

76) Vgl. G. Kaiser: Strafvollzug im europäischen Vergleich, Darmstadt 1983; ders.: Strafvollzug im internationalen Vergleich, In: Gedächtnisschrift für Hilde Kaufmann, Berlin/New York 1986, S.599 ff.; ders.: Strafvollzugssysteme im Rechtsvergleich. In: Gesellschaft für Rechtspolitik Trier (Hrsg.): Bitburger Gespräche 1986/2, München 1986, S.65 ff.; ders.: Das deutsche Strafvollzugsgesetz in internationaler vergleichender Sicht, ZfStrVo 36 (1987), S.24 ff.; ders.: Strafvollzug in internationaler Sicht. In: Aktuelle Probleme des Straf- und Massnahmenvollzugs, Chur 1987, S. 379 ff.; ders.: Straf- und Untersuchungshaft in Europa - ein Vergleich. In: Internationales Symposium „Straf- und Untersuchungshaft in Europa“. Hrsg. von der Bundesvereinigung der Anstaltsleiter im Strafvollzug, Bruchsal 1993, S.23 ff.

77) Z.B. G.Kaiser: Neue Wege im schweizerischen Maßnahmenvollzug, ZStW 100 (1988), S.228 ff.; ders.: Befinden sich die strafrechtlichen Maßregeln in der Krise? Heidelberg 1990.

78) Vgl. etwa G.Kaiser: Human Rights in the Enforcement of Sanctions Involving Deprivation of Liberty, Annales internationales de criminologie 28 (1990), S.151 ff.; ders.: Die Europäische Antifolterkonvention als Bestandteil internationalen Strafverfahrens- und Strafvollzugsrechts, SchwZStr 108 (1991), S.213 ff.; ders.: Menschenrechte im Straf- und Maßregelvollzug. In: Festschrift für Rudolf Schmitt zum 70. Geburtstag, Tübingen 1992, S.359 ff.; ders.: Europäischer Antifolterausschuß und der Schutz der Gefangenenrechte. In: Gefängnis und Gesellschaft (o. Fn.4), S.66 ff.; ders.: Detention in Europe and the European Committee for the Prevention of Torture, European Journal of Crime, Criminal Law and Criminal Justice 3 (1995), S.2 ff.; ders.: Der Europäische Antifolterausschuß und die Vorbeugung kriminellen Machtmißbrauchs. In: Festschrift für Otto Triffterer zum 65. Geburtstag, Wien/New York 1996, S.777 ff.; Günther Kaiser/Matthias Rebmann: Genügen die deutschen Regelungen zur Rolle des Arztes bei der Vorbeugung von Mißhandlungen durch Polizei und Strafvollzugspersonal den europäischen Anforderungen? NSTZ 18 (1998), S. 105 ff. Vgl. auch Roland Bank: Die internationale Bekämpfung von Folter und unmenschlicher Behandlung auf den Ebenen der Vereinten Nationen und des Europarates. Eine vergleichende Analyse von Implementation und Effektivität der neueren Kontrollmechanismen, Freiburg i.Br. 1996.

79) Hans Fallada: Wer einmal aus dem Blechnapf frißt. Roman, Berlin 1934 (Reinbek 1952). Dazu Ulrich Lange: Robinson im Gefängnis. Zur Phänomenologie totaler Institutionen in den Romanen Hans Falladas, ZfStrVo 43 (1994), S.95 ff.

80) Zum folgenden Müller-Dietz: Alexander Böhm 70 Jahre alt, NJW 52 (1999).

81) Die Rechtspflicht zum Handeln bei den unechten Unterlassungsdelikten, 1957.

82) A. Böhm: Jurist im Strafvollzug. In: Strafvollzug in Hessen. Eine Festgabe für Herrn MinRat Prof. Dr. Albert Krebs zum 40jährigen Dienstjubiläum am 12. Juni 1960, S.150 ff.

83) A. Böhm: Strafvollzug, 2.Aufl. Frankfurt a.M. 1986.

84) Z.B. A. Böhm: Die Behandlung in der Anstalt. In: Die kriminell stark gefährdeten Minderjährigen - ihre Kriminologie und ihre Behandlung. Bericht über die Verhandlungen des 12. Deutschen Jugendgerichtstages in Regensburg vom 4. bis 6. Oktober 1962. Hrsg. von der Deutschen Vereinigung für Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfen e.V., Hamburg 1963, S.83 ff.; ders.: Jugendstrafvollzug. In: Strafvollzug in Deutschland. Situation und Reform. Hrsg. von Dietrich Rollmann, Frankfurt a.M. u. Hamburg 1967, S.126 ff.; ders.: Empfiehlt es sich, den Jugendstrafvollzug grundlegend zu ändern und ihn durch ein Jugendstrafvollzugsgesetz zu regeln? RdJB 18 (1970), S.250 ff.; ders.: Zu Bedeutung und Erfolg von Berufsausbildung im Jugendstrafvollzug, Die Deutsche Berufs- und Fachschule 69 (1973), S.267 ff. Auf Böhms Mitarbeit an der bedeutsamen Denkschrift der Jugendgerichtsvereinigung über die Behandlung von kriminell stark gefährdeten jungen Tätern in Vollzugsanstalten, Göttingen 1970, sei hier gleichfalls hingewiesen.

85) Vgl. A. Böhm: Gedanken zur Ausbildung der Aufsichtsbeamten. In: Erziehung zur Freiheit durch Freiheitsentzug. Internationale Probleme des Strafvollzugs an jungen Menschen (Festgabe für Albert Krebs zum 70. Geburtstag). Hrsg. von Max Busch, Gottfried Edel, Neuwied u. Berlin 1969, S.265 ff.

86) A. Böhm: Strafvollzug zwischen Tradition und Reform, Karlsruhe 1971.

87) Z.B. A. Böhm: Möglichkeiten und Grenzen der Resozialisierung. In: Deutsche Akademie für medizinische Fortbildung Kassel (Hrsg.): Jugendkriminalität und Resozialisierung, Stuttgart 1975, S.37 ff.; ders.: Zum Problem des Vollzugs kurzzeitiger Freiheitsstrafen. In: Festschrift für Friedrich Schaffstein zum 70. Geburtstag, Göttingen 1975, S.303 ff.; ders.: Zum Stand der Beratung des Jugendstrafvollzugsgesetzes, ZfStrVo 28 (1979), S.90 ff.; ders.: Gedanken zum Arbeitsplatz, zur Auswahl, Aus- und Weiterbildung der Bediensteten des Jugendstrafvollzugs, ZfStrVo 29 (1980), S.3 ff.; ders.: Jugendstrafvollzug. In: Hans Joachim Schneider (Hrsg.): Die Psychologie des 20. Jahrhunderts, Bd.14, Zürich 1981, S.505 ff.; ders.: Überlegungen zur Rechtsstellung der im Jugendstrafvollzug befindlichen Gefangenen. In: Festschrift für Günter Blau zum 70. Geburtstag, Berlin/New York 1985, S.189 ff.; ders.: Zur Diskussion um die gesetzliche Regelung und die tatsächliche Entwicklung des Jugendstrafvollzuges. In: Festschrift für Hans Joachim Schneider (o. Fn.16), S.1013 ff.

88) Z.B. A. Böhm: Entwicklung der Ausbildung der Justizvollzugsbediensteten in Hessen seit 1945, ZfStrVo 39 (1990), S.67 ff.; ders.: Vollzugauf-

gaben und Allgemeiner Vollzugsdienst. In: Müller-Dietz/Walter (Hrsg.): Strafvollzug in den 90er Jahren (o. Fn.6), S.31 ff.

89) Vgl. etwa A. Böhm: Zur „Verrechtlichung“ des Strafvollzugs, ZfStrVo 41 (1992), S.37 ff. In diesen Kontext gehört wohl auch Böhms Mitarbeit an dem von ihm zusammen mit Hans-Dieter Schwind herausgegebenen Kommentar zum Strafvollzugsgesetz, 3. Aufl. Berlin/New York 1999.

90) Z.B. A. Böhm: Strafzwecke und Vollzugsziele. In: Max Busch/Erwin Krämer (Hrsg.): Strafvollzug und Schuldproblematik, Pfaffenweiler 1988, S.129 ff.

91) Vgl. z.B. A. Böhm: Zum Einfluß von Vollzugstheorien auf internationale Vereinbarungen zur Behandlung Gefangener. In: Idee und Realität des Rechts in der Entwicklung internationaler Beziehungen. Festgabe für Wolfgang Preiser, Baden-Baden 1983, S.183 ff.; ders.: Haben sich die Aufgaben des Vollzuges geändert? In: Josef Maria Häußling/Richard Heindl (Hrsg.): Sozialpädagogik und Strafrechtspflege. Gedächtnisschrift für Max Busch, Pfaffenweiler 1995, S.475 ff.

92) Z.B. A. Böhm: Probleme der Strafvollzugsforschung, insbesondere bezüglich Vollzugslockerungen. In: Kriminologische Forschung in der Diskussion. Hrsg. von Helmut Kury, Köln/Berlin/Bonn/München 1985, S.575 ff.; ders.: Vollzugslockerungen und offener Vollzug zwischen Strafzwecken und Vollzugszielen, NSTZ 6 (1986), S.201 ff.; ders.: Vollzugslockerungen und offener Vollzug zwischen Strafzwecken und Vollzugszielen, zugleich einige grundsätzliche Bemerkungen zum Verhältnis von Strafrecht und Strafvollzug. In: Alexander Böhm/Karl Heinrich Schäfer (Hrsg.): Vollzugslockerungen im Spannungsfeld unterschiedlicher Instanzen und Interessen, 2. Aufl. Wiesbaden 1989, S.17 ff.

93) Z.B. A. Böhm: Zur Sozialtherapie, NJW 38 (1985), S.1813 ff.

94) Z.B. A. Böhm: Kirche im Strafvollzug - Gefängnisseelsorge im Wandel der Zeit, ZfStrVo 44 (1995), S.3 ff.

95) Z.B. A. Böhm: Vollzugsberatung. Dargestellt am Beispiel des Landesbeirats für Strafvollzug und Kriminologie bei dem Ministerium der Justiz des Landes Rheinland-Pfalz. In: Gefängnis und Gesellschaft (o. Fn.4), S.230 ff.

96) Vgl. Alexander Böhm/Christopher Erhard: Strafrestaussatzung und Legalbewährung. Ergebnisse einer Rückfalluntersuchung in zwei hessischen Justizvollzugsanstalten mit unterschiedlicher Strafrestaussatzungspraxis, Wiesbaden 1988; dies.: Überblick über die Ergebnisse einer Rückfalluntersuchung in zwei hessischen Justizvollzugsanstalten mit unterschiedlicher Strafrestaussatzungspraxis. In: Kriminologische Forschung in den 80er Jahren. Projektberichte aus der Bundesrepublik Deutschland. Hrsg. von Günther Kaiser, Helmut Kury, Hans-Jörg Albrecht, Freiburg i.Br. 1988, S.481 ff.; dies.: Strafrestaussatzung und Legalbewährung. Ergänzungsuntersuchung. Die Rückfälligkeit der aus zwei hessischen Justizvollzugsanstalten mit unterschiedlicher Strafrestaussatzungspraxis Entlassenen nach 6 bis 7 Jahren, Wiesbaden 1991. Prävention durch Strafvollzug und dessen praktische Bewährung blieben stets auf der Agenda Böhms. Vgl. nur A. Böhm: Prävention und Strafvollzug. In: Prävention und Strafrecht (Kriminologische Schriftenreihe Bd.67), Heidelberg/Hamburg 1977, S.53 ff.; ders.: Gedanken zur Rückfallprävention durch Strafvollzug. In: Hans-Dieter Schwind, Friedhelm Berckhauer u. Gernot Steinhilper (Hrsg.): Präventive Kriminalpolitik. Beiträge zur ressortübergreifenden Kriminalprävention aus Forschung, Praxis und Politik, Heidelberg 1980, S.91 ff.; ders.: Die spezialpräventiven Wirkungen der strafrechtlichen Sanktionen. In: Jörg-Martin Jehle (Hrsg.): Kriminalprävention und Strafrecht, Wiesbaden 1996, S.263 ff.

97) Vgl. o. Fn.60.

98) Vgl. etwa die in Fn.85, 87, 88, 89 und 94 zitierten Beiträge A. Böhms aus der ZfStrVo.

Tempus fugit. Trendwende in der Rechtsprechung zu den unbestimmten Rechtsbegriffen?

Hendrik Schneider

I. Die Abgrenzungsdogmatik der Rechtsprechung

In der kürzlich erschienenen Neuauflage ihres Kommentars zum StVollzG wollen Calliess/Müller-Dietz eine künftige Trendwende in der Rechtsprechung zur Frage des Beurteilungsspielraums bei unbestimmten Rechtsbegriffen nicht mehr ausschließen¹⁾. Neuere Entscheidungen des BVerfG²⁾ stellten den Gesichtspunkt effektiven Rechtsschutzes in den Vordergrund und mahnten eine wirksame richterliche Kontrolle verwaltungsbehördlicher Entscheidungen sowohl in rechtlicher als auch in tatsächlicher Hinsicht an³⁾.

Diese Einschätzung trifft sicher für weite Bereiche des Vollzugsrechts⁴⁾ und auch für das Strafprozeßrecht⁵⁾ zu. Wie aber nach Erscheinen des Kommentars veröffentlichte Entscheidungen des BVerfG belegen⁶⁾, wird die Problematik des Beurteilungsspielraums bei den unbestimmten Rechtsbegriffen im Anwendungsbereich des StVollzG trotz gegenläufiger Entwicklung im Verwaltungsrecht von dieser Tendenz ausgeklammert. Eine grundlegende Auseinandersetzung mit den in der strafvollzugsrechtlichen Literatur erhobenen Forderungen nach einer vollen gerichtlichen Überprüfbarkeit der vollzugsbehördlichen Entscheidungen im Bereich unbestimmter Rechtsbegriffe und ein etwaiger Richtungswechsel ist wohl auch nicht zu erwarten. Wie die Beschlüsse zeigen, billigt das BVerfG nämlich weiterhin eine Argumentationsstruktur der Instanzgerichte, die auch ohne höchstrichterlichen Eingriff in die Bastion des Beurteilungsspielraums eventuell erforderliche Korrekturen behördlicher Entscheidungen und flexible Lösungen ermöglicht und daher vordergründig eine Auseinandersetzung mit der Grundsatzfrage entbehrlieh macht. Das entscheidende Korrektiv einer behördlichen Fehlentscheidung ist das Kriterium des „vollständig ermittelten Sachverhalts“, der die Grundlage für die vollzugsbehördliche Subsumtion vor allem unter die praktisch besonders bedeutsamen unbestimmten Rechtsbegriffe wie Flucht- und Mißbrauchsgefahr bildet. Der „vollständig ermittelte Sachverhalt“ ist der in der Praxis wichtigste Gesichtspunkt innerhalb der verbleibenden Prüfungskompetenz des Gerichts bei unbestimmten Rechtsbegriffen. Die beiden anderen Kriterien, die Zugrundelegung des „richtigen Begriffs des Versagungsgrundes“ und die „Einhaltung der Grenzen des Beurteilungsspielraums“ werden zwar im Anschluß an BGHSt 30, 320 in den Obersätzen gerne zitiert⁷⁾, allerdings wird kaum eine behördliche Entscheidung aus diesen Gründen aufgehoben. Der Prüfungspunkt „vollständig ermittelte Sachverhalt“ ist als Korrektiv vollzugsbehördlicher Entscheidungen deshalb so geeignet, weil er den Gerichten eine „negative Abgrenzungsdogmatik“⁸⁾ ermöglicht, auf deren Grundlage nahezu jede Entscheidung, „Halten“ oder „Aufheben“ der Vollzugsmaßnahme, plausibel begründet werden kann. Bei vielen unbestimmten Rechtsbegriffen im Bereich des Vollzugsrechts, insbesondere bei den bedeutsamen Kriterien der Flucht- und Mißbrauchsgefahr, bezieht sich der vollständig

ermittelte Sachverhalt auf Merkmale aus dem Bereich der Persönlichkeit des Betroffenen: Nach den Kriterien der Rechtsprechung hat die Vollzugsbehörde die Entwicklung der Persönlichkeit des Gefangenen bis zur Tat zu ermitteln sowie die Art und Weise der Tatbegehung, die Entwicklung und das Verhalten im Vollzug nachzuzeichnen⁹. Da aber insgesamt unklar ist, welche Gesichtspunkte z.B. im Komplex der „Entwicklung der Persönlichkeit“ generell bedeutsam sind, verweisen die Kriterien auf eine „prinzipielle Unendlichkeit“ von Verhaltens- und Erlebnisreihen, auf die sich die Vollzugsbehörde zur Begründung ihrer Entscheidung beziehen kann. Ob die insoweit getroffene Auswahl von den Gerichten im Nachhinein als vollständig oder unvollständig eingestuft wird, ist nahezu beliebig und erlaubt es den Gerichten, apokryphen Gründen, z.B. auch einem etwaigen Unbehagen im Hinblick auf die vollzugsbehördliche Subsumtion unter den unbestimmten Rechtsbegriff zur Geltung zu verhelfen. Will eine Strafvollstreckungskammer eine angefochtene Vollzugsmaßnahme bestätigen, so bleibt es ihr unbenommen zu konstatieren, die Vollzugsanstalt habe alle Aspekte des konkreten Einzelfalls ermittelt und gegeneinander abgewogen, die für eine Flucht oder die Begehung neuer Straftaten bedeutsam sind¹⁰. Soll die Entscheidung hingegen aufgehoben werden, so grenzt das Gericht zu anderen, nicht in die behördliche Entscheidung eingeflossenen aber potentiell relevanten Gesichtspunkten ab¹¹.

Diese Argumentationsstruktur ist nicht nur mangels Voraussetzbarkeit und Berechenbarkeit der gerichtlichen Entscheidungen aus Gründen der Rechtssicherheit problematisch, sondern sie begegnet auch aus spezifisch vollzuglichen und vollzugsrechtlichen Gesichtspunkten durchgreifenden Bedenken.

II. Vollzugliche Kritikpunkte

Vollzugslockerungen, insbesondere die Entscheidungen über Urlaub aus der Haft, dienen als Feld der Erprobung in Freiheit und fallen in der Regel in das Ende der Haftzeit¹². Will der Gefangene gegen die Ablehnung einer beantragten Lockerung vorgehen, so bedeutet effektiver Rechtsschutz im Sinne des Art. 19 Abs. 4 GG vor allem, daß die gerichtliche Entscheidung über die Vollzugslockerung schnell herbeigeführt wird. Die Abgrenzungsdogmatik der Rechtsprechung führt aber in einen zeitraubenden Kreislauf, der unter Umständen länger dauert als die Reststrafe des Gefangenen¹³. Ist die Strafvollstreckungskammer der Auffassung, die Vollzugsbehörde habe den Sachverhalt nicht vollständig ermittelt, so ist es ihr verwehrt, die erforderlichen Feststellungen selbst zu treffen¹⁴. Entsprechend § 115 Abs. 4 StVollzG kann das Gericht lediglich den streitgegenständlichen Bescheid aufheben und die Vollzugsbehörde verpflichten, den Gefangenen unter Beachtung der Rechtsauffassung des Gerichts erneut zu bescheiden¹⁵. Es bleibt daher der Anstalt unbenommen, im folgenden weitere Sachverhaltsermittlungen vorzunehmen und dennoch von Flucht- oder Mißbrauchsgefahr auszugehen oder die Lockerung im Rahmen des ihr zustehenden Ermessensspielraums zu versagen. Bis zur Beschlußfassung in einem zweiten gerichtlichen Kontrollverfahren wäre der Gefangene wohl längst wieder in Freiheit. Ist das Gericht hingegen in der Lage, selbst unter den unbestimmten Rechtsbegriff zu subsumieren, so hätte es auch den Sach-

verhalt von Amts wegen aufzuklären, § 120 Abs. 1 StVollzG i.V.m. § 244 Abs. 2 StPO¹⁶. Schon dies bedeutet Zeitgewinn für den Gefangenen. Soweit nach der Auffassung des Gerichts keine Flucht- und Mißbrauchsgefahr gegeben ist, liegt es außerdem nahe, bei bestimmten Sachverhaltskonstellationen im Ergebnis Spruchreife anzunehmen und die Anstalt unmittelbar zu verpflichten, die beantragte Lockerung zu erteilen¹⁷. Da z.B. bei den §§ 11, 13 StVollzG ein einschränkendes Kriterium der „Eignung“ oder „therapeutischen Relevanz“ fehlt, ist der Ermessensspielraum der Vollzugsbehörde jedenfalls dann reduziert, wenn Flucht- und Mißbrauchsgefahr ausgeschlossen werden können. Erfolgt dieser Ausschluß durch das Gericht, so wird es sich gut begründen lassen, von einer Ermessensreduktion auf „Null“ auszugehen und nur eine einzige Entscheidung - die Erteilung der Lockerung - als ermessensfehlerfrei zu erachten¹⁸.

In diese Richtung tendiert auch der auf der Grundlage der für die Oberlandesgerichte maßgeblichen BGH-Rechtsprechung (St 30, 320) ergangene Beschluß des HansOLG Hamburg, NSiZ 1990, 606. Das OLG bestätigt in der Rechtsbeschwerde einen Beschluß der Strafvollstreckungskammer, die auf der Grundlage des von der Vollzugsbehörde mitgeteilten Sachverhalts von einer Einengung des Beurteilungsspielraums auf „Null“ ausgegangen war und trotz des der Vollzugsbehörde durch §§ 11, 13 StVollzG zusätzlich eingeräumten Entschließungsermessens unmittelbar die Verpflichtung der Strafvollzugsanstalt ausgesprochen hatte, die Vollzugslockerung zu gewähren. Ergeben sich aus dem mitgeteilten Sachverhalt keine Anhaltspunkte für die Annahme von Flucht- und Mißbrauchsgefahr, so ist nach Auffassung des OLG eben nicht nur der Beurteilungsspielraum, sondern auch der Ermessensspielraum auf „Null“ reduziert. Dies rechtfertigt die Annahme von Spruchreife im Hinblick auf die beantragte Vollzugslockerung.

III. Vollzugsrechtliche Kritikpunkte

1. Das Argumentationspatt zwischen Literatur und Rechtsprechung

Die vollzugsrechtliche Seite der Problematik scheint nahezu ausdiskutiert zu sein. Die Meinungen sind festgefahren. Die Rechtsprechung ist jedenfalls für die besonders bedeutsamen unbestimmten Rechtsbegriffe der Flucht- und Mißbrauchsgefahr an die Entscheidung des Bundesgerichtshofs aus dem Jahr 1982 gebunden, durch die der „Beurteilungsspielraum“ aus dem Verwaltungsrecht für die Strafvollstreckungskammern und die Oberlandesgerichte bis heute verbindlich in das Strafvollzugsrecht importiert wurde. In der Literatur ist diese Entscheidung überwiegend¹⁹ auf Kritik gestoßen. Die Mehrzahl der Autoren plädiert für eine uneingeschränkte justizielle Kontrolle vollzugsbehördlicher Entscheidungen auch bei den unbestimmten Rechtsbegriffen²⁰. Teilweise werden nach den jeweiligen unbestimmten Rechtsbegriffen differenzierende Ansichten vertreten²¹. Resümiert man den Diskussionsstand, so wird deutlich, daß sich die Argumente beider Seiten überwiegend in den Bahnen des Verwaltungsrechts bewegen²². Das Rechtsverhältnis zwischen Vollzugsbehörde und Gefangenen, im Rahmen dessen die unbestimmten Rechtsbegriffe Anwendung finden, wird dabei implizit als ein solches des „allgemeinen“ Verwaltungsrechts begriffen, in dem sich Bürger und Exekutive

gegenüberstehen. Obwohl die gesamte Klaviatur der juristischen Methodenlehre bemüht wird, bleibt eine spezifisch vollzugsrechtliche Betrachtung des Problems, d.h. die grundsätzliche Frage, ob die Figur des Beurteilungsspielraums den Besonderheiten der Beziehungen zwischen Vollzugsanstalt und Gefangenen gerecht wird, ausgeblendet. Dies tritt bereits in der Begründung des für die Problematik maßgeblichen Beschlusses des BGH²³⁾ deutlich hervor. Der BGH referiert zunächst die Rechtsprechung der Verwaltungsgerichte (BVerwGE 26, 65, 74; 29, 279, 280), die hinsichtlich der justiziellen Kontrolle unbestimmter Rechtsbegriffe von einem Regel- Ausnahmeverhältnis ausgeht. Grundsätzlich sei auch die Subsumtion unter diese Begriffe voll überprüfbar. Lediglich bei Prognoseentscheidungen oder wenn eine persönliche Wertung erforderlich sei, habe das Gericht die Entscheidung der Behörde bis auf eine Kontrolle der schon oben erwähnten Kriterien „vollständiger Sachverhalt“, „richtiger Begriff des Versagungsgrundes“ und „Einhaltung der Grenzen des Beurteilungsspielraums“ hinzunehmen. Den Schluß an diese Rechtsprechung vollzieht der BGH dadurch, daß er die Versagungsgründe der Flucht- und Mißbrauchsgefahr der Gruppe der Prognoseentscheidungen zuordnet. Bei diesen Begriffen - auch insoweit bemüht der BGH ein aus dem Verwaltungsrecht stammendes Argument - sei ein Beurteilungsspielraum schon deshalb anzuerkennen, weil der Vollzugsbehörde gegenüber dem primär rechtskundigen Gericht die größere Sachnähe zukomme.

Die kritischen Stimmen in der Literatur versuchen dieser Rechtsprechung auf gleichem Felde zu begegnen. Dies führt im Ergebnis zu einem Argumentationspatt, vor dessen Hintergrund beide Positionen als schlüssig erscheinen. So wird z. B. der Rechtsprechung in Vollzugsachen vorgeworfen, daß sie mit neueren Entwicklungen in der Verwaltungsjudikatur nicht schritthalte²⁴⁾ oder von jeher mit dieser Rechtsprechung nicht übereingestimmt habe²⁵⁾. Auch das zentrale Argument des BGH, der Gesichtspunkt der größeren Sachnähe, wird kritisiert. Da die Strafvollstreckungskammern auch die bedeutsamen Prognoseentscheidungen nach § 57 StGB zu treffen haben, gehe der Gesetzgeber davon aus, daß die Gerichte für die Beurteilung der Frage, ob der Betroffene in der Lage sei, in Zukunft ein Leben ohne Straftaten zu führen, sachkundig seien²⁶⁾. Entsprechend dürfe der StVK auch für die Begriffe der Flucht- und Mißbrauchsgefahr der Sachverstand nicht abgesprochen werden. Unter impliziter Bezugnahme auf die verwaltungsrechtliche Binnendiskussion²⁷⁾ weist ein Teil des vollzugsrechtlichen Schrifttums²⁸⁾ ferner auf die Beliebigkeit des Sachnähe-Arguments hin und wirft damit einen eher empirischen als dogmatischen Gesichtspunkt auf²⁹⁾. Da weder die größere Erfahrung des Gerichts noch die der Behörde erwiesen sei, könne das Argument der Nähe zum Gefangenen auch umgekehrt, und ebenso plausibel die größere Sachnähe und Erfahrung der Strafvollstreckungskammer behauptet werden.

2. Spezifisch vollzugsrechtlicher Lösungsversuch

Bei einer formalen Betrachtung ist gegen die Übertragung verwaltungsrechtlicher Kriterien und Argumente auf eine Problematik, die sowohl im Verwaltungsrecht als auch im Vollzugsrecht vorkommt, nichts einzuwenden. Auch im Strafvollzug stehen sich Bürger und Verwaltung gegenüber. Entsprechend bewegt sich auch das Vollzugsrecht in den verwaltungsrechtlichen Bahnen von Eingriffen in Grundrech-

te und deren Rechtfertigungen sowie von Ansprüchen gegen die Verwaltung. Das vollzugsrechtliche Rechtsschutzverfahren ist dem der Verwaltungsgerichtsordnung nachgebildet und eröffnet den Gefangenen Rechtsschutzmöglichkeiten gegen Maßnahmen der Vollzugsbehörde. Trotz dieser strukturellen Parallele besteht aber ein qualitativer Unterschied zwischen dem allgemeinen Rechtsverhältnis zwischen Bürger und Exekutive und der Beziehung zwischen Anstalt und Gefangenen, der auch die Problematik der unbestimmten Rechtsbegriffe in einem anderen Licht erscheinen läßt. Anders als im Strafvollzug werden im „allgemeinen“ Verwaltungsrechtsverhältnis eben nur in seltenen Ausnahmefällen Wohnungen durchsucht, Briefe geöffnet und gelesen, Besuche und Telefonanschlüsse überwacht, und es wird kaum jemals in die freie Zeitgestaltung eingegriffen. Auch steht die Verweigerung einer Schankerlaubnis, die Versagung eines Jagdscheines oder selbst die Versagung einer Baugenehmigung in keinem Verhältnis zu der Zumutung, eine Freiheitsstrafe ohne Vollzugslockerungen, eventuell in einer überbelegten Haftanstalt zu verbüßen oder einen Teil dieser Strafe in einem besonders gesicherten Raum, ohne Gegenstände zur Freizeitbeschäftigung, verbringen zu müssen.

Diese hier nur angedeuteten materiellen Unterschiede sollten auch auf die Rechtsschutzmöglichkeiten und das Rechtsschutzverfahren ausstrahlen. Wenn es sich auf dem Gebiet des Strafvollzuges demnach um besonders intensive und empfindliche Grundrechtseingriffe und Rechtseinbußen handelt, so erscheint es erforderlich, diese auch im besonderen Umfang der justiziellen Kontrolle zugänglich zu machen. Dies schließt eine umfassende Überprüfung der Rechtsanwendung im Bereich unbestimmter Rechtsbegriffe schon deshalb ein, weil es dem Gesetzgeber aufgrund der Vielfalt und Differenziertheit der denkbaren Rechtsbeziehungen und Verwaltungsaufgaben in einer Strafvollzugsanstalt nicht möglich war, dem Verrechtlichungsauftrag des BVerfG (E 33, 1) ohne eine Fülle von Generalklauseln und unbestimmten Rechtsbegriffen³⁰⁾ nachzukommen, und diese das Vollzugsrecht insbesondere an den für die Gefangenen sensiblen Stellen geradezu beherrschen.

Von diesem Standpunkt aus bedeutet die hier geforderte Preisgabe des Beurteilungsspielraums im Strafvollzug die Verlängerung der vom BVerfG entwickelten „Wesentlichkeitstheorie“ in das Prozeßrecht³¹⁾. Die „Wesentlichkeitstheorie“ bezieht sich unmittelbar auf das Verhältnis von Legislative und Exekutive bzw. Ordnungsgeber und bestimmt nicht nur, welche Materien an den Ordnungsgeber deligiert werden können, sondern auch, wie exakt eine gesetzliche Regelung ausfallen muß. Insoweit bedeutet die „Wesentlichkeitstheorie“, daß an die Regelungsichte und Bestimmtheit der gesetzlichen Tatbestände dann besonders hohe Anforderungen zu stellen sind, wenn Grundrechte des Bürgers nachhaltig betroffen sein können und gewichtige Eingriffe in die Schutzbereiche drohen³²⁾. Für den Bereich des Strafvollzuges hat das BVerfG die Verwendung von Generalklauseln und damit auch von unbestimmten Rechtsbegriffen zwar ausdrücklich gebilligt. Der mit der „Wesentlichkeitstheorie“ intendierte Grundrechtsschutz durch Gesetzesbindung der Verwaltung würde aber dann leerlaufen, wenn es den Gerichten verwehrt wäre, die Rechtsanwendung durch die Verwaltung umfassend zu überprüfen und festzustellen, ob die Gesetzesbindung auch beachtet wurde. Die doppelte Unsicherheit, Lockerung der Gesetzesbindung

durch unbestimmte Rechtsbegriffe und mangelnde justizielle Kontrolle durch einen gerichtsfreien Beurteilungsspielraum, mag im Bereich des „allgemeinen“ Verwaltungsrechtsverhältnisses verfassungsrechtlich unbedenklich sein. Im Bereich schwerster Grundrechtseingriffe, wie sie im Strafvollzug naturgemäß an der Tagesordnung sind, ist die durch die „Wesentlichkeitstheorie“ gezogene Grenze aber sicher überschritten und ein der richterlichen Überprüfung unzugänglicher Bereich nicht mehr hinzunehmen.

Dies schließt eine hinsichtlich der einzelnen unbestimmten Rechtsbegriffe differenzierende Lösung nicht aus. Die „Wesentlichkeitstheorie“ ist eine „Gleitformel“, die an den Umfang der Gesetzesbindung und damit auch den Umfang der justiziellen Kontrolle je höhere Anforderungen stellt, desto intensiver die Grundrechtsbeeinträchtigung ausfallen kann. Bei den Ausschlußkriterien der Flucht- und Mißbrauchsgefahr im Rahmen der Lockerungsentscheidungen nach §§ 11, 13 und 15 StVollzG geht es um die Freiheit des Betroffenen, so daß eine Versagung der Lockerung als schwerster Grundrechtseingriff zu klassifizieren ist. Dies schließt einen Beurteilungsspielraum nach der obenstehenden Argumentation aus. Gleiches gilt z. B. für die Beurteilung der Eignung für den offenen Vollzug (§ 10 StVollzG). Demgegenüber stellt die Eignungsbeurteilung im Rahmen der Entscheidung über eine Berufsausbildung einen zeitlich auf den Inhaftierungszeitraum beschränkten Eingriff in die Freiheit der Berufswahl (Art. 12 Abs. 1 GG) dar, der jedenfalls weniger gewichtig ist als die Versagung der Freiheit allgemein. Zudem knüpft das Gesetz mit dem Merkmal der „Eignung“ an eine subjektive Zulassungsschranke der Berufsaufnahme an³³⁾, die ein Bürger auch in Freiheit in verschiedenen Bereichen hinnehmen muß³⁴⁾.

Im Hinblick auf die Intensität der Grundrechtsbeeinträchtigung vergleichbar der Situation des Strafvollzuges sind allenfalls die Rechtsbeziehungen, die sich auf der Grundlage der Strafprozeßordnung, auf die § 120 StVollzG nicht ohne Grund verweist³⁵⁾, ergeben. Die StPO enthält die maßgeblichen Ermächtigungsgrundlagen, um ausnahmsweise in die Freiheit der Bürger, in das Brief-, Post und Fernmeldegeheimnis und in die Unverletzlichkeit der Wohnung einzugreifen. Diese Grundrechtseingriffe werden vom Gesetzgeber offensichtlich als so wesentlich eingestuft, daß sie im Regelfall zwar von der Staatsanwaltschaft und damit der Exekutive beantragt, aber letztendlich nur vom Richter angeordnet werden können. In diesem Bereich durchbricht das Gesetz demnach das im allgemeinen Verwaltungsrechtsverhältnis maßgebliche Prinzip des nachgeschalteten Rechtsschutzes und ordnet eine präventive, d.h. vor dem eigentlichen Eingriff erfolgende richterliche Kontrolle an³⁶⁾. Diese richterliche Kontrolle ist selbstverständlich - Gegenteiliges wird im Strafprozeßrecht nicht diskutiert - umfassend. So obliegt es z. B. dem Haftrichter selbst, unter den unbestimmten Rechtsbegriff der Fluchtgefahr (§ 112 I StPO) zu subsumieren. Die Subsumtion ist im Rahmen der Haftbeschwerde wiederum vollständig durch das Beschwerdegericht zu überprüfen, das seine eigene Prognose hinsichtlich der Fluchtgefahr durchaus an die Stelle der des Haftrichters setzen kann. Gleiches gilt im Vollzug der Untersuchungshaft und zwar unabhängig davon, ob es um Entscheidungen nach § 119 Abs. 6 StPO oder organisatorische Maßnahmen der Anstaltsleitung geht, die im Verfahren nach § 23 EGGVG überprüft werden können. Stets ist die Anwendung unbestimmter Rechtsbegriffe, die in den ein-

schlägigen gesetzlichen Regelungen (§ 119 Abs. 3, 4 StPO) dominieren, voll justiziabel.

Die neuere Rechtsprechung des BVerfG (StV 1997, 393, 394) zu erledigten Zwangsmaßnahmen im Ermittlungsverfahren rundet das Bild erweiterter Rechtsschutzmöglichkeiten gegen strafprozessuale Grundrechtseingriffe ab. Nunmehr ist auch gegen bereits vollzogene richterliche Durchsuchungsbeschlüsse die Beschwerde zulässig. Für den hier analysierten Zusammenhang ist an dieser Rechtsprechung neben der erkennbaren Tendenz, dem Bürger zu effektivem Rechtsschutz zu verhelfen, interessant, daß das BVerfG in seiner Begründung auf die Intensität des Grundrechtseingriffs abstellt: „Tiefgreifende Grundrechtseingriffe“ gebieten es, so das BVerfG, effektiven Rechtsschutz bereits durch die Fachgerichte (und nicht erst durch das BVerfG im Rahmen einer Verfassungsbeschwerde) zu gewähren.

Dem Vergleich zu den Grundrechtseingriffen im strafprozessualen Ermittlungsverfahren kann auch nicht etwa entgegengehalten werden, der Strafgefangene sei rechtskräftig verurteilt, während zugunsten des Beschuldigten im Ermittlungsverfahren die Unschuldvermutung eingreife. Dieser Unterschied schlägt sich bereits in der Ausgestaltung der Eingriffsermächtigungen hinreichend nieder. Bezogen auf das „allgemeine“ Verwaltungsrechtsverhältnis sind die Eingriffe in die jeweiligen Schutzbereiche der Grundrechte auf der Grundlage der StPO gegenüber vergleichbaren Eingriffen im Strafvollzug eben die Ausnahme und nur unter eng umgrenzten Voraussetzungen möglich. Der Strafgefangene ist nach BVerfGE 33, 1 kein Grundrechtsträger „zweiter Klasse“, so daß sich auch der Umfang der Garantie des Art. 19 Abs. 4 GG nicht relativiert und sein Status nicht auf die Rechtsschutzmöglichkeiten durchschlägt.

3. Vollzugliche Begleitasperte dieses Lösungsversuchs

Der hier vertretene Lösungsansatz hilft auch, die im Vollzug knappen personellen Ressourcen sinnvoll einzusetzen und unnötige Bürokratie abzubauen. Bereits in seiner Besprechung des maßgeblichen BGH-Beschlusses hat *Volckart*³⁷⁾ darauf hingewiesen, daß eine „revisionsfeste“ Begründung des „vollständigen Sachverhalts“, auf den es nach der Abgrenzungsdogmatik der Rechtsprechung maßgeblich ankommt, erheblichen Aufwand bedeutet. Sofern die Strafvollstreckungskammer auf einen entsprechenden Antrag selbst in der Lage ist, die Prognose nach § 11 StVollzG zu treffen und die erforderlichen Tatsachen zu ermitteln, könnte sich die Anstalt mit einem „knapperen Hinweis“ begnügen. Das insoweit entlastete Vollzugspersonal kann sich im Rahmen seines Resozialisierungsauftrags dann eventuell darum kümmern, gefährdete Gefangene auf Vollzugslockerungen vorzubereiten, die diese nicht nur als Vergünstigungen sondern als Trainingsfeld für ein späteres Leben ohne Straftaten dringend benötigen³⁸⁾.

Anmerkungen

1) *Calliess/Müller-Dietz*, StVollzG, 7. Auf. 1998, § 11 Rz. 16.

2) *Calliess/Müller-Dietz* a.a.O., (Fn. 1) beziehen sich auf BVerfG StV 1994, 437; StV 1994, 440; sowie BVerfG vom 30.04.93 - 2 BvR 1605/92 - und v. 06.12.93 - 2 BvR 1499/93 - bei *Kamann, U.*: Die Rückkehr des humanen Strafvollzuges? Gedanken zur neueren Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts auf diesem Gebiet, StV 1994, 459, 462.

3) *Calliess/Müller-Dietz* a.a.O. (Fn. 1).

4) *Kamann, U.* (wie Fn. 1).

5) Siehe dazu unten S. 8, 9.

6) BVerfG, NSTZ 1998, 430 (mit Anm. *Schneider, H.*: NSTZ im Druck) und BVerfG, StV 1998, 432, 433.

7) Z.B. OLG Frankfurt, NSTZ 1982, 350.

8) Vgl. hierzu bereits Lüderssen, K.: Strafaussetzung zur Bewährung und Bewährungshilfe in Deutschland, in: Seminar, Abweichendes Verhalten III, Die gesellschaftliche Reaktion auf Kriminalität 2 1977, S. 366 ff., der die richterliche Begründungsstruktur bei den Entscheidungen über die Strafaussetzung zur Bewährung schlagwortartig und prägnant mit dem Begriff „Abgrenzungsdogmatik“ kennzeichnet.

9) OLG Frankfurt a.a.O. (Fn. 7).

10) Vgl.: OLG Frankfurt, NSTZ 1983, 93.

11) Vgl. z. B. OLG Karlsruhe, ZfStrVo 1983, 181, 182; vgl. zu der „Abgrenzungsdogmatik“ der Rechtsprechung auch *Volckart, B.*: Praxis der Kriminalprognose, 1. Aufl., München 1997, S. 147: Die Forderung nach einem vollständig ermittelten Sachverhalt und einer entsprechenden Kontrolle durch die Strafvollstreckungskammer „gleich dem Befehl, das Meer auszutrinken“ und ist eine „ganz und gar unrealistische Forderung“.

12) Dies ergibt sich schon aus der umstrittenen, in der Praxis aber höchst bedeutsamen Reststrafenregelung in VV Nr. 4 Abs. 2 a, vgl. *Calliess/Müller-Dietz* a.a.O. (Fn. 1), § 13 StVollzG, Rz. 11.

13) Ein Beispiel hierfür bietet der Sachverhalt aus HansOLG Hamburg, NSTZ 1990, 606. Zu dem OLG-Beschluß im Rechtsbeschwerdeverfahren ist es hier wohl nur deshalb gekommen, weil der Beschwerdeführer eine lebenslange Freiheitsstrafe verbüßt; vgl. hierzu auch *Böhm, A.*: Zur „Verrechtlichung“ des Strafvollzugs; ZfStrVo 1992, 37, 40 mit einem weiteren Beispiel.

14) BGHSt. 30, 320, 324 ff.

15) BGH 30, 320; *Volckart, B.*: Anmerkungen zu dieser Entscheidung, NSTZ 1982, 175.

16) *Calliess/Müller-Dietz* a.a.O. (Fn. 1), § 115 Rz. 3 m.w.N.; *Laubenthal, K.*: Strafvollzug, 2. Aufl. 1998, S. 321; OLG Hamm, NSTZ 1981, 198.

17) A.A. OLG Hamm, NSTZ 1981, 198, 199: nur Bescheidungsbeschluß möglich.

18) Vgl.: BGH St 30, 320, 324; „Die Befürchtung, der Gefangene werde entweichen oder den ihm gewährten Urlaub mißbrauchen, ist unter diesen Umständen von der Ausübung des der Vollzugsbehörde zustehenden Folgermessens nicht zu trennen. Eines hängt von dem anderen ab.“

19) Für die Linie des BGH: *Calliess/Müller-Dietz* a.a.O. (Fn. 1), § 115, Rz. 18; § 11, Rz. 15; *C.-J.*: Strafvollzug 1994, S. 107.

20) *Böhm, A.*: Strafvollzug, 2. Aufl. 1986, S. 217; *Volckart* a.a.O. (Fn. 15); *ders.* in AK zum Strafvollzugsgesetz, § 115 Rz.: 26; *Dopsch, U.*: Abschied von den Entscheidungsfreiräumen bei Ermessen und unbestimmten Rechtsbegriffen mit Beurteilungsspielraum im Strafvollzugsgesetz, ZStW 1988, 567, 594; *Kamann, U.*: Der Beurteilungsspielraum und sein Einfluß auf die Ver-un-rechtlichung des Strafvollzuges, ZRP 1994, 474 ff.

21) *Treptow*: Gerichtliche Kontrolle von Ermessensentscheidungen und unbestimmten Rechtsbegriffen im Strafvollzugsrecht, *Kaiser-Kerner-Schöch*: Strafvollzug, 4. Aufl. 1991, S. 174; *Justen, D.*: Unbestimmte Rechtsbegriffe mit „Beurteilungsspielraum“ im Strafvollzugsrecht, (Diss.) Mainz, 1995, S. 115 ff.

22) Vgl. *Kösling, K.-G.*: Die Bedeutung verwaltungsprozessualer Normen und Grundsätze für das gerichtliche Verfahren nach dem Strafvollzugsgesetz 1991, S. 120.

23) BGHSt 30, 320.

24) *Kamann* a.a.O. (Fn. 20).

25) *Volckart* a.a.O. (Fn. 15).

26) Hiergegen wiederum der BGH m BGHSt 30, 320.

27) Z. B. *Ule*: Rechtsstaat und Verwaltung, *VerwArchiv* 1985, 1 ff., 15.

28) *Böhm* a.a.O. (Fn. 20); *Volckart* a.a.O. (Fn. 15).

29) *Ule* a.a.O. (Fn. 27) S. 19, m.w.N.

30) Vgl.: *Gusy, C.*: Verfassungsrechtliche Probleme der §§ 28 ff. StVollzG, in: *Schulz, J.*; *Vormbaum, T.* (Hrsg.) Festschrift für Günter Bemann.

31) BVerfGE 34, 165, 192; 41, 251, 259; 45, 400, 417; 49, 89, 126; 57, 295, 320; 58, 257, 277.

32) BVerfGE a.a.O. (Fn. 32).

33) BVerfGE 7, 377, 405 ff.

34) Eine dem hier vertretenen Standpunkt vergleichbare Differenzierung trifft *Justen*, (Fn. 21), S. 115 ff.

35) § 120 StPO erfreut sich in der Vollzugsdogmatik nicht gerade besonderer Beliebtheit. Viel eher wird mit strukturellen Parallelen zur Verwaltungsgerichtsordnung und zum Verwaltungsverfahren gearbeitet. Dennoch haben sich Vorschläge, den § 120 in einer Reform des Strafvollzugsgesetzes zu streichen, nicht durchsetzen können. Gerade für den hier interessierenden Bereich zeigt sich, daß die in der StPO geltenden Grundsätze auch für die rechtliche Kontrolle des Strafvollzuges nutzbar sind und die Verweisregelung durchaus Sinn macht. Vgl. dazu *Kösling* a.a.O. (Fn. 22).

36) Vgl. zur Funktion des Richtervorbehalts: BVerfGE 51, 97, 114; *Bachmann*: Probleme des Rechtsschutzes gegen Grundrechtseingriffe im strafrechtlichen Ermittlungsverfahren 1994, S. 69-77, m.w.N.

37) *Volckart* a.a.O. (Fn. 15), zustimmend *Justen* a.a.O. (Fn. 21), S. 78.

38) Vgl.: *Böhm, A.*: Vollzugslockerungen und offener Vollzug zwischen Strafzwecken und Vollzugszielen, NSTZ 1986, 201, 204.

Der Einsatz von Strafgefangenen als sogenannte Vertrauenspersonen (VP)¹⁾

Christine Gutmann

Vorausgeschickt sei folgendes: Die Notwendigkeit und Zulässigkeit des Einsatzes von anonymen Gewährsleuten zur Aufklärung und Bekämpfung der schweren und organisierten Kriminalität ist von der höchstrichterlichen Rechtsprechung seit geraumer Zeit anerkannt. Nach der Rechtsprechung bzw. den gemeinsamen Richtlinien der Justiz- und Innenminister der Länder²⁾ wird unter einer VP eine Person verstanden, die, ohne einer Strafverfolgungsbehörde anzugehören, bereit ist, diese bei der Aufklärung von Straftaten auf längere Zeit vertraulich zu unterstützen, und deren Identität grundsätzlich geheimgehalten wird. Im Unterschied dazu ist ein Informant eine Person, die im Einzelfall bereit ist, gegen Zusicherung der Vertraulichkeit der Strafverfolgungsbehörde Informationen zu geben. Angemerkt sei, daß nicht immer leicht festzustellen ist, ob jemand noch Informant oder schon VP ist. Die Grenze dürfte dort zu ziehen sein, wo jemand seitens der Strafverfolgungsbehörde einen konkreten Auftrag erhält. Wer also gezielt z.B. zur Informationsbeschaffung bei einem festgelegten Personenkreis eingesetzt wird, ist als VP einzustufen³⁾. Obwohl es sich grundsätzlich ausschließt, daß eine Person zugleich VP ist und sich im sog. Zeugenschutzprogramm befindet, gibt es auch hier wohl Fiktionen. Angemerkt sei ferner, daß der Begriff der VP weit gefaßt ist und auch den agent provocateur oder Lockspitzel umfaßt: ihr Einsatz hat namentlich in der Rauschgiftszene erhebliche Bedeutung erlangt. Gemäß der genannten Richtlinien ist schließlich der verdeckte Ermittler ein besonders ausgewählter und ausgestatteter Polizeibeamter, der unter einer Legende Kontakte zur kriminellen Szene aufnehmen, und dessen Identität auch im Strafverfahren geheimgehalten werden soll. Zunächst wurde der Einsatz des verdeckten Ermittlers auf die Generalklauseln der §§ 161, 163 StPO gestützt. Durch das Gesetz zur Bekämpfung des illegalen Rauschgifthandels und anderer Erscheinungsformen der organisierten Kriminalität (OrgKG) vom 15. 7. 1992 bzw. die Einfügung der §§ 110 a ff. in die StPO ist der Einsatz des verdeckten Ermittlers aber seit 1992 gesetzlich geregelt. Inzwischen wird darüber hinaus nicht nur von der Literatur, sondern insbesondere auch von dem Deutschen Richterbund eine gesetzliche Ermächtigungsgrundlage auch für den Einsatz von VP gefordert. Nach dem Gesetzgeber sind VP allerdings lediglich strafprozessuale Zeugen, so daß die notwendige gesetzliche Grundlage für ihre Heranziehung im Ermittlungs- und Strafverfahren bereits gegeben sei⁴⁾. Nach herrschender Meinung ist daher auch für eine analoge Anwendung der Vorschriften der §§ 110 a ff. StPO kein Raum⁵⁾. Darauf hingewiesen sei, daß mehrere Landesgesetzgeber in ihren Polizeigesetzen ausdrückliche Bestimmungen für die Inanspruchnahme von VP aufgenommen haben; z.B. können die hessischen Polizeibehörden durch Personen, deren Zusammenarbeit mit ihnen Dritten nicht bekannt ist (VP), personenbezogene Daten über Personen erheben, wenn tatsächliche Anhaltspunkte die Annahme rechtfertigen, daß diese Personen Straftaten mit erheblicher Bedeutung begehen werden (§ 16 des [hessischen] Geset-

zes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung [HSOG]). Eine strafprozessuale Rechtsgrundlage zur repressiven Bekämpfung von Kriminalität ist dies freilich nicht.

Zum Thema im engeren Sinne: Als ich vor einigen Jahren in einer Anstalt des offenen Vollzugs arbeitete, wurde ich von der Vollzugsgeschäftsstelle gebeten, einen Strafgefangenen an die Polizei „herauszugeben“. Auf meine Nachfrage teilte mir der Vollzugsgeschäftsstellenbeamte mit, daß der Gefangene vermutlich von der Polizei als VP eingesetzt werden sollte. Mir stellte sich die Frage nach der Rechtsgrundlage. Meine entsprechende Frage bei der Vollzugsgeschäftsstelle stieß auf Verwunderung, weil die „Herausgabe“ von Strafgefangenen an die Polizei, für die es das Wort „Ausantwortung“ gab, offensichtlich als eine Art Gewohnheitsrecht angesehen wurde. Soweit man Maßnahmen auf dieser Grundlage jedoch überhaupt zulassen will, müßte an sich die Darlegung einer dauerhaften tatsächlichen Übung erfolgen, was wegen der Geheimhaltungsbedürftigkeit kaum möglich ist bzw. gewesen wäre. Auch ein Rückgriff auf § 34 StGB („staatliches Notstandsrecht“) kommt grundsätzlich nur in außerordentlicher, unvorhersehbarer Lage bei tatsächlicher Gefahr für höchste Rechtsgüter in Betracht und scheidet als Rechtsgrundlage insbesondere wegen der Vorhersehbarkeit aus⁶⁾.

Eine Definition bzw. Erwähnung der „Ausantwortung“ findet sich in der bundeseinheitlichen Vollzugsgeschäftsordnung (VGO) an drei Stellen: Ausantwortung ist das befristete Überlassen des Gefangenen in den Gewahrsam einer Polizeibehörde. Eine vorübergehende Abwesenheit liegt für die Dauer ... einer Ausantwortung über Nacht vor (Nr. 7 VGO). Die Vollzugsgeschäftsstelle hat das Erforderliche zu veranlassen, wenn der Gefangene ... einer Polizeibehörde befristet ausgeantwortet werden soll (Nr. 42 VGO). Der Begriff „Ausantwortung“ findet - außer in der UVollzO⁷⁾ und in den Verordnungen über den Gefangenentransport (Nr. 7 GTV) - auch in der Nr. 2 der bundeseinheitlichen Verwaltungsvorschriften zu § 8 StVollzG (Verlegung und Überstellung) Verwendung. Gemäß dieser Verwaltungsvorschrift darf der Gefangene⁸⁾ einer Polizeibehörde nur auf begründeten Antrag befristet ausgeantwortet werden.

Wie meine weiteren Erkundungen ergaben, besteht der „klassische Fall“ der Ausantwortung an die Polizei darin, daß diese den Gefangenen zur Vorführung bei Konsulaten, Ordnungsdienstern, beim Zoll, zur Wahrnehmung von auswärtigen Gerichtsterminen und insbesondere zu Zeugen- oder Beschuldigtenvernehmungen bringt.

Prima vista erscheint es ungewöhnlich, daß die „Herausgabe“ eines Strafgefangenen aus dem unmittelbaren Gewahrsam des Strafvollzugs - unabhängig davon, zu welchem Zweck - lediglich auf eine Verwaltungsvorschrift gestützt wird (sind doch sogar Verlegung und Überstellung von Gefangenen an andere Justizvollzugsanstalten in § 8 StVollzG, also gesetzlich, geregelt). Weil aber die eben genannten Zwecke der Ausantwortung tatsächlich eher unproblematisch sind und zwar nicht der Strafvollzug, jedoch die Polizei jeweils unmittelbaren Gewahrsam über den Strafgefangenen ausübt, ihn nicht aus den Augen läßt und ständig und unmittelbar bewacht, wird in aller Regel weder Flucht- noch Mißbrauchsgefahr noch eine Gefährdung des Wohles des Gefangenen zu befürchten sein.

Ganz anders kann die Sache aussehen, wenn der Strafgefangene zum Zwecke des VP-Einsatzes an die Polizei

ausgeantwortet wird, denn hier kann der Strafgefangene wegen seiner Tätigkeit als VP wohl nicht immer unter ständiger und unmittelbarer Aufsicht der Polizei stehen, sondern muß unter Umständen sogar überwiegend alleine agieren. Es wird aus personellen und auch aus ermittlungstaktischen Gründen nicht möglich sein, ihm ständig einen Polizeibeamten in der Rolle eines verdeckten Ermittlers mitzugeben. Dabei ergeben sich folgende Probleme:

- Auf der Hand liegt, daß der Gefangene im Zuge seiner Tätigkeit gerade in das Milieu abtaucht, aus dem er im Sinne der Resozialisierung möglichst herausgelöst werden soll; siehe dazu auch die bundeseinheitliche Verwaltungsvorschrift Nr. 5 Abs. 1 zu § 13 StVollzG, wonach der Gefangene in der Regel nicht in eine soziale Umgebung oder zu Personen beurlaubt werden darf, von denen aufgrund tatsächlicher Anhaltspunkte zu befürchten ist, daß sie einer Eingliederung schaden.
- Es muß befürchtet werden, daß dem Strafgefangenen während seiner Alleingänge im Auftrag der Polizei bzw. Staatsanwaltschaft etwas zustößt, oder ihm nach seinem Einsatz, wieder in der Anstalt, Gefahren für Leib und Leben drohen, sofern er als Verräter von seinen Widersachern unter seinen Mitgefangenen entlarvt worden ist. Kriminelle Sub- und Insassenkulturen sind bekanntlich ein dichtes Netz von allen möglichen kommunikativen Kanälen; die Garantie der Geheimhaltung stellt in der Praxis eine der Hauptschwierigkeiten zum Schutze des Strafgefangenen dar, sei er VP, sei er eine sonst gefährdete Person oder sogar im Zeugenschutzprogramm⁹⁾.
- Wohl nicht völlig fern liegt ferner die besondere Gefahr, daß der Strafgefangene in Folge der VP-Tätigkeit selbst wieder rückfällig wird, sei es, weil er durch die Milieunähe wieder verlockt wird oder weil er, wenn er nicht entsprechende sog. Keuschheitsproben in Form neuer Straftaten ablegt, im Milieu auffallen würde. *Körner* weist jedoch darauf hin, daß es wenig erfolgversprechend sei, unbescholtene Bürger als VP zu gewinnen. Zum einen seien nur wenige Bürger bereit, für vergleichsweise niedrige Honorare hohe Risiken einzugehen. Zum anderen sei eine „einschlägige Szenerfahrung“ und - im Rauschgifthandel - „eine erfolgreiche kriminelle Karriere“ die die VP entweder hinter sich gebracht oder miterlebt hat, erforderlich. *Körner* warnt jedoch auch, daß die VP durch ihre Tätigkeit den Polizeiapparat eingehend kennenlernen und in der Lage ist, dadurch weit geschickter als der normale Straftäter eigene Straftaten zu verbergen und entdeckte Eigengeschäfte als angebliche Scheingeschäfte auszugeben¹⁰⁾.
- Zumal bei länger andauernden VP-Einsätzen besteht ein weiteres Problem darin, daß die richterlich verhängte Freiheitsstrafe, die ja weiter vollstreckt wird, in dieser Zeit nicht so verbüßt wird, wie sich der Gesetzgeber des Strafvollzugsgesetzes dies vorgestellt hat. Sicher hat er nicht daran gedacht, daß sich der Gefangene z.B. im Milieu der organisierten Kriminalität in Bordellen, in illegalen Spielclubs etc. aufhält. Dem wird zwar verschiedentlich entgegen gehalten, die Strafgefangenen, die als VP arbeiten, seien sozusagen auf die gesetzestreue Seite gewechselt, und ihr Einsatz als VP diene ihrer Resozialisierung. Nach meiner Einschätzung trifft dies schon wegen der Motivlage in der Regel nicht zu. Danach ist

vielmehr entscheidend, daß sich der Strafgefangene insbesondere Vorteile in bezug auf den Zeitpunkt seiner Haftentlassung verspricht. Nach den Erfahrungen der Polizei sind sehr oft finanzielle Motive ausschlaggebend; aber auch Revanchegefühle und das Ausschalten-Wollen krimineller Konkurrenten spielen eine Rolle¹¹⁾.

- Mit Blick auf die Tatsache, daß Strafgefangene nicht nur besonderer staatlicher Obhut, sondern - möglicherweise auch nur subjektiv - einem gewissen „Druck“ staatlicher Instanzen unterliegen, kann zudem nicht von vorne herein davon ausgegangen werden, daß der Strafgefangene, auch im Hinblick auf die hinter der Polizei stehende Ermittlungsbehörde, die ja zugleich Vollstreckungsbehörde ist, für seine Entscheidung über die Zusage zur Mitwirkung als VP denselben Grad an Freiwilligkeit zu seiner Verfügung hat wie sonstige Personen. Dies mag insbesondere dann gelten, wenn etwa gegen den Auszuantwortenden selbst noch weitere Ermittlungsverfahren geführt werden¹²⁾.
- Weitere Schwierigkeiten drohen, wenn die Zusicherung der Vertraulichkeit bezüglich der Herkunft der Information oder die Geheimhaltung der Identität der VP entfallen sollen, weil die VP wesentlich falsche Angaben gemacht hat, sie von Weisungen abgewichen ist, sie Straftaten begangen hat oder sonst ein Mißbrauch im Rahmen der Zusammenarbeit erfolgt ist. Gemäß den oben genannten Richtlinien kommt die Zusicherung der Vertraulichkeit/Geheimhaltung im Bereich der Schwer-, der Falschgeld- und organisierten Kriminalität, des illegalen Betäubungsmittel- und Waffenhandels sowie der Staatsschutzdelikte in Betracht. Im Bereich der mittleren Kriminalität bedarf es einer besonders sorgfältigen Prüfung des Einzelfalls; die Zusicherung der Vertraulichkeit/Geheimhaltung wird ausnahmsweise dann in Betracht kommen, wenn durch eine Massierung gleichartiger Straftaten an die Erfüllung öffentlicher Aufgaben oder die Allgemeinheit ernsthaft gefährdender Schaden eintreten kann. Die Zusicherung bedarf grundsätzlich der Einwilligung der Staatsanwaltschaft, bei Gefahr im Verzug deren unverzüglicher Unterrichtung. Das Gericht hat jedoch wie gegenüber dem Angeklagten auch gegenüber dem Zeugen eine Fürsorgepflicht, so daß im Ergebnis von der Erzwingung einer Aussage abgesehen werden kann, wenn der Zeuge, also die ehemalige VP, glaubhaft macht, daß er im Falle seiner Enttarnung in (konkrete) Gefahr für Leib und Leben geraten würde. Auch *Schomburg* weist in diesem Zusammenhang darauf hin, daß durch die gezielten Aufträge und Nachfragen der Beamten, die die VP führen, diese zwangsläufig Einblicke in die Zielrichtung der Ermittlungsverfahren gewinnt. Es bestünde dann die Gefahr, daß Personen, die um ihre Sicherheit fürchten, eine Lösung der Situation darin sehen, sich der Gegenseite mit ihrem Wissen anzubieten. Die Strafdrohung des § 353 b StGB, die für eine entsprechend verpflichtete VP gilt, beeindruckt wenig¹³⁾.
- Schließlich ergeben sich unter Umständen Zielkonflikte zwischen einer effektiven Strafverfolgung - zu der Amtshilfe geleistet werden soll - und der Resozialisierung im Sinne des § 2 StVollzG.

Für die Staatsanwaltschaft gibt es nach den Vorschriften der StPO keine Möglichkeit, eine Strafunterbrechung zum Zwecke des VP-Einsatzes zu gewähren. Dadurch entsteht

bei einer Ausantwortung zum Zwecke des VP-Einsatzes eine ganz erhebliche Mitverantwortung für den Strafvollzug.

Diese Mitverantwortung könnte auf den Gedanken bringen - entsprechend der Nr. 2 der Verwaltungsvorschrift zu § 8 StVollzG - sehr genau zu prüfen, ob der Antrag der Polizei begründet ist.

Wann aber ist ein solcher Antrag begründet? Die Polizei bzw. die Staatsanwaltschaft könnte zwar ihr gesamtes Konzept darlegen (Warum muß der VP-Einsatz sein? Gibt es keine ungefährlichere Methode? Was soll der Strafgefangene wie wo aufklären ?...). Aus Gründen der Geheimhaltung und der Eilbedürftigkeit, die in solchen Fällen meist vorliegt, wäre dies jedoch kaum praktikabel. Darüber hinaus: Fachlich im eben genannten Sinne beurteilen könnte der Strafvollzug diese Informationen, wenn sie die Polizei oder die Staatsanwaltschaft denn geben würde, nicht. Das Dilemma besteht also darin, daß einerseits - in Einzelfällen - die Notwendigkeit der Amtshilfe bei der Strafverfolgung durch die Ausantwortung des Strafgefangenen an die Polizei bzw. an die Staatsanwaltschaft bestehen kann. Andererseits gilt es für den Strafvollzug, die Verantwortung für etwas zu übernehmen, was er letztlich nicht beurteilen kann, was dem Strafgefangenen und/oder auch der Sicherheit und Ordnung in der Anstalt schaden könnte, und wofür eine (direkte) gesetzliche Grundlage fehlt.

Mit einem Runderlaß wurden 1995 alle hessischen Justizvollzugsanstalten um Bericht zu der Frage gebeten, wie viele Gefangene gemäß Nrn. 7 und 42 VGO in dem Zeitraum des letzten halben Jahres ausgeantwortet wurden, welche Gründe für die Ausantwortung vorlagen, und wo die Gefangenen, die über Nacht ausgeantwortet wurden, die Nacht verbracht haben.

Von den Anstalten wurde berichtet, daß Strafgefangene z.T. über nicht unerhebliche Zeiträume und auch über Nacht ausgeantwortet wurden, ohne daß die Anstaltsleitung über die Hintergründe der Ausantwortung und den Aufenthalt des jeweiligen Gefangenen informiert war.

1996 erging zwecks Bündelung und Prüfung der Anträge und zur Erreichung einer gleichmäßigeren Entscheidungspraxis an die Staatsanwaltschaften und Justizvollzugsanstalten eine Rundverfügung, in der folgendes festgelegt wurde:

Das befristete Überlassen eines Strafgefangenen in den Gewahrsam einer Polizeibehörde (Ausantwortung) zum Zwecke der Inanspruchnahme als VP¹⁴⁾ stellt in Fällen der besonders schwer aufklaren Kriminalität (Schwer-, Falschgeld- und organisierte Kriminalität, illegaler Betäubungsmittel- und Waffenhandel sowie Staatsschutzdelikte) ein unverzichtbares Mittel der Verbrechensbekämpfung dar. Derzeit sind jedoch sämtliche Formen und Zwecke für Ausantwortungen von Gefangenen gesetzlich nicht geregelt. Darüber hinaus können Zielkonflikte zwischen einer effektiven Strafverfolgung und Resozialisierung im Sinne des § 2 StVollzG entstehen. Daher ist von dem Einsatz von Strafgefangenen als VP nur besonders zurückhaltend Gebrauch zu machen. Eine Ausantwortung kommt nur in Betracht, wenn die Aufklärung einer Straftat sonst aussichtslos oder wesentlich erschwert wäre.

Die Staatsanwaltschaft prüft die Bitte der Polizei auf Ausantwortung eines Strafgefangenen unter Zugrundelegung der Hessischen Richtlinien zum Einsatz von VP¹⁵⁾. Die

Staatsanwaltschaft berichtet sodann ggf. der Zentralstelle zur Bekämpfung der organisierten Kriminalität (ZOK) bei dem Generalstaatsanwalt. Zum Zwecke eines Votums gegenüber dem Hessischen Ministerium der Justiz und für Europaangelegenheiten überprüft die ZOK den Antrag der Staatsanwaltschaft inhaltlich im Wege der Dienstaufsicht; Kriterien dieser Prüfung sind insbesondere die Notwendigkeit des VP-Einsatzes im Rahmen des anhängigen Ermittlungsverfahrens, seine voraussichtliche Dauer und die einheitliche Handhabung solcher Einsätze. Das Votum der ZOK wird der Strafvollzugsabteilung des Hessischen Ministeriums der Justiz und für Europaangelegenheiten übermittelt. Die Entscheidung über die Ausantwortung wird dort nach Rücksprache mit der Anstaltsleitung der zuständigen Justizvollzugsanstalt unter Berücksichtigung vollzuglicher Belange getroffen. Dabei ist zu prüfen, ob der Gefangene für den Einsatz hinsichtlich seiner aktuellen Lebenssituation geeignet ist. Ausantwortungen zum VP-Einsatz können zudem grundsätzlich nur bei Gefangenen erfolgen, die für Vollzugslockerungen geeignet sind. Anderenfalls kommt eine Ausantwortung nur in absoluten Ausnahmefällen in Betracht. Hier muß die Zusicherung vorliegen, daß der Gefangene von Polizeibeamten ständig begleitet und bewacht wird. Der Einsatz von Strafgefangenen als VP ist im übrigen durch andere Maßnahmen des Strafvollzugs als die Ausantwortung (z.B. Urlaubsgewährung, Strafausstand, Gnadenerweis) unzulässig.

Nicht erfaßt sind die Fälle, in denen ein Strafgefangener gelegentlich einer Vollzugslockerung oder eines Urlaubs - und damit auch in sehr geringem Umfang - als VP tätig ist. In solchen Fällen ist sein Einsatz als VP aber von der ermittelnden Staatsanwaltschaft bei der Anstaltsleitung grundsätzlich vorab anzuzeigen. Die Anzahl der genehmigten VP-Einsätze (ggf. pro Gefangenen), die ermittelnde Staatsanwaltschaft sowie das Delikt, wegen dem ermittelt wird, muß im halbjährlichen Abstand von den Justizvollzugsanstalten an das Hessische Ministerium der Justiz und für Europaangelegenheiten berichtet werden¹⁶⁾.

Wie in der Rundverfügung zum Ausdruck kommt, ist eine gesetzliche Grundlage - möglicherweise im StVollzG oder/und in der StPO - für die Ausantwortung von Strafgefangenen zum Einsatz als VP, aber auch für die sonstigen, vom Tatsächlichen her weniger problematischen, oben erwähnten Ausantwortungen, wünschenswert. Angemerkt sei, daß im Hinblick auf das geplante Untersuchungshaftvollzugsgesetz die Frage der Ausantwortung bereits aufgegriffen, und vorgeschlagen wurde, diese Frage gesetzlich zu regeln. Interessant in diesem Zusammenhang ist, daß nicht nur die überwiegende Mehrzahl der hessischen Anstaltsleiter, sondern auch - auf schriftliche Anfrage - etwa ein Viertel der anderen Bundesländer sich dafür ausgesprochen haben, daß, da die Ausantwortung eines Strafgefangenen zum Zwecke des VP-Einsatzes vor allem Sache der Polizei bzw. Staatsanwaltschaft sei, das Institut der Strafunterbrechung in der StPO entsprechend erweitert werden müsse. Hierzu sei angemerkt, daß eine solche Erweiterung deshalb nicht ohne weiteres möglich wäre, weil schon der Einsatz einer VP, die nicht in Haft ist, sondern als „freier Mensch“ agiert - wie oben dargelegt - in der StPO nicht geregelt ist. Eine entsprechende Erweiterung der StPO würde wohl zunächst voraussetzen, daß der Einsatz von „normalen“ VP geregelt wird.

Rund ein Jahr nach der eben erwähnten schriftlichen Länderumfrage kam der Strafvollzugausschuß der Länder vom Mai 1997 zu folgendem Beratungsergebnis: „Die Ausantwortung von Strafgefangenen ist nach einhelliger Auffassung durch Amtshilfe gedeckt.“ Die Strafgefangenen befinden sich nach Auffassung des Strafvollzugausschusses während der Ausantwortung weiter im hoheitlichen Gewahrsam und im Verantwortungsbereich des Strafvollzuges, so daß die Zeit der Ausantwortung auf die Strafzeit anzurechnen sei. Daraus folge, daß die Entscheidungsbefugnis über Vollzugsmaßnahmen, insbesondere über Lockerungen, weiter bei den Vollzugsbehörden bleibe. Die im Entwurf des Untersuchungshaftvollzugsgesetzes vorgesehene, die Ausantwortung betreffende Vorschrift, habe insoweit lediglich klarstellenden Charakter, es sei also keine neu geschaffene Rechtsgrundlage.

Meines Erachtens ist es nicht ganz unproblematisch, die Amtshilfe als Rechtsgrundlage anzusehen, weil sie lediglich dazu dienen würde, daß die eine Behörde (hier die Strafvollzugsbehörde) der anderen Behörde (hier der Polizei bzw. Staatsanwaltschaft) behilflich ist, weil die eine Behörde eine Amtshandlung aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen (hier die „Herausgabe“ eines Strafgefangenen) nicht selbst vornehmen kann. Da sich aber die Durchführung der Amtshilfe nach dem für die ersuchte Behörde geltenden Recht zu richten hat, bleibt eben - wie oben dargelegt - gerade die eigentliche Frage nach der Zulässigkeit der Amtshandlung offen. Auch die gemeinsamen Richtlinien der Justizminister, -senatoren und der Innenminister der Länder über die Zusammenarbeit von Staatsanwaltschaft und Polizei bei der Verfolgung der organisierten Kriminalität,¹⁷⁾ mit denen festgelegt wurde, daß die von der organisierten Kriminalität ausgehenden Gefahren auch bei den Vollzugsentscheidungen zu berücksichtigen sind bzw. die Justizvollzugsanstalten über Erscheinungsformen und Entwicklungen der organisierten Kriminalität zu informieren sind, soweit es für Vollzugsentscheidungen erheblich sein kann und Belange der Strafverfolgung nicht entgegenstehen, stellen lediglich eine Klarstellung bezogen auf den Informationsaustausch bzw. die entsprechende Berücksichtigung der Information zwischen den beteiligten Behörden dar.

Angesichts des Ergebnisses der bereits erwähnten schriftlichen Länderumfrage - etwa drei Viertel der Länder haben nicht oder nicht auf die spezielle Frage des VP-Einsatzes von Strafgefangenen geantwortet - und des Beratungsergebnisses des Strafvollzugausschusses der Länder, hat es doch ganz den Anschein, als stünden derzeit bei den Ländern andere Probleme im Vordergrund als die Schaffung einer gesetzlichen Grundlage für den Einsatz von Strafgefangenen als VP.

Anmerkungen

1) Der folgende Vortrag - jetzt etwas erweitert - wurde von mir im Juni 1998 an der Hessischen Polizeischule in Wiesbaden im Rahmen eines Seminars über Führung und Einsatz von VP gehalten.

2) = Anlage D zu den Richtlinien für das Straf- und Bußgeldverfahren [RiStBV].

3) Näher zu diesem Themenkomplex Körner, Kommentar zum BtmG, 4. Auflage, München 1994, Rdnr. 168 ff. zu § 31 und Schomburg, Kriminalistik 1992, S. 679, V-Personen - ein heißes Eisen, Zur Alltagsproblematik des Einsatzes von V-Personen.

4) Bundestags-Drucksache 12/989, S. 41.

5) Siehe dazu insbesondere BGH, Urt. v. 22.02.1995 - 3 StR. 552/94 in NSTZ 1995 S. 513 ff. sowie die kritische Anmerkung von Liile/Rudolph, a.a.O., S. 514 ff. mit weiteren Nachweisen und Körner, Rdnr. 186 ff. zu § 31.

6) Vgl. näher *Lilie/Rudolph*, a.a.O. S. 516 und *Tröndle*, Kommentar zum StGB, 48. Auflage, München 1997, Rdnr. 24 ff. zu § 34.

7) Nr. 41; die Zuständigkeit für die Entscheidung über die Ausantwortung von Untersuchungsgefangenen liegt beim Richter.

8) Zur besseren Lesbarkeit und angesichts dessen, daß Frauen nur selten in der Rolle der Gefangenen bzw. VP sind, habe ich mir erlaubt, jeweils nur die männliche Form zu verwenden.

9) Vgl. dazu näher *Eiser*, Die Bearbeitung organisierter Btm-Kriminalität, prozessuale Probleme und andere Besonderheiten, Kriminalistik, S. 29 ff. (31) 1993.

10) A.a.O. S. 91, 96, 98. Zu dem erheblichen Problem der Auswahl von geeigneten VP (und auch von geeigneten VP-Führern) vgl. die instruktiven Beispiele bei *Lüderssen*, Zynismus, Borniertheit oder Sachzwang, S. 5 ff., *Schaefer*, Der Einsatz von V-Personen aus Sicht der Staatsanwaltschaft, S. 108, *Kreuzer*, Zeuge im Zwielicht, S. 60 und *Körner*, Verteufelt und verherrlicht: Der V-Mann, S. 91 ff. - sämtliche in *Lüderssen* (Hrsg.), V-Leute, Die Falle im Rechtsstaat, Frankfurt am Main 1985. Beispiele für den Fall der inhaftierten VP habe ich in diesem gründlichen und viele Aspekte beleuchtenden Werk ebensowenig finden können wie sonst in der Literatur. Mit einer Vielzahl von Hinweisen zu den Mißbrauchsmöglichkeiten im Zusammenhang mit den VP-Einsätzen durch Polizeibeamte legt *Körner* im übrigen den Finger noch in andere Wunden. Genannt seien nur einige Stichworte: Aktenfälschung zur Verhinderung der Enttarnung der VP; Einsatz von Fixern, die - nach *Körner* - für Geld alles tun bzw. aussagen; Aussagen von VP-Führern in der Hauptverhandlung, wonach es sich bei den VP - die ja unbekannt bleiben - regelmäßig um völlig untadelige, glaubwürdige, über jeden Zweifel erhabene Mitbürger handele, entsprächen vielfach nicht der Wahrheit; die Staatsanwaltschaft habe oft Schwierigkeiten, weil Polizeibeamte Erkenntnisse verschwiegen oder sich weigerten, wegen der erfolgreichen Arbeit der VP, einen Haftbefehl gegen diese zu vollstrecken oder Eigengeschäfte nachträglich als Scheingeschäfte für die Polizei darstellen (a.a.O. s. 95, 99). *Körner* scheint allerdings seinen eigenen Ausführungen gegenüber sehr ambivalent eingestellt zu sein, äußert er sich doch in der 3. Auflage seines Kommentars zum BtmG dahingehend, daß die Literatur - und dazu zitiert er neben anderen, seinen oben genannten eigenen Aufsatz - den Einsatz von VP verzerre und kriminalisiere. Als weitere symptomatische Beispiele für „das Bemühen, Straftäter zu entkriminalisieren und Richter und Staatsanwälte dem Vorwurf auszusetzen, sie bedienten sich permanent unlauterer Ermittlungs- und Vernehmungsmethoden“, zitiert er ausgerechnet *Lüderssens* o.g. Band V-Leute, in dem sein Aufsatz veröffentlicht ist und in dem die oben genannten Hinweise auf die Gefahren des Mißbrauchs sehr offen benannt werden (Rdnr. 120 zu § 31).

11) Vgl. *Schomburg*, a.a.O., S. 679 ff. (682).

12) Vgl. dazu mit Beispielen *Körner*, a.a.O., S. 94 ff. Er berichtet dort auch von der - freilich rechtswidrigen Variante - einem Beschuldigten rückwirkend die VP-Eigenschaft zu verleihen um den strafbegründenden Vorsatz zu eliminieren.

13) A.a.O., S. 680. So ebenfalls *Körner*, a.a.O., S. 96. Im einzelnen dazu und zu den übrigen strafprozessualen Problemen liefert *Pelchen* im Karlsruher Kommentar zur Strafprozeßordnung (3. Auflage, München 1993, Rdnr. 56 ff. vor § 48) eine gute Übersicht. Zu den rechtlichen, ethischen und politischen Aspekten grundlegend insbesondere *Hassemer*, Die „Funktionsfähigkeit der Rechtspflege“ - ein neuer Rechtsbegriff?, in *Lüderssen* (Hrsg.), a.a.O., S. 71 ff. sowie *Lüderssen*, a.a.O. S. 1 ff.

14) Weil die Abgrenzung nicht immer leicht fällt, ist inzwischen klargestellt, daß die Regelungen auch für Informanten im Sinne der oben genannten Richtlinien gelten.

15) Diese sind nicht veröffentlicht, entsprechen aber im wesentlichen den oben genannten Richtlinien der Anlage D zu den RiStBV.

16) Zu dem eben beschriebenen Verfahren sei angemerkt, daß, wegen der in der Regel vorhandenen Eilbedürftigkeit, mittels Telefon und Telefax gearbeitet wird; auf das Problem der Aktenführung bzw. Geheimhaltung möchte ich an dieser Stelle lediglich hinweisen, jedoch nicht näher eingehen.

17) Veröffentlicht als Anlage E zu den RiStBV.

Zerknirschte Herzen, „naseweise“ Psychologen, böse Eigenschaften: Beiträge zu einer Theorie der Vollzugsgestaltung

Manfred Beier

1. Problemeinstieg

Vollzugsplanung und -gestaltung treiben wohl jeden mit Strafvollzug Befassten immer wieder um. Haftlockerungen etwa sind eine unendliche Geschichte: da soll es doch tatsächlich darauf hinauslaufen, daß die Ermessensentscheidung „letztendlich mit einem persönlichen, nicht rational nachvollziehbaren, sondern gefühlsmäßigen Impuls (endet)“ (*Winchenbach*, zit.n. *Kimpel* 1989:62). Wer apologetisch meint, daß die hier angesprochene Intuition „uns wichtige Informationen über die Wirklichkeit geben kann“ (*Ernst* 1987: 21), löst damit nicht das Problem der Nachvollziehbarkeit einer intuitiv erlangten Erkenntnis durch andere. Der „gesunde Menschenverstand“ wiederum wird erfahrungsgemäß häufig durchaus auch mit gegensätzlichen Argumenten in Anspruch genommen, was seine Qualität - „Nothelfer oder Roßtäuscher“ (*Lee-mann-Rauber* 1997) - fraglich bleiben läßt.

Unbestreitbar besteht also ein Bedarf nach einer praktikablen (!) Theorie der Vollzugsplanung und -gestaltung. Hierzu soll im folgenden versucht werden, einige tragende Bausteine zu formulieren. Den Ausgangspunkt bildet dabei jeweils bestimmtes kritikwürdiges „Material“, dem sich regelmäßig eine nicht immer hinreichend ratiokonforme Denkweise entnehmen läßt - häufig „menschelt“ es da doch ein bißchen sehr arg!

So schätzt man in Hannover - in der Einweisungsabteilung - offensichtlich über alle Maßen die *contritio cordis*, die Zerknirschtheit des Herzens. Da gibt es in Berlin allen Ernstes „naseweise“ Psychologen - die ruft das Kammergericht aber glücklicherweise zur Ordnung! Da geht man in Bremen von bösen Eigenschaften aus, die „im“ Gefangenen sitzen und den armen Kerl das ganze Leben begleiten (es sei denn, er unterzieht sich einer „Therapie“ oder etwas Ähnlichem!).

Und all dies hat natürlich Auswirkungen auf die Vollzugsplanung und -gestaltung!

2. Zerknirschte Herzen - und Verwandtes

2.1 „I have a dream ...“

Der Verfasser möchte mit einem Bekenntnis aus seinem privatesten Innenleben beginnen, der Mitteilung eines Wachtraumes

Er sieht sich in einem Gespräch mit einem Insassen, der eine lange kriminelle Karriere mit den abscheulichsten Straftaten aufweist. Über viele Jahre hinweg haben sich die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den unterschiedlichsten staatlichen Instanzen alle Mühe gegeben, diesen Mann auf den rechten Weg zu führen - vergeblich. Und dieser Mann - eigentlich doch unrettbar verloren - sagt dem Verfasser nach einem längeren problemorientierten Gespräch doch tatsäch-

lich, daß er nunmehr einen anderen Lebensweg einschlagen wolle. Er sagt noch mehr: es sei der Verfasser gewesen, der ihm die Augen geöffnet habe; wäre er nicht dem Verfasser begegnet, wäre sein Leben weiter gelaufen wie bisher immer - aber jetzt

Die Anhäufung von Lob, die sich nun wahrscheinlich auf den Verfasser ob seines Mutes der Mitteilung von solch Privatem ergießen wird, muß dieser bescheiden abwehren. Es kann nämlich vermutet werden, daß andere offensichtlich Ähnliches träumen! Vielleicht auch Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Einweisungsabteilung der JVA Hannover?

2.2 Originalton Hannover

Der Gefangene X. zeigt „fehlende Bereitschaft, an seiner Persönlichkeitsproblematik zu arbeiten“. Der Gefangene Y. „bekennt sich ... nicht zu den beiden wesentlichen, ihm vorgeworfenen Straftaten, nämlich den Raubdelikten“; die Strafe folgt auf dem Fuß: „Er sollte daher in den geschlossenen Strafvollzug eingewiesen werden.“

Dem Gefangenen Z., über 50, erstinhaftiert, verurteilt wegen Totschlags an seiner Ehefrau, wird das „Abblocken der Auseinandersetzung mit seinen Tatmotiven“ vorgehalten, dadurch „fehlt die erforderliche Mitarbeitsbereitschaft, so daß Herr Z. den besonderen Anforderungen des offenen Vollzuges nicht genügt.... Solange Herr Z. sich mit seinen Persönlichkeitsanteilen, die das Tatgeschehen entscheidend mit beeinflußt haben, nicht auseinandersetzt, wird ... die Chance, das Vollzugsziel ... zu erreichen, geringer sein“. Dieser Inhaftierte - offensichtlich ein besonders schlimmer Finger - hatte doch tatsächlich auch darüber hinaus noch „nach drei Stunden Explorationsgesprächen ... nicht einmal Betroffenheit oder Bedauern hinsichtlich der Tat verbalisiert ...“. Die Untersucherin (!) meint, daß er daran arbeiten müßte, auch seine „unangenehmen Emotionen bewußt“ wahrzunehmen, „auch müßte seine Empathie entscheidend gestärkt werden“. Sie erwartet sonst in möglichen neuen Partnerschaften des Inhaftierten die gleichen Schwierigkeiten - ob wieder Mord und Totschlag, wird nicht ganz deutlich. Auf jeden Fall nimmt sie ihm übel, daß er auch dem Opfer, also der getöteten Ehefrau, eine Mitschuld gibt, beschrieb er doch „seine Ehefrau fast ausschließlich negativ ...“.

Dem Gefangenen Q., verurteilt wegen Brandstiftung, wird die „Eignung für den offenen Vollzug“ abgesprochen, weil diese „u.a. die uneingeschränkte Mitarbeitsbereitschaft sowie die Aufgeschlossenheit gegenüber sozialpädagogischen Bemühungen ... voraus (setzt)“. Es heißt dann weiter: „Dies kann in Anbetracht dessen, daß er die Straftat leugnet, nicht angenommen werden.“ Der geschlossene Vollzug sei angezeigt u.a. auch „in Anbetracht ... des hohen Gefährdungspotentials, das in Zusammenhang mit schwerer Brandstiftung entsteht ...“.

Spielen da vielleicht ähnliche Träume eine Rolle, wie sie der Verfasser oben „gebeichtet“ hatte, die sich tragischerweise dann aber nicht erfüllen? Eine Analyse der Hannoveraner Arbeitsgrundlagen wird diese Frage beantworten helfen!

2.3 Die Hannoveraner Arbeitsgrundlagen ...

Sie seien hier verdichtend zusammengefaßt..

Zugrunde liegt zunächst offensichtlich eine Trias von Erwartungen, hier einmal „die drei B“ genannt: der Gefange-

ne soll bekennen - bereuen - befolgen. Etwas näher ausgeführt: Der Gefangene soll sich zu seiner Straftat bekennen, insbesondere nicht etwa sagen, daß er's nicht war. Der Gefangene soll bereuen, diesen intrapsychischen Vorgang darüber hinaus auch dem Untersucher/der Untersucherin gegenüber kundtun. Die aus solcher Einsicht gewonnenen Erkenntnisse soll er dann auch befolgen.

Weiter soll der Gefangene motiviert sein, an sich zu arbeiten, wobei sich seine Motivation ganz wesentlich daran ablesen läßt, ob er bekennt und bereut.

Je schlimmer der durch eine Straftat angerichtete Schaden, desto höher ist die Rückfallwahrscheinlichkeit einzuschätzen (der Gefangene Q.).

Vielleicht merkt schon mancher, daß es hier ganz offensichtlich „menschelt“. Die vorab ausgefilterten Hannoveraner Arbeitsgrundlagen nämlich ...

2.4 ... sind mindestens problematisch

2.4.1 Die drei B

Daß da abgeurteilte Delikte nicht reumütig bekannt werden - das kann doch einen Seemann (hier: einen Vollzugsbediensteten) nicht erschüttern! Schlichter Berufsalltag im Vollzug ist eben auch „die zahlenmäßig nicht geringe Gruppe von Tätern mit Kapitaldelikten ... , die ... das äußere Tatgeschehen kaum in Frage stellen, jedoch wesentliche motivationale Komponenten ... der Tat verleugnen bzw. uminterpretieren“ (Hinrichs 1993: 161). Für die derzeit besonders diskutierten Sexualstraftäter gibt Schmitt deren Anteil zahlenmäßig mit einem Drittel an, zu denen sich dann noch ein weiteres Drittel Totalverleugner gesellen sollen (1996: 10)!

Aber: selbst unterstellt, das Gericht habe in seinem Urteil im jeweiligen Einzelfall die strafrechtlich relevanten Sachverhalte präzise genug abgebildet (dazu einige kritische Ausführungen unten bei 3.), läßt sich psychologisch zumindest für die meisten Fälle wohl kaum begründen, warum da einer „bekennen“ soll. Wird allen Ernstes angenommen, jemand täte etwas nicht wieder, nur weil er es „bekannt“ hat? Dagegen spricht einmal schon die große Anzahl von Alkoholikern, die sich „bekennen“, Besserung geloben und dann doch wieder trinken. Auch eine Meta-Analyse von Rückfallstudien bei Sexualtätern ergab übrigens keinen Zusammenhang zwischen „einem negativen klinischen Bild (z.B. wenig Reue, Verleugnung, geringe Einfühlung in das Opfer)“ und einschlägigem Rückfall (Hanson/Bussiere 1998: 357; vom Verfasser übersetzt). Auch a priori will ein solcher Zusammenhang nicht so recht einleuchten.

Davon abgesehen, kann es psychologisch durchaus nachvollziehbare Gründe geben, warum nicht „bekannt“ wird: Das kann am Untersucher/der Untersucherin liegen, zu dem/der kein Vertrauen besteht; in der Tat können sehr häufig Bedingungen vorliegen, bei denen „ein Insasse, der ... Probleme äußert, von allen guten Geistern verlassen sein (muß)“ (Böhm 1989: 27). Noch viel wichtiger: Leugnen und fehlende Reue können das Ergebnis aller möglichen psychischen Abwehrvorgänge sein, hier insbesondere der Schamverarbeitung - da will sich einer vielleicht keine Blöße geben oder eine vorhandene Blöße verdecken (hierzu sehr differenziert z.B. Aucher/Hilgers 1994).

Auch „handfestere“, äußere Gründe kann es geben, warum da einer nicht „bekannt“: die Verwandtschaft oder

wichtige Bezugspersonen sonst könnten den Kontakt zum Insassen abbrechen, wenn der seine Täterschaft einräumen würde; bei der vollzughlichen Situation könnte die Angst vor körperlicher Mißhandlung eine Rolle spielen u.a.m. (vgl. *HINRICHS* 1993: 161).

„Bekennnis“ und „Reue“ können im übrigen vorhanden sein, ohne daß sie deshalb gezeigt zu werden brauchen. Um eines der unter „2.2 Originalton Hannover“ gebrachten Beispiele noch einmal aufzugreifen: „Betroffenheit“ oder „Bedauern“ brauchen auch „nach drei Stunden Explorationsgesprächen“ selbst dann nicht „verbalisiert“ zu werden, wenn es sich um ein Totschlagsdelikt, begangen an der eigenen Ehefrau, handelt. Wer diesbezügliche Erwartungen äußert, erhöht nur die Wahrscheinlichkeit von später nicht handlungsrelevanten Lippenbekenntnissen. Die Gesamtentwicklung auf einer Abteilung könnte sich bei solchen Erwartungen dahingehend konkretisieren, daß da Tränen literweise fließen, ohne daß dies moralisch oder auch nur legalprognostisch etwas zu bedeuten hätte.

2.4.2 Zur Motivation

Diese läßt sich also keinesfalls so ohne weiteres an „Bekennnis“ oder „Reue“ festmachen, geschweige denn an einer der Untersucherin/dem Untersucher vorgezeigten ebensolchen. Auch eine „uneingeschränkte Mitarbeitsbereitschaft“ sowie die Aufgeschlossenheit gegenüber sozialpädagogischen Bemühungen“ (vgl. oben „2.2 Originalton Hannover“) als Voraussetzung für den offenen Vollzug dürfte ein problematisches Kriterium darstellen; denn erstens: wie stellt man die fest, vor allem aber zweitens

Zweitens nämlich wird fälschlicherweise das vorausgesetzt, was erst noch zu erarbeiten wäre und häufig genug auch durchaus erarbeitet werden kann: ein Sich-Einlassen des Inhaftierten auf ggf. durchaus problematische intrapsychische, aber auch externe Gegebenheiten. Fast überflüssig, darauf hinzuweisen, daß dies mit einer Vorgehensweise, wie in Hannover offensichtlich immer wieder praktiziert, nicht erreicht werden kann. Auch jüngste Äußerungen aus dem Bremer politischen Raum sind wenig hilfreich: „Wir haben unsere Beamten zu Ansprechpartnern gemacht und sehen nun, daß viele Gefangene gar nicht ansprechbar sind“ (*Mäurer* 1998: 51). In Zusammenhang mit den heute wieder viel diskutierten Sexualtätern haben *Schorsch* u.a. auf die „Problematik des Motivationskonzepts“ in Zusammenhang mit der Diskussion der „Freiwilligkeit“, hier von Therapie, aufmerksam gemacht (1985: 96 ff.; 160 f.). Im einzelnen stellen sie fest: „Die Problematik der Therapiemotivation löst sich auf bzw. mündet ... in ein Interaktionsproblem“, es sei „die Beziehung das entscheidende agens“ (ib: 105). Es muß also auch konzeptionell dabei bleiben: Mitarbeitsbereitschaft gehört erarbeitet!

Drittens ist allerdings auch festzuhalten, daß viele Gefangene einer Betreuung/Behandlung gar nicht bedürfen. Die bräuchten dann natürlich - von der unverzichtbaren äußeren Einordnung in das Vollzugsgeschehen einmal abgesehen - auch keinerlei „Aufgeschlossenheit gegenüber sozialpädagogischen Bemühungen“, könnten aber gleichwohl für den offenen Vollzug geeignet sein!

2.4.3 Größe des Schadens und Rückfall

Der im Falle des Gefangenen Q. (vgl. oben „2.2 Originalton Hannover“) vorausgesetzte Zusammenhang - je größer

der Schaden, desto höher die Rückfallwahrscheinlichkeit - besteht so nicht: die Rückfallwahrscheinlichkeit bei schlichten Kaufhausdieben dürfte bekanntlich um einiges höher sein als diejenige bei zur Bewährung entlassenen Mördern; dies braucht wohl nicht näher ausgeführt zu werden.

Im Falle des Gefangenen Q. bestand von vornherein eine extrem geringe Rückfallwahrscheinlichkeit, weshalb der Verfasser - des Erstaunens voll ob der Hannoveraner Einschätzung - nach der Verlegung des Insassen nach Bremen Lockerungen ohne jede Einschränkung befürwortete. Erstens nämlich war der Insasse nach Anklageerhebung bis zur Verhandlung etwa zwei Jahre auf freiem Fuß gewesen, offensichtlich ohne etwas angesteckt zu haben; zweitens - viel wichtiger - handelte es sich um eine „affektiv unspezifische Brandstiftung“ (Versicherungsbetrug), nicht um eine solche „affektiv spezifischer“ Art, bei der affektive Entlastung anlässlich der Aktualisierung einer problematischen Erlebnislage angestrebt wird („Feuerteufel“) und die zu Rückfallbefürchtungen meistens allen Anlaß gibt (zum Ganzen *Schumacher* 1986). Ob er die Tat nun einräumt oder nicht - diesen Gefangenen hätte man ohne weiteres gleich in den offenen Vollzug aufnehmen können!

2.5 Die Moral von der Geschichte'

Dem unvoreingenommenen Betrachter muß sich der Eindruck aufdrängen, daß man in Hannover offensichtlich die säkulare Einführung des Bußsakramentes zu betreiben angetreten ist. Dabei ist „Reue ... als wichtigster Akt der Tugend der Buße ... der Schmerz und Abscheu über begangene Sünden, womit der Vorsatz, künftig nicht mehr zu sündigen, verbunden ist“ (*Vorgrimler* 1963: 1261). Solche Bemühungen um Menschenveredelung wie diejenigen der Hannoveraner sind durchaus löblich, und *Schmitt* würde hier wohl erfreut - aber leider neben der Sache - einen „heilsamen Druck“ (1996: 10) als besonderen Vorteil der intramuralen Situation annehmen.

Nun ist „gut gemeint“ nicht so selten das genaue Gegenteil von „gut“ - davon war oben (2.4) zu reden gewesen. Herangehensweisen wie in Hannover offensichtlich üblich sind geeignet, sowohl an der psychodiagnostischen wie auch an der therapeutischen „Front“ u.U. durchaus fatale Einbußen zu bewirken: Der Insasse merkt sehr leicht, worauf es dem Untersucher ankommt; der Verfasser jedenfalls - wäre er ein gefährlicher, zu allem bereiter Insasse - würde (natürlich leicht zögernd) bekennen, sich zerknirscht zeigen, Besserung geloben und vor allem nach Maßnahmen fragen, die geeignet wären, gerade den bei ihm vorhandenen Schwächen und Mängeln abzuwehren. Es sollte doch verwundern, wenn dann letztlich nicht auch die Sicherheit beeinträchtigt sein könnte!

Ganz offensichtlich hat man in Hannover manchmal Probleme, die eigene Gegenübertragung in den Griff zu bekommen. Ganz offensichtlich gerät man immer mal wieder in die Gefahr, eigene Wünsche und Bedürfnisse mit den durch die Untersuchungssituation vorgegebenen Erfordernissen zu verwechseln. Ganz offensichtlich träumt man ähnlich, wie dies der Verfasser eingangs bekannt hat. Was von psychoanalytischer Seite mit Bezug auf Behandlung so formuliert wurde: es muß „prinzipiell erwartet werden, daß es bei inneren Regungen bleibt, die, in sich erkannt und bewältigt, sich nicht in äußeres Verhalten umsetzen, was zwangsläufig

Störungen ... zur Folge hätte“ (Becker 1970: 346) - dies gilt nicht zuletzt auch für die Technik und Praxis der Zugangsuntersuchung im Strafvollzug.

Daraus folgt dann aber unabweisbar: Lockerungen auch für den „Charakterfiesling“ bitte!

Als nächstes soll nun von „naseweisen“ Psychologen in Berlin berichtet werden.

3. „Naseweise“ Psychologen

3.1 Der Fall und das Gerichtsdiktum

Anläßlich der gerichtlichen Prüfung einer Strafaussetzung zur Bewährung bei einem wegen Totschlags verurteilten Insassen meinte „die Anstalt ... Erkenntnisse über die Umstände des Tatgeschehens und die Persönlichkeit ... gewonnen zu haben, die mit den Feststellungen des Urteils nicht in Einklang zu bringen sind Die Anstalt war der Ansicht, daß der Beschwerdeführer die Tat nicht oder jedenfalls nicht wie im Urteil festgestellt begangen habe“ (KG Berlin, Beschluß vom 19.4.95 - 5 Ws 76/95). Diese Einschätzung stützte sich vor allem auf zwei Psychologen, deren einer im Beschluß des Kammergerichts Berlin so zitiert wird, daß er „nicht den Urteilsfeststellungen (folgt), sondern ... abweichend davon unter Auswertung des Akteninhalts die Meinung (vertritt), daß sich das Opfer die tödlichen Verletzungen im Halsbereich selbst beigebracht und daß der Verurteilte dem Opfer die ... tödlichen Kopfverletzungen unter den Voraussetzungen eines Putativ-Notwehrexzesses zugefügt habe. Der Verurteilte sei daher nur für einen Teil des Tatgeschehens verantwortlich“ (ib). Das Kammergericht stellt dann fest: „1.... Grundlage der Vollzugsgestaltung ist für die Anstalt das Urteil.... 2. Bei der Bewertung von Tat und Persönlichkeit des Verurteilten sind deshalb die Feststellungen im Urteil und nicht die abweichenden Auffassungen der Vollzugsanstalt zugrunde zu legen“ (ib).

Bevor auf die Argumentation des KG Berlin näher eingegangen wird, sei zur Entschuldigung der solcherart kritisierten „naseweisen“ Psychologen noch darauf hingewiesen, daß sich diese gar nicht in so schlechter Gesellschaft befunden haben, wie man das nach der Schelte des KG Berlin hätte annehmen können. So schildert kein Geringerer als *Böhm* einen ähnlichen Fall: Er und seine Mitarbeiter hätten bei einem Jugendlichen, der „wohl nur mit dem Einsatz eines seinerzeit berühmten Strafverteidigers“ eine vergleichsweise sehr milde Freiheitsstrafe erhalten hatte („wir empfanden die milde Verurteilung ... gegenüber den anderen ... einsitzenden Tätern ähnlicher Delikte als ungerecht“), erfolgreich „die volle Verbüßung der Strafe“ betrieben. Er räumt dann ein, daß „ich heute erhebliche Bedenken (habe), ob wir rechtmäßig verfahren sind“ (1989: 41 f.).

Davon abgesehen, kann dem Kammergericht bezüglich seines Diktums aber nicht ohne Einschränkungen gefolgt werden. Mögen die zitierten Kollegen des Verfassers mit ihrer Behauptung eines „Putativ-Notwehrexzesses“ in dem besprochenen Fall auch über das Ziel hinaus geschossen sein, kann gleichwohl zumindest von einem aufgeklärten Standpunkt aus eigentlich nicht vorausgesetzt werden, daß bei einer Gerichtsverhandlung nun immer „die reine Wahrheit“ zutage gefördert würde.

3.2 Gerichtsurteile und Realität

Eine Gerichtsverhandlung stellt alles andere dar als ein erkenntnistheoretisches Seminar. Da spielt z.B. auch das „informelle Programm des Juristen“ eine Rolle, d.h. wirksam sind auch „außerrechtliche Entscheidungsgrundlagen“ (Lautmann 1972: 18). Da spielt eine Rolle, daß die Beweislage manchmal schwierig ist: so gibt es z.B. in Vergewaltigungsprozessen in aller Regel außer den (meist) zwei Beteiligten des Geschehens keine direkten Zeugen. Der Spiegel berichtete jüngst, daß „die Justiz ... nach Einrichtung der zentralen Gen-Datei damit (rechnet), daß viele abgeschlossene Strafverfahren wieder aufgerollt werden“, daß „zahlreiche Wiederaufnahmeverfahren in Sicht (seien), die von möglicherweise unschuldig Verurteilten beantragt würden“ (20/1998: 17). Anders herum: Es ist auch nicht anzunehmen, daß Lügen und Vertuschen von Angeklagten immer aufgedeckt werden können, weshalb ein Gefängnisinsasse manchmal noch mehr auf dem Kerbholz haben dürfte als im Urteil ausgewiesen!

Insgesamt dürfte für Urteile das gelten, was auch für Akten sonst in Ansatz zu bringen ist: Urteile haben zwar etwas mit Realität zu tun, aber ganz sicher nicht in der Weise, daß sie diese „abbilden“ (vgl. z.B. *Beier* 1992: 152 m.w.N.). Bei dem, was nach u.U. sehr langem Vorlauf als „Urteil“ objektiviert dann Bestandteil von Akten wird, handelt es sich - wie man wohl formulieren muß - um das Ergebnis einer interessegeleiteten Selektion, wobei zu den determinierenden Interessen sicherlich auch eine Orientierung an Wahrfähigkeit, Richtigkeit u.ä. gehören, aber natürlich auch eine solche z.B. an Revisionsicherheit und noch manch anderem mehr.

3.3 Gerichtsurteile und Vollzugsrealität

Also: Wie hat die Anstalt zu verfahren, wenn sich im Verlauf einer längeren Beobachtungszeit herausstellen sollte, daß doch nicht alles so ist, wie im Urteil beschrieben? Wenn da z.B. ein hochgradig Suchtmittelabhängiger doch nicht so hochgradig suchtmittelabhängig ist, sondern nur sehr erfolgreich war, dem Gericht solches weiszumachen, um eine mildere Strafe zu bekommen? Wenn z.B. die im Urteil festgestellte positive Beziehung zur Partnerin alles andere als positiv eingeschätzt werden muß? Der Verfasser kann aus seiner eigenen Erfahrung hier auch noch ein ausgesprochen bizarres Beispiel beitragen.

Da sitzt jemand wegen sexuellen Mißbrauchs Minderjähriger ein - der Inhaftierte ist Ende Dreißig und mit einer solchen Straftat zum ersten Mal aufgefallen. Der Ablauf der Straftat ist im übrigen ausgesprochen auffällig, die Tatdurchführung recht brutal. Man ist geneigt - auch nach dem Urteil - anzunehmen, daß es sich um eine sehr schlimme, aber einmalige Entgleisung, zudem noch unter Alkoholeinfluß, handelt. Während der Mittagspause nun begegnet der Verfasser beim Einkauf im Supermarkt rein zufällig einem bereits längere Zeit entlassenen Insassen, der diesen Mißbraucher von der Haft her, aber auch schon von früher privat kennt. Er hat erfahren, daß dieser demnächst beurlaubt werden soll und sagt: „Was, den wollt Ihr beurlauben? Der hat doch seine Wohnung voller Kinderpornos!“

Nun braucht dies im Rahmen von Haftlockerungen nicht verhaltensrelevant zu werden, und es gab Anzeichen dafür, daß es das nicht werden würde. Hier ist nur darauf hinzuweisen, daß Gerichtsurteile - jedenfalls grundsätzlich - unvoll-

ständig und manchmal in Teilen oder auch zur Gänze falsch sein können. Ob man beim Vorliegen abweichender Erkenntnisse diese unbedingt aktenkundig machen sollte, ist nach umfassender Abwägung dann eine Sache des Fingerspitzengefühls. Weiter ist hier zu problematisieren, ob denn Gefangenenpersonalakten auch mit Informationen angereichert werden sollten, die so zustande gekommen sind wie eben berichtet. Der Verfasser jedenfalls hatte in dem besagten Fall nichts in die Akte plazierte.

Und damit nun zu „bösen“ Eigenschaften, die man sich in Bremen „im“ Gefangenen „drin“ vorgestellt hat, was aber eine falsche Vorstellung war.

4. „Böse“ Eigenschaften

4.1 Der Fall

Der Verfasser hatte einen Insassen hinsichtlich dessen Eignung für Vollzugslockerungen psychologisch zu begutachten. Der Insasse hatte einen Banküberfall begangen, dabei eine Waffe mitgeführt, die er nach mißglückter Tat dann gegen sich selbst richten wollte. Sehr ähnlich war er auch schon einige Jahre zuvor einmal in Erscheinung getreten.

Nach Aktendurchsicht und ausführlicher Exploration ergab sich der folgende Befund:

„Straftaten, wegen denen er mir zugeschrieben wurde, ereigneten sich jedesmal in einer Situation zugespitzter subjektiver Perspektivlosigkeit (z.B. keine richtige Arbeit, Schluß mit der Freundin, sehr wenig Geld u.a.m.), die wohl auch objektiv gegeben war. Derzeit gibt es für ihn subjektiv wie objektiv eine Perspektive (Lehre hier mit späterer Beschäftigungsmöglichkeit draußen bei einem langjährigen Bekannten). Gibt an, sehr viel nachgedacht zu haben. Ich meine, daß man ihm dies auch anmerkt. Keine Bedenken gegen Lockerungen.“

Lockerungen wurden gleichwohl zunächst einmal nicht genehmigt: „Diese Position hebt nicht auf das generelle Gewaltpotential ab. Herr S. ist wegen Raubes vorverurteilt, ferner führte er schon einmal eine Waffe bei Straftaten mit sich.... Bei Herrn S. liegt offensichtlich ein erhebliches Gewaltpotential vor.... Waffen spielen eine Rolle ...“.

4.2 Kommentar

Eine solch verallgemeinernd-hypothetische Konstruktion wie die eines „generellen Gewaltpotentials“ muß im Rahmen einer Lockerungsüberprüfung auf Bedenken stoßen, weil nach aller historischen Erfahrung heute eigentlich nur von einer eher pessimistischen Anthropologie ausgegangen werden kann, die „dem“ Menschen (jedem Menschen!) neben konstruktiven eben auch ganz erhebliche destruktive Potentiale einräumt: So hat etwa *Goethe* bekannt, „daß es keine Abscheulichkeit gebe, zu der er nicht ... die Anlagen in sich trüge“ (zit. n. *Thielicke* 1968: 424), oder mit *Stifter*. „Wir alle haben eine tigerartige Anlage, so wie wir eine himmlische haben, und wenn die tigerartige nicht geweckt wird, meinen wir, sie sei nicht da ...“ (ib: 425); in einer Besprechung eines Buches über *Golo Mann* wird dessen Menschenbild unter anderem dahingehend charakterisiert, „daß der Mensch aus krummem Holz geschnitzt sei“ (*Schulin* 1998). In einem Essay behandelt *Grosskopf* „das Phänomen des Massakers in der Geschichte“: „Wenn keine Regel mehr gilt. Keine Angst, keine Scham, kein Schuldgefühl“ (1998).

Die Beispiele ließen sich ohne Schwierigkeiten vermehren.

Zum „Fall“: In der Tat „spielen (Waffen) eine Rolle“, praktisch zu vernachlässigen ist dagegen das als Einwand gegen die Lockerungsbefürwortung des Verfassers angeführte „generelle Gewaltpotential“. Die Existenz eines solchen mag man annehmen, es „steckt“ als Potential praktisch in jedem Menschen, nicht nur in Gefängnisinsassen. Im dargestellten „Fall“ hing eine mögliche Manifestation offensichtlich von Bedingungen ab, die zum Zeitpunkt der Lockerungsüberprüfung ebenso wie auf mittlere Sicht praktisch ausgeschlossen werden konnten; Lockerungen wären demnach zu gewähren gewesen (sie wurden im übrigen wenig später auch gewährt und verliefen beanstandungsfrei).

4.3 Schlußfolgerung

Häufig - der dargestellte Fall steht für sehr viele andere - kann beobachtet werden, daß man bei der Lockerungsüberprüfung von Insassen einem Ansatz folgt, der hier der persönlichkeitszentrierte Ansatz genannt werden soll. Bei diesem Vorgehen wird mit Eigenschaften gearbeitet, die man aus einzelnen aktenkundig gewordenen oder beobachteten Verhaltensweisen im Wege der Verallgemeinerung konstruiert und aus denen man dann ein späteres Verhalten prognostiziert.

Demgegenüber wird hier ein Ansatz der Lockerungsüberprüfung vorgeschlagen, der der situative Ansatz genannt werden soll: Man achte bitte vor allem auf Umstände, die im Verlauf von Lockerungen vermutlich wirksam sein werden. Bei einem Insassen, der immer beanstandungsfrei gelebt und dann nach vielen Jahren des Zusammenlebens plötzlich seine Partnerin umgebracht hat, hat nicht etwa eine Eigenschaft wie „Gewalttätigkeit“ im Vordergrund von vollzugsplanerischen Überlegungen zu stehen, sondern erstens, ob derzeit überhaupt eine neue Partnerin vorhanden ist und zweitens, ob erwartet werden kann, daß sich im Verlauf von - im allgemeinen doch eher kurzzeitigen - Lockerungen ein mit dem früheren vergleichbares Konfliktpotential mit einiger Wahrscheinlichkeit überhaupt wird aufbauen können. Fast überflüssig, hier noch einmal zu sagen, daß „Reue“ - gezeigt oder nicht - bei einer Entscheidung über Lockerungen des Vollzuges, weil prognostisch wenig verhaltensrelevant, allenfalls eine marginale Rolle spielen sollte.

5. Der wesentliche Ertrag der Überlegungen

Erstens ist für den Umgang mit Gefangenen wichtig, daß wir bei der Vollzugsgestaltung nicht unsere eigenen Wünsche, Träume und Bedürfnisse mit den sachlichen Notwendigkeiten verwechseln, vielmehr ist die Gegenübertragung sorgfältigst, aber wirklich sorgfältigst zu beachten.

Zweitens sind Gerichtsurteile und andere Akteninhalte bei der Arbeit mit Gefangenen zwar bedeutsam, die in ihnen enthaltenen Feststellungen aber durchaus nicht immer richtig und für die Arbeit mit den Inhaftierten auch häufig keineswegs ausreichend.

Drittens achte man bei der Vollzugsgestaltung bitte auf Umstände, die das Tatverhalten determiniert haben (und natürlich auch solche, die das aktuelle Vollzugsverhalten determinieren) und verzichte auf überflüssige, verallgemeinernde gedankliche Konstrukte wie „böse“ Eigenschaften u.ä.. Quod erat demonstrandum.

Literatur

- Auchter, Th./Hilgers, M.: Delinquenz und Schamgefühl. Zur Bedeutung von Stolz und Scham bei Straftätern. MschKrim 77/94, 102-112.
- Becker, A.M.: Die Behandlungstechnik in der Psychoanalyse. In: Schraml, W. (Hrsg.). Stuttgart-Wien 1970, 331-375.
- Beier, M.: „Aufsicht über den Strafvollzug“ - eine Quelle des Mißerfolgs. ZfStrVo 3/92, 147-156.
- Böhm, A.: Vollzugslockerungen und offener Vollzug zwischen Strafzwecken und Vollzugszielen - zugleich einige grundsätzliche Bemerkungen zum Verhältnis von Strafrecht und Strafvollzug. In: Böhm, A./Schäfer, K.H. (Hrsg.). Wiesbaden 1989, 17-54.
- Böhm, A./Schäfer, K.H. (Hrsg.): Vollzugslockerungen im Spannungsfeld unterschiedlicher Instanzen und Interessen. Wiesbaden 1989.
- Ernst, H.: Intuition - die plötzliche Erkenntnis. Psychologie heute 11/87, 20-28.
- Hanson, R.K./Bussiere, M.T.: Predicting Relapse: A Meta-Analysis of Sexual Offender Recivism Studies. Journal of Consulting and Clinical Psychology 66/98, 348-362.
- Grosskopf, R.: Wenn keine Regel mehr gilt. Deutsches Allgemeines Sonntagsblatt 28/98, 10.
- Hinrichs, G.: Zur therapeutischen Problematik mangelnder Tatverarbeitung bei Kapitaldelikten. ZfStrVo 3/93, 159-162.
- Höfer J./Rahner, K. (Hrsg.): Lexikon für Theologie und Kirche. Achter Band. Freiburg 1963.
- Kimpel, K.: Gewährung von Vollzugslockerungen aus der Sicht eines Anstaltsleiters. In: Böhm, A./Schäfer, K.H. (Hrsg.). Wiesbaden 1987, 55-66.
- Lautmann, R.: Justiz - die stille Gewalt. Teilnehmende Beobachtung und entscheidungssoziologische Analyse. Frankfurt/M. 1972.
- Leemann-Rauber, R.A.: Gesunder Menschenverstand - Nothelfer oder Roßtäuscher? NZZ 23.11.97, 37.
- Mäurer, U.: Bremens Justizressort und die Gewährleistung innerer Sicherheit zu Zeiten knappen Geldes. Beilage zu NJW 35/98, 48-52.
- Schmitt, G.: Inhaftierte Sexualstraftäter. BewHi 1/96, 3-16.
- Schorsch, E. u.a.: Perversion als Straftat. Berlin-Heidelberg-New York-Tokyo 1985.
- Schumacher, W.: Das Brandstiftersyndrom in psychodynamischer Sicht. In: Kriminalistische Studien Bd. 2. Bremen 1986.
- Schulin, E.: Zweierlei Einsamkeit. Jeroen Koch folgt den Gedanken und Erinnerungen von Golo Mann. FAZ 24.8.98, 44.
- Thielicke, H.: Theologische Ethik. III. Band: Entfaltung. Tübingen 1968.
- Vorgriemler, H.: Reue. In: Höfer, J./Rahner, K. (Hrsg.). Freiburg 1963, 1261-1265.

Erwiderung auf Beiers „Zerknirschte Herzen, „naseweise“ Psychologen, böse Eigenschaften: Beiträge zu einer Theorie der Vollzugsgestaltung“

Ulrich Rehder

Mit erfrischender Unbekümmertheit hat *Beier* erneut eine Diskussion eröffnet (vgl. etwa *Beier* (95) - *Bintig* (96) - *Beier* (96) in dieser Zeitschrift). Diesmal geht es ihm um die Frage, welche Schlüsse aus der Tatsache gezogen werden dürfen, daß ein Strafgefangener nicht die Verantwortung für die von ihm begangene Tat übernimmt oder die Tat ganz bestreitet. Die Auseinandersetzung mit dieser Frage hat zweifellos praktische Bedeutung für die Vollzugsplanung und für vollzugliche Einzelentscheidungen. Allerdings wirft die Art und Weise, wie *Beier* zu seinen Einschätzungen kommt, Fragen auf. Zwar kann hier nicht geprüft werden, warum die im Zuge seiner Argumentation ausgesprochene Kritik an Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Einweisungsabteilung so stark in den Vordergrund gestellt wird, wohl aber, ob die Kritik zu Recht besteht. Hierzu lohnt es sich, zunächst einen Blick auf *Beiers* Argumentationsschritte zu werfen:

Die Argumentationskette Beiers

(1) Als Einleitung verdammt *Beier* Denkweisen, die nicht immer ratiokonform erscheinen - wer mag ihm da nicht zustimmen? Er stellt dann die Behauptung in den Raum, daß man in der Einweisungsabteilung bei der JVA Hannover offensichtlich die Zerknirschtheit der Herzen über alle Maßen liebe - auf Belege muß der Leser (vorläufig?) verzichten. Bevor er zum Thema kommt, schildert *Beier* nämlich noch eine phantastisch-traumhafte Begebenheit, aus der seine hohe Qualifikation ersichtlich wird - immerhin ist er bescheiden genug, das sich von ihm selbst attestierte Lob zurückzuweisen.

(2) Unter der Überschrift „Originalton Hannover“ bringt er als „kritikwürdiges „Material“, nun bruchstückhafte Zitate aus drei Einweisungsbescheiden und Stellungnahmen, die er so darstellt, daß der Leser zur Annahme verleitet werden könnte, diese subjektiven Einschätzungen seien objektiv ableitbar - etwa wenn dem Gefangenen das Abblocken der Auseinandersetzung mit seinen Tatmotiven „vorgehalten“ (im Sinne von vorgeworfen) wird oder die Untersucherin des Gefangenen Z. diesem gar etwas „übel nimmt“ oder die Gefangenen X. und Y. zur „Strafe“ in den geschlossenen Vollzug eingewiesen werden. Eine Überprüfung des Vorgehens ergibt allerdings, daß *Beier* relevante Fakten ausläßt und eigenwillig anmutende Interpretationen mit subjektiven Bewertungen verknüpft. Insbesondere erstaunt, mit welcher Leichtigkeit es ihm gelingt, die Motive einzelner Untersucher und ganzer Kommissionen zu erraten, ohne sich auf objektive Belege stützen zu können. Hierauf wird noch einzugehen sein.

(3) Anhand der Zitatfragmente aus den drei Beispielen behauptet *Beier* nunmehr, eine Analyse der „Hannoveraner Arbeitsgrundlagen“ vorgenommen zu haben - dies wäre selbst bei objektivem und äußerst sorgfältigem Vorgehen eine gewagte Behauptung, da die Abteilung jährlich etwa 700 Einweisungen vornimmt.

(4) Nachdem ihm seine Einschätzung der Einweisungsabteilung angemessen belegt erscheint, beginnt *Beier* mit der Diskussion: Unter Verweis auf renommierte Autoren belegt er zunächst, was kein Bediensteter des Vollzuges in Frage stellen mag, nämlich daß motivationale Komponenten der Tat oft verleugnet oder uminterpretiert werden und daß es vielen Tätern schwerfällt, gravierende Straftaten zu bekennen. Er bezieht sich dann auf eine Meta-Analyse ausländischer Rückfalluntersuchungen in der sich bei Sexualstraftätern kein Zusammenhang zwischen Reue, Verleugnung und Empathie einerseits und einschlägigem Rückfall andererseits finden ließ. Auf die Darstellung der Ungenauigkeiten in seinen Überlegungen soll in dieser Erwiderung verzichtet werden.

(5) Vor diesem Hintergrund setzt *Beier* nunmehr stillschweigend „Eignung für Lockerungen“ mit „Eignung für den offenen Vollzug“ gleich und kann somit leicht folgenden Eindruck erwecken: Da der Gefangene in den geschlossenen Vollzug eingewiesen wurde, kann ihm von der Einweisungsabteilung Eignung für Lockerungen nicht attestiert worden sein. Oder umgekehrt: Da der Gefangene für Lockerungen geeignet erscheint, hätte er in den offenen Vollzug eingewiesen werden können (oder müssen?). Daß die kritisierte Abteilung in den schriftlichen Äußerungen erkennbare Unterscheidungen vorgenommen hat, erscheint *Beier* nicht erwähnenswert.

(6) Zwischendurch streut *Beier* ein, daß „viele Gefangene einer Betreuung/Behandlung gar nicht bedürfen“, läßt aber offen, woran diese zu erkennen sind und vor allem, ob er die von ihm angeführten Gefangenen Q., Y. und Z. zu diesen zählt.

(7) Nunmehr ernennt sich *Beier* zum „unvoreingenommenen Betrachter“, dem sich der Eindruck aufdrängen muß, „daß man in Hannover offensichtlich die säkulare Einführung des Bußsakraments zu betreiben angetreten ist“. Abschließend meint *Beier* belegt zu haben, daß man in Hannover „immer mal wieder in Gefahr gerät, eigene Wünsche und Bedürfnisse mit den durch die Untersuchungssituation vorgegebenen Erfordernissen zu verwechseln“.

(8) Als Schlußfolgerung führt *Beier* nun an, daß bei der Lockerungsgewährung situative Komponenten zu berücksichtigen seien - eine Einschätzung, die sich allerdings auch aus den Hinweisen der Einweisungsabteilung zum Vollzugsplan ergibt. Es verwundert, warum *Beier* seine Argumentation nicht abgekürzt und der Einfachheit halber direkt darauf Bezug genommen hat.

Die Zitierweise Beiers

Anhand des Gefangenen, auf den sich *Beier* am häufigsten bezieht (der von ihm „Z.“ genannte, wegen eines Tötungsdelikts verurteilte Mann) soll nun dargestellt werden, was sich belegbar ereignet hat und welchen Eindruck *Beier* hinsichtlich der hannoverschen Abteilung erwecken möchte:

In einer beeindruckenden Kombination aus Zitatbruchstücken und launiger Kommentierung schreibt *Beier*: „Dieser Inhaftierte - offensichtlich ein besonders schlimmer Finger - hatte doch tatsächlich auch darüber hinaus noch „nach drei Stunden Explorationsgesprächen ... nicht einmal Betroffenheit oder Bedauern hinsichtlich der Tat verbalisiert“...“ Aus dieser - nicht weiter ergänzten oder erläuterten - Aussage könnte der unvoreingenommene Leser schlußfolgern, daß nach drei

Stunden Exploration das abschließende Ergebnis der psychologischen Untersuchung lautete: „Diagnose: keine Reue“. Tatsächlich ist in der Stellungnahme angegeben, daß die an drei unterschiedlichen Tagen durchgeführte Exploration exakt 5 Stunden und 15 Minuten dauerte. Der Satz, auf den *Beier* sich bezieht, lautet vollständig (Seite 8 der 14seitigen Stellungnahme): „Nach insgesamt 3 Stunden Explorationsgesprächen wurde ihm rückgemeldet, daß er bislang noch nicht einmal Betroffenheit oder Bedauern über die Tat verbalisiert hatte.“ Dies ist erkennbar eine im Laufe der Exploration gegebene Rückmeldung, die dem Gefangenen einen Eindruck der Untersucherin widerspiegelt, um ihn zu einer Auseinandersetzung mit sich selbst zu bewegen bzw. ihm Denkanstöße für die Gespräche zu geben. Das Wort „rückgemeldet“ ist bei *Beier* erstaunlicherweise ausgelassen und daß die Exploration fortgesetzt wurde, wird dem Leser nicht einmal angedeutet. Tatsächlich aber wurde Herrn Z. von der Untersucherin darüber hinaus „deutlich gesagt, daß eine Auseinandersetzung mit seinen Tatmotiven eine wichtige Voraussetzung sei, langfristig Gefährdungsmomente für sich zu erkennen und Sicherheitsvorkehrungen zu treffen“ (Seite 10). Konsequenterweise empfiehlt die Psychologin u.a.: „Von vollzoglicher Seite sollte Herr Z. motiviert werden, problemorientierte Gespräche im Zusammenhang mit dem Tatgeschehen zu führen“ (Seite 13).

Beier „analysiert“ weiter: Die Untersucherin „erwartet ... in möglichen neuen Partnerschaften des Inhaftierten die gleichen Schwierigkeiten - ob wieder Mord und Totschlag, wird nicht ganz deutlich.“ Tatsächlich hat die psychologische Fachkraft die Grundproblematik in Partnerschaften beschrieben und ist zu folgender Prognose gekommen: „Diese Haltung birgt die Gefahr, daß er in einer neuen Partnerschaft wiederum sich sehr selbstbezogen verhält, nicht die Bedürfnisse, Wünsche und Gefühle seiner Partnerin erkennt und bei Trennungsabsichten ihrerseits „erneut aus allen Wolken fällt“ und sich gekränkt, angegriffen fühlt, was zu einer affektgesteuerten Handlung führen kann.“ Eine weitergehende Prognose dürfte im Zuge der Behandlungsuntersuchung (dem Beginn der Persönlichkeitserforschung innerhalb des Strafvollzuges nach § 6 StVollzG) kaum erfolgen können. Falls *Beier* über Kenntnisse verfügen sollte, die nach Antritt der Strafhaft exaktere prognostische Aussagen als die der Untersucherin ermöglichen, dann ist zu hoffen, daß er diese einer erwartungsvollen Fachwelt umgehend zugänglich macht.

In den abschließenden Hinweisen zum Vollzugsplan (Empfehlungen für die Einweisungskommission und die Vollzugsplanung der aufnehmenden Anstalt) werden die Gründe erörtert, die für oder gegen eine Einweisung in den offenen Vollzug sprechen. Dabei wird auch die derzeitige soziale Situation berücksichtigt (Seite 11): „Z.Zt. hat Z. auch keine neue Partnerin, so daß eine Mißbrauchsgefahr momentan zu verneinen ist.“ Bei der Diskussion, ob Eignung für Lockerungen bestehe, heißt es auf Seite 13: „Von einer konkreten Flucht- oder Mißbrauchsgefahr ist weniger auszugehen.“ Lockerungen werden somit von der Untersucherin sogar bei solchen Personen für möglich gehalten, die *Beier* vermutlich zu den „Charakterfieslingen“ rechnet - von „übel nehmen“ ist selbst bei äußerst kritischer Betrachtungsweise nichts zu erkennen.

Dem auf den Empfehlungen der Psychologin basierenden Einweisungsbescheid ist schließlich zu entnehmen, daß es sich nach Ansicht der Einweisungskommission bei der feh-

lenden Auseinandersetzung des Täters mit sich selbst um einen als veränderbar angesehenen Zustand handelt: „Durch dieses derzeitige Abblocken der Auseinandersetzung mit seinen Tatmotiven Es ist bislang weder eine Einstellungs- noch eine Verhaltensänderung ansatzweise erfolgt.... Insofern ist er zur Zeit auch sozialpädagogischen Bemühungen nicht ausreichend aufgeschlossen“. Aus der Darstellungsweise *Beiers* wird die in der Einweisungsabteilung gesehene Veränderungsmöglichkeit nicht erkennbar.

Zusammenfassend ist festzuhalten, daß *Beier* bei allen Zitaten, die den Gefangenen Z. betreffen, nicht vermeiden kann (oder will?), falsche Eindrücke zu vermitteln. Er unterstellt weiterhin Motive, die durch nichts belegbar sind. Letztlich legt er für den Leser die Vermutung nahe, daß die Einweisungsabteilung allein aufgrund von Tatverleugnung in den geschlossenen Vollzug einweist. Es verwundert daher nicht, daß *Beier* auch beim Gefangenen X. nicht auf die erhebliche Suchtgefährdung, die beachtliche Vorkriminalität und den Strafreis von über sieben Jahren verweist und daß er beim Gefangenen Q. unerwähnt läßt, daß dieser wegen Exhibitionismus, Beleidigung und Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte verurteilt wurde. (Darüber hinaus lagen im Gegensatz zu der Behauptung *Beiers* - der Brandstiftung dieses persönlichkeitsgestörten Täters nicht nur finanzielle Motive zugrunde, es spielten vielmehr ganz offensichtlich Rachegefühle eine wichtige Rolle und Q. traf die Entscheidung zur Durchführung der Tat impulsiv.)

Die Grundlagen der Entscheidungen der Einweisungsabteilung

Die Einweisungsabteilung bei der JVA Hannover hat die Grundlagen ihres Vorgehens unter dem Titel Aufgabe, Organisation und Arbeitsweise der Einweisungsabteilung schriftlich fixiert. Dies geschah aus Gründen der Rechtssicherheit sowie zur Vereinheitlichung, zur Objektivierung, zur Dokumentation für die Bediensteten des niedersächsischen Justizvollzuges und zur vollzugsinternen Überprüfbarkeit der Entscheidungen. Zur Eignung für den offenen Vollzug ist u.a. folgendes festgehalten:

„Als erstes wird gemäß § 10 StVollzG geprüft, ob die Eignung für den offenen Vollzug vorliegt. Dazu werden die für oder gegen die Eignung sprechenden wesentlichen Gründe und Tatsachen genannt und gegeneinander abgewogen. Dabei sind insbesondere zu berücksichtigen

- Fluchtgefahr,
- Mißbrauchsgefahr und
- die besonderen Anforderungen des offenen Vollzuges, zu denen folgende Aspekte zählen:
- Erwartung korrekter Führung auch unter der gelockerten Aufsicht des offenen Vollzuges,
- Bereitschaft zu uneingeschränkter Mitarbeit,
- Aufgeschlossenheit gegenüber sozialpädagogischen Bemühungen,
- Bewußtsein, sich selbst aktiv bemühen zu müssen und
- Bereitschaft und Fähigkeit zur Einordnung in die Gemeinschaft.“

Diese Forderungen sind aus § 10 StVollzG und der Rechtsprechung abgeleitet, wie sie sich etwa aus dem Kommentar zum Strafvollzugsgesetz von *Calliess* und *Müller-Dietz* ergibt.

An diesen Vorgaben hat sich die Einweisungsabteilung auch im Falle des Gefangenen Z. orientiert. Kritik an der Abteilung kann sich somit eigentlich nur gegen diese - *Beier* offenbar nicht bekannten - Vorgaben richten oder aber dagegen, daß die eigenen Vorgaben im Einzelfall nicht angemessen Berücksichtigung fanden.

Fazit

So erfreulich es sein mag, daß *Beier* in die oft graue theoretische Diskussion einen Farbtupfer gesetzt hat und die wichtige Frage ins Bewußtsein rückte, wie der Vollzugspraktiker mit tatverleugnenden Tätern umgehen sollte, so sehr muß bezweifelt werden, daß die Belege, auf die sich sein Versuch, „einige tragende Bausteine ... einer praktikablen (!) Theorie der Vollzugsgestaltung zu formulieren“ stützt, stichhaltig genug sind, um einer Überprüfung standzuhalten. Zumindest die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Einweisungsabteilung bei der Justizvollzugsanstalt Hannover hätten sich statt einer unterhaltsamen lieber eine seriöse Auseinandersetzung mit dem Thema gewünscht.

Abschließende Bemerkung

Wen die Frage interessiert, welche Bedeutung Tatverleugnung für den Rückfall von Inhaftierten hat, die wegen eines Sexualdelikts verurteilt wurden, sei auf *Rehder* verwiesen. Dieser fand bei einer Rückfalluntersuchung von weit über 200 Tätern dieser Deliktgruppe, die das Einweisungsverfahren durchlaufen haben, einen hochsignifikanten Zusammenhang zwischen Tatverleugnung einerseits und erneuter Verurteilung (wegen aggressiver Delikte) andererseits.

Literatur

- Beier, M.*: Sexualdelinquenten im Strafvollzug: Ein Plädoyer für Unaufgeregtheit. ZfStrVo 1995, 6, 335-344.
Beier, M.: Sexualdelinquenten im Strafvollzug: Unruhe, wo sie am Platze ist. ZfStrVo 1996, 4, 233-234.
Bintig, A.: Sexualdelinquenten im Strafvollzug: Unruhe kann nicht schaden. ZfStrVo 1996, 3, 153-155.
Calliess R.-P. und Müller-Dietz, H.: Strafvollzugsgesetz, Beck, München, 1994.
Rehder, U.: Rückfallkriterien haftentlassener Sexualstraftäter (in Vorbereitung).

Ergebnisse des Modellprojektes 'Infektionsprophylaxe für drogen- abhängige Gefangene im Nieder- sächsischen Justizvollzug'*

Jutta Jacob, Heino Stöver

1. Drogenkonsum und Infektionskrankheiten im Justizvollzug

In den letzten 30 Jahren und insbesondere im letzten Jahrzehnt ist in Deutschland, wie insgesamt in den Gefängnissen Europas, die Zahl der Konsumenten und Konsumentinnen illegaler Drogen (vor allem von Spritzdrogen wie Heroin und Kokain) stark angestiegen. Drogengebraucher und Drogengebraucherinnen bilden in den Gefängnissen mittlerweile eine stark überrepräsentierte Gruppe. Für Deutschland wird der Anteil der Gefangenen mit Erfahrungen im Bereich illegaler und hier insbesondere mit Spritzdrogen auf etwa 20-30% an der Gesamtzahl der Gefangenen geschätzt. Darunter befindet sich ein erheblicher Teil von Gefangenen, die ihren Konsum in Haft fortsetzen.

Problematisch an dieser Entwicklung ist die schlechte gesundheitliche Verfassung der Drogengebraucher und Drogengebraucherinnen, bedingt insbesondere durch gesundheitsschädigende Lebensbedingungen vor der Haft. Gesundheitsrisiken im Gefängnis bestehen vor allem durch fortgesetzten Konsum verschiedener z.T. erheblich mit Fremdstoffen gestreckter Substanzen, häufige selbstorganisierte Entzüge und Überdosierungen vor allem unmittelbar nach Haftentlassung. Zusätzlich läßt sich in den Gefängnissen eine starke Verbreitung von Infektionskrankheiten, wie Hepatitis B und C und auch von HIV unter den Drogenkonsumenten und Drogenkonsumentinnen finden. Besondere Ansteckungsgefahren im Gefängnis ergeben sich vor allem durch die unhygienischen Umstände der Drogeninjektion: Angesichts der Praxis eines verdeckten Drogenkonsums und des gemeinsamen Gebrauchs von Spritzutensilien im Gefängnis muß von erheblichen Infektionsrisiken bei Gefangenen ausgegangen werden. Für den Justizvollzug stellen der Drogenkonsum in den Gefängnissen und die damit verbundenen Folgen ein zentrales Problem dar. Der Justizvollzug reagiert auf diese Entwicklungen mit Strategien der Reduzierung des Drogenangebots (Sicherheits- und Kontrollmaßnahmen) und der Drogennachfrage (Hilfeangebote, vor allem die Überleitung in drogenfreie stationäre Therapien und Substitutionsbehandlungen). Eine Behandlung der Suchtdynamik kann im Vollzug in der Regel nicht geleistet werden. Es stehen weder personelle Kapazitäten und materielle Ressourcen dafür zur Verfügung, noch ist die Inhaftierungssituation als Ort für ursachenorientierte Behandlung grundsätzlich geeignet.

Trotz der bekannten Risiken setzen einige Gefangene ihren Spritzdrogenkonsum auch unter den riskanten Haftbedingungen fort. Anders als in Freiheit herrschte im Strafvollzug bis vor kurzem das Verbot einer Spritzenabgabe, die sich

als Präventionsmaßnahme zur Verhinderung existentieller Schäden (durch Infektionskrankheiten) außerhalb bewährt hat. Neben der gesundheitspolitischen Dringlichkeit zum Handeln gaben die Praxiserfahrungen zweier Modellprojekte in der Schweiz den Anstoß, infektionsprophylaktische Modelle auch in Deutschland zu erproben.

2. Modellprojekt 'Infektionsprophylaxe im Niedersächsischen Justizvollzug'

Vor diesem Hintergrund wurde erstmalig in Deutschland, in Niedersachsen in den Justizvollzugsanstalten für Frauen in Vechta (ab 15.4.1996) und für Männer in Lingen I Abt. Groß Hesepe (ab 15.7.1996) damit begonnen, auch in Haft den i.v. drogenabhängigen Gefangenen solche infektionsprophylaktischen Angebote zu machen, die sich außerhalb des Strafvollzuges als machbar und effektiv in Bezug auf eine Verminderung von Neuinfektionen erwiesen haben. Das zweijährige, inzwischen fortgeführte Modellprojekt hatte zum Ziel, die gesundheitliche Lage der Inhaftierten in Bezug auf Drogenabhängigkeit und virale Infektionen, wie HIV und Hepatitis, durch zielgruppengerechte Präventionsmaßnahmen (Spritzenabgabe an drogenabhängige Gefangene und begleitende Präventionsveranstaltungen) zu verbessern.

JVA für Frauen Vechta

Niedersachsen verfügt über 5.898 Haftplätze für männliche Gefangene und 257 für Frauen. Die meisten der in Niedersachsen inhaftierten Frauen sind in der für diesen Zweck zentralen Hafteinrichtung des Landes, der JVA für Frauen in Vechta (183 Haftplätze), untergebracht. Vechta ist eine Kleinstadt zwischen Bremen, Oldenburg und Osnabrück mit ca. 25.000 Einwohnern. Die Gefangenen wohnen auf drei Etagen in sieben Gebäudeteilen. Ab dem 1.4.1996 besteht ein zweiter Standort in der ehemaligen Jugendanstalt Falkenrott, in der die Abteilungen „Freigang“, „Offener Vollzug“ und „Mutter-Kind-Heim“ eingerichtet wurden.

In der Anstalt werden sämtliche Haftarten vollzogen. Die Strafdauer reicht von kurzen Ersatzfreiheitsstrafen bis hin zu lebenslangen Freiheitsstrafen. Neben internen Arbeits- und Bildungsangeboten besteht eine intensive Zusammenarbeit mit externen Bildungseinrichtungen. Die Gefangenen haben die Möglichkeiten eines Umschlusses in der Zeit von 19.00 bis 21.00 Uhr.

Die stetige Zunahme von Drogenabhängigen unter den inhaftierten Frauen stellt ein zentrales Problem des Frauenvollzuges insgesamt dar: Für die JVA für Frauen in Vechta geht man beispielsweise davon aus, daß zwischen 50 und 80% der Frauen vor der Inhaftierung Drogen konsumierten - im Gegensatz zu etwa 18% im Jahre 1987. Die inhomogene Struktur der Inhaftiertenpopulation erfordert differenzierte und zielgruppenspezifische Beratungs- und Behandlungsangebote und eine effektive Binnendifferenzierung mit „Schonräumen“ für nichtabhängige und abstinentzbereite Inhaftierte. Eine Beratung drogenkonsumierender, -gefährdeter Inhaftierter erfolgt sowohl über externe, „aufsuchende Sozialarbeit“, als auch über eine interne Suchtberatung. Den Schwerpunkt aller Beratung bildet die Abstinenzorientierung und die Vermeidung negativer Folgen der Haftsituation. Informationsveranstaltungen werden bereits in der Aufnahmephase angeboten und setzen sich als Angebot auch in Krisenpha-

* Vgl. ausführlich zum Modellprojekt: *Meyenberg, R.; Stöver, H.; Jacob, J.; Pospeschill, M.* (1996, 1997, 1999): *Infektionsprophylaxe im Niedersächsischen Justizvollzug*. Oldenburg: BIS-Verlag, 3 Bände (Eröffnungs-, Zwischen- und Abschlußbericht)

sen über die gesamte Haftzeit fort. Die Beratung erstreckt sich auf: Möglichkeiten therapeutischer Behandlung, Überblick über Abstinenz- und Substitutionsbehandlungen, Infektionskrankheiten und möglicher Schutz davor („safer use“, „safer sex“), Krisenhilfe. Eine suchtbegleitende, psychosoziale Arbeit erfolgt über Substituiertengruppen und Sonderveranstaltungen. Eine medikamentengestützte Behandlung innerhalb des Vollzuges geschieht über eine Substitutions- und Naltrexonbehandlung. Ebenso wie in der Männerhaftanstalt Lingen I Abt. Groß Hesepe ist das Spritzenumtauschprojekt in der JVA für Frauen in ein Gesamtkonzept der Drogenhilfe in den Vollzug integriert und ergänzt die bestehenden Suchtkrankenhilfeangebote der Anstalt. Die schadensminimierende und suchtbegleitende Zielorientierung trägt dem Umstand Rechnung, daß nur maximal 40-50% der Betroffenen durch abstinenzorientierte und substituierende Maßnahmen erreichbar sind.

Zur Praxis der Infektionsprophylaxe in der JVA für Frauen Vechta

Jede Inhaftierte wird frühzeitig durch ein Informationsblatt im Rahmen des Aufnahmeverfahrens über die Modalitäten einer Teilnahme am Spritzenaustauschprojekt informiert, sowie durch Experten und Expertinnen der Suchtkrankenhilfe mit vertiefenden Sachinformationen versorgt. Ein Spritzenaustausch ist in allen Abteilungen der Hauptanstalt außer dem Bereich des Mutter-Kind-Heimes und der Aufnahmestation möglich. Die Vergabe der für den Tausch an den Spritzenautomaten erforderlichen Spritzenattrappe erfolgt nur an drogenabhängige Inhaftierte nach Überprüfung durch den Anstaltsarzt und Dokumentation in der Krankenakte. Substituierte Inhaftierte sind von der Teilnahme ausgeschlossen, da sie sich vertraglich zum Verzicht auf jeglichen Beikonsum anderer Drogen verpflichtet haben. Minderjährige Jugendliche bedürfen zusätzlich einer Einverständniserklärung der Erziehungsberechtigten. Die Entscheidung für eine Teilnahme kann sofort nach Haftbeginn oder zu einem beliebigen späteren Zeitpunkt erfolgen. Neben einer Spritzenattrappe wird ein kleines, in der Tasche mitführbares Kästchen ausgehändigt, in dem die zu tauschende bzw. getauschte Spritze sichtbar auf der Konsole des Waschbeckens im Hafräum aufzubewahren ist. Über die diskret an fünf Stellen leicht zugänglich untergebrachten Spritzenautomaten kann die Attrappe gegen eine funktionsfähige Spritze und diese danach (alt gegen neu) gegen weitere getauscht werden.

Als ergänzende Angebote liegen bei den Automaten verschweißte Alkoholtupfer und portionsgerechte Päckchen Ascorbinsäure, Filter, Pflaster und Ampullen mit Natriumchlorid-Lösung bereit. Die Bestückung und Entsorgung der Spritzenautomaten erfolgt täglich und fachlich versiert durch Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Krankenstation. Ziel der begleitenden Informationsveranstaltungen für Inhaftierte ist eine umfassende Information über die Risiken des i.v.-Drogenkonsums, der langfristige Abbau besonders gesundheitsgefährdender Konsumformen und eine entsprechende Verhaltenseinübung für die Phase nach der Haftentlassung. Nachdrücklich werden auch projektkonforme Verhaltensweisen im Bewußtsein verankert (Mitführung von Spritzen nur zum Tausch, Verbot der Ausleihe oder des Verkaufs von Spritzen, Reduzierung auf den Besitz einer Spritze, Verbleib der Spritze in der Anstalt bei Verlegungen in andere Anstalten). Ein „safer use“- und „safer sex“- Training wird darüber hinaus etwa alle sechs Wochen für alle interessierten Inhaf-

tierten durch die Externen Dienste (AIDS-Hilfe Oldenburg, JES-Oldenburg) angeboten.

Den Bediensteten der Anstalt wurde in kleinen Gruppen zum Projektstart die Möglichkeit eröffnet, an einem ganztägigen Informationsseminar teilzunehmen. Zusätzlich werden monatlich besondere Informationsveranstaltungen während der Arbeitszeit angeboten, um die Kenntnisse bzgl. Notfallhilfe, Infektionsprophylaxe, Pharmakologie und Umgang mit Drogenabhängigen immer auf dem neuesten Stand zu halten. Dazu wird sowohl auf eigene Ressourcen und Kenntnisse, als auch auf externe Referenten und Referentinnen zurückgegriffen. Drogenbesitz wird nach wie vor verfolgt und angezeigt. Das Projekt stellt insofern keine Liberalisierung des Drogenkonsums während der Haft dar, sondern ist als ein flexibles Eingehen auf die Realität von Drogenkonsum in Haft zu verstehen.

Der auf ministerieller Ebene und mit den zuständigen Vollstreckungsbehörden abgesteckte rechtliche Rahmen für das Modellprojekt stellt sicher, daß es nicht zu verstärkten Haftraumkontrollen und vermehrten Urinkontrollen kommen wird. Die Teilnahme am Projekt wird nur in den medizinischen Akten und denen der wissenschaftlichen Begleitung dokumentiert und geht nicht in Berichte der Anstalt an die Vollstreckungsbehörden ein.

JVA für Männer Lingen I Abteilung Groß Hesepe

Das Modellprojekt in der Männerhaftanstalt in Niedersachsen wird in der JVA Lingen I Abt. Groß Hesepe durchgeführt. Lingen I selbst ist eine Anstalt des geschlossenen Vollzuges für männliche erwachsene Gefangene, die auch ein Justizvollzugskrankenhaus für die Länder Niedersachsen und Bremen betreibt, sowie eine Abteilung für Untersuchungshaft und eine Sozialtherapeutische Abteilung beherbergt.

Von der Hauptanstalt ca. 20 km entfernt liegt die Außenabteilung Groß Hesepe (267 Haftplätze, nur Strafhaft); die Anstalt ist völlig ausgelastet, die Durchschnittsbelegung lag 1997 bei etwa 250. In drei Vollzugshäusern mit jeweils 89 Haftplätzen wird ein Wohngruppenvollzug praktiziert. Das Differenzierungskonzept der Abteilung umfaßt umfangreiche schulische und berufliche Ausbildungsmaßnahmen. In der Anstalt besteht kein klassischer Umschluß, da die Stationen und ein großer Teil des Geländes (z.B. auch der Weg zur Suchtberatung bzw. Teestube, in der der Spritzenaustausch stattfindet) nahezu den gesamten Tag (bis 19.00 Uhr) frei zugänglich sind. Erst danach werden die einzelnen Bereiche und die Hafräume verschlossen.

Auch in der Abteilung Groß Hesepe spielt die Drogenabhängigkeit vieler Gefangener eine zentrale Rolle für die vollen Möglichkeiten und weiterführenden Hilfen. Ein großer Teil der Gefangenen war vor der Inhaftierung drogenabhängig, ein großer Teil davon setzt seinen Konsum in der Haft fort. Die Anzahl der intravenös drogenkonsumierenden Gefangenen steigt kontinuierlich und eine Veränderung der Klientel des Suchtberatungsdienstes ist seit mehreren Jahren festzustellen: ein Anstieg in Richtung höherer Zahlen sog. Altfixer, drogenabhängiger Gefangener, die behandlungsummotiviert sind, die bereits vor der Inhaftierung substituiert sind, und die zu einer Freiheitsstrafe von mehr als zwei Jahren verurteilt wurden (d. h. keine kurzfristige Therapiechance nach § 35 BtMG besitzen).

Das Drogenhilfekonzert der Anstalt verfolgt neben abstinenzorientierten Hilfen auch den Ansatz der Überlebenshilfe

und der Schadensminimierung. Insgesamt ergibt sich ein differenziertes Angebot von Hilfen: Beratung, Motivation, Vorbereitung und Vermittlung in Abstinenztherapien (einschließlich eines vorbereitenden behandlungsorientierten Bereichs im Rahmen einer Wohneinheit, einer drogenfreien Station), Prüfung der Voraussetzungen und Regeln für die Substitutionstherapie, psychosoziale Betreuung der Substituierten, aber auch suchtbegleitende, niedrigschwellige Hilfen; eingebettet in diesen Ansatz ist das Spritzenvergabeangebot. Im Rahmen mehrerer Präventionsmaßnahmen stellt die Spritzenvergabe bzw. das Spritzenaustauschangebot ebenso wie in der JVA für Frauen in Vechta nur eine von mehreren infektionsprophylaktischen Maßnahmen dar. Die Zielsetzung der Spritzenvergabe ist es, die Übertragung von Infektionskrankheiten zu verhindern und die Risiken des intravenösen Drogengebrauchs zu minimieren und einen verantwortungsbewußten Umgang mit Drogenkonsum zu entwickeln und diesen auch beizubehalten. Nicht zuletzt soll durch die Spritzenvergabe das Verletzungsrisiko des Anstaltspersonals minimiert werden, da Spritzen künftig nicht mehr versteckt werden müssen, sondern an bestimmten Stellen - für jede/n Bedienstete/n einsehbar - zu deponieren sind.

Konzeption der Infektionsprophylaxe

Der Spritzenumtausch erfolgt im Rahmen eines Hand-zu-Hand-Vergabemodells: Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen des Suchtberatungsdienstes und des Sanitätspersonals bieten täglich zu verbindlich festgelegten Zeiten die Möglichkeit der Spritzenvergabe bzw. des Spritzenaustausches „alt gegen neu“ in den Räumen des Suchtberatungsdienstes an, die weitgehend uneinsehbar über den Freizeitbereich der Anstalt für die Inhaftierten zugänglich sind. Die personenbezogenen Vergabemodalitäten sind als Bestandteil eines niedrigschwelligen Beratungsangebotes ausgelegt, das Inhaftierte bei Interesse spontan nutzen können. Damit den am Projekt teilnehmenden Inhaftierten ein anonymer Umgang mit den Vergabekontakten zugesichert werden kann, sind die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen des Suchtberatungsdienstes in die ärztliche Schweigepflicht eingebunden. Teilnahmeberechtigt sind alle drogenabhängigen Gefangenen, Voraussetzung ist das Vorliegen einer Drogenabhängigkeit, die durch den Arzt oder den Suchtberatungsdienst festgestellt wird. Gefangene, die sich in einer Substitutionsbehandlung befinden, werden von der Teilnahme an der Spritzenvergabe ausgeschlossen, da sie sich mit der Unterzeichnung der Behandlungsvereinbarung zum Verzicht auf Beikonsum verpflichtet haben. Alle Gefangenen erhalten während der Aufnahme Informationen über die Angebote des Suchtberatungsdienstes einschließlich der Spritzenabgabe. Darüber hinaus sind diese Angebote in einer Broschüre und an allen Schwarzen Brettern veröffentlicht. Neben der Spritzenvergabe als instrumenteller Maßnahme werden weitergehende Präventionsangebote gemacht:

- Persönliche HIV/AIDS-Beratung durch den Medizinischen Dienst, den Suchtberatungsdienst und die AIDS-Hilfe Emsland;
- Aushändigung von Printmedien zu HIV/AIDS, safer sex und safer use;
- Informationsveranstaltungen zu HIV/AIDS und Hepatitis;
- Safer-use-Beratung durch die AIDS-Hilfe Emsland.

Als flankierende Maßnahmen für die Bediensteten werden Schulungen in Erster Hilfe und Drogennotfallhilfe ange-

boten, um bereits vorhandene Kenntnisse aufzufrischen und zu vertiefen. Informationsveranstaltungen sind in unregelmäßigen Abständen durch den Suchtberatungsdienst und die AIDS-Hilfe geplant.

3. Synopse

Zur besseren Übersicht über das Modellprojektes „Infektionsprophylaxe im Niedersächsischen Justizvollzug“ in den beiden Anstalten dient die folgende Synopse ausgewählter Aspekte der Projektpraxis:

Zusammenfassung; Modellprojektpraxis

	JVA für Frauen in Vechta	JVA Lingen I Abt. Groß Hesepe
Haftplätze	183	267
Haftarten	Sämtliche Haftarten: U-Haft, Freiheitsstrafe, Abschiebehaft, Jugendstrafe etc.	Geschlossener Vollzug für männliche Erwachsene Straftäter
Anteil der Drogenabhängigen	Mindestens 50%	Mindestens 50%
Beginn d. Projektes:	15.4.1996	15.7.1996
Ende:	14.4.1998	14.7.1998
Modus der Spritzenabgabe	5 Spritzenaustauschautomaten dezentral in verschiedenen Abteilungen der Anstalt	Hand-zu-Hand Vergabe über den internen Suchtberatungsdienst, dessen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen für diese Aufgabe in die ärztliche Schweigepflicht eingebunden sind. An Wochenenden Abgabe über Sanitätspersonal. Räumliche Erweiterung über Teestube als niedrigschwelliger Kontakt.
Ziele	- Prävention von Neuinfektionen von HIV u. Hepatitis - Gesundheitsförderung - Leichter anonymer Zugang zu sterilen Spritzen und Utensilien, um den Handelswarenstatus der Spritzen abzuschaffen. - Gesundheitlicher Schutz des Personals	- Prävention von Neuinfektionen von HIV u. Hepatitis - Gesundheitsförderung - Leichter anonymer Zugang zu sterilen Spritzen und Utensilien, um den Handelswarenstatus der Spritzen abzuschaffen. - Gesundheitlicher Schutz des Personals - Kontaktaufnahmemöglichkeit (Teestube) mit anderen ggf. bislang unbekanntlichen Drogenabhängigen als Angebotserweiterung des Suchtberatungsdienstes
Teilnahmebedingungen	- Erklärung der Drogenabhängigkeit gegenüber dem Arzt - Ausgabe einer Spritzenattrappe - einmalige Registrierung in der Gesundheitsakte	- Erklärung der Drogenabhängigkeit gegenüber dem Arzt bzw. Suchtberatungsdienst - Ausgabe einer sterilen Spritze, die zum weiteren Tausch berechtigt - einmalige Registrierung in der Gesundheitsakte
Ausschluß	- Substituierte Gefangene (ca. 15) - Gefangene der Aufnahmeabteilung - Mutter-Kind-Station - Freigang	- Substituierte Gefangene (ca. 20)
Tauschpraxis	Relativ anonymer Zugang zu den Automaten über einen längeren Tageszeitraum	- Relativ anonymer Zugang zu den Räumen des Suchtberatungsdienstes und der Teestube zu täglichen festen Umtauschzeiten - Registrierung des Umtausches und der Frequenz
Aufbewahrungsort der Spritzen	Sichtbar in einer Plastikbox auf der Waschkonsole in der Zelle	Im abschließbaren Schrank in einer speziellen Halterung
Teilnehmer- und Teilnehmerinnenzahlen insgesamt	169	83
Begleitende Präventionsmaßnahmen	- JES (Junkies, Ex-User, Substituierte) und regionale AIDS-Hilfe (Oldenburg) - Interne und externe Dienste	- Regionale AIDS-Hilfe (Emsland) - Interne und externe Dienste
Anzahl getauschter Spritzen	18390	4517
Anzahl getauschter Spritzen pro Tag	ca. 23	ca. 6
Spritzen nicht zurück, bzw. überzählig aus den Automaten gezogen	167 (16.08.96-14.04.98)	76
Rücklaufquote	98,9% (bezogen auf den Zeitraum 16.08.96-14.04.98)	98,30%

4. Ergebnisse der wissenschaftlichen Begleitung

Machbarkeit der Maßnahme zur Infektionsprophylaxe

Unter Beachtung der anstaltlichen Besonderheiten und der Verlaufsbedingungen des Modellprojektes kann die Einführung des Spritzenumtausches in den Justizvollzug als grundsätzlich machbar bewertet werden. In beiden Anstalten kam es nicht zu Bedrohungen der Bediensteten oder der Mitinhaftierten durch Spritzen. Es wurden keine Projektteilnehmer und Projektteilnehmerinnen aufgrund von Fehlverhalten aus dem Spritzenumtauschprogramm ausgeschlossen. Beide Vergabeformen wiesen hohe Rücklaufquoten gebrauchter Spritzen auf, d.h. die Befürchtung eines verbreiteten unsachgemäßen Umgangs bzw. einer illegalen Lagerung haben sich nicht bestätigt. Die Entwicklung besonderer Vorkommnisse in der Projektlaufzeit beschränkte sich im wesentlichen auf Regelverstöße im Zusammenhang mit der Spritzenlagerung am falschen Platz und des unerlaubten Besitzes von Spritzen (z.B. bei Substituierten). Bei einer gleichbleibenden Routine von Haftraumkontrollen ergaben sich in der Projektlaufzeit keine auffällig vermehrten Drogenfunde als Indikator eines befürchteten Anstiegs des Drogenkonsums. Der Aufbau eines Spritzenumtauschprojektes als weiterer Baustein der Suchtkrankenhilfe im Vollzug hat keinen negativen Einfluß auf die Vermittlung in weiterführende Behandlungsmaßnahmen genommen. Es läßt sich im Gegenteil feststellen, daß es insgesamt Zunahmen in der Vermittlung in andere therapeutische Maßnahmen gegeben hat. Die Lockerungspraxis für die Gruppe der Projektteilnehmer und Projektteilnehmerinnen war vergleichbar mit der Gesamtgruppe drogenabhängiger Inhaftierter im geschlossenen Vollzug, d.h. das Modellprojekt hat keine negativen Konsequenzen für die Vollzugslockerungen der Projektteilnehmer und Projektteilnehmerinnen bewirkt.

Die unterschiedlichen Spritzenvergabemodalitäten per Automat und von Hand-zu-Hand ließen sich in die jeweiligen anstaltlichen Verhältnisse einbinden. Mit der Praktikabilität wurde grundsätzlich die von den Anstalten vorab eigenverantwortlich getroffene Wahl des Vergabeverfahrens bestätigt. Im Detail ergaben sich im zweijährigen Projektverlauf Unwägbarkeiten und Störungen bei beiden Spritzenabgabeverarianten: Die personenorientierte Hand-zu-Hand-Vergabe machte aufgrund einer geforderten kontinuierlichen Präsenz einen erheblichen personellen Aufwand und personalorganisatorische Regelungen und Ressourcenplanungen nötig. Die Automatenvergabe war gekennzeichnet durch Phasen technischer Funktionsstörungen und durch Manipulationsversuche Gefangener. Die Umsetzbarkeit einer Infektionsprophylaxe mit dem Ziel einer möglichst umfassenden Erreichbarkeit der betroffenen drogenkonsumierenden Inhaftierten durch Spritzenvergabe ist bei dem Hand-zu-Hand-Verfahren angesichts einer größeren Zurückhaltung der drogenabhängigen Inhaftierten in Lingen I Abt. Groß Hesepe eingeschränkt.

Über die Projektlaufzeit hat sich erwiesen, daß die Spritzenumtauschprojekte als integrale Bestandteile des Suchtkrankenhilfesystems eine Ergänzung um suchtbegleitende, schadensminimierende Aspekte der Drogenhilfe leisteten. Neben dieser inhaltlichen erfolgte auch eine organisatorische Einbettung des Spritzenumtauschprojektes in den anstaltlichen Suchtberatungsdienst: Deren Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen übernahmen eine Schlüsselfunktion für die Leitung, Steuerung und Vermittlung zwischen verschiedenen anstaltlichen Instanzen und Interessengruppen. Für die Umsetzung

des Projektes waren anstattliche Kommunikations- und Entscheidungsstrukturen bestimmend, die Informationen bündelten und den gesamten Projektprozeß begleiteten: jeweils eine Arbeitsgruppe zum Spritzenprojekt, zusammengesetzt aus allen Personalbereichen.

„Es ist ein Erfolg insofern, daß es keinerlei negative Begleiterscheinungen gegeben hat, also bis auf einige technische Defekte, und vor allen Dingen, weil es schon ziemlich schnell zu was Alltäglichem, Integriertem geworden ist, es ist nichts Besonderes mehr.“ (Ein Bediensteter, Zwischenbericht, S. 238)

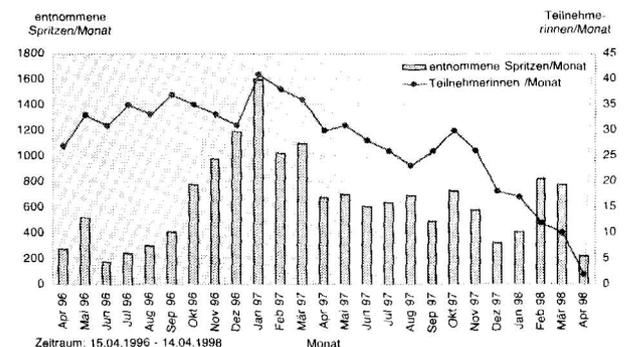
Akzeptanz innerhalb der verschiedenen Statusgruppen

Die Akzeptanz der Modellprojektmaßnahmen durch die drogenabhängigen Inhaftierten differiert in den beiden untersuchten Anstalten. Während in der JVA für Frauen in Vechta aufgrund der Frequentierung des Modellprojektes und nach den Aussagen der Projektteilnehmerinnen eine große Annahmefähigkeit vorliegt, kann in der JVA Lingen I Abt. Groß Hesepe von einer eher zurückhaltenden Akzeptanz gesprochen werden. Dies läßt sich durch eine zögerliche Bereitschaft zur offiziellen Teilnahme durch die drogenabhängigen Inhaftierten belegen, wie auch durch die Existenz einer verdeckten Praxis der Partizipation am Spritzenaustausch über Dritte.

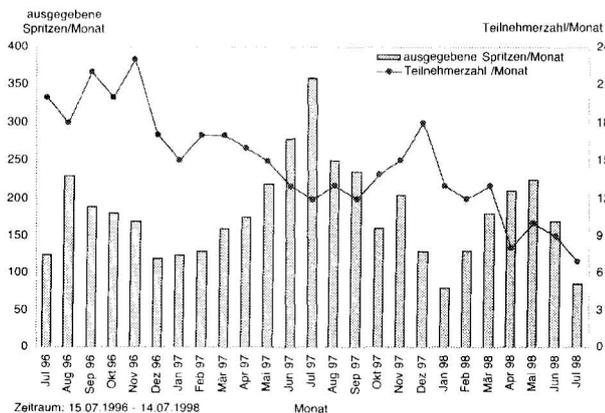
„... aber die totale Anonymität ist nicht gegeben. Das hat aber jetzt nichts mit der Durchführung des Projekts zu tun, das hat was mit der Transparenz im Knast zu tun, daß vieles bekannt ist.“ (Ein Gefangener, Zwischenbericht, S. 270)

Obwohl Zweifel über eine Anonymität der Teilnahme bei Gefangenen in beiden Anstalten verbreitet sind, bilden sie in der Männerhaftanstalt die Begründung für eine Teilnahmeverweigerung bzw. inoffizielle Teilnahme. Die weiblichen Inhaftierten können ihre Anonymitätszweifel durch die personenunabhängige Vergabe über Automaten kompensieren.

Ein weiterer Gesichtspunkt der angezweifelten Anonymität bildet die Praxis der relativ einsehbaren Spritzenlagerung in beiden Anstalten, die in der JVA Lingen I Abt. Groß Hesepe eine informelle Praxis des ständigen Mitführens der Spritze: am Körper hervorgebracht hat. Die hohen Spritzenumtauschzahlen in beiden Projektanstalten belegen am deutlichsten, daß sich ein gesundheitsbewußterer Umgang im Drogenkonsumverhalten entwickelt hat, der damit eine Annahme der gesundheitlichen Ziele von Infektionsprophylaxe bei den drogenabhängigen Inhaftierten als offizielle und 'inoffizielle' Projektteilnehmer und Projektteilnehmerinnen zeigt.



Teilnehmerinnen am Spritzenaustauschprogramm in der JVA für Frauen und Spritzenauschzahlen im Vergleich (Zeitraum 15.04.96 - 14.04.98, Stichtag jeweils Monatsende/Projektlaufzeitende



Zusammenhang zwischen Teilnehmern am Spritzenprojekt in der JVA Lingen I Abt. Groß Hesepe und Zahl der ausgegebenen Spritzen (pro Monat; Zeitraum 15.07.96 - 14.07.98)

Eine Akzeptanz des Modellprojektes durch die Bediensteten kann für beide Anstalten in hohem Maße als erreicht bezeichnet werden. Die Projektpraxis wurde in den Arbeitsalltag und in die Routinen des Vollzuges integriert. In Lingen I Abt. Groß Hesepe vollzog sich dieser Prozeß der Einbindung in den Vollzugsalltag aufgrund der Unsichtbarkeit des Spritzenumtauschvorganges im Suchtberatungsdienst beiläufig und indirekt, während die Bediensteten der Frauenhaftanstalt durch direkte Arbeitsbezüge im Zusammenhang mit dem Vergabemodus via Automaten unmittelbar und aktiv in das Modellprojekt involviert waren. Der Annahmeprozess vollzog sich vor dem Hintergrund unterschiedlicher Ausgangsbedingungen bei den Bediensteten beider Anstalten. Während die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen in der JVA Lingen I Abt. Groß Hesepe zu Anfang dem Modellprojekt auf der Basis geringer Erwartungen bei einem gleichzeitig hohen Niveau von Befürchtungen gegenüberstanden, sahen die Verhältnisse in der Frauenhaftanstalt genau umgekehrt aus: anfänglich hohe Erwartungen bei gleichzeitig geringen Befürchtungen. Die Realitätsprüfung über die Projektlaufzeit hat in beiden Anstalten die Gegensätze der Ausgangssituation aufgehoben, d.h. die Bediensteten beider Anstalten haben sich auf einem etwa ähnlichen Niveau von Beurteilungen der konkreten Modellprojektpraxis angenähert. Die letztendliche Akzeptanzhaltung der Bediensteten beider Anstalten hat sich demnach in einem Prozeß der Umsetzung und konkreten Praxisgestaltung entwickelt - das Erleben bzw. die aktive Mitgestaltung der Praxis des Spritzenumtausches hat die Bediensteten überzeugt bzw. deren Beurteilungen des Modellprojektes relativiert.

„Erst war sehr viel Unmut dabei, sehr viel Unzufriedenheit, weil eben die Befürchtungen bestanden, angegriffen zu werden oder bei Haftraumkontrollen damit in Berührung zu kommen, ist dann noch erhöht, aber es läuft jetzt, ja...im Grunde, 80/90% kann man durchaus sagen, die das akzeptieren inzwischen. Das ist eigentlich Bestandteil des Vollzuges geworden.“ (Ein Bediensteter, Zwischenbericht, S. 200)

Entwicklung des Drogengebrauchsverhaltens der Inhaftierten

Grundsätzlich bleibt das Drogengebrauchsverhalten von Drogenkonsumenten und Drogenkonsumentinnen bei ihrer Inhaftierung erhalten, wenn auch zum Teil mit Unterbrechun-

gen und mit reduzierten Konsummengen und geringeren Konsumhäufigkeiten.

„Was das Konsumverhalten angeht, das ist natürlich erstmal eingeschränkt worden, ganz klar, weil das Angebot natürlich nicht so entsprechend ist, aber, ich sag' mal so: was ich kriegen konnte, habe ich natürlich dann auch mitgenommen...“ (Ein Gefangener, Abschlußbericht, S. 302)

Obwohl der Konsum vor allem sedierender Drogenarten in Haft fortgesetzt wird, gehören entsprechend der Diskontinuität des Drogenangebots ungewollte Entzüge zum Alltag des intramuralen Drogenkonsums. Alternative Formen der Drogenapplikation (z.B. sniefen, inhalieren) verschwinden zu Lasten einer intravenösen Konsumform. Aufgrund der verbreiteten Praxis gemeinsamer Spritzenbenutzung in Ermangelung steriler Spritzen vor Beginn des Modellprojektes fand der Drogenkonsum in Haft gesundheitlich riskant im Hinblick auf Infektionsgeschehen statt. Als Desinfektionstechniken sind ineffektive Methoden, wie Ausspülen mit Wasser, oder 'Durchdrücken mit Luft' weiterhin verbreitet. Seit Beginn des Modellprojektes reduziert sich das Risikoverhalten 'needle sharing' und die Weitergabe benutzter Spritzen drastisch: Befragt nach den Umständen der letzten Injektion in Haft benennen 54 Gefangene vor Einführung des Modellprojektes Situationen von Spritzenaustausch mit zuvor übernommener Spritze in Haft. Seit Teilnahme am Modellprojekt verschwindet dieses Risikoverhalten in Vechta ganz und bleibt lediglich mit vier Nennungen der Projektteilnehmer in Lingen bestehen. Ein wesentlicher gesundheitsbezogener Aspekt des Modellprojektes wird darüber deutlich, daß sich ambulante und stationäre Behandlungen wegen Überdosierungen unter der Laufzeit des Modellprojektes vor allem in der JVA Lingen I Abt. Groß Hesepe drastisch reduziert haben: Waren es noch vor Eintritt in das Modellprojekt in Vechta 19,4% und in Lingen 31%, die Erfahrungen mit Überdosierungen gemacht haben, verschwindet das Aufkommen dieser gesundheitlich und existentiell bedrohlichen Situation bis auf eine Ausnahme während des Modellprojektes (in Lingen) völlig.

Gesundheitsorientierte Einstellungen, Gesundheitswissen und -handeln

Die Ergebnisse der medizinischen Evaluation in der JVA für Frauen in Vechta bestätigen, daß sich für die am Modellprojekt teilnehmenden Inhaftierten wichtige Verbesserungen ihrer gesundheitlichen Situation ergeben haben. Die allgemeine gesundheitliche Verfassung verbessert sich, was sich in bezug auf den medizinisch erhobenen äußeren Eindruck, Stimmungslage, psychiatrische Auffälligkeiten, Gewicht und Laborwerte feststellen läßt. Während der Laufzeit des Modellprojektes nimmt die Verbreitung von Abszessen ab, was auf die Entwicklung bzw. Beibehaltung eines hygienischen intravenösen Drogenkonsums schließen läßt. Von besonderer Bedeutung ist die Tatsache, daß bei keiner dauerhaft am Spritzenprojekt teilnehmenden Gefangenen eine Serokonversion in Bezug auf HIV oder Hepatitis aufgetreten ist. Deutlich wird jedoch im Zusammenhang erfolgter Serokonversionen bei Gefangenen mit Lockerungen, Flucht etc., daß sich jugendliche Gefangene in hohem Maße risikoreich verhalten. Auf der Basis einer sehr reduzierten Stichprobe wurde auch in der JVA Lingen I Abt. Groß Hesepe keine Serokonversion festgestellt.

„Das habe ich hier noch nicht wieder erlebt, daß zwei, die zusammen was genommen haben, also sich eine Pumpe teilen müssen.“ (Ein Gefangener, Abschlußbericht, S. 310)

In der Projektlaufzeit hat sich das Wissen bei den Bediensteten in bezug auf den Charakter der Krankheiten/Infektionen HIV/AIDS und Hepatitis, Infektionswege, Krankheitssymptome, Prävention, Testmöglichkeiten etc. in der JVA für Frauen in Vechta erweitert, während bei den Bediensteten in Lingen ein Rückgang dieses Wissensbestandes zu verzeichnen ist. Diese Abnahme des Wissens über Infektionskrankheiten allgemein geht einher mit einer abnehmenden Akzeptanz von entsprechenden Informations- und Schulungsveranstaltungen. Der mit dem Modellprojekt beabsichtigte Begleiteffekt einer Erweiterung gesundheitsorientierten Wissens bei allen Beteiligten konnte für die Gruppe der Bediensteten in Lingen I Abt. Groß Hesepe bislang nicht eingelöst werden. Unklar bleibt, inwieweit auch in dieser eigentlich unerwünschten Entwicklung die relative Unsichtbarkeit der Modellprojektmaßnahmen und damit die fehlende kontinuierliche Auseinandersetzung mit den Phänomenen 'Drogenkonsum und Infektionsrisiken im Vollzug' zum Tragen kommt. Es ist nicht gelungen, eine dauerhafte Sensibilisierung für diese Themen bei den Bediensteten in Lingen zu erreichen. Allerdings kann den Bediensteten beider Einrichtungen ein gewachsenes Gesundheitsrisikobewußtsein, ausgedrückt in einer deutlichen Zunahme an Impfungen gegen Hepatitis A, stärker noch gegen Hepatitis B, bestätigt werden.

Parallel zu der Entwicklung bei den Bediensteten läßt sich eine Tendenz bei der Entwicklung des gesundheitsorientierten, infektionsrelevanten Wissens auch bei den Inhaftierten ablesen. Während die mittlere Beschäftigungszeit mit Infektionskrankheiten bei den Insassinnen in Vechta von der ersten zur zweiten Befragung gestiegen ist, ist sie in Lingen abgesunken, d.h. die Entwicklungen zwischen den beiden Einrichtungen sind gegenläufig. Häufigste Gesprächspartner und Gesprächspartnerinnen für Themen in Zusammenhang mit HIV/AIDS und Hepatitis sind die Mitgefangenen. Dies ist ein Beleg für die Bedeutung der Weitergabe von Informationen über potentielle oder bereits eingetretene infektiologische Bedrohungen innerhalb der Gleichgestellten-Gruppe und macht entsprechend die Relevanz von peer support-Ansätzen zur Verbesserung der Präventionsarbeit deutlich. Bei den Wissensfragen zu HIV/AIDS-Themen sind die Inhaftierten beider Anstalten nicht wesentlich schlechter informiert als die Bediensteten. Allerdings wissen die Insassen und Insassinnen insgesamt besser über Transmissionswege und Krankheitssymptome bei Hepatitis Bescheid, als die Bediensteten in beiden Anstalten - wenn auch das Wissen noch erhebliche Defizite aufweist. Die Aussagen der Insassen und Insassinnen in beiden Anstalten offenbaren sowohl für private sexuelle Kontakte, als auch für die Beschaffungsprostitution infektiologisch riskante Verhaltensmuster. Diese Information weist auf die Bedeutung personal-kommunikativer Präventionsangebote für die Bereiche 'safer sex' und 'safer work' hin.

Bei der Gruppe der Teilnahmeverweigerer in Lingen I Abt. Groß Hesepe lassen die beschriebenen Strategien im Umgang mit Infektionsrisiken auf weitgehend ineffektive Techniken und fatale Wissenslücken schließen. Festsustellen sind bei ihnen individuelle Versuche der Einordnung von Mitgefangenen in bezug auf mögliche Ansteckungsgefahren beim Spritzentausch. Dabei wird allein auf sichtbare Zeichen und Selbstauskünfte der Spritzengeber gesetzt. Ferner werden Desinfektionstechniken beschrieben, die als unzureichend und ineffektiv bezeichnet werden müssen.

Bedeutung flankierender Präventionsangebote

Die Projektpraxis hat die grundsätzliche Relevanz von begleitenden Präventionsmaßnahmen für eine verstärkte Gesundheitsorientierung bei 'Drogenkonsum und Infektionskrankheiten' und für einen Identifikationsprozeß mit den präventiven Projektzielen für die Insassen und Insassinnen und die Bediensteten verdeutlicht. Die Bediensteten der JVA Lingen I Abt. Groß Hesepe bewerten die hier stattgefundenen Informationsveranstaltungen wesentlich niedriger, als die Bediensteten in Vechta ihre Erfahrungen mit Präventionsmaßnahmen. Diese niedrigere Bewertung in Lingen I Abt. Groß Hesepe findet sich auch in einer geringeren Teilnahmefrequenz und einer geringeren Bereitschaft künftiger Teilnahme an Präventionsveranstaltungen bestätigt. Die Qualitätsstandards für Präventionsveranstaltungen seitens der Bediensteten orientieren sich daran, wie realitätsnah und umsetzbar die Schulungs- und Informationsangebote für ihren eigenen Arbeitsalltag erfahren werden. Dies wird deutlich in der Artikulation von Fortbildungsbedarf zu den Themen 'konkreter Umgang mit Drogen und Drogennotfallhilfe'. Negativer Erfahrungen mit der Qualität angebotener Schulungsmaßnahmen wirken sich motivationsmindernd aus. Hinzu kommen die Zwänge der alltäglichen Praxis der Arbeitsorganisation, die es erschweren, Freiräume für diese Veranstaltungen einzurichten. Durch regelmäßige Wiederholungen oder routinemäßige Veranstaltungsabläufe kann ein bestimmter Pegel an Informiertheit bei der Mitarbeiterschaft aufrechterhalten werden.

Die Präventionsveranstaltungen, die von Externen Diensten (AIDS-Hilfe, JES, Externe Suchtberatung) angeboten worden sind, wurden von den Insassen und Insassinnen in hohem Maße angenommen und als förderlich im Hinblick auf offene Kontaktmöglichkeiten und vertrauensvolle Gesprächsmöglichkeiten erlebt, was sich besonders in dem offenen Teestubenangebot in der JVA Lingen I Abt. Groß Hesepe gezeigt hat. Eine gelungene Integration Externer Dienste in die begleitende Präventionsarbeit basiert auf dem Vertrauensvorsprung als Externe jenseits anstaltlicher Kontrollinteressen und auf der Zielgruppennähe und Betroffenenkompetenz ihrer Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen.

„Ich habe allerdings auch gemerkt, daß diese Teestube ganz ganz wichtig ist, weil es kaum einen Raum gibt für drogengebrauchende Menschen im Knast, wo die über ihre Problematik ganz offen reden können, weil wir als externe, da haben die natürlich wesentlich mehr Vertrauen zu als interne Mitarbeiter...“ (Eine Mitarbeiterin der AIDS-Hilfe, Abschlußbericht, S. 440)

Aus der Sicht der Externen Dienste ergeben sich durch die vorgetragene Bedürfnisvielfalt der Inhaftierten methodisch-didaktische Umsetzungsprobleme einer dauerhaften Vermittlung von infektionsrelevanten Sachthemen und Präventionsbotschaften zum Infektionsschutz.

Die Insolvenzordnung - sinnlos für die Klienten der Sozialen Dienste der Justiz?

Norbert Schmitt

Noch bevor am 1.1.1999 die neue Insolvenzordnung in Kraft getreten ist, stand das Urteil vieler Sozialarbeiter in den Sozialen Diensten der Justiz bereits fest: Diese neue Insolvenzordnung bringt nichts für unsere Klienten! Ein Urteil, dem sich viele Berater in den allgemeinen Schuldnerberatungsstellen anscheinend angeschlossen haben.

Wie kommt es zu diesem verheerenden Urteil über ein neues Gesetz, daß für so viele Schuldner einen Lichtblick in ihrer trostlosen Lage darstellen soll? Ist diese Einschätzung überhaupt gerechtfertigt? Diesen Fragen nachzugehen, ist das Ziel dieses Aufsatzes.

Hauptauslöser für die negative Erwartung der Profis ist der § 302 InsO:

Ausgenommene Forderungen. Von der Erteilung der Restschuldbefreiung werden nicht berührt:

1. Verbindlichkeiten des Schuldners aus einer vorsätzlich begangenen unerlaubten Handlung;
2. Geldstrafen und die diesen in § 39 Abs. 1 Nr. 3 gleichgestellten Verbindlichkeiten des Schuldners.

Darin steckt natürlich für unsere Klientel ein gewaltiges Problem. Eine Untersuchung, die ich für das Jahr 1997 angestellt habe, zeigt eindeutig, daß mehr als die Hälfte aller Schulden, die meine Klienten hatten, aus unerlaubten Handlungen stammt¹⁾.

Kürzel	Beschreibung	Betrag DM	Prozent
GK	Gerichtskosten	36.292,-	1,7
STR	Strafen, Geldauflagen	59.399,-	2,8
SOZ	Sozialhilfe- und AIG/AlHi-Rückforderungen	34.014,-	1,6
STE	Steuerforderung	24.947,-	1,1
U_S	Unterhaltsforderungen von staatl.Seite	39.013,-	1,8
U_P	Unterhaltsforderungen von priv. Seite	29.645,-	1,4
DAR	Darlehensforderungen	368.615,-	17,4
PKW	PKW-Anschaffungen etc.	59.754,-	2,8
ENE	Energie	10.502,-	0,5
WAR	Warenkäufe	240.271,-	11,3
RK	Rechtsanwaltskosten	15.604,-	0,7
VP	Versicherungsprämien	20.859,-	0,9
TEL	Telefon, Kommunikation	8.708,-	0,4
MIE	Miete	18.348,-	0,8
UEH	Forderungen aus unerl. Handlungen	1.153.435,-	54,4
	Summe:	2.119.395,-	

Die Tabelle macht mehr als deutlich, daß bei meinen Klienten die Forderungen, die aus unerlaubten Handlungen stammen, absolut überwiegen. Das Erhebungsergebnis des Vorjahres wird nach meinen bisherigen Überprüfungen für das Jahr 1998 nicht wesentlich anders ausfallen. Allerdings kommt es auch nicht auf die ganz exakten Zahlen an, es genügt bereits, die tendenzielle Entwicklung zu betrachten.

Und da kann schon der Eindruck entstehen, daß die Befürchtungen der Kollegen begründet sind.

Nun, es lohnt sich schon, auf die einzelnen Punkte näher einzugehen, und das will ich im folgenden tun.

„Geldstrafen und die diesen in § 39 Abs. 1 Nr. 3 gleichgestellten Verbindlichkeiten des Schuldners“ (§ 302 Nr. 2 InsO)

§ 302 InsO rechnet diese Forderungen zu den von einer Restschuldbefreiung ausgenommenen Forderungen, denn es handelt sich hier um Forderungen mit Sanktionscharakter, der nicht durch eine Restschuldbefreiung unterlaufen werden darf. Hier scheint zunächst im Grunde keine Veränderung gegenüber dem vorherigen Stand feststellbar: Auch soweit wir bisher in der Lage waren, Vergleichsverhandlungen zu führen, waren diese Verbindlichkeiten immer ausgenommen, mußten also neben den Vergleichsverhandlungen in irgendeiner Weise, z.B. in Form von Ratenzahlung, erledigt werden.

Soweit wir in der Lage sind, mit Hilfe einer Stiftung (z.B. „Resozialisierungsfonds“) Vergleichsverhandlungen zu führen, wird sich daran auch nichts ändern, denn bei dieser Finanzierungsform des Vergleichsbetrages wird es immer möglich sein, auch hinsichtlich der Geldstrafen und gleichgestellten Verbindlichkeiten eine Ratenzahlungsregelung neben der Abzahlung des gewährten Darlehens zu finden.

Problematisch ist es da, wo diese Möglichkeit ausscheidet und den Gläubigern ein Ratenvergleich angeboten werden muß, der sich an die Regelung der Wohlverhaltensphase angleicht. Was geschieht in diesem Fall mit diesem Teil der Verbindlichkeiten?

Hier hilft ein Blick in § 39 Abs. 1 Nr. 3 InsO weiter. Dort erfährt man, daß „Geldstrafen, Geldbußen, Ordnungsgelder und Zwangsgelder sowie solche Nebenfolgen einer Straftat oder Ordnungswidrigkeit, die zu einer Geldzahlung verpflichten“, nachrangig gegenüber den übrigen Forderungen der Insolvenzgläubiger sind. Nebenfolgen einer Straftat sind z.B. die Einziehung des Wertersatzes (§ 74 c StGB) und die Abführung des Mehrerlöses (§ 8 WiStG, z.B. bei Mietwucher), jedoch nicht die Kosten des Strafverfahrens oder die des eigenen Strafverteidigers²⁾. Das bedeutet nicht, daß sie nicht am Insolvenzverfahren teilnehmen können, doch der Regelfall wird sein, daß für ihre Tilgung kein Geld übrig bleibt.

In der Praxis wird zur Folge haben, daß dann, wenn es tatsächlich zu einer Durchführung des Insolvenzverfahrens mit anschließender Wohlverhaltensphase kommt, der Schuldner diese Verbindlichkeiten aus dem unpfändbaren Teil seines Einkommens aufbringen müßte. Da auf Ratenzahlung basierende außergerichtliche Vergleichsverhandlungen wohl kaum noch ein besseres Ergebnis für den Schuldner erbringen werden, wird diese Konsequenz auch in einem solchen außergerichtlichen Vergleichsverfahren zu berücksichtigen sein.

Ein Aufbringen der Geldstrafen und gleichgestellten Verbindlichkeiten aus dem unpfändbaren Teil des Einkommens wird jedoch mit Sicherheit nur bei Kleinbeträgen möglich sein. Bei größeren Beträgen würde das ja bedeuten, über einen langen Zeitraum ein Leben unterhalb des Existenzminimums zu führen, was der Schuldner auch objektiv betrach-

tet einfach nicht durchhalten könnte. Es ist also zu prüfen, ob hier noch andere Interventionsmöglichkeiten bestehen.

Bei Geldstrafen kommen folgende Interventionsmöglichkeiten in Betracht⁸⁾:

- richterliches Absehen von der Geldstrafenvollstreckung (§ 459 d StPO)
- Absehen von der Vollstreckung der Ersatzfreiheitsstrafe (§ 459 f StPO)
- Tilgung durch gemeinnützige Arbeit
- Teilweise bzw. vollständiger Erlaß oder Aussetzung der Geldstrafe zur Bewährung im Gnadenwege

Interventionsmöglichkeiten bei Geldauflagen⁹⁾:

- Herabsetzung bzw. Aufhebung gem. § 153a Abs. 1 StPO bzw. § 56e StGB. Allerdings wird dies nur selten zu erreichen sein, z.B. wenn sich die Einkommensverhältnisse gegenüber der Entscheidungsgrundlage erheblich verschlechtert haben.
- Abändern der Geldauflage in eine Arbeitsauflage durch Richter bzw. Staatsanwalt.
- Sofern aus der Straftat Schadenswiedergutmachungen entstehen, könnte auch ein Wechsel hin zur einer Schadenswiedergutmachungsaufgabe in Betracht kommen.

Interventionsmöglichkeiten bei OWi-Geldbußen⁹⁾:

- Zahlungsunfähigkeit belegen
- Niederschlagung wegen Zahlungsunfähigkeit beantragen (§ 95 Abs. 2 OWiG). Wenn eine nachweisliche Zahlungsunfähigkeit besteht, kann keine Geldbuße vollstreckt werden, d.h., auch eine Erzwingungshaft scheidet aus.
- Geldbuße der Verjährung zuführen: Da die Vollstreckung nach § 95 Abs. 2 OWiG wegen Zahlungsunfähigkeit nicht möglich ist, was hier durch eine Bescheinigung des HLU-Bedarfs belegt werden müßte, laufen die Verjährungsfristen weiter. Geldbußen bis 1.000,- DM sind nach 3 Jahren, Geldbußen von mehr als 1.000, DM nach 5 Jahren (von der Rechtskraft des Bußgeldbescheides an gerechnet) nicht mehr zu vollstrecken (§ 34 OWiG).

Insgesamt ergibt sich in diesem Bereich doch eine breite Handlungsmöglichkeit in den Fällen, in denen, aus welchen Gründen auch immer, eine Umschuldung über einen Resozialisierungsfonds nicht in Betracht kommt.

Verbindlichkeiten des Schuldners aus einer vorsätzlich begangenen unerlaubten Handlung (§ 302 Nr. 1 InsO)

Es war die Absicht des Gesetzgebers, daß sich der Schuldner der Erfüllung solcher Verbindlichkeiten durch das Verfahren nicht entziehen kann⁶⁾.

Zunächst einmal ist es ganz wichtig, darauf zu achten, daß hier nicht alle unerlaubten Handlungen ausgenommen sind, sondern nur die vorsätzlich begangenen. Fahrlässig begangene Straftaten, wie z.B. ein Verkehrsunfall, sind nicht von der Restschuldbefreiung ausgenommen.

Die Schadensersatzpflicht aus unerlaubter Handlung ist in § 823 BGB geklärt:

§ 823. [Schadensersatzpflicht] (1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig das Leben, den Körper, die Gesundheit, die Frei-

heit, das Eigentum oder ein sonstiges Recht eines anderen widerrechtlich verletzt, ist dem anderen zum Ersatze des daraus entstandenen Schadens verpflichtet.

(2) Die gleiche Verpflichtung trifft denjenigen, welcher gegen ein den Schutz eines anderen bezweckendes Gesetz verstößt. Ist nach dem Inhalte des Gesetzes ein Verstoß gegen dieses auch ohne Verschulden möglich, so tritt die Ersatzpflicht nur im Falle des Verschuldens ein.

Im wesentlichen geht es hier also um Schadensersatzpflichten aus Körperverletzung, Diebstahl, Raub, Sachbeschädigung, Betrug, Steuerhinterziehung, Unterhaltsentziehung, Unterschlagung, Veruntreuung, Zwangsvollstreckungsvereitelung, aber auch Verstöße gegen Emissionsgesetze oder Persönlichkeitsrechte. Der Versuch einer Aufzählung muß hier scheitern, wie ein Blick in einen gängigen Kommentar zum BGB schnell zeigt⁷⁾.

Ergänzen muß man noch, daß nicht nur die unmittelbaren Schadensersatzpflichten und Nebenkosten einer unerlaubten Handlung zu berücksichtigen sind, also z.B. Anwaltskosten, Kosten eines Zivilverfahrens, Schmerzensgeld, Schadensersatz, sondern auch Folgeschäden, z.B. die Leistung einer Versicherung wegen Krankengeld und Heilbehandlung oder des Versorgungsamtes, falls der Geschädigte den Ersatz der Heilbehandlung nach dem Opferentschädigungsgesetz erhalten hat⁸⁾. Folgeschäden müssen mit dem schädigenden Ereignis in einem adäquaten Ursachenzusammenhang stehen (Beispiel: wegen der Körperverletzung kann der Geschädigte die geplante Urlaubsreise nicht antreten, dadurch kommt es zu Stornokosten). Die einzige Ausnahme für unsere Praxis, die sich im Grunde finden läßt, sind die Gerichtskosten des Strafverfahrens, die Gerichtskasse zählt also nicht zu den bevorrechtigten Deliktgläubigern.

Vorsatz bedeutet, daß die Handlung mit Wissen und Wollen durch den Schuldner begangen worden ist⁹⁾. Dabei reicht der sog. „bedingte Vorsatz“ aus, indem der als möglich erkannte rechtswidrige Erfolg billigend in Kauf genommen wird¹⁰⁾. Beispiel: Der Schuldner hat bei einer Warenbestellung die Möglichkeit der Zahlungsunfähigkeit vorausgesehen und sie billigend in Kauf genommen¹¹⁾.

Es bedarf dabei weder einer strafrechtlichen Verurteilung noch eines laufenden Ermittlungsverfahrens. Nach bisheriger Kenntnis über den vermutlichen Verlauf der Restschuldbefreiung kann der Gläubiger nach Beendigung der Wohlverhaltensphase einfach geltend machen, daß seine Forderung unter § 302 InsO fällt und deshalb eine Restschuldbefreiung nicht erfolgt ist¹²⁾. Das ist völlig unabhängig davon, ob dieser Gläubiger seine Forderung im Insolvenzverfahren angemeldet hat oder nicht¹³⁾. Denn bis heute ist noch völlig unklar, wer überhaupt eine Feststellung darüber treffen wird, ob eine Forderung eines Gläubigers von der Restschuldbefreiung ausgenommen ist. Sollte die Restschuldbefreiung nur in einer allgemeinen Form erfolgen, würden die Insolvenzgerichte nicht einmal prüfen, welche Forderungen als deliktische Forderungen anzusehen sind, so daß erst nach Beendigung der Wohlverhaltensphase, wenn der Gläubiger weiter die Zwangsvollstreckung betreibt, auf eine Vollstreckungsabwehrklage des Schuldners (§ 767 ZPO) durch das Vollstreckungsgericht festgestellt wird, ob bezüglich dieser Forderung eine Restschuldbefreiung erfolgt ist¹⁴⁾.

Das macht die ganze Angelegenheit für die Schuldnerberatung innerhalb der Sozialen Dienste der Justiz nicht gerade

einfach, aber ich denke, daß dieses Problem auch in vielen Fällen ähnlich für die allgemeine Schuldnerberatung zutrifft.

Das Problem wird noch verschärft dadurch, daß man sich keineswegs darauf verlassen kann, daß die Anspruchs begründungen in einem Vollstreckungsbescheid bzw. die evtl. noch abgekürzten Begründungen von Urteilen genauen Aufschluß geben.

Eine völlige Sicherheit schon während der Wohlverhaltensphase gibt es offensichtlich nur dann, wenn der bevorrechtigte Deliktgläubiger von seinem Recht Gebrauch macht, in den sog. „Vorrechtsbereich“ gem. § 850 f. Abs. 2 ZPO zu pfänden, was heute noch sehr selten geschieht. Das Recht dazu, trotz einer Beteiligung am Insolvenzverfahren in den Vorrechtsbereich zu pfänden, was also einer doppelten Bevorzugung entsprechen würde, sieht *Prof. Zimmermann* nicht als ausgeschlossen an¹⁵⁾. Schließlich gehöre ja der laut Pfändungstabelle unpfändbare Einkommensanteil gar nicht zur Insolvenzmasse, deshalb sollte sich die vom Gesetzgeber im BGB beabsichtigte Besserstellung der Deliktgläubiger auch im gerichtlichen Insolvenzverfahren und der Wohlverhaltensphase realisieren lassen. Dagegen heißt es in der amtlichen Begründung der BTDrucks. 1/92, S. 137/138, daß die bevorrechtigten Deliktgläubiger dann, wenn sie am Insolvenzverfahren beteiligt sind, nicht gleichzeitig in den Vorrechtsbereich hineinpfänden, sondern sind vom allgemeinen Vollstreckungsverbot für Insolvenzgläubiger des § 89 Abs. 1 InsO erfaßt¹⁶⁾.

Prof. Zimmermann folgend, könnte man auch mit dem Verwirkungsgedanken argumentieren: „Ein Gläubiger, der sich im Schuldenbereinigungsplan als nicht bevorrechtigt behandelt sieht und während der 5- bzw. 7jährigen Wohlverhaltensphase keinen Gebrauch macht von seinem Pfändungsvorrecht, setzt einen Vertrauenstatbestand, der über § 242 BGB zu Gunsten des Schuldners Berücksichtigung finden sollte.“¹⁷⁾

Offensichtlich sind hier noch viele Unwägbarkeiten vorhanden, und manches wird erst durch künftige Rechtsprechung entschieden werden.

Tatsächlich denke ich aber, daß sich in der Praxis der Schuldnerberatung der Sozialen Dienste der Justiz manches etwas einfacher darstellen könnte. Delikte und daraus entstandene Forderungen sind meist schon bekannt. Falls erforderlich, können Urteile relativ einfach beschafft werden. Dadurch läßt sich für die Beratung schon relativ viel aufklären. Natürlich ist es auch wichtig zu prüfen, ob sonstige mögliche strafrechtliche Verfehlungen vorliegen könnten. Genau hinsehen sollte man z.B. bei

- Bestellungen bei Versandhäusern, die in letzter Zeit erfolgt sind,
- Rückforderungsansprüchen von Sozial- und Arbeitsämtern,
- Forderungen des Finanzamtes,
- hohen Kreditaufnahmen in letzter Zeit.

Bei Sozial- und Arbeitsämtern ist die Forderung möglicherweise durch unrichtige Angaben entstanden, und die Möglichkeit, daß bei Warenbestellungen oder Kreditverträgen unrichtige Angaben gemacht worden sind, ist nicht von der Hand zu weisen.

Man darf in der Betrachtung dieser Forderungen nicht den Fehler machen, die 3-Jahres-Frist nach § 290 Abs. 1 Nr. 2

InsO mit der Wirkung des § 302 InsO zu verwechseln. Die gerade aufgeführten Beispiele können zu einer Versagung der Restschuldbefreiung führen, wenn der Schuldner „in den letzten drei Jahren vor dem Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens oder nach diesem Antrag vorsätzlich oder grob fahrlässig schriftlich unrichtige oder unvollständige Angaben über seine wirtschaftlichen Verhältnisse gemacht hat, um einen Kredit zu erhalten, Leistungen aus öffentlichen Mitteln zu beziehen oder Leistungen an öffentliche Kassen zu vermeiden“, wenn ein Gläubiger dies im Schlußtermin beantragt. Das heißt, in diesem Fall gibt es überhaupt keine Restschuldbefreiung, d.h. alle Forderungen bestehen weiter, soweit sie noch nicht durch die erfolgten Zahlungen erledigt sind.

Wenn der obige Antrag nicht gestellt worden ist oder das strafrechtliche relevante Verhalten länger als drei Jahre vor Antragstellung zurückliegt, schließt § 302 InsO die Restschuldbefreiung bezüglich dieses einen bestimmten Gläubigers aus.

Die Frage ist, was man mit solchen Deliktgläubigern tun kann. Ratgeber empfehlen immer, bezüglich dieser zweifelhaften Forderungen zu prüfen, inwieweit mit den Gläubigern Sondervereinbarungen getroffen werden können, und diese Forderungen vor der Antragstellung schon zu erledigen¹⁸⁾.

Ich habe Zweifel daran, ob diese Strategie häufig zum Erfolg führen kann. In aller Regel befindet sich der Schuldner ja gerade in einer Situation, in der es ihm überhaupt nicht möglich ist, irgendwelche Zahlungen zu leisten, da Zwangsvollstreckungen laufen und ihm nur der unpfändbare Teil des Lohnes verbleibt. Wenn es sich um relativ geringe Beträge handelt, ist es evtl. möglich, über Ansparungen einen Betrag zu schaffen, aus dem heraus ein Vergleich angeboten werden kann. Dies dürfte aber die Ausnahme sein.

Meiner Ansicht nach sollte man als Schuldenberater also genau das tun, was der Gesetzgeber beabsichtigt hat: Zu versuchen, das Verfahren außergerichtlich oder spätestens im Schuldenbereinigungsplan zu erledigen. Absicht des Gesetzgebers war es zu erreichen, daß 90 % aller Verfahren auf diese Weise erledigt werden. Ich sehe keinen Grund zu der Annahme, daß sich aufgrund des Inkrafttretens der Insolvenzordnung für die Schuldnerberatung innerhalb der Sozialen Dienste der Justiz alles wesentlich ändern wird.

Für viele Kollegen besteht ja gerade für unsere Klienten die Möglichkeit einer Umschuldung über die Resozialisierungsfonds, leider nicht in allen Bundesländern¹⁹⁾. Untersuchungen zufolge wurde in der Vergangenheit von dieser Möglichkeit noch zu wenig Gebrauch gemacht, z.T. wegen zu geringer Kapazitäten der Entschuldungsprogramme, z.T. wegen zu geringer Obergrenzen der Sanierungsdarlehen²⁰⁾, aber auch, weil die Straffälligen keinen Betreuer haben²¹⁾. Neben der Möglichkeit, daß der Schuldner von den Mitarbeitern der Sozialen Dienste gar keine Hilfe erwartet, weil schon schlechte Erfahrungen gemacht worden sind oder die Furcht besteht, die Hilfe könnte mit einer Form von Kontrolle verbunden sein²²⁾, verhindern aber auch eine Reihe anderer Mechanismen, daß dieses bereits vorhandene Instrument der Hilfe (um das uns die üblichen Schuldnerberatungsstellen beneiden), so gut wie möglich genutzt wird.

Der Untersuchung von *Freytag* zufolge kennen zwar die Bewährungshelfer in der Regel den jeweils in Betracht kommenden Reso-Fonds, geben aber mitunter anderen Möglich-

keiten der Schuldenregulierung den Vorzug. Sie schicken den Probanden zu anderen Schuldenberatungsstellen oder zu einem Anwalt, praktizieren ein Ratenverteilungsmodell oder erklären dem Schuldner, eine Sanierung sei aussichtslos und er müsse lernen, mit seinen Schulden zu leben. Wenn tatsächlich überhaupt Anträge gestellt werden, dann nur dann, wenn der Bewährungshelfer annimmt, daß dieser Antrag auch positiv beschieden wird. Bei einer solchen Selektion besteht jedoch die Gefahr, daß der Bewährungshelfer schon strengere Maßstäbe anlegt als es die Stiftung selbst täte und damit dem Straffälligen die ihm eigentlich mögliche Hilfe versperrt wird²³⁾.

Wenn also offensichtlich hier belegt wird, daß ein so effektives Instrument wie der Reso-Fonds noch nicht ausgeschöpft worden ist, sehe ich keinen Anlaß, jetzt eine resignative Haltung einzunehmen nach dem Motto: „Das bringt für uns alles nichts!“

Wichtig ist es vielmehr, die vorhandenen Mittel auszuschöpfen und nach Möglichkeit noch auszubauen. Der Reso-Fonds bietet die besten Voraussetzungen, den Gläubigern einen Vergleich anzubieten. Der besondere Vorteil ist, daß hier ein Barbetrag, der quasi sofort zur Auszahlung gelangen kann, ausgezahlt werden kann.

Gegenüber einer Wohlverhaltensphase, in deren 7jährigem Verlauf der Schuldner arbeitslos oder sogar arbeitsunfähig werden kann und der Gläubiger möglicherweise überhaupt keine Realisierungsmöglichkeit seiner Forderung mehr hat, ist das ein erheblicher Verhandlungsvorteil, auch gegenüber dem bevorrechtigten Deliktgläubiger. Denn ihm nützt sein auf 30 Jahre gültiger Vollstreckungstitel nichts, wenn es nicht möglich ist, an das Geld auch wirklich zu kommen. Auch Gläubiger stellen letztlich Kosten-Nutzen-Abwägungen an, wobei u.U. einfach die Kosten für den Aufwand, z.B. zur Kontrolle etwaiger Zahlungseingänge, ihre Verbuchung und Erstellen von Kontoauszügen in keinem Verhältnis zu den zu erwartenden Einnahmen steht.²⁴⁾

Allerdings muß man für den überwiegenden Teil der Bundesländer, die noch keinen Reso-Fonds haben, sehr deutlich machen, daß sich die Situation für die Probanden wesentlich ungünstiger darstellt. Hier muß geprüft werden, ob evtl. die Hilfe eines anderen Fonds in Anspruch genommen werden kann, wie z.B. die „Stiftung Integrationshilfe für ehemals Drogenabhängige e.V.“, *Marianne von Weizsäcker Fonds*. In politischer Hinsicht sollte in diesen Bundesländern mit Nachdruck auf die Bedeutung von Resozialisierungsfonds hingewiesen werden, wobei auch bemerkt werden kann, daß ein solcher Fonds nach einer Anschubfinanzierung nach den bisherigen Erfahrungen keine weitere Geldmittel durch das Land mehr benötigt.

Eine mögliche Alternative in den Ländern, in denen ein Resozialisierungsfonds nicht existiert, kann z.Zt. leider nur darin bestehen, den Gläubigern - unabhängig von der Frage, ob die Forderung eine deliktische ist oder nicht - einen außergerichtlichen Vergleichsvorschlag gem. § 305 InsO zu machen. Wird dieser akzeptiert, ist auf jeden Fall ein gültiger Vergleich zustande gekommen, nach dessen Begleichung die Forderung erledigt ist. Das gleiche gilt, wenn im gerichtlichen Verfahren der Schuldenbereinigungsplan durch die Gläubiger akzeptiert wird, wobei bereits das Schweigen des Gläubigers eine Zustimmung darstellt (§ 307 Abs. 2 InsO).

Abschließend kann man nur feststellen, daß gerade in der Anfangsphase der Umsetzung des neuen Verbraucherkonkursverfahrens noch manches in Bewegung sein wird und abzuwarten bleibt, wie weit die künftige Rechtsprechung den Rahmen des § 302 InsO ziehen wird, insbesondere zu der Frage, welche Forderungen als deliktisch betrachtet werden und daher von der Restschuldbefreiung ausgeschlossen sind.

Anmerkungen:

- 1) *Norbert Schmitt*: „Jahresbericht 1997 der Zentralen Schuldnerberatung der Bewährungshilfe“.
- 2) *Verbraucher-Zentrale NRW*: „Fortbildung zum Insolvenzrecht - Das Skript“, Düsseldorf 1998, S. 34.
- 3) Vgl. *Stiftung Integrationshilfe für ehemals Drogenabhängige e.V.* (Hrsg.): „Schuldnerberatung in der Drogenhilfe“, Teil 4 Kap. 4, Neuwied, Krißel, Berlin 1994.
- 4) *Stiftung Integrationshilfe*, a.a.O., Teil 4, Kap. 5.
- 5) *Stiftung Integrationshilfe*, a.a.O., Teil 4, Kap. 8.
- 6) BR-Drucks 1/92 S. 194, zitiert in *Prof. Uhlenbruck*: „Das neue Insolvenzrecht“, Herne/Berlin 1994, S. 698.
- 7) *Palandt*: Bürgerliches Gesetzbuch, Kommentierung zu § 823 BGB,
- 8) *Stiftung Integrationshilfe*, a.a.O., Teil 4, Kap. 9.
- 9) *Palandt*, a.a.O., § 276 Rn. 10.
- 10) *Palandt*, a.a.O., § 276 Rn. 10.
- 11) *Verbraucher-Zentrale NRW*, a.a.O., S.34.
- 12) *Verbraucher-Zentrale NRW*, a.a.O., S. 34.
- 13) *Verbraucher-Zentrale NRW*, a.a.O., S. 75.
- 14) *Prof. Dr. Zimmermann*: „Welche Forderungen nehmen am Insolvenzverfahren bzw. an der Restschuldbefreiung teil?“ in *Mark(t) & Pfennig* Nr. 2/98.
- 15) *Prof. Dr. Zimmermann*, a.a.O.
- 16) *Bindemann*: „Handbuch Verbraucherkonkurs“, Baden-Baden 1997, Rdn. 145; *Verbraucher-Zentrale NRW*, a.a.O., S. 75.
- 17) *Prof. Dr. Zimmermann*, a.a.O.
- 18) *Verbraucher-Zentrale NRW*, a.a.O., S.102.
- 19) *Harald Freytag*, „Entschuldungsprogramme für Straffällige“, Godesberg 1989, S. 76 nennt die Länder Baden-Württemberg, Berlin, Hessen, Niedersachsen, Hamburg, Schleswig-Holstein, Rheinland-Pfalz und Bremen.
- 20) *Harald Freytag*, a.a.O., S. 155/156.
- 21) *Harald Freytag*, a.a.O., S. 113.
- 22) *Harald Freytag*, a.a.O., S. 104.
- 23) *Harald Freytag*, a.a.O., S. 102,103.
- 24) *Wittig*, „Insolvenzordnung und Konsumentenkredit, Teil I“ in *Wertpapier-Mitteilungen, Zeitschrift für Wirtschafts- und Bankrecht*, 24.1.1998, S. 162 (dort als positive Stellungnahme zur Möglichkeit eines sog. Nullplanes).

„Europa“ - ohne uns?

Zwischenbericht über Ansätze zur Europäisierung der Vollzugspädagogik

Peter Bierschwale

Nomen est Omen? Vielleicht hat die Erweiterung der Aufgaben der niedersächsischen Aufsichtsbehörde in ein „Ministerium für Justiz und für Europaangelegenheiten“ die Bereitschaft erhöht, Kontakte zwischen der deutschen und der europäischen Ebene von Vollzugspädagogen zu fördern. Um einen Zwischenbericht in dieser Angelegenheit und die Frage der Perspektiven soll es in den folgenden Zeilen gehen. Auch wenn diese Frage zunächst explizit nur auf die Lehrerinnen und Lehrer des Justizvollzugs bezogen werden kann, scheint es sich dabei doch um ein allgemeines Problem zu handeln, das über diese Berufsgruppe hinausreicht.

Die Ausgangslage

Im November 1998 fand in Nikosia auf Zypern die „3. Europäische Konferenz für Koordinatoren / Leiter von Bildungseinrichtungen im Justizvollzug“ unter Beteiligung von 22 Nationen bei 35 Teilnehmern statt.

Zu den teilnehmenden Nationen gehörten neben den nahezu vollständig vertretenen EU-Staaten auch sechs Länder Osteuropas und Ex-Jugoslawiens, außerdem Israel und Kanada. Nicht nur die traditionell als europafreudig angesehenen Skandinavier waren - außer Schweden - komplett angereist, auch die eher als euroskeptisch geltenden Briten zeigten mit drei Teilnehmern aus England, Schottland und Nordirland deutliches Interesse. Sogar verhältnismäßig kleine oder auch als arm geltende Länder, wie Griechenland, Portugal, Malta oder die Republik Irland, hatten Delegierte entsandt, überwiegend waren sie sogar zu zweit.

Und die Bundesrepublik Deutschland? Die wäre „eigentlich“ gar nicht vertreten gewesen, hätte nicht das erwähnte Ministerium („... und für Europaangelegenheiten“) den Verfasser auf diese Konferenz hingewiesen und nach entsprechender ausführlicher Antragstellung die Kosten für die Teilnahme mit einem finanziellen Zuschuß versehen. Dennoch trug dies den Charakter einer Zufälligkeit, die zu denken gibt.

Es geht dabei zunächst noch nicht um die Frage, ob und wie eine Mitarbeit in solchen Konferenzen oder, ganz allgemein, am Prozeß der Europäisierung in unserem Fachbereich sinnvoll sein könnte, sondern um die einfache Feststellung, daß dieser Prozeß bereits stattgefunden hat und stattfindet, und zwar, ohne daß die deutsche Vollzugspädagogik daran beteiligt gewesen wäre.

Das beginnt schon mit der Frage, wer bei uns - der Ausschreibung dieser Konferenz entsprechend - als Koordinator für nationale Fragen der Vollzugspädagogik gelten könnte, wo doch Justizvollzug bekanntermaßen eine Angelegenheit der Länder ist. Die Antwort lautet also: niemand, und die Konsequenz liegt auf der Hand. Während andere Länder seit Jahren den Prozeß der Europäisierung auch für den Bereich der Vollzugspädagogik aktiv und

erfolgreich vorangetrieben haben, sind die deutschen Vollzugspädagogen praktisch von diesem Prozeß ausgeschlossen gewesen, und auch eine Beteiligung der dafür in den Justizministerien Zuständigen hat nach unserer Kenntnis allerhöchstens vereinzelt und nur auf Eigeninitiative hin stattgefunden, so daß von einer organisatorisch abgesicherten Beteiligung und einem dementsprechenden wechselseitigen Informationsfluß kaum eine Rede sein kann.

Durch die nicht vorhandene Anbindung der Vollzugspädagogik an die nationale Ebene ergab sich in der Vergangenheit noch ein zusätzliches Hindernis, denn für die einzelnen Bundesländer war es kaum einzusehen, die (Reise-)Kosten für internationale Angelegenheiten übernehmen zu sollen, selbst Ministerialbeamte wissen von erheblichen Restriktionen zu berichten.

Man mag hier nochmals einwenden, daß die Teilnahme an solchen Konferenzen einen verzichtbaren Luxus bilde, aber man darf dann auch die Frage stellen, wie es die anderen Länder bewerkstelligen, sich in diesen europäischen Prozeß auch personell aufwendig einzubringen. So wird im Oktober 1999 in Athen die nächste europäische Konferenz für Vollzugspädagogen stattfinden, die Veranstalter rechnen mit etwa 130 Teilnehmern, deutsche Vollzugslehrer waren in den vergangenen Jahren nicht dabei. (Ich komme auf diese Konferenz noch zurück.)

Außerdem ist spätestens mit der Einführung des „Euro“ zu Beginn dieses Jahres deutlich geworden, wie weit der Einigungsprozeß vorangeschritten ist, und, daß die Richtlinien der Politik - auch für die Vollzugspädagogik - wahrscheinlich zunehmend auf europäischer Ebene bestimmt werden. Die Empfehlungen Nr. R (89) 12 des Europarats über die Weiterbildung im Strafvollzug von 1989 bildeten einen ersten Fingerzeig, die Förderung von Bildungsmaßnahmen durch Finanzmittel der EU einen zweiten. Wer also auf dieser Ebene zu spät kommt, der findet vollendete Tatsachen vor. Mit den Extremen läßt sich die Problematik verdeutlichen: Malta verfügt lediglich über einen hauptamtlichen Vollzugslehrer (plus zwei Förderer an der Universität), ist jedoch in den europäischen Organisationen verankert. Deutschland mit seinen über 400 Vollzugslehrern hat bisher nicht einmal Teilnehmer entsandt.

Dies soll nicht so verstanden werden, als hätte die Vollzugslehrerschaft keinen Blick für das europäische Ausland gehabt, eher war das Gegenteil der Fall: Nicht nur der unvergessene *Manuel Pendon* (†) und seine Veröffentlichungen in der ZfStrVo standen für den europäischen Gedanken, auch die Bundesarbeitsgemeinschaft und einige Landesarbeitsgemeinschaften haben wiederholt europäische Themen aufgegriffen und manchmal sogar Veranstaltungen im benachbarten Ausland oder in Grenzregionen ausrichten können. So wird in diesem Jahr die Bundestagung der Bundesarbeitsgemeinschaft der Lehrer (BAG) in Frankfurt/Oder direkt an der polnischen Grenze stattfinden. Darüber hinaus haben Kolleginnen und Kollegen in vielfältiger Weise die Völkerverständigung vorangetrieben, beispielsweise durch das Organisieren von Bildungsreisen in das osteuropäische Ausland. Jedoch trug dieses alles mehr oder weniger sporadischen Charakter und konnte letztlich eine institutionalisierte Zusammenarbeit nicht ersetzen.

Zur Aufklärung muß daher zunächst etwas darüber gesagt werden, wie sich die europäischen Vollzugspädagogen bisher organisiert haben.

Organisationsformen europäischer Vollzugspädagogik

Die Koordinatorentagungen

Ausgehend von dem Wunsch, einen Gedankenaustausch über Fragen der Bildung von Gefangenen auch im europäischen Rahmen stattfinden zu lassen, haben sich in einem informellen Organisationszusammenhang unter dänischer Federführung die Tagungen der sogenannten Koordinatoren entwickelt, die seit 1983 stattgefunden haben, in den letzten Jahren in zweijährigem Abstand. (Die Durchnumerierung setzte erst später ein.) Die nächste Tagung für das Jahr 2000 ist bereits in der Planung. Die meisten dieser Koordinatoren kennen sich mittlerweile persönlich, so daß ein Informationsaustausch nicht mehr an unüberwindlichen Grenzen scheitert. Nach unserer Kenntnis war Deutschland in diesen Prozeß bisher nicht einbezogen.

Die European Prison Education Association (EPEA)

Die Idee für die Gründung einer internationalen europäischen Organisation entstand während einer internationalen Konferenz für Gefängnispädagogen („*prison educators, working »on the ground«*“) 1989 in Oxford. An dieser Konferenz hatten auch Angehörige der nordamerikanischen Gesellschaft für Gefängnispädagogen (Correctional Association, CEA) teilgenommen, die seit Jahrzehnten breit im amerikanischen Gefängnisystem verankert ist. Deren Teilnahme hatte wohl die Entstehung dieses Gedankens begünstigt, denn die CEA bildete für die Konferenzteilnehmer ein Modell für eine professionelle Unterstützung von Gefängnispädagogen über Staatsgrenzen hinweg.

Wegen der Entfernungen und der Sprachbarrieren zog sich allerdings die Gründung der EPEA noch bis zum Jahr 1993 hin, als dann die Satzung verabschiedet werden konnte. Inzwischen ist die EPEA eine stabile Organisation, in der alle Einzelpersonen und Organisationen Mitglied werden können, die als Vollzugspädagogen arbeiten oder sich der Vollzugspädagogik verpflichtet fühlen. Dabei legt die Satzung der EPEA sehr viel Wert auf die Mitgliedschaft und Mitarbeit von Pädagogen, die konkret und täglich mit Gefangenen arbeiten (*be in daily contact with prisoners*). Die EPEA hat zur Zeit etwa 400 Mitglieder, bezeichnenderweise sind darunter zur Zeit weniger als zehn deutsche Mitglieder, so daß wir entsprechend der EPEA-Satzung außer als „einfache“ Mitglieder gegenwärtig in keiner Weise in dieser Organisation repräsentiert sind. Die EPEA richtet alle zwei Jahre eine europäische Konferenz für Vollzugspädagogen aus.

Weitere Informationen über die EPEA können übrigens auf deren Internet-Seite abgefragt werden:
<http://users.tibus.com/epea/>

Europäische Konferenz in Nikosia

Ende 1998 fand nun also die 3. Konferenz für Koordinatoren und Direktoren von Bildungseinrichtungen des Ju-

stizvollzuges in Nikosia auf dem griechischen Teil Zyperns statt. Eingeladen hatte zu dieser Konferenz die zypriotische Justizvollzugsverwaltung in Zusammenarbeit mit dem dortigen Justizministerium sowie eine länderübergreifende informelle Arbeitsgruppe von „Koordinatoren“.

Das auf der Konferenz herrschende Klima wurde durch die Freundlichkeit und das Engagement der Gastgeber in einer Weise positiv geprägt, die Ihresgleichen sucht. Maßgeblich an diesem positiven Bild beteiligt war der eigentliche Ausrichter der Konferenz, der Generaldirektor des zypriotischen Justizvollzuges und Chef der Justizvollzugsanstalt in Nikosia, *George Anastassiades*. Man sollte hier jedoch einfließen lassen, daß es im griechischen Teil Zyperns angesichts einer verhältnismäßig niedrigen Kriminalitätsrate nur eine einzige Justizvollzugsanstalt mit rund 260 Haftplätzen gibt, die zudem aus naheliegenden geographischen Gründen zu 30 % mit Ausländern belegt ist.

Sicher auch mit Blick auf den laufenden Antrag Zyperns auf EU-Mitgliedschaft wies Justizminister *Nicos Koshis* in seiner Eröffnungsrede darauf hin, daß in seinem Land neben Sicherheitsfragen zunehmend die humane Behandlung der Gefangenen, deren Bildung und deren Resozialisierung im Zentrum der Politik für den Justizvollzug stehe und sowohl die Gesetzgebung wie auch die alltägliche Praxis des Vollzuges mit den Empfehlungen der EU übereinstimme.

Kultusminister *Lycourgos Kappas* bezeichnete den zypriotischen Justizvollzug in seinem Willkommensgruß als „Pionier“, der anderen Ländern durchaus als „Modell“ dienen könne, wobei er insbesondere den ihn angehenden Bereich der Bildungsangebote im Auge habe.

George Anastassiades erklärte in seinem Einführungsreferat, der Justizvollzug nehme seine Aufgaben im wesentlichen durch die angebotenen Bildungsprogramme wahr, allerdings dürften sich diese nicht allein auf die Vermittlung von Kenntnissen beschränken, sondern sie müßten auch versuchen, Negativ-Eigenschaften abzumildern, die sich bei Gefangenen häufiger manifestieren würden als in der übrigen Bevölkerung. Dazu zähle er Unberechenbarkeit, Aggressivität und emotionale Gleichgültigkeit gegenüber den Opfern. Unstrittig sei, daß die hergebrachten pädagogischen Methoden allein nicht den speziellen Anforderungen innerhalb des Justizvollzuges genügen könnten und speziell für diesen Bereich nach neueren und effektiven Lehrmethoden und Bildungsangeboten Ausschau gehalten werden müsse. Darüber müsse es einen Austausch von Erfahrungen und Ideen geben, und darin liege der Nutzen dieser Konferenz mit Experten aus 22 Nationen.

Im Zentrum der sich anschließenden Beratungen sollte, auch mit Blick auf die „Europäischen Empfehlungen“, zum einen die Frage stehen, welche Bildungsangebote bestimmten Gruppen von Gefangenen in den Einrichtungen des europäischen Justizvollzuges gezielt angeboten werden, wobei „Ausländer“, „Frauen“ und „Jugendliche“ thematisiert wurden. Im zweiten Teil der Beratungen sollte die Frage im Mittelpunkt stehen, in welcher Form auch im Bildungsbereich eine stärkere Beziehung zwischen der Außenwelt und den Insassen hergestellt werden könnte.

Von der Intention her konnte es nicht um konkrete Ergebnisse oder Beschlüsse gehen, denn zu unterschied-

lich ist die Rechtslage und die Praxis in den einzelnen Ländern: Die Frage der Differenzierung des Bildungsangebotes stellt sich natürlich in einem großen Land wie der Bundesrepublik anders als in einem Land mit nur einem oder zwei Gefängnissen. Und dem Ziel, die Beziehungen zur Außenwelt zu verbessern, wird man sich in Dänemark, wo sich nach meiner Erinnerung mehr als zwei Drittel der Haftplätze im offenen Vollzug befinden, anders nähern können, als in einem Land, das überhaupt keinen offenen Vollzug praktiziert.

Zudem betrug die zur Verfügung stehende Arbeitszeit „netto“ kaum drei Tage. Abgesehen von solchen Einschränkungen war der fachlich-pädagogische Austausch allerdings sehr fruchtbar und intensiv, und das nicht nur während der Sitzungszeiten. Es würde den Rahmen sprengen, die verschiedenen Referate oder die Ergebnisse der verschiedenen Themen der Arbeitsgruppen ab dieser Stelle nachzeichnen zu wollen, daher nur drei Schlaglichter:

- Interessant zu erfahren war beispielsweise, daß in fast allen der beteiligten Länder auch die hauptamtlichen Lehrerinnen und Lehrer in den Justizvollzugsanstalten als Bedienstete den Kultusministerien und nicht den Justizministerien unterstellt sind. Das hat sicher Vorteile, was die Anbindung der Pädagogen an das allgemeinbildende Schulwesen, und damit die Qualitätssicherung der Bildungsangebote des Justizvollzuges angeht, aber diese Lösung bietet auch Nachteile, deren Erörterung hier zu weit führen würde.
- Keinen Widerspruch gab es zu der Auffassung, bei der Ausrichtung der Lehrgangsziele im schulischen wie im beruflichen Bereich keinen Sonderweg beschreiten zu wollen und die Abschlußprüfungen des öffentlichen (Aus-)Bildungssystems möglichst identisch durchzuführen und zu zertifizieren - was keinesfalls die Anwendung spezieller Methoden, Sozialformen oder Themen ausschließt.
- Einige Verhaltensmerkmale spezieller Gefangenenpopulationen ähneln sich offenbar ganz allgemein, beispielsweise bei Jugendlichen: Es handele sich zumeist um Schulabbrecher, um Hyperaktive, um ich-bezogene Menschen mit dem Blick auf unmittelbare Vergünstigungen bei gleichzeitig geringem Selbstbewußtsein und mit einer geringen Aufmerksamkeitsspanne. Das hört man häufig auch hier von den Kolleginnen und Kollegen des Jugendvollzuges, so daß man zukünftig durchaus gemeinsam die Möglichkeit für entsprechende Konsequenzen erörtern könnte, zumal hier die Bandbreite der bereits vorhandenen Lösungsansätze sehr schillernd wäre.

Insgesamt gab es eine Reihe von Anregungen, die sicher in den einzelnen Ländern in Fachdiskussionen zur Überprüfung der eigenen Praxis führen werden.

Lassen Sie mich jedoch noch einen anderen, sehr intensiven Eindruck wiedergeben, der es allein wert gemacht hätte, eine solche Konferenz einzurichten bzw. zu besuchen: Die meisten von uns haben dank der Touristikbranche, der Beteiligung an Angeboten des Jugendaustausches oder wie auch immer zahlreiche Auslandserfahrungen sammeln können, aber eine solche Konferenz ist damit kaum zu vergleichen. Beispielsweise in einer Arbeitsgruppe mit zehn Teilnehmern aus acht verschiedenen

Nationen in der gleichen Sprache zu debattieren, ist in der Intensität der Erfahrung nicht mit einem üblichen Auslandsaufenthalt zu vergleichen. Und wenn man sozusagen nebenher beim Essen miteinander feststellt, daß sich beispielsweise die Kolleginnen und Kollegen aus Italien, Schottland oder Zypern mit nahezu den gleichen Problemen in der täglichen Arbeit plagen müssen wie man selbst, dann sind für Stunden oder Tage vermeintliche Barrieren überwunden, und man erfährt konkret und vielfältig die fachliche und menschliche Nähe zu solchen Kollegen. „Europa“ jedenfalls wird in einem solchen Rahmen auch dienstlich sehr viel konkreter.

Die Justizvollzugsanstalt in Nikosia

Zwischendurch erhielten die Konferenzteilnehmer Gelegenheit, die Justizvollzugsanstalt in Nikosia zu besichtigen. Angesichts mancher Bilder, die man von Gefängnissen dieser europäischen Region kennt, war sicher eine gewisse Skepsis gegenüber den positiven Darstellungen vorhanden, die die Minister bei der Konferenzöffnung abgegeben hatten. Diese stellte sich jedoch als unbegründet voraus - soweit man das nach einem Besuch beurteilen kann. Aber als Praktiker geht man ja nicht ohne kritischen Blick durch eine Justizvollzugsanstalt.

Jedenfalls fanden wir eine ansehnliche Anstalt auf einem weitläufigen Gelände mit modernen Werkstätten und Bildungseinrichtungen vor - wobei man dies natürlich in Relation zum wirtschaftlichen Niveau des Landes bringen muß. Auch das Klima zwischen den Bediensteten und den Gefangenen wirkte entspannt. Die Unterbringung der Gefangenen scheint überwiegend in Einzelhafträumen zu erfolgen, die auch, soweit das eben unter solchen Umständen möglich ist, individuell eingerichtet werden können. Etwas irritierte jedoch viele der Besucher: Die Türen der Hafträume bestehen, wie man das aus amerikanischen Gefängnissen kennt, aus Gitterstahl, so daß für die Gefangenen kaum eine Privatsphäre entstehen kann. Die Erläuterung der Bediensteten überraschte: Zum einen sei durch die Einsehbarkeit der Zellen die Hemmschwelle für Suizidversuche und für homosexuelle Kontakte höher, zum anderen müsse man aber bedenken, daß im Sommer auf Zypern eine extreme Hitze herrsche, die auch die Temperatur in den Hafträumen unerträglich machen würde, gäbe es nicht die Gittertüren, durch die eine fortlaufende Durchlüftung gewährleistet sei.

Bei nur einer Anstalt in einem Land sind natürlich die Differenzierungsmöglichkeiten begrenzt, und sie schien im wesentlichen in der getrennten Unterbringung von lang- und kurzstrafigen Gefangenen zu bestehen. Daneben existiert eine kleine, separate Abteilung für den Frauenvollzug, die, etwas verdeckt hinter einem Garten, auf uns wie eine Art „Puppenstube“ wirkte, und es fiel schon nach einigen Minuten schwer, sich daran zu erinnern, daß auch diese Abteilung von Mauern umgeben ist. Unsere Frage nach der Unterbringung von Jugendlichen ergab eine Überraschung: Am Tage des Besuchs befand sich nicht ein Jugendlicher unter 18 Jahren in Haft; glückliches Zypern! Zwar lasse es sich auch hier nicht immer vermeiden, einen Jugendlichen in Haft zu nehmen, jedoch versuche man meist, diese in einer Einrichtung betreuten Wohnens außerhalb der Anstalt unterzubringen, und die Erfahrungen seien gut, so die Bediensteten.

Die eher positive Einstellung der Zyprioten gegenüber dem Strafvollzug und den Gefangenen ist sicher durch die schon erwähnte geringe Kriminalitätsrate begünstigt worden. Probleme bereitet allerdings, wie in allen Ländern, die Zunahme der ausländischen Gefangenen, hier vor allem aus arabischen, zum Teil auch aus osteuropäischen Staaten.

Aber auch die besondere Geschichte Zyperns scheint diese Entwicklung beeinflusst zu haben: *George Anastasiades*, Leiter des dortigen Justizvollzuges, führte uns mit sichtlicher persönlicher Betroffenheit in die ehemalige Hinrichtungsstätte der Anstalt, an die ein mit viel Liebe gepflegter Friedhof innerhalb der Anstaltsmauern angrenzt. Hier waren während des Unabhängigkeitskrieges zypriotische Widerstandskämpfer von den Briten hingerichtet worden, darunter Mitarbeiter der Anstalt sowie deren Verwandte oder Freunde. *Anastasiades* war außerdem, wie auch einige seiner Mitarbeiter, während des griechisch-türkischen Bürgerkrieges mehrere Monate in türkische Kriegsgefangenschaft geraten und auf dem Festland interniert worden. Solche einschneidenden persönlichen Erfahrungen scheinen die Einstellung gegenüber Gefangenschaft nachhaltig zu prägen, ähnliche Fälle sind uns ja auch in Deutschland bekannt.

Exkurs: Zwischen den Fronten eines geteilten Landes

Zypern befindet sich durch die Teilung in einer sehr schwierigen politischen Lage, die der früheren deutschen Situation nicht unähnlich ist, die aber durch die involvierten Nachbar-Staaten Griechenland und Türkei und der auf mehreren Ebenen liegenden Beziehungsprobleme noch verworrener ist. Der griechische Teil steht wirtschaftlich erheblich besser da als mancher anderer EU-Beitrittskandidat, jedoch ist ein Beitritt bisher an der ungelösten Teilungsfrage gescheitert. Ein wenig delikat war es daher für die Konferenzteilnehmer, gegenüber den Gastgebern eine gewisse Neutralität in der Sichtweise zu wahren, andererseits die Erwartungen derselben nicht zu enttäuschen, wenn nahezu selbstverständlich erwartet wurde, die griechisch-zypriotische Sicht der Dinge zu teilen.

Besonders deutlich wurde dies nach dem Ende der Konferenz, als aus flugtechnischen Gründen noch zwei freie Tage verblieben, und ein norwegischer Kollege und der Verfasser beschlossen, über die UNO-Demarkationslinie hinweg einen Tagesausflug in den türkischen Teil der Insel zu wagen. Da war nun sehr viel Diplomatie gefragt, um nicht zwischen alle Fronten zu geraten. Einerseits gab es die ehrliche Sorge der Veranstalter, es könnte „ihren“ Konferenzteilnehmern auf der anderen Seite etwas passieren, gleichzeitig eine gewisse Verunsicherung; denn als aufrechter griechischer Zypriote geht „man“ offenbar nicht auf die andere Seite, darf es wohl auch nicht so recht. Präzise Auskünfte waren darüber schwierig zu erlangen. Und ganz allgemein wird von beiden Seiten ein solcher Grenzübertritt ungern gesehen: Die griechische Seite sieht die „Denktasch-Republik“ von 1976 als völkerrechtswidrig an, die türkische Seite nimmt es diesen Reisenden übel, als Standort den griechischen Teil gewählt zu haben.

Ein wenig spannend schien das Ganze also zu werden; unwillkürlich fühlte man sich an die Vorgänge an der früheren deutsch-deutschen Grenze erinnert: Eine anti-türki-

sche Demonstration auf dieser Seite beim Grenzübertritt, Warnungen, „drüben“ nichts zu kaufen und den Paß nicht stempeln zu lassen, dann die anti-griechischen „Info“-Materialien auf der anderen Seite. Entgegen allen Vorwarnungen wurden wir dann, nach Zahlung eines angemessenen Eintrittsgeldes, Entschuldigung, der Visagebühren, recht freundlich von den türkisch-zypriotischen Grenzbeamten in Empfang genommen, ebenso von den Bewohnern des türkischen Teiles, die den Kontakt zu uns suchten, auch, um uns nun ihre Sichtweise der Lage nahebringen zu können. Dann schließlich, sozusagen als Höhepunkt, wurden wir bei der Rückkehr einer Rucksack- und Taschenkontrolle auf „verbotene Gegenstände“ durch die griechisch-zypriotischen Grenzbeamten unterzogen. Naja. Jedenfalls war den griechisch-zypriotischen Kollegen eine gewisse Erleichterung anzumerken, als wir wohlbehalten zu ihnen zurückkehrten, offenbar ohne von den politischen Auffassungen der anderen Seite entscheidend beeindruckt worden zu sein. Wenn man die nicht zu übersehenden wirtschaftlichen Unterschiede beiseite läßt, können sich Außenstehende nicht des Eindrucks erwehren, daß sich die Zyprioten in manchen Dingen möglicherweise sehr viel ähnlicher sind, als sie es selbst vermuten...

Die EPEA und die BAG der Lehrer

Wenn auf den Mitgliederversammlungen der BAG von der EPEA die Rede war, dann hatte dies zumeist den Charakter von „Berichten aus fernen Landen“. Man kannte sich gegenseitig nicht oder wenig, und die gegenseitigen Beziehungen befanden sich folglich nahe des Nullpunktes.

Zu der Konferenz in Nikosia war nahezu der gesamte Vorstand der EPEA angereist, und nach meinem, natürlich sehr subjektiven Eindruck handelt es sich um Kolleginnen und Kollegen, die, soweit ihnen das in diesem Rahmen möglich ist, gute organisatorische Arbeit leisten und die Positionen vertreten, die denen der deutschen Vollzugspädagogen nicht fremd sind, um es nach dem ersten Eindruck noch vorsichtig zu formulieren.

Seitens der EPEA-Vorstandsmitglieder wurde das bisher geringe Engagement der deutschen Justizministerien und der BAG auf europäischer Ebene beklagt und dazu eingeladen, in der EPEA mitzuarbeiten. Allerdings habe man selbst nie so recht gewußt, wen man in der Bundesrepublik sinnvollerweise ansprechen sollte, und die Tatsache, daß die Hoheit für den Justizvollzug bei den sechzehn Bundesländern liegt, woraus sich eine Reihe von Konsequenzen ergibt, scheint nicht so recht dort registriert worden zu sein und löste Verwunderung aus.

Ähnliches gilt für die Organisationsform der deutschen Justizlehrer. Sie unterscheidet sich offensichtlich in vielerlei Hinsicht von der in den meisten anderen europäischen Ländern. Das hängt schon mit den Rahmenbedingungen zusammen: Allein schon die Größe der Bundesländer macht es möglich, daß in den meisten von ihnen die Vollzugslehrer in Landesarbeitsgemeinschaften zusammengeschlossen sind. Darüber hinaus gibt es eben noch die Bundesarbeitsgemeinschaft, in der rund 200 Lehrerinnen und Lehrer zusammengeschlossen sind, also allein die Hälfte der Zahl, die der EPEA insgesamt angehören. Viele arbeiten sowohl in einer Landes- wie der Bundesarbeitsgemein-

schaft mit, so daß nicht mehr sehr viel Raum für weiteres bleibt. Ganz anders wirkt die Lage in vielen anderen, vor allem kleinen Ländern. Dort scheint die europäische Ebene die Funktion zu haben, die bei uns die Bundesarbeitsgemeinschaft hat, nämlich einen Austausch über die Ländergrenzen hinweg zu ermöglichen.

Diese Schwierigkeiten dürfen uns jedoch nicht daran hindern, uns in die europäischen Organisationen einzubringen: Der Vorstand der BAG und die Sprecher der Landesarbeitsgemeinschaften haben sich auf einer gemeinsamen Sitzung im Januar 1999 darüber verständigt, die Bundesarbeitsgemeinschaft als länderübergreifende Einrichtung die Initiative ergreifen zu lassen: So werden wir u. a. auf der nächsten Mitgliederversammlung vorschlagen, einen Antrag auf Mitgliedschaft als Organisation an die EPEA zu stellen und uns gleichzeitig bemühen, mehr Kolleginnen und Kollegen als Mitglieder zu gewinnen, denn sie sind die Experten.

Europäische Konferenz in Athen

Im Dezember 1998 ist uns die Einladung für die nächste europäische Konferenz über Vollzugspädagogik zugegangen, die vom 10. bis 13. Oktober 1999 in Athen gemeinsam vom griechischen Justizministerium und der EPEA ausgerichtet werden wird. Anfang des Jahres sind daraufhin sämtliche Landes-Justizministerien von uns unter Beifügung der Einladung gebeten worden, den Lehrerinnen und Lehrern ihres Geschäftsbereichs die Teilnahme daran zu ermöglichen, und inzwischen haben schon eine Reihe von Ministerien freundlicherweise dieser Bitte im Grundsatz zugestimmt. (Weitere Einladungen können vom Verfasser bezogen werden.) Allerdings gibt es auch ein großes Hindernis, denn die Kosten für die potentiellen Teilnehmer sind nicht zu vernachlässigen, so daß sich auch die Frage der Bezuschussung stellen wird. Es bleibt also abzuwarten, wie viele Kolleginnen und Kollegen tatsächlich teilnehmen werden. Aber warum sollten wir uns nicht die anderen europäischen Länder zum Vorbild nehmen? Das Leitthema der Konferenz in Athen lautet „BREAKING THE SPIRAL OF EXCLUSION“.

Möglicherweise werden die deutschen Vollzugspädagogen diesem Gedanken zusätzlich noch in einer anderen Weise Bedeutung verleihen...

Justizvollzug in Albanien

Eindrücke aus einem Besuch

Norbert Konrad

Vom 22. bis 24.02.1999 veranstaltete der International Council of Prisons Medical Services (ICPMS) in Tirana ein Seminar mit dem Titel „Ethical and organisational aspects of health care in prisons“ (Ethische und organisatorische Aspekte der Gesundheitsfürsorge im Gefängnis). Der Generaldirektor der albanischen Gefängnisse, G. Xhaferaj,

informierte dabei über den Justizvollzug in Albanien. In Albanien (ca. 3 Millionen Einwohner) gibt es derzeit sechs Gefängnisse mit 864 Gefangenen. Darunter befinden sich 551 Strafgefangene, davon 21 Frauen. Untersuchungsgefangene werden auch in Polizeistationen verwahrt, die dem Innenministerium unterstehen. 23 dieser Strafgefangenen sind unter 18 Jahre alt, 202 18 bis 25 Jahre, 231 26 bis 45 Jahre alt. Tötungsdelikte wurden von 135 dieser Strafgefangenen begangen, Sexualdelikte von 21, drei Gefangene begingen Drogendelikte. Eine Straflänge von 11 bis 15 Jahren haben 104 Gefangene zu verbüßen, eine von 16 bis 20 Jahren 76, von 21 bis 25 Jahren 64, zu lebenslanger Freiheitsstrafe wurden acht, zum Tode vier verurteilt. Zu berücksichtigen ist, daß seit 1993 keine Todesstrafen mehr vollstreckt wurden, durch die Verfassung wurde die Todesstrafe abgeschafft.

Für die Strafgefangenen gibt es 117 Arbeitsplätze.

In den letzten Jahren wurde erreicht, daß die Gefängnisse mit warmem Wasser und Duschen ausgestattet wurden, Probleme gibt es jedoch mit der Heizung.

Drei der sechs Gefängnisse konnte der Unterzeichner besuchen. Alle drei befinden sich in Tirana. Eines davon ist das einzige Untersuchungsgefängnis des Landes mit ca. 300 Untersuchungsgefangenen und zehn Strafgefangenen, welche als Beschäftigte dort arbeiten. Die Dauer der U-Haft beträgt bis ca. zwei Jahre. Es konnte ein Zellentrakt besichtigt werden, wo die U-Gefangenen mit zwei bis sechs Mann pro Zelle verwahrt werden. Für die U-Gefangenen, von denen ca. 10 bis 20 pro Tag aufgenommen werden, steht ein Anstaltsarzt zur Verfügung, welcher als hauptsächlich gesundheitliche Störungen Harnwegsinfekte, Diarrhöe und Hauterkrankungen angab. Für die Gefangenen arbeitet ein ganztagsbeschäftigter Zahnarzt mit einer der Versorgung der Allgemeinbevölkerung vergleichbaren Ausstattung des Behandlungszimmers. Suizidalität spielt keine gravierende Rolle. Die Zahl der auch in U-Haft drogenkonsumierenden Gefangenen wurde mit ca. zehn angegeben. In dem Zellentrakt, den wir besichtigen konnten, befanden sich modernisierte sanitäre Anlagen mit Toiletten und Duschen, die sich in einem Raum befanden und teilweise mit Schamabtrennung versehen waren.

Ebenfalls in Tirana befindet sich die einzige Justizvollzugsanstalt, die dem „offenen Vollzug“ entsprechen könnte. Darin sind 100 männliche Gefangene (Strafdauer von einigen Monaten bis 25 Jahren) und alle verurteilten weiblichen Gefangenen Albaniens (20) untergebracht. Die Räumlichkeiten waren nicht als Gefängnis konzipiert, der Direktor sprach eher von einem „Erziehungslager“ bzw. einer „Rehabilitationseinrichtung“. Es wird dort versucht, die Gefangenen zu beschäftigen, konzeptuell orientiert man sich an Gefängnissen in England, die besichtigt worden waren. Frauen- und Männertrakt sind strikt voneinander getrennt. Bei den Männern überwiegen Mehrbettzimmer (mit ca. sechs Betten), die mit zahlreichen persönlichen Gegenständen (einschließlich Fernseher, Stereoanlage etc.) ausgestattet waren, welche den Gefangenen von Angehörigen mitgebracht werden konnten. Der Frauentrakt besteht aus zwei großen Räumen mit ca. jeweils 18 Betten, die als Stockbetten aufgestellt sind. Auch im dortigen Bereich gab es Gelegenheit, persönliche Gegenstände unterzubringen, die Bettwäsche schien individuell ausgestattet zu sein, die Atmosphäre entsprach eher einer

Jugendherberge als einem Gefängnis. Eine Besonderheit dieses Gefängnisses besteht darin, daß ganztags eine Psychiaterin beschäftigt ist, die auch anstaltsärztliche Aufgaben verrichtet. Sie verfolgt die Absicht, bei den Gefangenen, bei denen sie bei fast allen eine posttraumatische Belastungsstörung sieht, neben einer medikamentösen Behandlung wo indiziert (mit Haldol, Diazepam, Meprobamat) auch psychotherapeutische Angebote (Gruppentherapie) zu machen. Die Räumlichkeiten hierzu waren jedoch unzulänglich, da die Arztzimmer allenfalls für Kleingruppen geeignet schienen.

Das dritte Gefängnis in Tirana stellt das Gefängnis-Krankenhaus dar. Es befindet sich auf dem Gelände der Universitätsklinik, ist jedoch seit einem Jahr dem Justizministerium unterstellt. Das Gefängnis-Krankenhaus hat 88 Betten, es sind sieben Ärzte, 34 Pfleger und sechs Bewachungspersonen tätig. Das Krankenhaus verfügt über verschiedene Abteilungen: Chirurgie, Innere Abt. (mit Schwerpunkt Infektionserkrankungen und Pulmonologie) sowie eine psychiatrische Abteilung, in der auch forensisch-psychiatrische Gutachten erstellt werden.

Insgesamt beschäftigt der albanische Justizvollzug z.Z. 13 Ärzte. Von der leitenden Ärztin wurde die desolate apparative Ausstattung beklagt: Von Stethoskop und Blutdruckgerät abgesehen, fehlen weitere diagnostische Apparate, so daß bei weiteren Untersuchungen (Röntgen, EKG, Labor etc.) zivile Krankenhäuser in Anspruch genommen werden, vom Gefängnis-Krankenhaus aus insbesondere das Universitätsspital. Von dort werden auch das Essen und die Medikamente bezogen, die jedoch der Justizbehörde in Rechnung gestellt werden.

Zum Zustand der psychiatrischen Abteilung

Der Leiter des Krankenhauses ist Psychiater, darüber hinaus sind noch zwei weitere Fachärzte beschäftigt. Die psychiatrische Abteilung verfügt über 25 Betten in zehn Räumen. Sie befindet sich - wie die anderen klinischen Abteilungen auch - innerhalb des Krankenhauses auf einem durch ein Gitter abgetrennten Flur. Zum Zeitpunkt unseres Besuches waren 11 Betten belegt. Die Patienten verbleiben in Zellen, die den ganzen Tag abgeschlossen sind. Kontakte zu Mitgefangenen gibt es - mit Ausnahme des Zellenmitpatienten - nicht. Besuche der Familie sind zugelassen. Die Zimmer sind karg ausgestattet, es befinden sich kaum persönliche Gegenstände (z. B. ein Buch) auf den primitiv gearbeiteten Holznachttischen. Die Wände der Krankenzimmer sind kahl. Das Behandlungsangebot besteht ausschließlich aus medikamentöser Behandlung und „individueller Psychotherapie“. Es gibt keine Gruppenräume, keine Gemeinschaftsräume, keine Beschäftigungstherapie oder sonstige ergotherapeutische Angebote. Bei der medikamentösen Behandlung kommt Haloperidol, Chlorpromazin, Diazepam, Luminal und Laroxyl zum Einsatz. Die Ärzte entscheiden in eigener Kompetenz über die Zwangsbehandlung. Gesetzliche Regelungen gibt es, wie wir informiert wurden, hierzu nicht.

Das Gehalt der Ärzte ist 15 % höher als in einem zivilen Krankenhaus. Sie werden für gutachterliche Stellungnahmen nicht gesondert bezahlt. Psychiatrisch-stationär werden insbesondere Psychose Kranke (vor allem Schizophrenie) und Persönlichkeitsgestörte behandelt. Die Drogenentzüge (zum aktuellen Zeitpunkt zwei Patienten) finden in

der Inneren Abteilung statt. Das Krankenhaus verfügt über einen Flügel für weibliche Patienten (acht Betten), von denen zum aktuellen Zeitpunkt zwei belegt waren, davon eines von einer depressiv erkrankten Patientin.

Insgesamt machten die Räumlichkeiten und die Patienten, die wir sahen und mit denen wir sprechen konnten, nicht den Eindruck, daß sie unmenschlich behandelt würden oder mißhandelt worden wären. Es fiel auf, daß in jedem Zimmer die vergitterten Fenster geöffnet waren, was damit erklärt wurde, daß draußen die Temperaturen höher waren als im Gefängnis. Die Ärzte haben keinen Schlüssel zu den Krankenzimmern/Zellen. Diese werden ausschließlich vom Wachpersonal geöffnet und geschlossen.

Die Aufenthaltsdauer in der psychiatrischen Abteilung soll üblicherweise bei 25 bis 30 Tagen liegen. 1998 gab es einen Todesfall durch Suizid. Eine besondere Situation ist jedoch dadurch entstanden, daß ein psychiatrisches Krankenhaus, das psychisch kranke Straftäter behandelt hat, 1997 geschlossen wurde. Dies hat dazu geführt, daß Gefangene, die aufgrund einer psychischen Erkrankung als schuldunfähig einzuschätzen sind und die keine eigentliche Verurteilung erfahren haben, dennoch im Gefängnis-Krankenhaus verwahrt und behandelt werden. Das war zum Zeitpunkt unseres Besuches bei fünf schizophrenen Patienten der Fall. Wir konnten mit einem Patienten sprechen (Diagnose Schizophrenie), der aufgrund eines Tötungsdeliktes in Haft war und der sich bereits ein Jahr in der Abteilung befand. Spezielle Klagen bekamen wir nicht zu hören. Ein weiterer Patient, der uns vorgestellt wurde, war akut psychotisch. Er machte deutlich, daß er medikamentöse Behandlung verweigert. Von der Ärztin wurde geschildert, daß er mit Haloperidol zwangsbehandelt wird. Von diesem Patienten wurden ausschließlich krankheits-spezifische Beschwerden geäußert. Ein Teil der aktuell elf behandelten Patienten wurde als persönlichkeitsgestört eingestuft. Die Art der individuellen Psychotherapie konnte nicht näher differenziert werden; die Frage, ob es sich um Einzelgespräche mit Patienten handelt, wurde bejaht. Es entstand der Eindruck, daß keine spezifische Psychotherapie wie z. B. Verhaltenstherapie oder tiefenpsychologisch orientierte Psychotherapie angeboten wird, was auf Nachfrage auch bestätigt wurde.

Vordringlich erschienen mir folgende Änderungen:

1. Die in der psychiatrischen Abteilung befindlichen psychisch Kranken, welche als schuldunfähig für ihre Tat eingestuft worden sind, sind aus dem Justizvollzug in ein geeignetes Krankenhaus überzuführen. Das Gefängnis-Krankenhaus kann nicht den Mangel an forensisch-psychiatrischen Behandlungsplätzen außerhalb des Justizvollzuges kompensieren.
2. Die Krankenzimmer sollten zumindest stundenweise geöffnet werden. Der ganztägige Verschuß in Krankenzimmern/Zellen steht einer angemessenen psychiatrischen Behandlung entgegen.
3. Die therapeutischen Angebote für die Patienten sollten erweitert, insbesondere beschäftigungstherapeutische Angebote entwickelt werden.
4. Gesetzliche Grundlagen für psychiatrische Zwangsbehandlung sollten geschaffen werden.

Aktuelle Informationen

Personalfragen im Strafvollzug

Unter diesem Rahmentitel ist die Publikation Nummer 90 der Schriftenreihe des Bundesministeriums für Justiz (Wien) 1997 erschienen. Die 142 Seiten umfassende Schrift dokumentiert die Vorträge und Berichte der Beratungsergebnisse der Arbeitskreise bei der 32. Arbeitstagung der leitenden Strafvollzugsbeamten Österreichs. Die Tagung fand vom 8. bis 11. Oktober 1996 statt. Die Schrift enthält folgende Tagungsbeiträge:

- Bundesminister für Justiz Dr. Nikolaus Michalek: Eröffnung der Arbeitstagung;
- Mag. Hanns Heinz Lukas: Personalwirtschaft 2000;
- Dr. Wilhelm Glos: Neue Gesichtspunkte in der Personalentwicklung - ihre Anwendbarkeit auf den Bereich der Justizwache;
- Dr. Maximilian Lobmeyer: Der Betrieb in der freien Wirtschaft und die Justizanstalt - Unterschiede und Gemeinsamkeiten;
- Arbeitskreis 1: Franz Derflinger: Die Justizanstalt als eine Organisationseinheit mit vielfältigen Mitarbeitergruppen;
- Arbeitskreis 2: Univ.-Prof. Dr. Wolfgang Gratz: Die Personalentwicklung in den Justizanstalten und das Fortbildungszentrum Strafvollzug;
- Arbeitskreis 3: Dr. Fred Zimmermann: Vollzugsordnung und Aufbauorganisation - Motivation oder Fesselung;
- Arbeitskreis 4: Mag. Friedrich Nowak: Die Auswirkungen der Besoldungsreform auf die Mitarbeiter;
- Arbeitskreis 5: Dr. Helmut Schandl: Aktuelle Fragen des ärztlichen Dienstes in Justizanstalten.

Außerdem dokumentiert die Schrift zwei Beiträge einer Informationsveranstaltung des Justizministeriums der Republik Slowenien und der Universität Marburg in Marburg:

- Die Organisation des Aufbaus von Anstalten zur Vollstreckung der Gefängnisstrafe in Slowenien;
- Die Organisation und die Personalpolitik der Strafvollzugspolitik der Republik Slowenien.

Politisch motivierte Verfolgung: Opfer von SED-Unrecht

Unter diesem Titel ist 1998 ein Sammelband von Ulrich Baumann und Helmut Kury als Band 84 der Kriminologischen Forschungsberichte aus dem Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Strafrecht herausgegeben worden. Der Band dokumentiert die Beiträge einer Tagung, die das Institut in Zusammenarbeit mit der Forschungsabteilung der Gauck-Behörde am 19. und 20. März 1997 in Berlin zum Thema „Politisch motivierte Verfolgung: Opfer von SED-Unrecht“ veranstaltet hat. Ergänzt werden die Beiträge durch einen Aufsatz, den Jörg Arnold in Zusammenhang mit dem einschlägigen Projektbereich des Instituts verfaßt hat. Der über 500 Seiten umfassende Band enthält - außer dem genannten Aufsatz, einem Vorwort und einer Zusammenfassung der Diskussion insgesamt 24 Beiträge. Zwei von ihnen sind Themen des Strafvollzugs in der DDR gewidmet:

- Andreas Maerker: Das Dresdener Forschungsprojekt zu psychischen Folgen der politischen Inhaftierung in der DDR (S. 153-169);
- Andreas Eberhardt: Leben in Gefangenschaft - Hafterfahrungen in schriftlichen Berichten und mündlichen Erzählungen (S. 171-181).

Jugendstrafvollzug

Unter diesem Rahmentitel steht Heft 38 der „Kriminalpädagogischen Praxis“, 26. Jahrgang, I/II 1998. Das 58 Seiten umfassende Heft enthält außer Hinweisen auf lieferbare Bücher des Kriminalpädagogischen Verlages und Buchbesprechungen folgende Beiträge:

- Werner Greve und Theresia Höyneck: Die Zukunft des Jugendstrafvollzuges (S.4-11);
- Peter Klepzig: Vorreiter Jugendstrafvollzug - vom Pferd gefallen? Thesen eines Beobachters (S.12-13);

- Joachim Walter: Moralische Entwicklung im Jugendstrafvollzug oder: Demokratie lernen. Ein Modellversuch in der JVA Adelsheim (S.13-19);
- Jörg-M. Wolters: T.I.G.A. - Das Therapeutische Intensivprogramm gegen Gewalt und Aggression. Neue Wege zur Behandlung von Gewalttätern im Hamburger Jugendvollzug (S.19-28);
- Theo Hartogh: Musik und soziales Training im Jungtäterstrafvollzug (S.28-33);
- Manfred Otto: Nichtmitarbeitbereite Gefangene und subkulturelle Haltekräfte. Schädliche Vollzugswirkungen und mögliche Gegenstrategien nicht nur im Jugendstrafvollzug (S.34-42);
- Günther Deegener: Sexuelle Aggression im Kindes- und Jugendalter: Ursachen, Diagnostik und Therapie (S.42-53).

Der Preis des Heftes, das vom Kriminalpädagogischen Verlag, Am Strootbach 4, 49809 Lingen (Tel. 0591/53831, Fax 0591/915 1889) zu beziehen ist, beträgt DM 12.-.

Zum russischen Strafvollzug

Einem Bericht von Prof. Dr. Friedrich-Christian Schroeder, Regensburg, in der „Frankfurter Allgemeinen Zeitung“ vom 24. Februar 1999 ist zu entnehmen, daß der Strafvollzug in Rußland nach wie vor vor erheblichen Problemen steht. Eines der größten stellt danach weiterhin die starke Überbelegung dar. In Rußland entfallen auf 100.000 Einwohner nicht weniger als 660 Gefangene (während es in Deutschland gegenwärtig 85 sind). Das dortige Strafanstaltssystem besteht dem Bericht zufolge aus 731 „Besserungskolonien“, die sich meist in entlegenen Gebieten befinden, und dreizehn Gefängnissen für Schwerverbrecher. Insgesamt sind darin 750.000 Strafgefangene unter überaus beengten Verhältnissen untergebracht. In überfüllten Schlafsälen muß oft in drei Schichten geschlafen werden. Ferner existieren in Rußland 178 Untersuchungshaftanstalten, sog. „Isolatoren“, in denen 250.000 Untersuchungsgefangene einsitzen. Wie der Bericht erkennen läßt, wird in Rußland nach wie vor zu schnell verhaftet. Jährlich werden ca. 700.000 Personen in die Untersuchungshaftanstalten eingewiesen. Von ihnen werden jeweils etwa 125.000 mangels Beweisen oder wegen erwiesener Unschuld wieder freigelassen. Die für den russischen Strafvollzug Verantwortlichen sehen sich nach dem Bericht nicht in der Lage, der Forderung des Europarates zu entsprechen, jedem Gefangenen wenigstens die Mindestfläche von zwölf Quadratmetern zur Verfügung zu stellen, nachdem es sich als völlig unmöglich erwiesen hat, für jeden Gefangenen eine Einzelzelle bereitzuhalten. Dies auch aus psychologischen Gründen, weil Hunderttausende von freien Bürgern in Gemeinschaftswohnungen weniger Platz zur Verfügung hätten.

Bericht aus der europäischen Anlaufstelle in Strassburg

Die europäische Anlaufstelle für Straffällige in Strassburg hat im Herbst letzten Jahres ihren Tätigkeitsbericht für das Jahr 1997 vorgelegt. Daraus läßt sich ersehen, dass die Einrichtung auf beiden Seiten des Rheins gut angenommen worden ist. Die grenzüberschreitenden Hilfen seien häufig einfach notwendig gewesen. Ein französischer Behördenleiter meinte dazu, wenn die Anlaufstelle nicht bereits bestehen würde, müsste man sie schaffen. Sorge bereitet nach wie vor die Finanzierung, da die staatlichen und gemeindlichen Stellen in Frankreich teilweise die Fördermittel reduziert hatten. Anerkennend wurde hervorgehoben, dass der Badische Landesverband für soziale Rechtspflege seinen Beitrag in unveränderter Höhe geleistet habe.

Im einzelnen hat man vor allem viele Kontaktgespräche mit französischen Gefangenen in den Justizvollzugsanstalten Karlsruhe und Rastatt und mit deren Angehörigen in Frankreich geführt. In mehreren Fällen, wo in Frankreich lebenden Personen durch deutsche Gerichte gemeinnützige Arbeit auferlegt war, konnte im Einvernehmen mit dem Richter die Auflage im Nachbarland erfüllt werden, überwacht durch die Strassburger Anlaufstelle. Entlassenen Gefangenen konnte im Heimatland Wohnung und Arbeit vermittelt werden. Einem in Besançon einsitzenden Deutschen konn-

te durch Beratungen und durch Herstellung von Kontakten zu seiner Familie gehoffen werden. Insgesamt sind im Berichtsjahre 81 Betreuungsmassnahmen eingeleitet oder abgeschlossen worden, zu denen ungezählte fernmündliche Auskünfte an Dienststellen und Einzelpersonen quer durch Frankreich und die Bundesrepublik kommen. Seitens der Anlaufstelle rechnet man mit steigenden Anforderungen an die angebotene Form der grenznahen Straffälligenhilfe.

Karl-Michael Walz

(Genehmigter Nachdruck aus: Kurzbrief der Mitgliedsvereine des Badischen Landesverbandes für soziale Rechtspflege Nr. 51 (März 1999).

Bundesversammlung der DBH in Köln

Die DBH - Fachverband für Soziale Arbeit, Strafrecht und Kriminalpolitik - hat am 20. November 1998 im Gebäude des Pädagogischen Zentrums der Joseph-Dumont-Schule in Köln ihre Bundesversammlung abgehalten. Es war die erste Zusammenkunft im Rahmen der neuen Verbandsstruktur, die aus der im Jahre 1997 in Münster beschlossenen Satzung folgt.

Am Beginn der Kölner Tagung stand ein einführender Vortrag von Professor Kerner über Perspektiven einer Reform des Sanktionenrechts. Es soll hier nur eine der Schlussfolgerungen des Redners herausgehoben werden: Es könne nicht nur beim europäischen Zusammengehen im ökonomischen Bereich - etwa durch Einführung der gemeinsamen Währung - bleiben; gleichermaßen bedürfe es grenzüberschreitender Kriminalpolitik, wozu die DBH beitragen wolle. Nach dem Referat wurde der Geschäftsbericht erstattet sowie zwecks Ergänzung der neuen Satzung eine Wahl- und Geschäftsordnung und eine Beitrags- und Finanzordnung beschlossen. Bei den anschließenden Wahlen wurde Prof. Dr. Hans-Jürgen Kerner einstimmig zum Vorsitzenden gewählt. Die Wahl der weiteren Präsidiumsmitglieder erbrachte folgendes Ergebnis: Bereich „Praxis staatlicher Straffälligenhilfe“: Ulrike Jensen (Kehl), Roland Mai, Willi Spettmann; Bereich „Praxis nicht-staatlicher Straffälligenhilfe“: Thomas Borowski, Jürgen Mutz (Ravensburg), Gabriele Nagel; Bereich „Soziale Arbeit und Strafrecht“: Peter Bringewat; Bereich „Sozial- und Kriminalpolitik“: Christian Lehmann.

Bei der Aussprache über die künftigen Aktivitäten sind unterschiedliche Wünsche, namentlich die Forderung nach verstärkter Öffentlichkeitsarbeit, angemeldet worden. Dr. Haehling von Lanzenauer, der unseren Landesverband vertrat, erhob die Forderung, dass jetzt der praktischen grenzüberschreitenden Straffälligenhilfe die gebotene Bedeutung zugemessen werden müsse. Das Wirken der europäischen Anlaufstelle für Straffällige in Strassburg beweise, wie notwendig die Betreuung namentlich junger Beschuldigter oder Verurteilter aus den jeweiligen Nachbarländern sei. Dieser Problematik müsse sich die DBH nunmehr auf Bundesebene wie vor Ort stellen. Dabei könne die Strassburger Einrichtung, die vom Badischen Landesverband mitgetragen werde, durchaus als Modell dienen für andere Grenzregionen, etwa an der deutsch-polnischen Staatsgrenze.

Zu Ende der Begegnung dankte Prof. Kerner allen Helfern und Teilnehmern. Dank verdient allen voran er selbst, denn in mehrjähriger beharrlicher und konstruktiver Arbeit hat er, mancherlei Stolpersteine überwindend, die fällige Reform des Bundesverbandes auf den Weg gebracht und durchgesetzt.

Karl-Michael Walz

(Genehmigter Nachdruck aus: Kurzbrief der Mitgliedsvereine des Badischen Landesverbandes für soziale Rechtspflege Nr. 51 (März 1999).

Ausbrüche aus dem geschlossenen Strafvollzug

Unter Bezugnahme auf Auskünfte der Pressestellen der Landesjustizverwaltungen hat die „Frankfurter Allgemeine Zeitung“ in

ihrer Ausgabe Nr.55 vom 6. März 1999, S.3, einen statistischen Überblick über die Zahl der Ausbrüche aus dem geschlossenen Strafvollzug in der Bundesrepublik Deutschland gegeben. („Bei Gefängnisausbrüchen nimmt Brandenburg keine Sonderstellung ein“). Die im Beitrag wiedergegebenen Zahlen sind allerdings insofern unvollständig, als einige wenige Bundesländer entweder überhaupt keine Angaben oder für bestimmte Jahre keine gemacht haben. Unter diesem Vorbehalt ist die Entwicklung der Zahl der Ausbrüche im Bundesgebiet zu sehen:

Anzahl der bei Ausbrüchen aus dem geschlossenen Strafvollzug entwichenen Gefangenen:

1991	226	1995	190
1992	249	1996	115
1993	199	1997	106
1994	170	1998	47

Es versteht sich von selbst, daß bei der Würdigung dieser Zahlen eine ganze Reihe von Faktoren berücksichtigt werden müssen, die in einer solchen Statistik nicht zum Ausdruck kommen: so z.B. die jeweilige personelle, bauliche und organisatorische Situation der jeweiligen Justizvollzugsanstalten, ihre Belegung sowie Tätermerkmale, die etwa die kriminelle Vorbelastung und Persönlichkeitsstruktur der ausgebrochenen Gefangenen zum Gegenstand haben.

Gemeinsame Beschlüsse der Innen- und Justizminister

Am 25.2.1999 hat in Bonn eine Gemeinsame Sitzung der Ständigen Konferenz der Innenminister und -senatoren der Länder und der Konferenz der Justizministerinnen und -minister stattgefunden, die sich mit der Bekämpfung der Organisierten Kriminalität sowie mit Maßnahmen bei gewalttätigen Aktionen von Ausländern befaßt hat. Im Rahmen der Sitzung wurden Gemeinsame Beschlüsse gefaßt, deren Wortlaut in Heft 12 der „Neuen Juristischen Wochenschrift“ 1999, S.XVIII-XXII, wiedergegeben ist. Sie betreffen im wesentlichen Polizei und Justiz. Die Beschlüsse sind im einzelnen wie folgt gegliedert:

- A. Bekämpfung der Organisierten Kriminalität
 - I. Kooperation und ressortübergreifende Strategien von Justiz und Polizei bei der Bekämpfung der Organisierten Kriminalität.
 - II. Weitere Verbesserung und Beschleunigung der internationalen Zusammenarbeit bei der Kriminalitätsbekämpfung.
 - III. Intensivierung von Geldabschöpfung und Geldwäschebekämpfung.
 - IV. Verbesserung der Kommunikationstechnologie zwischen Polizei und Justiz.
 - V. Beschleunigung von Strafverfahren durch Gesetzgebung.
 - VI. Vernetztes ressort- und behördenübergreifendes Vorgehen gegen Kriminalität.
 - VII. Die Polizei als Partner der Staatsanwaltschaft.
- B. Maßnahmen bei gewalttätigen Aktionen von Ausländern
 - II. 1. Konsequente Maßnahmen zur Gefahrenabwehr und Strafverfolgung.
 2. Strafrechtliche Maßnahmen.
 3. Ausländerrechtliche Konsequenzen.

Erwachsenenbildung im Strafvollzug

Die Mannheimer Abendakademie (Mannheimer Abendakademie und Volkshochschule GmbH, Postfach 121255, 68063 Mannheim) hat im März 1999 eine Dokumentation vorgelegt, die ein Projekt der Europäischen Union zum Gegenstand hat. Die Abendakademie hat dieses Projekt einer Mitteilung der Projektkoordinatorin Dr. Beate Porombka vom 10.3.1999 zufolge „gemeinsam mit ihren europäischen Partnerorganisationen sehr erfolgreich in den Strafvollzugsanstalten Mannheim, Blackpool und Palermo durchgeführt“. Im einzelnen wird das Projekt wie folgt erläutert: „Das Projekt setzt bei maßgeblichen Voraussetzungen einer Justizvollzugspädagogik und ihrer Didaktik an. Analysen aus der praktischen Arbeit zeigen, daß die mit schlechten Ausbildungsvor-

aussetzungen verbundene Rückkehr ins Milieu häufig Ursache für eine erneute Straffälligkeit ist. Die Rückkehr wird dabei bewußt oder unbewußt mit muttersprachlicher Heimat begründet, so daß das muttersprachliche Milieu eine sozial stabilisierende Funktion hat, die ein Herausfinden aus dem Verführungsbereich des Straffälligwerdens erschwert. Ziel des Projektes war es, über einen kommunikativen Sprachunterricht die muttersprachlichen und kommunikativen Defizite der Gefangenen abzubauen und damit ihre Resozialisierungschancen zu erhöhen.“

Die bibliographischen Angaben der Dokumentation lauten: Sprechen statt schlagen. Erwachsenenbildung im Strafvollzug. Erhöhung der Resozialisierungschancen durch Erweiterung der sprachlichen und kommunikativen Kompetenz. Ein methodisch-didaktischer Leitfaden.

Transnationales Pilotprojekt im Rahmen des Sokrates-Förderprogramms der Europäischen Union. Gefördert vom Land Baden-Württemberg. 103 S. (Ohne Preisangabe)

Die Grobgliederung des Leitfadens stellt sich wie folgt dar:

- 1 Konzept
- 1.1 Projektziele
- 1.2 Zielgruppe und Auswahlkriterien
- 1.3 Zeitlicher Rahmen
- 1.4 Organisation der Projektdurchführung
- 2 Unterricht
- 2.1 Kommunikative Kompetenz und kommunikative Handlung
- 2.2 Grundsätze der Unterrichtsgestaltung und Auswahlverfahren der Dozenten
- 2.3 Allgemeine Grundlagen zur Verbesserung der kommunikativen Kompetenz
- 2.4 Behandlung von konkreten kommunikativen Aufgaben
- 2.5 Vermittlung von Wissen
- 3 Einblicke und Selbstvaluierung
- 3.1 Teilnehmer
- 3.2 Unterrichtsgestaltung
- 3.3 Unterrichtszeiten
- 3.4 Fluktuationen und Motivationen
- 3.5 Dozentinnen und Dozenten
- 3.6 Europäische Zusammenarbeit in der Erwachsenenbildung
- 3.7 Justizverwaltung und -mitarbeiter
- 3.8 Förderbedingungen

Zum Strafvollzug in Bayern

Einem Bericht der „Staatszeitung“ vom 26.2.1999 zufolge (Internationale Klientel im Strafvollzug. Bayerische Vollzugsbeamte lernen Fremdsprachen in der VHS) verfügt der Freistaat derzeit in seinen 37 Justizvollzugsanstalten über 11.369 Haftplätze. In ihnen sind gegenwärtig 12.486 Gefangene, davon 640 Frauen, untergebracht. Statistisch kommen demnach auf einen Bediensteten 2,82 Gefangene. Unter den angestellten Bediensteten sind auch zwei Türken. 40 Prozent der Gefangenen sind Ausländer (aus insgesamt 113 Staaten). In der Untersuchungshaft beträgt der Ausländeranteil sogar 53 Prozent. Im Hinblick auf diese Situation hat die Staatsregierung beschlossen, die Sprachkurse ihrer Bediensteten an Volkshochschulen auf Wunsch zu finanzieren, um auf diese Weise eine bessere Verständigung zwischen Personal und Insassen zu ermöglichen. Die Situation auf dem Arbeitssektor ist nach wie vor prekär. Gegen Entgelt konnten nach dem Bericht 1997 nur 48 Prozent der Gefangenen beschäftigt werden.

Über den Sinn und die Gestaltung von Strafvollzug

zum Beispiel: Arbeit von Gefangenenbüchereien

In Zeiten immer krasser werdender Negativ-Schlagzeilen über Knast-Ausbrüche und mißliche Zustände in den Gefängnissen unseres Landes, stellt sich immer dringlicher die Frage nach dem Umgang mit den Menschen, die mit der Gesellschaft und deren Gesetzen in Konflikte geraten sind. Die öffentliche Diskussion um die Fragen nach dem Sinn von Strafe und der Gestaltung von

Strafvollzug bewegt sich im wesentlichen nur in Kreisen von Fachleuten und direkt oder indirekt Betroffenen, sollte aber mehr in das Bewußtsein einer allgemeinen Öffentlichkeit gerückt werden, denn: „So sehr es stimmt, daß der Mensch so zu leben hat, daß er den Forderungen der Gesellschaft in der er lebt, gerecht wird, so sehr stimmt es auch, daß die Gesellschaft so konstruiert und strukturiert sein muß, daß sie den Bedürfnissen des Menschen gerecht wird.“¹⁾

Aus dem Anliegen der gesellschaftlichen Mitverantwortung beim Umgang mit Strafgefangenen und der Gestaltung von Strafvollzug entstand beim Landesverband des Brandenburgischen Kulturbundes das Projekt Kunst im „Bau“. Innerhalb dieser Initiative entwickelte sich eine Zusammenarbeit zwischen Brandenburgischem Kulturbund, Landesfachstelle für öffentliche Bibliotheken und dem Justizministerium. Gemeinsames Anliegen ist die fachliche Beratung und Verbesserung der Arbeit der Gefangenenbüchereien in den zehn Justizvollzugsanstalten des Landes Brandenburg.

In allen Einrichtungen existiert eine Gefangenenbibliothek. Der Aufbau und Bestand, die Ausleihfähigkeit sowie technisch-organisatorische und personelle Ausstattung sind sehr unterschiedlich. Bislang gab es im Land Brandenburg keine fachliche Anleitung für die Arbeit in den Gefangenenbüchereien. Bibliotheken in Justizvollzugsanstalten sind als „öffentliche Bibliotheken mit besonderer Benutzergruppe“ definiert und gehören somit fachlich mit in den Bereich öffentlicher Bibliotheken, deren Auftrag es ist, „in der Gemeinde Aufgaben der Daseinsvorsorge im Bildungs- Kultur- und Informationsbereich für die gesamte Bevölkerung zu erfüllen“²⁾. Administrativ gehören die Gefangenenbibliotheken aber in den Verantwortungsbereich der Justizbehörden. Inhaltliches Anliegen einerseits und praktische Zwänge des Vollzuges andererseits bewegen sich im Spannungsfeld zwischen dem Vollzugsziel und dem Sicherheitsauftrag des Vollzuges.

In dieser Situation Gestaltungsmöglichkeiten zu entwickeln war Anliegen einer ersten gemeinsamen Weiterbildungsveranstaltung in der Justizvollzugsanstalt Brandenburg an der Havel, zu der sowohl Bedienstete wie auch Gefangene eingeladen und erschienen waren, die für die Bibliotheken zuständig sind. Es waren außerdem Fachleute aus Berlin und Hamburg eingeladen, die ihre Erfahrungen weitergaben und es erfolgte ein reger Austausch über praktische Fragen der Bibliotheksarbeit in den einzelnen Anstalten. (Ein Kuriosum am Rande: Der extra aus Hamburg angereiste Kollege mußte unverrichteter Dinge wieder nach Hause fahren, weil er nicht in die Anstalt rein kam; so „sicher“ kann Knast sein...)

Die Entwicklung des Bewußtseins über inhaltliche Möglichkeiten bei der Arbeit mit dem Buch war ein Anliegen dieser Veranstaltung sowie die Debatte über praktisch notwendige Schritte zur Verbesserung des technisch-organisatorischen Aufbaus. Im Ergebnis wurde die Gründung einer anstaltsübergreifenden Arbeitsgruppe beschlossen, in der neben externen Fachkräften sowohl Gefangene als auch Bedienstete der Anstalten tätig werden. Aufgaben dieser Arbeitsgruppe werden sein:

1. Interessenvertretung für die Arbeit der Gefangenenbibliotheken (Lobby-Arbeit)
2. Entwicklung von Arbeitskriterien für die Arbeit der Gefangenenbibliotheken des Landes Brandenburg z.B.:

- Verbesserung der Ausleihe des Blockbestandes fremdsprachiger Literatur
- Erstellung von Katalogen mit Inhaltsangaben
- Statistische Erhebungen
- Aus- und Weiterbildung der Büchereiarbeiter
- interne und externe Kontakt- und Öffentlichkeitsarbeit
- u.a.m.

Spezielles Anliegen des Kulturbundes innerhalb dieser Arbeitsgruppe wird es sein, neben dem technisch-organisatorischen Aspekt vor allem die inhaltlichen Möglichkeiten von Lesestoff immer wieder in den Mittelpunkt des Interesses zu stellen. Es wird eine zielgerichtete Leseberatung für die Gefangenen angestrebt, die die besondere Lebenssituation und persönlichen Neigungen dieser Leser berücksichtigt. Lesen kann eine Hilfestellung bei der

Bewältigung eigener Probleme darstellen und somit einen Beitrag zur Verarbeitung von Lebenskrisen leisten.

Brandenburgischer Kulturbund e.V., Landesverband des Kulturbund e.V., Projektbüro KEG - Kulturentwicklungsplanung, Tel. (03381) 703396 / Fax (03381) 703398, E-mail: Robert.Cat.Henschel@t-online.de, Cathleen Henschel/Isolde Wojciechowski, Pfliegerdorf 25, 14722 Brandenburg

Cathleen Henschel

- 1) Fromm, Erich: Gesellschaft und Seele, S. 108, Beltz 1992
- 2) Öffentliche Bibliothek, Gutachten der Kommunalen Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsvereinfachung (KGSt), Bonn: Der Bundesminister für Bildung und Wissenschaft, 1973, S. 6. In: BuB, Buch und Bibliothek, 46. Jahrgang März 1994, S. 256.

Herausforderungen der Kriminologie des 21. Jahrhunderts

„Die Neue Kriminologische Gesellschaft (NKG) - wissenschaftliche Vereinigung deutscher, österreichischer und schweizerischer Kriminologen - veranstaltet eine Öffentliche Fachtagung mit dem Thema:

Herausforderungen der Kriminologie im Europa des 21. Jahrhunderts - Die unsichere Stadt - Migration - Neue Sanktionsformen - Täterbehandlung. In Göttingen vom 30.9. bis 2.10.1999.

Neben übergreifenden Referaten werden zu den vier Unterthemen Arbeitskreise abgehalten. Zu diesen und weiteren Themenkreisen können Kurzreferate angemeldet werden (mit Abstract bis zum 15.7.1999). Unterlagen dazu und nähere Informationen zur Tagungsteilnahme sind zu erhalten bei Tagungsbüro NKG c/o Prof. Dr. Jörg-Martin Jehle, Juristisches Seminar, Platz der Göttinger Sieben 6, 37073 Göttingen, Tel.: 0551/394866, Fax: 0551/399241, e-mail: abtkrim@uni-goettingen.de“

Aufbaustudium Kriminologie/Universität Hamburg

Im Sommersemester 2000 beginnt der nächste Durchgang des 4semestrigen Aufbaustudiums Kriminologie (Abschluß: „Diplom-Kriminologie/in“).

Zulassungsvoraussetzungen:

Abgeschlossenes Hochschulstudium in Soziologie, Psychologie, Pädagogik, Rechtswissenschaft oder in einem anderen der Kriminologie verwandten Fach (z.B. Sozialpädagogik, Politologie, Geschichte, Medizin) und Schwerpunktsetzung des bisherigen Studiums auf kriminologische Problemfelder.

Bewerbungsfrist:

15.12.1999 - 15.01.2000 (Ausschlußfrist!) beim Studentensekretariat der Universität Hamburg.

Näheres Informationsmaterial über:

Prof. Dr. Sebastian Scheerer, Aufbau- und Kontaktstudium Kriminologie, Tropelwitzstraße 7, 22529 Hamburg, Tel.: 040/4123-3329/3323/2322/3321/3679, Fax: 040/4123-2328, E-Mail: astksek@rz-cip-1.uni-hamburg.de

Überbelegung im US-amerikanischen Strafvollzug

In den USA waren Mitte 1998 mit 1,8 Millionen Gefangenen mehr als doppelt so viele Menschen eingesperrt als zehn Jahre zuvor. Nach Angaben des US-Justizministeriums ist die Häftlingszahl seit 1990 um durchschnittlich sechs Prozent im Jahr gestiegen. Damit kämen auf 100.000 US-Bürger 668 Häftlinge. Nach amerikanischen Presseberichten vom Montag liegen die USA damit nur knapp hinter Rußland, wo auf 100.000 Personen 685 Inhaftierungen kommen. Die Presse in den Vereinigten Staaten führt die seit 1990 kontinuierlich wachsende Zahl von Haftstrafen unter Berufung auf Experten auf eine schärfere Verfolgung von

Drogendelikten sowie auf ein insgesamt härteres Vorgehen gegen jede Art von Kriminalität zurück. Etwa 60 Prozent der Häftlinge gehören ethnischen oder rassischen Minderheiten an. Nach einem Bericht der Gefangenenhilfsorganisation Amnesty International werden die Menschenrechte vieler amerikanischen Häftlinge häufig verletzt. In vielen Einrichtungen sei Gewalt „an der Tagesordnung“, so Amnesty in einem vor kurzem veröffentlichten Bericht. Trotz enormer Investitionen in den Bau neuer Haftanstalten in den vergangenen zehn Jahren habe der Strafvollzug mit dem Anstieg der Gefangenenzahl nicht Schritt halten können, so daß viele Gefängnisse überfüllt seien.

(Viele Haftanstalten überfüllt: 1,8 Millionen Menschen in US-Gefängnissen. Nach einem Bericht von epd/KNA in: Süddeutsche Zeitung vom 16. März 1999)

Zur Problematik sexueller Beziehungen zwischen Justizvollzugsbediensteten und Gefangenen

Mit dem überaus heiklen Thema hatte sich der 4. Strafsenat des Bundesgerichtshofes zu befassen. Durch seinen Beschluß vom 25. 2.1999 (Aktenzeichen 4 StR 23/99) sprach er die frühere Leiterin der Arbeitstherapie in der Justizvollzugsanstalt Naumburg von dem Vorwurf frei, einen Gefangenen sexuell mißbraucht zu haben. Der Senat wies in seiner Entscheidung darauf hin, daß es zwischen der Bediensteten und dem Gefangenen zu einer Liebesbeziehung gekommen sei, bei der die „emotionale Seite“ im Vordergrund gestanden habe. Die Bedienstete war im Juni 1998 vom Landgericht Halle zu einer Freiheitsstrafe von einem Jahr unter Strafaussetzung zur Bewährung wegen sexuellen Mißbrauchs des Gefangenen verurteilt worden. Der Gefangene selbst hatte im Prozeß angegeben, er habe sich nicht mißbraucht gefühlt. Ihm seien in erster Linie die gegenseitigen menschlichen Gefühle wichtig gewesen. Das Gericht hatte dabei auch zahlreiche Liebesbriefe der Bediensteten als Beweis herangezogen.

Nach Auffassung des 4. Strafsenats sind sexuelle Kontakte zwischen Justizbediensteten und Gefangenen nicht generell als sexueller Mißbrauch zu bewerten. Danach komme es vielmehr auf den Einzelfall an. Stehe - wie hier - eindeutig eine Liebesbeziehung im Vordergrund, könne von einem Mißbrauch des Abhängigkeitsverhältnisses zwischen der Leiterin der Arbeitstherapie und dem Gefangenen nicht gesprochen werden.

Diese strafrechtliche Beurteilung des Falles ist natürlich von der disziplinarrechtlichen zu unterscheiden.

(Nach einem dpa-Bericht vom 31. März 1999)

Plädoyer für differenzierten Strafvollzug in Bayern

Presseberichten zufolge hat sich der bayerische Staatsminister der Justiz Alfred Sauter für einen „differenzierten Vollzug“ in den Justizvollzugsanstalten ausgesprochen. Danach sollen Pläne ausgearbeitet werden, die zwischen Gefangenen unterscheiden, die nur Freiheitsentzug von ein paar Wochen zu verbüßen haben, und denjenigen, die länger inhaftiert sind. Überlegungen zur Differenzierung des Vollzugs müßten im Hinblick auf die Überfüllung der Gefängnisse und die Diskussion über eine Reform des Sanktionensystems angestellt werden. Täter mit kürzeren Freiheitsstrafen könnten ohnehin nicht in die laufenden Resozialisierungsprogramme integriert werden. Dazu zählten namentlich Personen, die Ersatzfreiheitsstrafen zu verbüßen hätten. Das treffe auf einen nicht unerheblichen Anteil der zu Geldstrafe Verurteilten zu, die entweder einen kurzzeitigen Vollzug vorziehen würden oder die Geldstrafe nicht bezahlen könnten. Der Minister hat den Berichten zufolge auch dafür plädiert, in der gerichtlichen Sanktionspraxis mehr als bisher von der „Verwarnung unter Strafvorbehalt“ Gebrauch zu machen.

(Nach einem Bericht in der „Augsburger Allgemeinen“ vom 31. März 1999)

Zur Berufsausbildung Strafgefängener in Bayern

Presseinformationen zufolge haben in den 37 Justizvollzugsanstalten des Freistaates Bayern im Jahre 1998 rund 4.600 Gefangene an Ausbildungsmaßnahmen teilgenommen. 433 Häftlinge absolvierten eine Berufsausbildung, 95 legten die Gesellen- oder Facharbeiterprüfung ab. 44 Prozent aller Gefangenen besitzen demnach bei Haftantritt keine abgeschlossene Berufsausbildung.

(Nach den Berichten „Sauter lobt Ausbildung für Strafgefängene“, in: Münchner Merkur vom 30.3.1999, und „Gefangenenausbildung soll Kriminalität senken“, in: Main-Echo vom 30.3.1999)

Ausbildung zu Seelsorgern im Gefängnis

Die Correctional Facility Sing Sing in Ossining (US-Bundesstaat New York) ist eines der berühmtesten Gefängnisse der Vereinigten Staaten. Dort findet ein besonderes College-Programm, ein theologisches Seminar für Strafgefängene, statt. Insassen, die sich um die Teilnahme bewerben, müssen in der Anstalt eine Aufnahmeprüfung bestanden haben, die drei Essays mit theologischem, philosophischem und geisteswissenschaftlichem Inhalt umfaßt. Ferner wird gute Führung im Strafvollzug vorausgesetzt. Anschließend findet eine zwölfmonatige Ausbildung statt, die harten Teilnahmebedingungen unterliegt. Die Teilnehmer dürfen keine schlechteren Noten als zwei minus aufweisen, nicht unentschuldig fehlen und müssen zweimal wöchentlich in der Gefängnisbibliothek Dienst verrichten. Die Absolventen sind dann in Sing Sing ein Jahr sozial und ein Jahr seelsorgerisch tätig. Zu ihren Aufgaben gehört es, in der Aids-Station zu arbeiten, Mitgefängene auf die Entlassung vorzubereiten und den Gefängnis Kaplan bei der Wahrnehmung seiner Verrichtungen zu unterstützen. Das Theological Seminary existiert seit 1982. Seither sind mehr als 270 Gefangene zu Priestern aller Konfessionen ausgebildet worden. Das entspricht einer Erfolgsquote von 95 Prozent. Freilich wird nicht jeder Gefängene, der das Programm erfolgreich absolviert hat, sofort entlassen. Jedoch liegt die Rückfälligkeit der Absolventen nur bei fünf Prozent (während sie im Staat New York durchschnittlich fünfzig Prozent erreicht).

(Nach dem Bericht von Gerhard Waldherr: Die zweite Chance hinter Gittern. Wenn Mörder zu Priestern werden: Über das theologische Seminar für Schwerverbrecher im Gefängnis von Sing Sing. In: Süddeutsche Zeitung Nr.48 vom 27./28. Februar 1999, S.III)

Theater hinter Gittern

In der Justizvollzugsanstalt Salinenmoor bei Celle wurde zum wiederholten Male ein Theaterstück von Strafgefängenen geprobt und aufgeführt. Es handelt sich nunmehr um das „Spiel in 11 Bildern“ von Peter Weiss (1916-1982) „Wie dem Herrn Mockinpott das Leiden ausgetrieben wird“ (1963/68). Das Theaterstück setzt im Gefängnis ein, in dem sich der verschuldete Mockinpott befindet und aus dem er dann (im Verlaufe des 1. Bildes) entlassen wird. An der Theaterarbeit nehmen Gefängene auf freiwilliger Basis teil; sie werden dafür mit rund zehn Mark pro Tag bezahlt. Initiator des Projekts ist der Förderverein „Kultur im Knast“, dem neben der Anstaltsleiterin Katharina Bennefeld-Kersten der Regisseur Ralf Siebelt und der Dramaturg Winfried Tobias vom Schloßtheater Celle angehören. Geplant sind auch Aufführungen in anderen Anstalten. Der Förderverein will Schriftsteller und Musiker für die Arbeit mit Gefängenen gewinnen. Mit diesen kulturellen Aktivitäten soll nicht zuletzt der verschlechterten Stimmung in der Anstalt entgegengewirkt werden, die - ähnlich wie andere Anstalten - unter Arbeitslosigkeit (von vierzig Prozent) und Überbelegung (222 Insassen bei 201 Haftplätzen) leidet.

(Nach dem Bericht von Dietmar Ostermann: Kopfwackeln unter Pappmaché. Strafgefängene aus dem niedersächsischen Salinenmoor proben ein Theaterstück, das sie auch als Parabel erleben. In: Frankfurter Rundschau vom 3. März 1999)

Wiedereröffnung der Justizvollzugsanstalt Gera

Die thüringische Justizvollzugsanstalt Gera Greizer Straße ist am 7. Oktober 1991 wegen umfangreicher Sanierungs- und Umbaumaßnahmen geschlossen worden. Sie soll nach Abschluß der Bauarbeiten Mitte 1999 wieder in Betrieb genommen werden. In der Anstalt sollen Untersuchungs-, Straf- und Durchgangshaft vollstreckt werden. Sie stellt die modernste Untersuchungshaftanstalt Thüringens dar. Bereits vor ihrer Schließung hatte sie bis zur Wiedervereinigung, bis 2. Oktober 1990, dem Strafvollzug der DDR als Untersuchungshaftanstalt gedient.

(Nach dem Bericht: Vom glimmenden, eingestaubten Rücklicht im Freistaat Thüringen zum hochmodernen, hellerleuchteten Strahler. Wiedereröffnung der Justizvollzugsanstalt Gera Greizer Straße. In: Der Vollzugsdienst 2/99, S.63)

Fertigstellung der neuen JVA Leipzig bis 2002

Wie im Rahmen einer Besprechung im Justizvollzugskrankenhaus in Leipzig mitgeteilt wurde, sollen die bereits in der DDR-Zeit erstellten Rohbauten einer neuen Anstalt im Südosten der Stadt in umfassender Weise saniert werden. Die in Kastenbauweise erstellten Hafthäuser sollen im Jahr 2002 als neue JVA Leipzig mit einer Gesamtfläche von ca. 8,5 Hektar in Betrieb genommen werden. Die Anstalt soll eine Belegkapazität von 407 Haftplätzen erhalten. Hinzu kommen noch weitere 160 Betten für das im gleichen Areal befindliche Vollzugskrankenhaus. Vorgesehen sind ergänzende Neubauten wie etwa eine Sporthalle, Betriebsgebäude und Arbeitsstätten. Durch großzügige Bepflanzungen im Grünflächenbereich soll eine positive Atmosphäre in der Außenwirkung erreicht werden. Für die insgesamt 567 Haftplätze sollen insgesamt 280 Bedienstete zur Verfügung stehen.

Die bisherige JVA in der Alfred-Kästner-Straße soll auch nach Eröffnung der neuen Anstalt weiter genutzt werden. Bleibt die Haftplatzsituation weiter angespannt, soll dort eine Vorführabteilung mit 100 Haftplätzen fortbestehen.

(Nach dem Bericht: Millioneninvestitionen für Aus- und Neubau einer JVA in Leipzig. Ministerialrat Willi Schmid und Diplom-Bauingenieurin Angela Beyer erläuterten das umfangreiche Bauvorhaben - Bis 2002 belegungsfähig - Vorerst nur Teilschließung in der Alfred-Kästner-Straße. In: Der Vollzugsdienst 2/99, S.51 f.)

Kulturschock durch privat geführte Haftanstalt?

Nach einer dpa-Meldung vom 16. April 1999 haben britische Häftlinge, die in einer privat geführten Strafanstalt untergebracht sind, darum gebeten, in ein anderes Gefängnis verlegt zu werden. Sie begründeten dies damit, daß sie das Aufsichtspersonal als zu freundlich empfänden. Gefängnisinspektor Sir David Ramsbotham sprach in einem Bericht von einem Kulturschock. Es hieß darin unter anderem: „Für einige Häftlinge war es ein schwerer Schock, daß sie vom Personal als Mitmenschen behandelt wurden.“ Sie hätten wiederholt darum gebeten, in ein „vernünftiges Gefängnis“ verlegt zu werden, wo das Verhältnis zwischen Gefängenen und Personal von „gegenseitiger Antipathie“ gekennzeichnet sei.

Strafvollzug in verschiedenen Ländern

Das „Prison Service Journal“ hat im Februar 1999 eine Sonderausgabe herausgebracht, in der über den Strafvollzug in verschiedenen Ländern berichtet wird. Die Ausgabe ist aus einem gemeinsamen Fortbildungsprojekt des 1997 gegründeten „International Centre for Prison Studies“ (ICPS), Kings College London, und des „Prison Service College“ hervorgegangen. Nach einem zweiwöchigen Einführungsseminar besuchten leitende Strafvollzugsbeamte in kleinen Gruppen mehrere Gastländer, um dann in

einem einwöchigen Seminar ihre Erfahrungen auszutauschen und auszuwerten. Themen der Besichtigungsreisen bildeten namentlich Veränderungen in Organisation und Anstaltsleitung, Finanzierungsprobleme, interne und externe Kontrolle von Anstalten, Privatisierung.

Dem Bericht zufolge hält man in Kanada am Resozialisierungsziel fest. In Polen ist man bestrebt, im Wege der Sanktionspraxis die Gefangenenzahlen zu reduzieren und einen mehr partnerschaftlichen Umgang mit den Insassen zu praktizieren. Der überaus starke Anstieg der Gefangenenzahlen in Frankreich hat zur Teilprivatisierung neuer Anstalten, vor allem des Gefängnisses von Chateaudun (600 Haftplätze), geführt. Die hoheitlichen Aufgaben liegen dort aber weiterhin in staatlicher Hand. Von 25 Anstalten sollen nunmehr 21 nach dem neuen System errichtet und betrieben werden, während in vier Anstalten aus Gründen des Preisvergleichs das überkommene System praktiziert werden soll. Hinsichtlich Schweden wird über die für dieses Land typische Verschmelzung der Gefängnisorganisation mit der Bewährungshilfe berichtet.

Die JVA Bruchsal ist Gegenstand eines weiteren Beitrags, der außerhalb des Studienprojekts entstanden ist. Ursula Smartt stellt die Anstalt (mit Bildmaterial) als Einrichtung vor, die nach dem Vorbild des Pentonville Prison errichtet und 1848 in Betrieb genommen worden ist. Ihr Bericht wird durch ein längeres Zitat des damaligen politischen Gefangenen Otto von Corvin (von 1853) eingeleitet.

Institutsgründung in Rostock

Kürzlich wurde in Rostock das Institut für Forensische Wissenschaften e.V. (i.G.) gegründet. Sitz des Institutes sind die Städte Rostock, Schwerin und Stralsund. Das Institut steht allen Berufsgruppen offen, die sich mit den Problemen der forensischen (in foro = im Gericht, Gerichtsverhandlung betreffend) Wissenschaften beschäftigen.

Die Gründungsmitglieder sind Psychiater, Neurologen, Psychologen und Juristen, die auf dem Gebiet der gerichtlichen Begutachtung und der Straftäterbehandlung arbeiten. Sie haben sich zum Ziel gesetzt, die Begutachtung von Straftätern und deren Behandlung im Maßregelvollzug mit anerkannten wissenschaftlichen Methoden zu unterstützen und zu fördern. Hinzu kommen Praxisfelder, die ebenfalls von erheblicher gesellschaftlicher Relevanz sind, wie etwa die Beurteilung von Zeugenaussagen, die Entwicklung und Begleitung von Verurteilten im Strafvollzug und die theoretische Auseinandersetzung mit den Wurzeln bzw. Ursachen von Kriminalität. Zu diesem Zweck will das Institut regelmäßige Weiterbildungsangebote machen. Diese umfassen sowohl die Entwicklung von Bildungsprogrammen, die Ausbildung zu wissenschaftlichen Gutachtern und die Kompetenzvermittlung in der Straftäterbehandlung. Im Mittelpunkt der Arbeit steht die Förderung der interdisziplinären Zusammenarbeit zwischen den genannten Wissenschaftsdisziplinen.

Institut für Forensische Wissenschaften: IFW Rostock; Begonnenberg 25/26; 18055 Rostock. Tel.: 0381-4997419; 0381-2016401 Fax: 0381-4997420; 0381-2016402 e-mail: rhdprax@t-online.de

Unterrichtliche Arbeit und pädagogischer Umgang mit in- und ausländischen Inhaftierten

Fachtagung der Bundesarbeitsgemeinschaft der Lehrerinnen und Lehrer im Justizvollzug e.V. in Kooperation mit der Landesarbeitsgemeinschaft Bayern

Zeit: Montag, 11.10.1999 bis Freitag, 15.10.1999
Ort: Bayrische Beamtenfachhochschule, Fachbereich Rechtspflege, Josef-Sigl-Str. 4, 82319 Starnberg, Tel.: 08151-91560
Leitung: Ute Braukmann Oberlehrerin, JVA Wuppertal
Herbert Josef Bauer Hauptlehrer, JVA Straubing

Folgende Aspekte werden während dieser Tagung besondere Berücksichtigung finden:

- Deutsch als Fremdsprache für Ausländer und Aussiedler
Referentin: Frau Christel Griepenburg

Informationen über Institutionen/Bildungsträger, die auf diese Thematik spezialisiert sind / Erläuterung der institutionellen Rahmenbedingungen bezüglich Vollzug und Weiterbildungseinrichtungen / Finanzierungsmöglichkeiten
- Unterrichtssituation:
„Ich bin inhaftiert in einem fremden Land, dessen Sprache ich nicht beherrsche.“
Referent: Herr Prof. Dr. Wolf-Rainer Leenen (ist angefragt)
- Unterrichtsstunde für „blutige Anfänger“:
„Ich lerne Deutsch.“
Referentin: Frau Christel Griepenburg
Didaktik und Methodik der Sprachvermittlung
- Focussierung des Aspektes „Gewalt“
Referent: Herr Dr. Philipp Walkenhorst
Problembeschreibungen aus persönlicher Sicht der Teilnehmerinnen und Teilnehmer / Einbringen eigener situativer Erlebnisse und Erfahrungen / kurze szenische Darstellungen
- Konstruktiver Umgang mit Frustration und Resignation in der Arbeit mit in- und ausländischen Gefangenen
Referent: Herr Dr. Philipp Walkenhorst
Problemlösungsstrategien / deeskalierende Reaktionsweisen / konfliktvermeidende Verhaltensmöglichkeiten
- Probleme mit ausländischen Gefangenen aus der Sicht deutscher Gefangener
Parallel zu den gesamten Einheiten der Fachtagung arbeitet eine Gefangenengruppe am selben Thema.
Begleitung der Gefangenengruppe: Frau Roswitha Görlich

Konsequenzen für die unterrichtliche Arbeit und den pädagogischen Umgang mit in- und ausländischen Inhaftierten
Austausch und gemeinsame Fortführung des Themas
Moderator: Herr Wolfgang Burgstaller

Nähere Informationen über Anmeldung, Kosten, Unterbringung etc. bei: Ute Braukmann, Oberlehrerin, JVA Wuppertal, Simonshöfen 26, 42327 Wuppertal, Tel: 0202-9732-392, Fax: 0202-9732-125.

Zur Vollzugsplanung in Bayern

Presseberichten zufolge plant der Freistaat Bayern sog. „Billig“-Gefängnisse mit geringeren Sicherheitsstandards. Sie sind zur Entlastung der vorhandenen, aber überbelegten Justizvollzugsanstalten und für Straftäter gedacht, die lediglich eine kurze Freiheitsstrafe - beispielsweise von 40 Tagen - verbüßen müssen. Für sie seien aufwendige Sicherheitsvorkehrungen nicht erforderlich. In Betracht sollen dafür vor allem zu Geldstrafen Verurteilte kommen, die - mangels Bezahlung ihrer Geldstrafe - Ersatzfreiheitsstrafen verbüßen. In Bayern umfaßt dieser Personenkreis jährlich bis zu 5000 Gefangene. In der JVA Nürnberg beispielsweise gehört jeder zehnte Insasse (der insgesamt über 1100 Gefangenen) dieser Gruppe an. Deshalb wird erwogen, auch dort eine solche Einrichtung mit etwa 50 Haftplätzen zu schaffen.

Zur Überbelegung im Berliner Justizvollzug

Wie kürzlich anlässlich einer Veranstaltung berichtet wurde, betrug die Überbelegungsquote im Justizvollzug Berlins im Mai 1999 6,8 Prozent: Auf 4851 Haftplätze entfielen insgesamt 5179 Gefangene. In manchen Justizvollzugsanstalten ist die Situation noch dramatischer. In der JVA Moabit saßen im fraglichen Zeitpunkt sogar 17,6 Prozent mehr Gefangene ein, als Haftplätze vorhanden sind; in der JVA Berlin-Tegel waren es immerhin 9,6 Prozent. Doch selbst kleinere Gefängnisse wie Hakenfelde, Heiligensee und Düppel weisen eine Überbelegungsquote von 13

Prozent auf. Dabei sind die Unterschiede insoweit zwischen dem geschlossenen und dem offenen Männervollzug eher marginal: Während die Einrichtungen mit geschlossenem Vollzug für Männer um 11,6 Prozent überbelegt waren, waren es die mit offenem Vollzug um 12,1 Prozent.

Ein erheblicher Teil der Insassen besteht aus Ausländern. 1998 betrug ihr Anteil etwa 35 Prozent. Sie stammten aus 80 Ländern.

Nach Prognosen wird in Berlin mit bis zu 6000 Gefangenen künftig gerechnet. Aber auch wenn die in der Planung befindliche JVA Heidering in Großbeeren, südlich von Berlin, fertiggestellt sein wird, wird die voraussichtlich erforderliche Haftkapazität nicht gegeben sein. Diese für den geschlossenen Männervollzug vorgesehene Anstalt wird mit ihren 650 Plätzen die Zahl der insgesamt vorhandenen Haftplätze nur auf ca. 5500 ansteigen lassen. Deshalb will man der Überbelegung durch „Haftvermeidung“ zu Leibe rücken. Dem dient etwa ein Gesetzentwurf des Landes Berlin, wonach gemeinnützige Arbeit als selbständige Sanktion eingeführt werden soll.

(Nach einem Bericht von Robert Probst: Auch die Häftlinge ziehen ins Umland. Die Berliner Strafanstalten sind immer noch überbelegt und die Justiz verschärft mit härteren Strafen das Problem. In: Süddeutsche Zeitung vom 5. Mai 1999)

Neue Herausforderungen für die Pädagogik im Justizvollzug Berufsbild - Didaktik - Werte

Unter diesem Rahmenthema steht eine Tagung, die gemeinsam von der Evangelischen Akademie Bad Boll und dem Justizministerium Baden-Württemberg vom 15. bis 17. September 1999 in der Akademie veranstaltet wird. Die Leitung liegt in den Händen von Studienleiter Pfarrer Dr. Helmut Geiger und Ministerialrat Dr. Gero Kofler. Die Tagung wird am 15.9. um 10 Uhr mit einer Einführung und Begrüßung von Dr. Helmut Geiger und Dr. Gero Kofler beginnen. Anschließend sind Praxisberichte von Lehrerinnen und Lehrern aus dem baden-württembergischen Männer- und Frauenvollzug vorgesehen. Als weiteres Programm ist geplant:

- 15.9. 11.30: Referat: Unterrichtende als Frauen und Männer:
Prof. Dr. Bärbel Schön, (angefragt), Dr. Ingrid Silber,
beide Päd. Hochschule Heidelberg
- 14.00: Referat: Didaktische Entwicklungen in der Schulpädagogik - Übertrag auf den Justizvollzug?: Prof. Dr. Gotthilf Gerhard Hiller, Päd. Hochschule Ludwigsburg/Reutlingen (angefragt)
- 16.00: Lernprobleme einzelner Gefangener (Gruppenarbeit, Moderation: Kolleginnen und Kollegen aus dem Justizvollzug)
- 19.00: Kunst im Gefängnis - Vernissage mit Bildern aus Schwäbisch Hall: Pastoralreferent Wolfram Kaier und Pfarrer Gerold Rieker
- 16.9. 10.00: Wertevermittlung im Justizvollzug
- aus kriminologischer Sicht: Ministerialrat Dr. Rüdiger Wulf
- aus theologischer Sicht: Pfarrer Dieter Wever
- 14.00: Gruppenarbeit:
- Wertevermittlung
- Didaktisch-methodische Aufgaben
- Berufsbild
- 17.00: Erstellen eines Arbeitspapiers
- 19.00: Literatur aus dem Knast - mit musikalischen Zwischentönen zur Besinnung, dargeboten von Frau Gabriele Tiedemann
- 17.9. 9.00: Vorstellen der Ergebnisse aus der Gruppenarbeit. Erste Stellungnahmen und Informationen aus dem baden-württembergischen Justizvollzug:
- seitens der Abteilungsleitung

Ministerialdirigent Ulrich Futter
- seitens des Personalreferats
Richter am Oberlandesgericht Justus Schmid
Moderation: Dr. Helmut Geiger

11.30: Was nehme ich mit?
Was ist offengeblieben?
Woran sollten wir weiter arbeiten?

13.30: Schlußbesprechung

Tagungsort: Evangelische Akademie Bad Boll, Akademieweg 11,
73087 Bad Boll, Tel. 07164/79-0, Fax 07164/79-440.

Vorschläge der Bundesvereinigung der Anstaltsleiter im Strafvollzug e.V. zur künftigen Gestaltung des Strafvollzuges, vorgebracht im Bundesministerium der Justiz in Bonn am 14.04.1999.

1.

Zum Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 01.07.1998 betreffend die angemessene Anerkennung der Gefangenenpflichtarbeit.

1.1 Angemessene Anerkennung nicht finanzieller Art

1.1.1 Good-Time und worktime-credit

Eine Good-Time-Regelung wird aus dogmatischen Gründen (u.a. der Prävention) abgelehnt. Ziel des Vollzuges ist die Resozialisierung; die kontinuierliche, fleißige Arbeit ist nur ein zu berücksichtigendes Kriterium der Vollzugszielerfüllung.

Außerdem ist wegen Arbeitsmangels eine gerechte Arbeitszuweisung nicht möglich.

1.1.2 Andere Formen nicht finanzieller Anerkennung

Andere Formen (z.B. mehr Freizeit, Sport, Besuch, Freistellung von der Arbeit, Betreuung in Einzel- und Gruppengesprächen) sind aus Gründen der Gleichbehandlung ebenfalls nicht praktikabel.

1.2 Erhöhung der Entlohnung in Verbindung mit anderen Maßnahmen, die dem Gefangenen den Wert regelmäßiger Arbeit für ein künftiges eigenverantwortetes und straffreies Leben in Gestalt eines für ihn greifbaren Vorteils vor Augen führen

1.2.1 Erhöhung des Prozentsatzes im § 200 StVollzG

Da die Pflichtarbeit im Strafvollzug nur dann ein wirksames Resozialisierungsmittel ist, wenn sie angemessene Anerkennung findet, und da eine Anerkennung nicht finanzieller Art unpraktikabel ist, bleibt nur die Möglichkeit, den Prozentsatz in § 200 StVollzG zu erhöhen.

Es wird vorgeschlagen, den Prozentsatz um die Hälfte, also um 2,5%, zu erhöhen, so daß der Prozentsatz künftig 5% + 2,5% = 7,5% beträgt.

Dabei wurde berücksichtigt, daß schon vor Jahren (1987) die Erhöhung des Prozentsatzes um 1% für angemessen gehalten wurde.

1.2.2 Abschaffung des Überbrückungsgeldes

Das Überbrückungsgeld ist nicht mehr zeitgemäß, da nach der Entlassung gegebenenfalls die Arbeitslosenversicherung oder die Sozialhilfe eintritt.

Nebeneffekt der Abschaffung des Überbrückungsgeldes ist eine erhebliche Verwaltungsvereinfachung (vergl. §§ 51 Abs. 3, Abs. 4, 83 Abs. 2 Satz 2 letzter Halbsatz, VV zu § 51 StVollzG).

1.2.3 Künftige Aufteilung des Arbeitsentgelts nach Wegfall des Überbrückungsgeldes

50% des Arbeitsentgelts stehen dem Gefangenen als Hausgeld zur Verfügung.

Nach der bisherigen Regelung standen dem Gefangenen 2/3 (§ 47 StVollzG) von 5% (§ 200 StVollzG), also 3,33% als Hausgeld zur Verfügung.

Nach der vorgeschlagenen Regelung stehen dem Gefangenen 50% von 7,5% also 3,75% als Hausgeld zur Verfügung.

Die Erhöhung des Hausgeldes um 0,42% ist unter Berücksichtigung der gesamtwirtschaftlichen Lage vertretbar.

Der Rest des Arbeitsentgeltes ist zu verwenden zunächst für Unterhaltszahlungen und sodann zur Begleichung sonstiger Schulden.

Bestehen keine Verpflichtungen, wird der Rest des Arbeitsentgeltes Eigengeld.

Da der regelmäßig arbeitende Gefangene die Hälfte seines Arbeitsentgelts zur Erfüllung seiner Verpflichtungen verwenden kann, wird ihm durch diese Regelung seine soziale Verantwortung (§ 2 StVollzG) „in Gestalt eines für ihn greifbaren Vorteils vor Augen geführt“ (Leitsatz Bundesverfassungsgericht).

Wenn auch dem Gesetzgeber nicht grundsätzlich verwehrt ist, eine Haftkostenbeteiligung vorzusehen, so wird im Hinblick auf die geringe Erhöhung der Gefangenenentlohnung um 2,5% vorgeschlagen, von einem Haftkostenbeitrag bei Gefangenen, die Bezüge nach dem Strafvollzugsgesetz erhalten, abzusehen.

Bei einem Haftkostenbeitrag würde dem Gefangenen für Hausgeld und Schuldentilgung kein Betrag verbleiben, der ihm eine angemessene Anerkennung seiner Arbeit als greifbaren Vorteil vor Augen führt.

Außerdem darf nicht der Eindruck entstehen, daß der Gesetzgeber sich die Erhöhung des Arbeitsentgelts durch den Haftkostenbeitrag wieder hereinholt.

2.

Maßnahmen zur Haftvermeidung

2.1 Elektronische Fessel als weitere Form der Vollzugslockerung

Die elektronische Fessel empfiehlt sich als Vollzugsmaßnahme, weil die Praxisnähe der Justizvollzugsanstalt die besten Voraussetzungen für Anordnung, Überwachung und eventuellen Widerruf schafft.

2.2 Aussetzung der Geldstrafe zur Bewährung

Ebenso wie in vielen Fällen der Verurteilung zu Freiheitsstrafe kann auch in zahlreichen Fällen der Verurteilung zu einer Geldstrafe erwartet werden, daß der Verurteilte sich schon die Verurteilung zur Geldstrafe zur Warnung dienen lassen und künftig auch ohne Sanktionierung durch Bezahlung der Geldstrafe keine Straftaten mehr begehen wird.

Als Auflage kommt die Schadenswiedergutmachung in Frage.

Die Erbringung gemeinnütziger Leistungen hat sich in der Praxis nicht bewährt.

2.3 Strafaussetzung unter den Voraussetzungen des § 56 Abs. 1 StGB bei einer Verurteilung von nicht mehr als 3 Jahren

Wenn die persönlichen Voraussetzungen der Strafaussetzung nach § 56 Abs. 1 StGB vorliegen, erfordert der Strafanspruch des Staates auch bei einer Verurteilung bis zu 3 Jahren keine Vollstreckung, es sei denn, daß die Verteidigung der Rechtsordnung die Vollstreckung gebietet (§ 56 Abs. 3 StGB).

2.4 Strafaussetzung unter den Voraussetzungen des § 56 Abs. 2 StGB bei einer höheren Freiheitsstrafe, die 5 Jahre nicht übersteigt

Auch hier gilt, daß bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 56 Abs. 2 StGB eine Vollstreckung nur zur Verteidigung der Rechtsordnung geboten ist (§ 56 Abs. 3 StGB).

2.5 Aussetzung der Reststrafe unter den Voraussetzungen des § 57 Abs. 1 StGB nach Verbüßung der Hälfte der zeitigen Freiheitsstrafe

Auch hier gilt: Wenn die Voraussetzungen in § 57 Abs. 1 vorliegen, sollte die Vollstreckung nach der Hälfte und vor Ablauf von 2/3 der Strafe nur dann erfolgen, wenn dies zur Verteidigung der Rechtsordnung geboten ist. Eine dem § 56 Abs. 3 StGB entsprechende Regelung ist in § 57 StGB aufzunehmen.

2.6 Strafaussetzung unter den Voraussetzungen des § 57 Abs. 2 StGB nach Verbüßung von 1/3 der Freiheitsstrafe, mindestens jedoch nach einem Jahr

Auch hier gilt: Wenn die Voraussetzungen des § 57 Abs. 2 StGB vorliegen, ist eine Vollstreckung nur zur Verteidigung der Rechtsordnung geboten.

2.7 Ausweitung der Anwendung des § 456a StPO

Eine Änderung des § 57 Abs. 1 und 2 StGB wird eine entsprechende Praxis bei der Anwendung des § 456a StPO zur Folge haben.

2.8 Vermehrte Verbüßung im Heimatstaat (§ 71 IRG)

Die Verbüßung im Heimatstaat stößt in vielen Fällen auf Hindernisse, oftmals weil der Heimatstaat kein Interesse an der Vollstreckung der in Deutschland verhängten Strafe hat und weil die Haftbedingungen schlechter als in Deutschland sind. Es ist zu prüfen, ob dem durch die Zahlung eines Haftkostenbeitrages an den Heimatstaat begegnet werden kann.

2.9 Fahrverbot bis zu 1 Jahr

Ist eine Freiheitsstrafe bis zu 1 Jahr verwirkt, hat das Gericht zu prüfen, ob der Strafzweck auch durch ein zeitlich entsprechendes Fahrverbot erreicht werden kann, gegebenenfalls neben einer zur Bewährung ausgesetzten Freiheitsstrafe.

Durch das Fahrverbot wird der Täter in seiner Mobilität und somit in seinen Freiheitsrechten beeinträchtigt.

Das Fahrverbot steht in der Sanktionenfolge zwischen der zur Bewährung ausgesetzten Freiheitsstrafe und der zu vollstreckenden Freiheitsstrafe.

2.10 Keine Änderung des § 18 StVollzG (Grundsatz der Einzelunterbringung während der Ruhezeit)

Eine solche gesetzliche Änderung dient nicht der Haftvermeidung und würde dem sozialstaatlich gebotenen Resozialisierungsauftrag zuwiderlaufen.

3.

Sonstiges

3.1 Ausbildung ausländischer Gefangener aus Mitteln der Entwicklungshilfe

Die Ausbildung ausländischer Gefangener aus Mitteln der Bundesanstalt für Arbeit erfolgt deshalb nicht, weil diese Gefangenen nach Strafende in ihr Heimatland abgeschoben werden und somit nicht dem deutschen Arbeitsmarkt zur Verfügung stehen.

Es ist daher zu prüfen, ob die Ausbildung ausländischer Gefangener aus Mitteln der Entwicklungshilfe finanziert werden kann.

3.2 Die Bundesvereinigung der Anstaltsleiter im Strafvollzug e.V. ist bereit, nach besten Kräften die internationale Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Strafvollzugs zu fördern. Die Finanzierung sollte langfristig abgeklärt werden.

Neuregelung des Arbeitsentgelts für Strafgefangene?

Einer dpa-Meldung vom 27. April 1999 zufolge plant das Bundesministerium der Justiz, die Höhe des Arbeitsentgelts zu ver-

doppeln und die vorzeitige Entlassung aus Gründen der Arbeitsleistung vorzusehen. Danach sollen Strafgefangene für eine Woche Pflichtarbeit einen Tag früher aus der Haft entlassen werden. Das soll allerdings nicht für Straftäter gelten, die als gefährlich eingestuft sind; sie sollen zusätzlich Geld für ihre Arbeit erhalten. Mit dieser Neuregelung will das Ministerium dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 1. Juli 1998 Rechnung tragen, wonach das geltende Recht insoweit verfassungswidrig ist und eine entsprechende Reform bis 31. Dezember 2000 durchgeführt werden muß (ZfStrVo 1998, S. 242 ff.). Es handelt sich dabei um einen Diskussionsentwurf, der auf den Beratungen einer Arbeitsgruppe mit acht Bundesländern, darunter Bayern, Hamburg, Niedersachsen und Sachsen, beruht.

Straffälligenhilfe und sozialer Wandel

BAG-S-Fachkongreß Straffälligenhilfe 1999 vom 8. bis 11. November in Bonn

Die Bundesarbeitsgemeinschaft für Straffälligenhilfe (BAG-S) e.V. veranstaltet vom 8. bis 11. November 1999 den diesjährigen Fachkongreß Straffälligenhilfe im Gustav-Stresemann-Institut in Bonn. Unter dem Titel „Straffälligenhilfe und sozialer Wandel“ werden während der vier Veranstaltungstage der kriminal- und sozialpolitische Auftrag und die Funktion der Straffälligenhilfe in Vorträgen und Arbeitsgruppen aus unterschiedlichen Perspektiven beleuchtet.

In den Arbeitsgruppen haben die Teilnehmerinnen und Teilnehmer die Möglichkeit, sich über unterschiedliche Ziele und Methoden sozialer Arbeit mit Straffälligen auszutauschen sowie die inhaltlichen Inputs der Vorträge in Diskussionen unter verschiedenen Fragestellungen zu vertiefen. Die Kongreßtage schließen mit einer Podiumsdiskussion mit Referentinnen und Referenten und Arbeitsgruppenleiterinnen und Arbeitsgruppenleitern.

Weitere Informationen und Anmeldeunterlagen erhalten Sie bei: BAG-S e.V., Oppelner Str. 130, 53119 Bonn, Tel: 0228-6685380, Fax: 0228-6685383.

Gefangenenstand am 31. Mai 1998

- „Haftquote“: Insassen der Justizvollzugsanstalten (einschließlich der vorübergehend Anwesenden, z.B. im Strafurlaub Befindlichen) auf 1.000 Einwohner (1.1.1997).
- „Hafttraumauslastung“: Insassen (wie 1.) nur von den Justizverwaltungen gemeldeten Belegungsfähigkeit. Eine Auslastung von 95% bedeutet volle Belegung.
- Anteil der Insassen des geschlossenen Vollzuges, die sich in Einzelunterbringung befinden. Dies sollte nach den gesetzlichen Vorschriften die Regel sein. Also mindestens 90%.
- Anteil der Jugend- und Freiheitsstrafe verbüßenden Gefangenen, die sich im offenen Vollzug befinden.

	1	2	3	4
Bundesrepublik Deutschland:	0,978%	109,5%	49,3%	20,0%
Baden-Württemberg	0,841%	109,2%	35,0%	14,0%
Bayern	1,026%	111,1%	56,0%	4,7%
Berlin	1,451%	101,3%	77,5%	32,6%
Brandenburg	0,869%	108,3%	22,0%	22,6%
Bremen	1,095%	89,6%	keine Angabe	20,5%
Hamburg	1,723%	95,6%	66,0%	30,9%
Hessen	1,054%	115,5%	53,0%	25,6%
Mecklenburg-Vorpommern	0,859%	112,5%	35,0%	9,5%
Niedersachsen	0,867%	110,1%	56,0%	27,0%
NRW	1,058%	108,3%	55,5%	30,4%
Rheinland-Pfalz	0,921%	109,3%	51,7%	13,3%
Saarland	0,904%	120,0%	49,6%	20,0%
Sachsen	0,998%	121,8%	13,5%	8,0%
Sachsen-Anhalt	0,775%	107,3%	25,0%	5,2%
Schleswig-Holstein	0,585%	103,3%	67,0%	11,6%
Thüringen	0,659%	120,0%	13,5%	3,2%

Alexander Böhm

Aus der Rechtsprechung

§ 57a StGB, § 454b StPO (Vollstreckung mehrerer lebenslanger Freiheitsstrafen)

Sind mehrere lebenslange Freiheitsstrafen aus verschiedenen Urteilen nacheinander zu vollstrecken und wurde die Vollstreckung der zunächst zu vollstreckenden lebenslangen Freiheitsstrafe nach § 454b Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 StPO unterbrochen, so hat das Gericht die Entscheidungen nach § 57a StGB für beide Strafen gleichzeitig zu treffen und zwar aufgrund einer Gesamtschau, bei der für beide Strafen die wegen der besonderen Schwere der Schuld gebotene Vollstreckungsdauer zu bestimmen und die Dauer der Vollstreckung vor der Unterbrechung zu berücksichtigen ist.

Beschluß des Oberlandesgerichts Nürnberg vom 30. Juni 1998 - Ws 791/98 -

Gründe:

I.

Der Beschwerdeführer war am 13.12.1965 vom Landgericht Augsburg wegen Mordes in Tateinheit mit besonders schwerem Raub zu lebenslanger Zuchthausstrafe verurteilt worden. 15 Jahre jener Freiheitsstrafe waren am 25.07.1980 verbüßt. Die lebenslange Freiheitsstrafe wurde weiter vollstreckt. Während eines Hafturlaubs am 24.09.1982 beging er einen versuchten Mord in Tateinheit mit versuchtem schweren Raub und unerlaubtem Führen einer Schusswaffe. Er wurde deshalb vom Landgericht München I am 31.01.1984 zu lebenslanger Freiheitsstrafe verurteilt (24 Ks 121 Js 4177/82). Seit 11.08.1986 verbüßt er diese Freiheitsstrafe. 15 Jahre dieser erneuten lebenslangen Freiheitsstrafe werden mit Ablauf des 10.08.2001 verbüßt sein. Mit Schreiben vom 16.11.1997 beantragte der Verurteilte, die Vollstreckung des Restes seiner lebenslangen Freiheitsstrafe zur Bewährung auszusetzen.

Die Staatsanwaltschaften bei den Landgerichten München und Augsburg beantragten, die Vollstreckung nicht zur Bewährung auszusetzen.

Mit Beschluß vom 06.05.1998 hat die 1. auswärtige Strafvollstreckungskammer des Landgerichts Regensburg mit dem Sitz in Straubing die weitere Vollstreckung der durch Urteil des Landgerichts München I vom 31.01.1984 (24 Ks 121 Js 4177/82) verhängten lebenslangen Freiheitsstrafe nicht zur Bewährung ausgesetzt und ausgesprochen, daß die besondere Schwere der Schuld des Verurteilten eine Vollstreckungsdauer von mindestens 20 Jahren gebiete. Hinsichtlich des Urteils des Landgerichts Augsburg vom 13.12.1965 (10 Ks 13/65) hielt die Strafvollstreckungskammer eine Entscheidung nicht für geboten, weil die mit diesem Urteil verhängte lebenslange Freiheitsstrafe derzeit nicht vollstreckt werde. Da bei der zweiten lebenslangen Freiheitsstrafe (aus dem Urteil vom 31.01.1984) wegen der festgesetzten Mindestverbüßungsdauer von 20 Jahren eine Aussetzung des Strafrestes frühestens im Jahre 2006 in Betracht komme, stehe eine gleichzeitige Entscheidung i.S.d. § 454b Abs. 3 StPO gegenwärtig nicht an.

II.

Die sofortige Beschwerde des Verurteilten vom 28.05.1998 führt zur Aufhebung der angefochtenen Entscheidung und zur Zurückverweisung der Sache an die Strafvollstreckungskammer.

Die angefochtene Entscheidung kann keinen Bestand haben, weil die Strafvollstreckungskammer entgegen § 454b Abs. 3 StPO keine gleichzeitige Entscheidung über die Aussetzung aller Strafreste erlassen hat.

§ 454b Abs. 3 StPO normiert das Gebot der gleichzeitigen Entscheidung über die Aussetzung aller Strafreste, sofern die Vollstreckungsbehörde die Vollstreckung nach § 454b Abs. 2 StPO

unterbrochen hat. Mit „Beschuß“ vom 22.07.1986 hat die Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht Augsburg die Vollstreckung der lebenslangen Freiheitsstrafe aus dem Urteil des Landgerichts Augsburg vom 13.12.1965 gemäß § 454 Abs. 2 Nr. 3 StPO unterbrochen. Nachdem hinsichtlich der vom Landgericht München I durch Urteil vom 31.01.1984 verhängten lebenslangen Freiheitsstrafe die zeitlichen Voraussetzungen für eine Entscheidung über die Strafaussetzung zur Bewährung nach § 57a StGB vorliegen, durfte die Strafvollstreckungskammer von einer Entscheidung über die Aussetzung des Restes der lebenslangen Freiheitsstrafe aus dem Urteil des Landgerichts Augsburg vom 13.12.1965 nicht absehen.

§ 454b StPO schreibt auch für lebenslange Freiheitsstrafen im Fall der Anschlußvollstreckung in gleicher Weise wie bei zeitigen Freiheitsstrafen eine Unterbrechung der Vollstreckung nach 15 Jahren und die gleichzeitige Entscheidung über die Aussetzung aller Strafreste vor (LK-Gribbohm, StGB, 11. Aufl., § 57a Rn. 10). Die Regelung soll der Entscheidungskonzentration und damit der Verringerung des Verfahrensaufwands dienen. Ihr liegt auch die Überlegung zugrunde, daß eine Gesamtschau der kriminalpolitischen Zielsetzung der §§ 57, 57a StGB besser gerecht wird als eine Einzelfallbetrachtung (OLG Düsseldorf StV 90, 121). Das Gericht ist deshalb zur gleichzeitigen Entscheidung hinsichtlich aller Strafen, deren Vollstreckung nach § 454b II StPO unterbrochen wurde, verpflichtet; es darf die Entscheidung über eine oder mehrere dieser Strafen nicht aussetzen bzw. zurückstellen (OLG Düsseldorf JMBI NW 89, 67 und StV 90, 122; Kleinknecht/Meyer-Goßner, StPO, 43. Aufl., § 454b, Rn. 6; LR-Wendisch, StPO, 25. Aufl., § 454b, Rn. 41 m.w.N.).

Die Entscheidung über die Reststrafenaussetzung soll - wenn gleich für jede Freiheitsstrafe gesondert - aufgrund einer Gesamtschau ergehen. In dieser Gesamtschau ist nicht nur die frühere Verurteilung, sondern auch der über 20jährige Strafvollzug des früheren Verfahrens zu berücksichtigen. Im Rahmen einer gemeinsamen Entscheidung kann und muß dann auch bezüglich der lebenslangen Freiheitsstrafe aus dem Urteil des Landgerichts Augsburg vom 13.12.1965 festgelegt werden, wie lange die besondere Schwere der Schuld die Vollstreckung dieser Strafe gebietet.

Da es an einer Entscheidung hinsichtlich der Freiheitsstrafe aus dem Urteil des Landgerichts Augsburg vom 13.12.1965 fehlt, ist für eine Entscheidung des Senats gemäß § 309 StPO kein Raum. Die Sache war deshalb an die Vorinstanz zurückzuverweisen.

Eine Kostenentscheidung ist nicht veranlaßt. Über den Antrag, Rechtsanwalt A. auch im Beschwerdeverfahren beizuordnen, braucht nicht entschieden zu werden, weil der Rechtsanwalt bereits am 10.03.1998 vom Vorsitzenden der Strafvollstreckungskammer zum Pflichtverteidiger bestellt wurde und diese Bestellung auch für das Beschwerdeverfahren gilt (OLG Schleswig SchiHA 89, 105).

(Eingesandt vom Strafsenat des Oberlandesgerichts Nürnberg)

Art. 6 Abs. 3c MRK, § 57 StGB, § 140 StPO (Bestellung eines Pflichtverteidigers für ausländischen Verurteilten im Vollstreckungsverfahren)

- a) Im Vollstreckungsverfahren beurteilt sich die Frage, ob dem Verurteilten ein Pflichtverteidiger zu bestellen ist, nach § 140 Abs. 2 StPO analog. Dabei wird auf die Bedeutung des Vollstreckungsfalles für den Verurteilten oder auf besondere Schwierigkeiten der Sach- und Rechtslage im Vollstreckungsverfahren abgestellt.
- b) Bei der Aussetzung eines Strafrestes von nicht einmal einem Jahr liegt kein besonders schwerer Vollstreckungsfall vor.

c) Bei Verurteilten, die der deutschen Sprache nicht mächtig sind, kann nicht ohne weiteres angenommen werden, der Verurteilte sei außerstande, sich selbst zu verteidigen, da ein Dolmetscher eingeschaltet werden kann. Eine generelle Pflicht zur Bestellung eines Pflichtverteidigers bei fremdsprachigen Verurteilten ist auch nicht aus Art. 6 Abs. 3c MRK herzuleiten.

Beschluß des Oberlandesgerichts Nürnberg vom 15. September 1998 - Ws 1071/98 -

Gründe:

Mit Beschluß vom 4. 8. 1998 hat die Strafvollstreckungskammer des Landgerichts Amberg den Antrag des Verurteilten auf Aussetzung der Vollstreckung der verbleibenden Hälfte der Freiheitsstrafe von 1 Jahr und 8 Monaten aus dem Urteil des Amtsgerichts Weiden vom 10. 3. 1998, Az. 1 Ds 5 Js 15014/97, abgelehnt und eine Antragsperrfrist von 6 Monaten angeordnet.

Die sofortige Beschwerde ist statthaft und zulässig, das Rechtsmittel ist jedoch weitgehend unbegründet (§§ 454 Abs. 2, 306, 311 Abs. 2 StPO; § 57 Abs. 2 Nr. 1, § 57 Nr. 1 Nr. 2, § 57 Abs. 2).

Nach Auffassung des Senats ist die Strafvollstreckungskammer mit Recht zu dem Ergebnis gelangt, daß eine Aussetzung des Strafrestes zur Bewährung unter Berücksichtigung des Sicherheitsinteresses der Allgemeinheit nicht verantwortet werden kann (§ 57 Abs. 1 Nr. 2 StGB).

Nach § 57 Abs. 2 Nr. 1 StGB kann das Gericht zwar grundsätzlich bei einem Verurteilten, der erstmals eine Freiheitsstrafe verbüßt, wenn diese 2 Jahre nicht übersteigt, die Vollstreckung schon nach Verbüßung der Hälfte der zeitigen Freiheitsstrafe aussetzen.

Weitere Voraussetzung ist aber, daß die Voraussetzungen des § 57 Abs. 1 StGB, insbesondere Nr. 2, gegeben sind, d.h., daß die Strafaussetzung zur Bewährung unter Berücksichtigung des Sicherheitsinteresses der Allgemeinheit verantwortet werden kann. Bei der Entscheidung sind namentlich die Persönlichkeit des Verurteilten, sein Vorleben, die Umstände seiner Tat, das Gewicht des bei dem Rückfall bedrohten Rechtsguts, das Verhalten des Verurteilten im Vollzug, seine Lebensverhältnisse und die Wirkungen zu berücksichtigen, die von der Aussetzung für ihn zu erwarten sind.

Zwar kann nicht verkannt werden, daß das Verhalten des Verurteilten im Vollzug beanstandungsfrei ist und daß der Gesundheitszustand seines Sohnes und seiner Frau den Verurteilten die derzeitige Haft als besonders einschneidend erleben lassen.

Gegen eine Aussetzung des Strafrestes zur Bewährung spricht jedoch, daß bei einem Fehlschlagen des Erprobungsversuches mit weiteren einschlägigen Straftaten des Verurteilten zu rechnen wäre. Das zugrundeliegende Urteil des Amtsgerichts Weiden i.d.Opf. zeigt, daß der Verurteilte in der Vergangenheit immer wieder hartnäckig Verstöße gegen das Ausländergesetz beging, indem er Beihilfe zur Einschleusung von Ausländern leistete bzw. selbst illegal in die Bundesrepublik Deutschland einreiste. Unter den gegebenen Umständen ist das mit einer Probation verbundene Risiko zu groß; eine Aussetzung des Strafrestes zur Bewährung kann nicht verantwortet werden, zumal im Rahmen einer Strafaussetzung zur Bewährung nach § 57 Abs. 2 StGB generalpräventive Gesichtspunkte in besonderer Weise zu berücksichtigen sind (Tröndle, StGB, 48. Auflage, 1997, § 57, RdNr. 9 b).

Andererseits sah sich der Senat im Hinblick darauf, daß zwei Drittel der Freiheitsstrafe des Verurteilten am 11.12.1998 verbüßt sein werden und eine darüber hinausgehende Sperrfrist nach § 57 Abs. 6 StGB keine Geltung haben kann (vgl. Schönke-Schröder, StGB, 24. Auflage, 1991, § 57, RdNr. 26), veranlaßt, die Sperrfrist auf 4 Monate abzukürzen. Hierdurch wird dem Verurteilten die Möglichkeit offen gelassen, zum Zwei-Drittel-Zeitpunkt eine erneute Entlassungsentcheidung herbeizuführen.

Ein Anspruch des Beschwerdeführers auf Bestellung eines Pflichtverteidigers besteht nicht.

Ein Fall der notwendigen Verteidigung nach dem Katalog des § 140 Abs. 1 StPO liegt nicht vor.

Nach § 140 Abs. 2 StPO wird auf Antrag ein Pflichtverteidiger bestellt, wenn wegen der Schwere der Tat und der Schwierigkeit der Sach- und Rechtslage die Mitwirkung eines Verteidigers geboten erscheint oder wenn ersichtlich ist, daß sich der Beschuldigte nicht selbst verteidigen kann. Die entsprechende Anwendung des § 140 Abs. 2 StPO im Vollstreckungsverfahren entspricht der herrschenden Meinung (vgl. Kleinknecht/Meyer-Goßner, 43. Auflage, StPO, § 140 RdNr. 33 m.w.N.; KK-Laufhütte, 2. Auflage, StPO, § 141 RdNr. 10 m.w.N.).

Die entsprechende Anwendung der Vorschrift des § 140 StPO bedeutet, daß grundsätzlich nicht auf die besondere Schwere der abgeurteilten Tat oder auf die Schwierigkeit der Sach- und Rechtslage im Erkenntnisverfahren, sondern auf die Schwere des Vollstreckungsfalles für den Verurteilten oder auf besondere Schwierigkeiten der Sach- und Rechtslage im Vollstreckungsverfahren abzustellen ist (OLG Dresden NSTe Nr. 35 zu § 140 StPO).

Ein Fall der notwendigen Beordnung eines Verteidigers wurde beispielsweise bei der Entscheidung über einen Antrag auf Aussetzung der lebenslangen Freiheitsstrafe gemäß § 57a StGB gesehen, denn die Beachtung der Grundsätze des Bundesverfassungsgerichts bei der Entscheidung über Aussetzungsanträge von Verurteilten, deren Schuld noch nicht gewichtet ist (Altfälle), stellt eine besonders schwierige Rechtslage dar (BVerfG, NJW 92, 2947). In besonders gelagerten Einzelfällen wurde die Bestellung bei bedingter Entlassung aus der Strafhaft gemäß § 57 StGB für zulässig erachtet (Kleinknecht/Meyer-Goßner, a.a.O., § 140 RdNr. 33 a). Keiner der in entsprechender Anwendung des § 140 Abs. 2 StPO zu beachtenden Fälle der Beordnung ist hier gegeben. Der Strafvollstreckungsfall wiegt allein unter Berücksichtigung des Strafrestes von nicht einmal einem Jahr keineswegs besonders schwer; auch ist die Sach- und Rechtslage weder in tatsächlicher noch in rechtlicher Hinsicht schwierig, denn sowohl die Persönlichkeit des Verurteilten, sein Vorleben, die Umstände seiner Tat, sein Verhalten im Vollzug, seine Lebensverhältnisse und die Wirkungen, die von der Aussetzung von ihm zu erwarten sind, lassen sich ohne nennenswerte Schwierigkeiten aufklären.

Es liegen auch keine ausreichenden Anhaltspunkte dafür vor, daß der Beschwerdeführer außerstande wäre, sich selbst zu verteidigen. Allein mit dem Argument, der Angeklagte sei der deutschen Sprache nicht mächtig, kann dies nicht begründet werden, denn einem fremdsprachigen und mittellosen Angeklagten ist ein Pflichtverteidiger nicht ausnahmslos und unabhängig von der Schwierigkeit der Sach- und Rechtslage zu bestellen, sondern nur dann, wenn er im Einzelfall des Beistands eines Verteidigers bedarf (OLG Köln NJW 91, 2223). Der teilweise vertretenen Gegenmeinung vermag sich der Senat nicht anzuschließen. Eine entsprechende Verpflichtung ist weder aus dem Recht auf ein faires Verfahren noch aus den Bestimmungen des § 140 Abs. 1, Abs. 2 StPO herzuleiten. Die Gegenmeinung führt vielmehr zu einer vom Gesetzgeber nicht vorgesehenen Erweiterung des in § 140 Abs. 1 StPO aufgestellten Katalogs. Weist ein Ausländer neben dem sprachlichen Defizit im Vergleich zu einem Deutschen keine zusätzlichen Behinderungen in seiner Verteidigungsfähigkeit auf, so besteht auch sachlich kein Anlaß zu weiterreichenden Maßnahmen. Sprachbedingten Verständigungsschwierigkeiten kann dadurch hinreichend begegnet werden, daß ein Dolmetscher die Kommunikation ermöglicht. Eine generelle Pflicht zur Bestellung eines Verteidigers bei fremdsprachigen Ausländern ist auch nicht aus Artikel 6 Abs. 3c MRK herzuleiten (OLG Köln, a.a.O.; OLG Düsseldorf NJW 89, 667; OLG Hamm NSTz 90, 143 jeweils m.w.N.).

Die Kostenentscheidung folgt aus § 473 Abs. 1 StPO; in der Verkürzung der Sperrfrist liegt kein kostenrelevanter Teilerfolg.

(Eingesandt vom Strafsenat des Oberlandesgerichts Nürnberg)

Art. 1, 2, 6 GG, § 25 StVollzG (Besuche minderjähriger Angehöriger)

1. Der Anstaltsleiter kann Besuche von minderjährigen Angehörigen des Gefangenen sowohl nach § 25 Nr. 1

als auch Nr. 2 StVollzG jedenfalls dann untersagen, wenn es sich bei der angehörigen Besucherin um das Opfer eines vom Gefangenen begangenen, vielfachen sexuellen Mißbrauchs von Kindern handelt.

2. Der Schutz der Menschenwürde des Kindes setzt dem Besuchsrecht und auch dem vom Art. 6 GG getragenen Angehörigenprivileg des § 25 Nr. 2 StVollzG Grenzen.

Beschluß des Oberlandesgerichts Nürnberg vom 02. November 1998 - Ws 1251/98 -

Gründe:

I.

Der Beschwerdeführer verbüßt derzeit in der JVA S. eine Gesamtfreiheitsstrafe von 6 Jahren aus dem rechtskräftigen Urteil des Landgerichts Landshut vom 30. Januar 1997. Die Verurteilung erfolgte wegen sexuellen Mißbrauchs von Kindern in 20 Fällen, davon in 10 Fällen in Tateinheit mit sexuellem Mißbrauch von Schutzbefohlenen, jeweils zum Nachteil von N. R., geboren am 21. Februar 1986.

Die Mutter des Kindes hat den Beschwerdeführer zwischenzeitlich geheiratet, seither führt dieser den Familiennamen R.

Nach einem Besuch seiner Ehefrau und zweier Kinder, darunter auch N., am 05. Juni 1998 ließ der zuständige Abteilungsleiter der JVA S. dem Strafgefangenen folgendes eröffnen:

„daß Besuche der minderjährigen N., des Opfers der Straftat, deretwegen er sich in Haft befindet, gemäß § 25 Nr. 2 StVollzG untersagt werden.“

Dies erfolgte deshalb, weil ein Vollzugsbeamter anlässlich des Besuches am 05. Juni 1998 beobachtet hatte, daß das Mädchen auf dem Schoß des Beschwerdeführers gesessen hatte und dieser den Arm um das Kind gelegt hatte.

Mit Schreiben vom 16. Juni 1998 stellte der Strafgefangene einen Antrag nach § 114 II StVollzG und einen „Antrag nach § 109 StVollzG auf die Feststellung der Rechtswidrigkeit“ (wegen der Untersagung des Besuchs von N. gemäß § 25 Nr. 2 StVollzG).

Nach Verwerfung des Antrags auf Erlaß einer einstweiligen Anordnung und dem Hinweis des Gerichts, daß ein Antrag auf Feststellung der Rechtswidrigkeit erst nach Erledigung der Maßnahme zulässig sei, erklärte der Strafgefangene mit Schreiben vom 25. Juni 1998, er stelle hiermit seinen Antrag nach § 109 StVollzG.

Diesen Antrag hat die Strafvollstreckungskammer als Antrag auf Aufhebung des Besuchsverbots ausgelegt und mit Beschluß vom 04. September 1998 als unbegründet zurückgewiesen.

Hiergegen richtet sich die zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Amtsgerichts Straubing am 15. September 1998 erhobene Rechtsbeschwerde des Strafgefangenen. Außerdem wendet er sich gegen die Kostenentscheidung, die Festsetzung des Streitwerts auf 10.000,- DM und die Nichtgewährung von Prozeßkostenhilfe. Darüber hinaus beantragt er Prozeßkostenhilfe für das Rechtsbeschwerdeverfahren.

II.

1. Die nach § 118 StVollzG form- und fristgerecht eingelegte Rechtsbeschwerde ist statthaft und auch zulässig (§ 116 Abs. 1 StVollzG), da die Nachprüfung der angefochtenen Entscheidung zur Fortbildung des Rechts geboten ist; sie wirft eine in der Kommentarliteratur und Rechtsprechung - soweit ersichtlich - noch nicht behandelte Rechtsfrage zur Auslegung des § 25 StVollzG auf.

Die Rechtsbeschwerde ist jedoch nicht begründet, da die Entscheidung der Strafvollstreckungskammer keine Rechtsverletzung beinhaltet.

Die Strafvollstreckungskammer hat den Antrag auf Feststellung der Rechtswidrigkeit der „Besuchsuntersagung“ vom 16. Juni

1998 ohne Rechtsfehler in einen Antrag auf Aufhebung des Besuchsverbots umgedeutet. Die Feststellung der Rechtswidrigkeit würde die Erledigung der Hauptsache voraussetzen, was gegeben wäre, wenn die sich aus der Maßnahme ergebende Beschwerde nachträglich weggefallen ist. Dies ist vorliegend nicht der Fall, da aufgrund der Maßnahme vom 16. Juni 1998 auch derzeit keine weiteren Besuche durch N. R. möglich sind.

Das Landgericht hat diesen Antrag auf Aufhebung des Besuchsverbots zu Recht als unbegründet zurückgewiesen, da dieses Besuchsverbot rechtsfehlerfrei erteilt wurde.

Das Besuchsverbot ist sowohl nach § 25 Nr. 1 als auch nach § 25 Nr. 2 StVollzG gerechtfertigt.

Was das Vorliegen der Voraussetzungen des § 25 Nr. 1 StVollzG anlangt, kann vollumfänglich auf die eingehenden und zutreffenden Ausführungen der Strafvollstreckungskammer Bezug genommen werden, denen sich der Senat anschließt. Auch nach Auffassung des Senats wird die Ordnung der Anstalt gefährdet, wenn es einem Strafgefangenen, der eine Freiheitsstrafe wegen vielfachen sexuellen Mißbrauchs eines Kindes verbüßt, gestattet würde, das nunmehr 12jährige Tatopfer als Besuch zu empfangen. Die Anstaltsordnung gebietet es auch zu verhindern, daß ein Gefangener während der Strafverbüßung Straftaten begeht bzw. einen Besucher verletzt (vgl. die entsprechenden Rechtsgedanken bei OLG Koblenz, ZfStrVO FH 79, 45 und OLG Hamm, NSZ 88, 525). Dementsprechend ist es zur Aufrechterhaltung der Anstaltsordnung erforderlich, ein Besuchsverbot auszusprechen, um eine entsprechende Gefährdung zu unterbinden, die entsteht, wenn ein wegen sexuellen Mißbrauchs von Kindern einsitzender Strafgefangener Kontakt zum Tatopfer hat, jedenfalls dann, wenn dieses Tatopfer von der verantwortungslosen leiblichen Mutter - angesichts seines Alters von 12 Jahren fremdbestimmt - mit dem Täter in Kontakt gebracht wird und dies - wie sich aus der Stellungnahme des Landratsamts Dingolfing vom 17. Juli 1998 ergibt - zu einer Beeinträchtigung des Therapieerfolgs bei dem Kind führen würde, das in einem heilpädagogisch orientierten Heim untergebracht ist. Ein Rechtsfehler ist darüber hinaus weder durch einen Ermessensfehlergebrauch wegen Verletzung von Art. 6 GG noch durch ein unzulässiges Nachschieben von Gründen gegeben. Bezüglich Art. 6 wird auf die nachfolgenden Ausführungen verwiesen. Ein unzulässiges Nachschieben von Gründen kann nicht angenommen werden: Dies wäre nur der Fall, wenn Tatsachen, die bei Erlass der Vollzugsmaßnahme noch nicht vorgelegen haben, nunmehr neu vorgebracht werden, so daß die Maßnahme „in ihrem Wesen“ verändert wird. Die das Besuchsverbot begründende Tatsache war aber von Anfang an der Kontakt des Tatopfers mit dem Schädiger, wie sich aus der vom Beschwerdeführer in seinem Antrag vom 16. Juni 1998 zitierten Maßnahme vom gleichen Tag ergibt, die auch die Strafvollstreckungskammer zur Grundlage ihrer Entscheidung gemacht hat. Der Beschwerdeführer kann also insofern auch nicht rügen, ihm sei die Verfügung nicht übermittelt und die Strafvollstreckungskammer habe über die angefochtene Verfügung entschieden, ohne diese zu kennen. Ein Nachschieben von Gründen liegt also nicht vor, da die die Entscheidung tragenden Tatsachen dem Beschwerdeführer von Anfang an mitgeteilt worden waren. Wenn im Laufe des Verfahrens als Rechtsgrundlage zunächst § 25 Nr. 1 StVollzG und später dann (auch) § 25 Nr. 2 StVollzG herangezogen wurde, stellt dies kein Nachschieben von neuen tatsächlichen Gründen dar, sondern lediglich einen Wechsel im rechtlichen Bereich, der auch deswegen unbeachtlich ist, weil nach Auffassung des Senats nicht nur die Voraussetzungen des § 25 Nr. 1, sondern auch der Nr. 2 gegeben sind.

Das Besuchsverbot ist auch nach § 25 Nr. 2 gerechtfertigt, da bei Besuchen durch das Tatopfer zu befürchten ist, daß sie einen schädlichen Einfluß auf den Gefangenen haben bzw. seine Eingliederung behindern würden. Bei der von der Strafvollstreckungskammer zugrundegelegten Sachlage handelt es sich bei dem Beschwerdeführer um einen noch therapiebedürftigen Sexualtäter, der, wie sich aus seinem Verhalten im vorliegenden Verfahren ergibt, absolut uneinsichtig ist und jegliche Rücksicht gegenüber dem Tatopfer vermissen läßt; somit besteht auch angesichts der festgestellten Körperkontakte zwischen Täter und Opfer anlässlich des Besuchs vom 16. Juni 1998 - nach eigener Einlassung des

Beschwerdeführers ließ er sich von dem zwischen seinen Füßen stehenden Kind küssen - die große Gefahr, daß es zu weiteren Straftaten des Beschwerdeführers kommen wird; dies würde seine Eingliederung behindern bzw. einen schädlichen Einfluß auf ihn darstellen.

Auf das in § 25 Nr. 2 StVollzG enthaltene Angehörigenprivileg kann sich der Beschwerdeführer nach Auffassung des Senats nicht berufen. Zwar ist das Tatopfer N. angesichts des unverständlichen Verhaltens seiner leiblichen Mutter, die den Beschwerdeführer geheiratet hat, nunmehr Stiefkind und damit Angehörige des Beschwerdeführers. Das aus Art. 6 GG resultierende Angehörigenprivileg, auf das sich zu berufen der Beschwerdeführer nicht scheut, unterliegt jedoch durchaus „Beschränkungen ... im Interesse kollidierenden Verfassungsrechts“ (siehe Sachs, GG, Art. 6, Rn. 21), auf dessen Beachtung der Beschwerdeführer ansonsten zu bestehen pflegt. Das durch Art. 1 u. 2 GG geschützte Kindeswohl wirkt „auf das private Eltern-Kind-Verhältnis ein als echte Gewährleistungsschranke, gerechtfertigt aus der staatlichen Schutzpflicht für drittbedrohte Grundrechtspositionen. Hier gilt dann der ... „Vorrang“ der Kindesinteressen ...“ (Sachs, a.a.O., Rn. 61). Demzufolge kann sich nach Auffassung des Senats ein „angehöriger“ Gefangener bei Besuchen nicht auf das Angehörigenprivileg des § 25 Nr. 2 StVollzG berufen, wenn es um Besuche des vom Gefangenen im Wege des sexuellen Mißbrauchs geschädigten Kindes bei dem inhaftierten Täter geht.

Eine Verletzung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes dadurch, daß anstelle eines generellen Besuchsverbots eine Besuchsüberwachung anzuordnen gewesen wäre, ist nicht gegeben. Die dargestellten Gefährdungen der Anstaltsordnung, des Kindes und des Gefangenen bestünden auch, wenn ein überwachter Besuch gestattet würde.

Da somit kein Rechtsfehler festzustellen ist, war die Rechtsbeschwerde als unbegründet zurückzuweisen - und zwar ohne dem Beschwerdeführer von der Gegenerklärung des Generalstaatsanwalts Kenntnis zu geben; dies war auch unter Berücksichtigung von Art. 103 Abs. 1 GG nicht geboten, da diese Gegenerklärung lediglich Rechtsausführungen enthält.

2. Dementsprechend war dem Beschwerdeführer mangels hinreichender Aussicht auf Erfolg Prozeßkostenhilfe für das Rechtsbeschwerdeverfahren zu versagen (§ 120 Abs. 2 StVollzG, § 114 ff. ZPO).

3. Die Beschwerde des Gefangenen gegen die Ablehnung seines Antrags auf Prozeßkostenhilfe durch die Strafvollstreckungskammer ist unzulässig, da derartige Entscheidungen nicht angefochten werden können (Calliess/Müller-Dietz, StVollzG, § 120 Rn. 5).

4. Die Kostenentscheidung durch die Strafvollstreckungskammer entspricht § 121 Abs. 2 Satz 1 StVollzG, so daß die sofortige Beschwerde des Gefangenen hiergegen als unbegründet zurückzuweisen war.

5. Den Streit- und Beschwerdewert bemißt der Senat gemäß §§ 48 a, 13 GKG auf 2.000,- DM, so daß auf die Beschwerde des Gefangenen der Streitwert für das Verfahren vor der Strafvollstreckungskammer entsprechend festzusetzen war.

6. Kosten: § 121 Abs. IV StVollzG, § 473 Abs. 1 StPO. Das Obsiegen des Beschwerdeführers bei der Streitwertfestsetzung war kostenrechtlich nicht als relevant zu erachten.

(Eingesandt vom Strafsenat des Oberlandesgerichts Nürnberg)

§§ 28 ff. StVollzG (Interner Schriftwechsel zwischen Gefangenen)

Auch der interne Schriftwechsel zwischen Gefangenen derselben Justizvollzugsanstalt unterliegt der Überwachung.

Beschluß des Oberlandesgerichts Nürnberg vom 25. Januar 1999 -Ws 1462/98 -

Gründe:

I.

Der Strafgefangene wurde am 1. August 1996 verwarnt, da er entgegen § 83 Abs. 1 StVollzG i.V.m. Nr. 22.2 der Hausordnung der Justizvollzugsanstalt S. einen an ihn gerichteten Brief eines Mitgefangenen ohne Zustimmung der Justizvollzugsanstalt in Gewahrsam gehabt habe. Er stellte am 14. Juli 1997 Antrag auf gerichtliche Entscheidung mit den Anträgen festzustellen, daß „die Vollzugsmaßnahmen Belehrung und Verwarnung grundgesetzwidrig“ seien, die angegriffene Maßnahme aufzuheben und der entsprechende Vermerk aus den Personalakten zu entfernen sei. Mit Beschluß vom 14. September 1998 hat die Strafvollstreckungskammer des Landgerichts Regensburg mit dem Sitz in Straubing den Antrag auf Aufhebung der Verwarnung und auf Löschung des entsprechenden Vermerks in den Personalakten als unbegründet zurückgewiesen und im übrigen den Antrag auf gerichtliche Entscheidung als unzulässig verworfen. Gegen diesen am 23. September 1998 zugestellten Beschluß hat der Strafgefangene am 28. Oktober 1998 zu Protokoll des Amtsgerichts Straubing Rechtsbeschwerde eingelegt und Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen die Versäumung der Frist zur Einlegung der Rechtsbeschwerde beantragt mit der Begründung, die Fristversäumnis sei unverschuldet, denn er habe die Rechtsmittelfrist voll in Anspruch nehmen dürfen und müssen, der Urkundsbeamte habe aber am 23. Oktober 1998 nicht in die Justizvollzugsanstalt S. kommen können.

II.

Die Rechtsbeschwerde ist zulässig.

Dem Strafgefangenen ist Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen die Versäumung der mit dem 23. Oktober 1998 abgelaufenen Frist zur Einlegung der Rechtsbeschwerde zu gewähren, da aufgrund des vorgetragenen Sachverhalts, der durch die vom Senat eingeholte Stellungnahme des Urkundsbeamten des Amtsgerichts Straubing bestätigt wird, eine unverschuldete Fristversäumnis vorliegt (§ 44 StPO i.V.m. § 120 StVollzG).

Die weiteren Zulässigkeitsvoraussetzungen gemäß § 116 StVollzG liegen ebenfalls vor, weil es geboten ist, die Nachprüfung der angefochtenen Entscheidung zur Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung zu ermöglichen.

Die Rechtsbeschwerde ist jedoch unbegründet.

Die angefochtene Entscheidung der Strafvollstreckungskammer enthält ausreichende Feststellungen, die den Senat in die Lage versetzen, in der Sache zu entscheiden.

Die vom Strafgefangenen erhobenen Verfahrensrügen greifen nicht durch. Soweit die Strafvollstreckungskammer den Antrag auf gerichtliche Entscheidung als unzulässig verworfen hat, erfolgte dies im Einklang mit der höchstrichterlichen Rechtsprechung zum Begriff der Maßnahme und zur Zulässigkeit von Feststellungsanträgen (Calliess/Müller-Dietz, StVollzG, 7. Aufl., Rdnr. 4 zu § 109 StVollzG). Die Entscheidung der Strafvollstreckungskammer widerspricht auch nicht dem vom Strafgefangenen zitierten Senatsbeschluß vom 9. Mai 1997 (Ws 1478/96). Darin ist ausgeführt, daß im Einzelfall die Verteidigungsmöglichkeiten des Strafgefangenen im Disziplinarverfahren beeinträchtigt sein könnten durch Verweigerung einer Schreibgelegenheit. Die dort genannten Voraussetzungen sind jedoch hier offensichtlich nicht gegeben. Das hier beanstandete Verfahren führte nicht zu einer Disziplinarmaßnahme, sondern lediglich zu einer Verwarnung gemäß § 102 Abs. 2 StVollzG. Es betraf folgenden objektiven Sachverhalt: Am 25. Juli 1996 wurde aus dem Haftraum des Gefangenen bei einer Haftraumkontrolle ein Schreiben eines Mitgefangenen entnommen. Nach der Sachdarstellung des Beschwerdeführers hatte er in seinem Haftraum einen Brief eines Mitgefangenen nebst Anlagen vorgefunden, in denen dieser um eine Auskunft bat, und er hatte dann den Brief zur Seite gelegt, um an seinen eigenen Sachen weiterzuarbeiten. Die Strafvollstreckungskammer stellte daher zu Recht fest, daß es sich um einen simplen Sachverhalt handelte.

Die Rechtsbeschwerde erweist sich auch als unbegründet, soweit der Strafgefangene sich darauf beruft, der Besitz des Briefes eines Mitgefangenen ohne Zustimmung der Justizvollzugsanstalt sei nicht verbotswidrig.

Der Brief ist eine Sache im Sinne des § 83 Abs. 1 StVollzG. Die Justizvollzugsanstalt S. hat von der Möglichkeit des § 83 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 2 StVollzG Gebrauch gemacht und den Gewahrsam auch von Sachen, die unter § 83 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 1 StVollzG fallen, an ihre Zustimmung gebunden. Die Qualifizierung als Sache erschöpft allerdings nicht das Wesen eines Briefes, der dem Gedankenaustausch zwischen Absender und Empfänger dient. Jedoch auch unter Berücksichtigung dieses Aspektes erweist sich die Verwarnung als begründet. In Übereinstimmung mit Literatur (Calliess/Müller-Dietz, Rdnr. 1 zu § 28 StVollzG) und Rechtsprechung (OLG Zweibrücken, ZfStrVo 84, 178; OLG Dresden, NSTZ 95, 151) ist davon auszugehen, daß der interne Schriftwechsel zwischen Gefangenen einer Justizvollzugsanstalt zulässig ist. Auch dieser Schriftwechsel unterliegt der Überwachung durch die Justizvollzugsanstalt. Hiervon geht das Oberlandesgericht Dresden in seinem Beschluß vom 17. Dezember 1994 (a.a.O.) ohne nähere Begründung aus. Das Oberlandesgericht Zweibrücken (a.a.O.) läßt offen, ob die §§ 28 ff. StVollzG analog herangezogen werden können oder ob der anstaltsinterne Schriftverkehr zwischen Gefangenen ausschließlich nach § 4 Abs. 2 StVollzG beurteilt werden kann. Nach Ansicht des Senats sind die §§ 29 Abs. 3 u. 30 StVollzG zumindest analog anwendbar. Zwar wird die Auffassung vertreten, daß die §§ 28 ff. StVollzG nicht den internen Schriftwechsel regeln (Calliess/Müller-Dietz, a.a.O., Rdnr. 2 zu § 29 StVollzG; OLG Zweibrücken, a.a.O.). Dies läßt sich allenfalls der Stellung dieser Vorschrift im Gesetz, nicht aber ihrem Wortlaut entnehmen. Die ratio legis der §§ 28 ff. StVollzG trifft auch auf den anstaltsinternen Schriftwechsel zwischen Gefangenen zu; auch besteht eine gleichartige Interessenlage. Deshalb unterliegt dieser Schriftwechsel aus den in § 29 Abs. 3 StVollzG genannten Gründen der Überwachung. Um diese sicherzustellen (vgl. Calliess/Müller-Dietz, Rdnr. 1 zu § 30 StVollzG), ist auch der anstaltsinterne Schriftwechsel von der Anstalt zu vermitteln (§ 30 Abs. 1 StVollzG). Nur wenn ein Schreiben eines Mitgefangenen derselben Justizvollzugsanstalt unbeanstandet die Überwachung passiert, darf der Gefangene es unverschlossen verwahren, d.h. im Sinne des § 83 Abs. 1 StVollzG in Gewahrsam haben, oder verschlossen zu seiner Habe geben (§ 30 Abs. 3 StVollzG). Erreicht den Gefangenen ein Schreiben ohne Vermittlung der Justizvollzugsanstalt und damit unkontrolliert, hat er dieses ohne Zustimmung der Anstalt und damit unbefugt in Gewahrsam (§ 83 Abs. 1 Satz 2 StVollzG i.V.m. Nr. 22.2 der Hausordnung der Justizvollzugsanstalt S.

Der Gewahrsam des Beschwerdeführers an dem an ihn gerichteten Brief eines Mitgefangenen bedarf somit der Zustimmung der Justizvollzugsanstalt. Es bestand daher eine Rechtsgrundlage für die ausgesprochene Verwarnung. Der vom Beschwerdeführer herangezogene Grundsatz „nulla poena sine lege“ ist nicht verletzt.

Kosten: § 121 StVollzO.

Beschwerdewert: §§ 48 a, 13 GKG.

(Eingesandt vom Strafsenat des Oberlandesgerichts Nürnberg)

§ 67 d Abs. 2 StGB, §§ 463 Abs. 3, 454 Abs. 2 StPO (Voraussetzungen der Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus)

Zu den Voraussetzungen einer Aussetzung der Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus nach Inkrafttreten des Gesetzes zur Bekämpfung von Sexualdelikten und anderen gefährlichen Straftaten vom 26. Januar 1998 (BGBl I 1998, 160).

Beschluß des Oberlandesgerichts Karlsruhe vom 17. März 1999 - 2 Ws 19/99 -

Gründe:

I.

Das Landgericht Sch. verurteilte D. am 3. Mai 1994 wegen Vergewaltigung zu drei Jahren Freiheitsstrafe und ordnete zu-gleich

seine Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus an. Die Strafkammer stützte diese Anordnung auf ihre in Übereinstimmung mit den Ausführungen des in der Hauptverhandlung gehörten Sachverständigen gewonnene Überzeugung, bei dem Verurteilten bestehe eine schwerwiegende Persönlichkeitsstörung, die in Verbindung mit unspezifischen Auslösesituationen wie Alkohol- und Tablettengenuß die konkrete Gefahr erneuter schwerwiegender Sexualstraftaten begründe. Die Maßregel wird seit dem 29. August 1994 im Zentrum für Psychiatrie R. (ZPR) vollstreckt. Die Regelüberprüfungen gem. § 67 e StGB führten jeweils zu der Anordnung, daß die Unterbringung fortzudauern habe. Mit dem angefochtenen Beschluß hat die Strafvollstreckungskammer die weitere Vollstreckung der Unterbringung zur Bewährung ausgesetzt. Hiergegen wendet sich die Staatsanwaltschaft mit der sofortigen Beschwerde, die sie im wesentlichen damit begründet, daß die Strafvollstreckungskammer vor ihrer Entscheidung kein Gutachten eines Sachverständigen (§§ 463 Abs. 3 Satz 3, 454 Abs. 2 StPO) eingeholt habe.

II.

Das zulässige Rechtsmittel hat vorläufigen Erfolg, da die Strafvollstreckungskammer es versäumt hat, sich durch das Gutachten eines Sachverständigen die erforderlichen Tatsachengrundlagen für ihre Entscheidung zu verschaffen.

1. Nach der am 31. Januar 1998 in Kraft getretenen Änderung des § 67 d Abs. 2 Satz 1 StGB durch das Gesetz zur Bekämpfung von Sexualdelikten und anderen gefährlichen Straftaten vom 26. Januar 1998 (BGBl I 1998, 160) setzt das Gericht die weitere Vollstreckung der Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus zur Bewährung aus, wenn zu erwarten ist, daß der Untergebrachte außerhalb des Maßregelvollzugs keine rechtswidrigen Taten mehr begehen wird. Aussetzungsvoraussetzung ist danach nicht mehr, daß es, wie der angefochtene Beschluß ausführt, verantwortet werden kann zu erproben, ob der Untergebrachte außerhalb des Maßregelvollzugs keine rechtswidrigen Taten mehr begehen wird.

„Erwarten“ im Sinne der geänderten Regelung bedeutet zwar keine unbedingte Gewähr, sondern eine durch Tatsachen begründete Wahrscheinlichkeit straffreier Führung des Untergebrachten (vgl. den Bericht des Rechtsausschusses vom 13. November 1997 im Gesetzgebungsverfahren, BT-Drucks. 13/9062, S. 10). Aus dem - schon sprachlich eine Verschärfung (vgl. hierzu nur Becker/Kinzig ZfStrVo 1998, 259 f. mit weiteren Hinweisen in Fußnote 20; Schöch NJW 1998, 1257, 1258 f.) bedeutenden - Wortlaut der geänderten Aussetzungsbestimmung und der Zielsetzung der gesetzlichen Änderung - Verbesserung des Schutzes der Allgemeinheit insbesondere vor gefährlichen Sexualstraftätern - ergibt sich indes, daß dem Sicherheitsinteresse der Bevölkerung nunmehr gesteigerte Bedeutung zukommt. Welches Maß an Erfolgswahrscheinlichkeit für eine Aussetzung zur Bewährung zu verlangen ist, hängt deshalb im Einzelfall insbesondere vom Gewicht des bei einem Rückfall bedrohten Rechtsguts und dem Sicherheitsbedürfnis der Allgemeinheit ab (vgl. den Bericht des Rechtsausschusses a.a.O.). Dieser Zielrichtung entsprechen auch die ebenfalls durch das Gesetz zur Bekämpfung von Sexualdelikten und anderen gefährlichen Straftaten geänderten Bestimmungen der §§ 463 Abs. 3, 454 Abs. 2 StPO, die eine obligatorische Begutachtung vor der bedingten Entlassung auch aus dem Maßregelvollzug eingeführt haben. Danach hat das Gericht das Gutachten eines Sachverständigen über den Verurteilten einzuholen, wenn es erwägt, die weitere Vollstreckung der Unterbringung auszusetzen. Schon vor Inkrafttreten des Gesetzes zur Bekämpfung von Sexualdelikten und anderen gefährlichen Straftaten entsprach es der üblichen Verfahrensweise, je nach Sachlage für eine Entscheidung über die Aussetzung der Unterbringung zur Bewährung einen erfahrenen Sachverständigen heranzuziehen (vgl. nur BVerfGE 70, 297 = NJW 1986, 767, 768 f.; OLG Düsseldorf NStE Nr. 6 zu § 67 e StGB = StV 1994, 552 und Tröndle, StGB 48. Aufl. § 67 d Rdnr. 6 m.w.N.). Das nunmehr zwingend einzuholende Gutachten hat sich namentlich zu der Frage zu äußern, ob bei dem Verurteilten keine Gefahr mehr besteht, daß dessen durch die Tat zutage getretene Gefährlichkeit fortbesteht (§ 454 Abs. 2 Satz 2 StPO n.F.). Diese Formulierung ist allerdings nicht dahin zu verstehen daß die prozessuale Vorschrift ihr materiell-

rechtliches Gegenstück (§ 67 d Abs. 2 StGB) einengen darf. Denn bei einem völligen Risikoausschluß würden die Bestimmungen der §§ 57 Abs. 1, 67 d Abs. 2 StGB leer laufen (vgl. zutreffend Becker/Kinzig a.a.O.; Eisenberg/Hackethal ZfStrVo 1998, 196, 200; Rotthaus NStZ 1998, 597, 600; Schöch a.a.O.) Der gesetzliche Prognoseauftrag macht aber deutlich, daß bei der mit Hilfe eines Sachverständigen vorzunehmenden Erarbeitung der tatsächlichen Grundlagen für die Prognoseentscheidung der zur Unterbringung führenden und damit die (bisherige) Gefährlichkeit des Verurteilten zeigenden Tat ebenso wie einer früheren einschlägigen Delinquenz wesentliche Bedeutung zukommt.

2. Die Strafvollstreckungskammer hat bei ihrer Entscheidung die schriftliche Stellungnahme des Arztes für Psychiatrie Dr. H. (Chefarzt Forensische Psychiatrie) und der Diplom-Psychologin Sch. vom 3. November 1998 sowie eine von ihr zur Frage der Rückfallgefahr eingeholte ergänzende schriftliche Stellungnahme des Dr. H. vom 20. November 1998 verwertet. Zudem hat sie im Anhörungstermin vom 9. Dezember 1998 ergänzende Erklärungen der Diplom-Psychologin Sch. entgegengenommen. Damit hat sie den Anforderungen, die an eine Begutachtung im Sinne der §§ 463 Abs. 3, 454 Abs. 2 StPO zu stellen sind, nicht ausreichend Rechnung getragen.

a) Bedenken ergeben sich vorliegend allerdings nicht bereits daraus, daß die Strafvollstreckungskammer zur Vorbereitung ihrer Entscheidung auf die Sachkunde eines Arztes und einer Psychologin zurückgegriffen hat, die beide im ZPR tätig sind. Zwar ist die Hinzuziehung eines anstaltsfremden Sachverständigen - um der Gefahr von Routinebeurteilungen möglichst vorzubeugen - bei langjähriger Unterbringung in ein und demselben psychiatrischen Krankenhaus von Zeit zu Zeit geboten (BVerfG und OLG Düsseldorf; jeweils a.a.O.). Nachdem sich der Verurteilte erst seit dem 29. August 1994 im ZPR befindet und im selben Jahr eine ausführliche Begutachtung in Sch. (Nervenärztliches Gutachten vom 21. März 1994) durchgeführt worden war, ergab sich vorliegend indes noch keine Notwendigkeit einer externen Begutachtung. Eine solche ist auch nach dem am 31. Januar 1998 in Kraft getretenen geänderten Bestimmungen der §§ 463 Abs. 3, 454 Abs. 2 StPO nicht vorgesehen (vgl. hierzu Fischer in KK-StPO 4. Aufl. § 454 Rdnr. 13 und die Begründung des Gesetzentwurfs der Bundesregierung vom 25. September 1997, BT-Drucks. 13/8586, S. 10 und den Bericht des Rechtsausschusses vom 13. November 1997 a.a.O. S. 14). Die Strafvollstreckungskammer durfte sich daher zur Schaffung einer hinreichenden Tatsachengrundlage für die zu treffende Prognoseentscheidung im Rahmen ihres Auswahlermessens (§ 73 StPO) der Hilfe anstaltsinterner Sachverständiger bedienen. Daß vorliegend sowohl der Psychiater Dr. H. als auch die Diplom-Psychologin Sch. fachlich geeignet waren, als Gutachter mit den notwendigen Sachkenntnissen (vgl. nur Pelchen in KK-StPO 3. Aufl. § 73 Nr. 5 m.w.N.) die Frage des Fortbestehens der auf die schwere Persönlichkeitsstörung des Verurteilten zurückzuführenden Gefährlichkeit zu beurteilen, bedarf keiner näheren Begründung. Ablehnungsgründe im Sinne des § 74 StPO, die sich aus ihrer Tätigkeit im Rahmen der Behandlung des Verurteilten ergeben könnten (vgl. nur Fischer a.a.O.), sind weder vorgebracht worden noch sonst ersichtlich.

b) Einer Verwertbarkeit der schriftlichen Stellungnahmen vom 3. und 20. November 1998 als Gutachten i.S.d. § 454 Abs. 2 StPO n.F. steht auch nicht entgegen, daß sie als „Stellungnahme gemäß § 67 e StGB“ bzw. als Zusatz hierzu abgegeben wurden. Zwar ist gem. § 454 Abs. 1 Satz 2 i.V.m. § 463 Abs. 3 Satz 1 StPO die psychiatrische Krankenanstalt im Prüfungsverfahren nach § 67 d Abs. 2 StGB zu hören. Dies schließt es aber nicht aus, die dabei abgegebene Stellungnahme zugleich als Gutachten anzusehen. Entscheidend dafür, ob der Beurteilung durch einen Sachverständigen Gutachtensqualität zukommt, ist nicht die Form, sondern der Inhalt der vorgenommenen Bewertung. Dies gilt um so mehr, als das Gesetz für das Gutachten ohnehin keine bestimmte Form vorschreibt, also gegebenenfalls auch eine bloß mündliche Gutachtenserstattung in Betracht kommen kann (vgl. Fischer a.a.O. Rdnr. 29 a; Rotthaus a.a.O.). Die Begutachtung zur Vorbereitung einer

Prognoseentscheidung hat den Richter in den Stand zu setzen, sich - zumindest im Verbund mit dem übrigen Akteninhalt - die tatsächlichen Voraussetzungen für seine Entscheidung zu erarbeiten und auch die Frage zu beantworten, ob und gegebenenfalls welche Art Straftaten von dem Untergebrachten infolge seines Zustandes zu erwarten sind. Dazu wird das Gutachten - je nach Sachlage - ein möglichst umfassendes Bild der zu beurteilenden Person zu zeichnen haben (vgl. BVerfG a.a.O.).

- c) Diesen inhaltlichen Anforderungen werden die - knappen - Ausführungen der beiden Sachverständigen auch bei Vornahme einer Gesamtbetrachtung nicht gerecht.

In ihrer schriftlichen Stellungnahme vom 3. November 1998 legen sie - ersichtlich unter Fortschreibung der laufenden Berichte seit Beginn des Maßregelvollzugs im ZPR - eine weitere deutliche Stabilisierung des Zustands des Verurteilten dar, der mittlerweile im Rahmen einer Dauerbeurlaubung in ein externes Wohnheim verlegt werden konnte und dort in einer Werkstatt arbeitet. Unter Berücksichtigung insbesondere der bisherigen Lockerungserprobung, des vorhandenen Empfangsraums, der Medikamenten-Compliance und der beherrschten Suchtproblematik kommen sie zu einer günstigen Prognose und empfehlen die Aussetzung der weiteren Vollstreckung der Unterbringung.

Zwar kann ausgeschlossen werden, daß sie dabei - weil unerwähnt geblieben - die Umstände der zur Verurteilung führenden Tat und die im Urteil aufgezeigten, auf die Begutachtung vom 21. März 1994 zurückgehenden Risikofaktoren nicht beachtet und ihrer Bewertung nicht zugrundegelegt haben könnten. Schon der Erstbericht des ZPR vom 17. Januar 1995 ging ausdrücklich auf das Gutachten vom 21. März 1994 und die zur Unterbringung führende Tat ein, wobei die frühere Einschätzung, der Alkohol- und Medikamenteneinfluß habe eher zweitrangige Bedeutung, zunächst in Frage gestellt wurde. Auch die Folgeberichte, in denen ungeachtet einer insgesamt zunehmenden Stabilisierung des Verurteilten zunächst stets die Fortdauer der Unterbringung befürwortet wurde, lassen nicht besorgen, daß die Sachverständigen bei ihrer Beurteilung die aufgrund seines Zustandes früher zutage getretene Gefährlichkeit des Untergebrachten außer acht gelassen haben könnten. So wurde regelmäßig darauf eingegangen, ob Verhaltensauffälligkeiten, insbesondere im Sinne des Ausgangsdelikts, während des Maßregelvollzugs zu verzeichnen waren. Der Bericht vom 20. Oktober 1997, der die - sodann im Januar 1998 mit Zustimmung der Staatsanwaltschaft erfolgte - Verlegung des Verurteilten in ein externes Wohnheim im Rahmen einer Dauerbeurlaubung und die „endgültige Aufhebung der Unterbringung“ nach einer erfolgreichen Probewohnzeit von etwa einem Jahr befürwortete, befaßt sich zudem ausdrücklich auch mit dem - in den Straftaten zum Ausdruck gekommenen - problematischen Sexualverhalten des Verurteilten sowie mit seiner durch Beziehungsunfähigkeit, eine Minderung der Ausdrucksfähigkeit von Gefühlen, eine niedrige Frustrationstoleranz und ein gemindertem Selbstwertgefühl gekennzeichneten Verhaltensstörung. Schließlich wird in der ergänzenden Stellungnahme vom 20. November 1998 kurz und bündig ausgeführt, daß angesichts des psychopathologischen Befunds und des Behandlungsverlaufs im Maßregelvollzug bei konsequenter ambulanter Betreuung die Rückfallgefahr im Hinblick auf schwerwiegende Delikte minimal ist. Die ergänzenden Erklärungen der Diplom-Psychologin Sch. im Anhörungstermin vom 9. Dezember 1998 machen sich den Inhalt der schriftlichen Stellungnahmen ersichtlich zu eigen.

Gleichwohl sind die bisherigen Angaben der Sachverständigen nicht geeignet, das Gericht in die Lage zu versetzen, die erforderliche Prognosebeurteilung ausreichend vorzunehmen. Zum einen fehlt es an einer Auseinandersetzung damit, daß der Verurteilte - wie sich aus dem Urteil vom 3. Mai 1994 ergibt - nicht nur die zu seiner Unterbringung führende Vergewaltigung begangen hat, sondern bereits in den Jahren 1984 und 1987 insbesondere jeweils wegen sexuellen Mißbrauchs von Kindern zu Freiheitsstrafen verurteilt werden mußte. Unter dem Gesichtspunkt der weiteren Gefährlichkeit für die Allgemeinheit

können gewichtige sexuelle Entgleisungen Kindern gegenüber im Rahmen eines Gutachtens nach § 454 Abs. 2 StPO nicht außer Betracht bleiben. Der Einbeziehung dieser weiteren Sexualdelikte in die Begutachtung steht nicht entgegen, daß sich der Verurteilte - siehe das Gutachten vom 21. März 1994 - hierzu später kaum geäußert hat. Ausweislich der Anklageschrift im letzten Verfahren dürften die entsprechenden Akten noch bei der Staatsanwaltschaft W. (131-50-84 und 131-343-86) vorhanden sein. Zum anderen wurde dem Umstand, daß sich die letzte, zur Unterbringung führende Tat in ähnlichen wie den für die Aussetzung geplanten Umständen (in einem Rehabilitationszentrum) abgespielt hat, nicht ausreichend Rechnung getragen. Schließlich läßt die bisherige Begutachtung auch eine nachvollziehbare, von der 1994 in Sch. gestellten Diagnose einer schwerwiegenden Persönlichkeitsstörung ausgehende medizinische Prognose unter Darlegung der im ZPR durchgeführten Therapiemaßnahmen vermissen. Eine Beurteilung dahingehend, ob sich die bei der Anordnung der Unterbringung maßgeblichen psychischen Faktoren entscheidend geändert haben, ist daher kaum möglich. Nach alledem hat es die Strafvollstreckungskammer versäumt, die Sachverständigen zur Erstellung eines hinreichend substantiierten Gutachtens zu veranlassen.

3. Der Senat hat daher den angefochtenen Beschluß aufgehoben. Damit den Verfahrensbeteiligten keine Instanz verloren geht, hat er davon abgesehen, selbst eine weitere Begutachtung zu veranlassen und sodann abschließend zu entscheiden, sondern die Sache zur weiteren Veranlassung an die sachnähere Strafvollstreckungskammer zurückgegeben, der so auch die weitere Auswahl des Sachverständigen überlassen bleibt. Dies gilt um so mehr, als der Sachverständige seit Inkrafttreten des Gesetzes zur Bekämpfung von Sexualdelikten und anderen gefährlichen Straftaten am 31. Januar 1998 grundsätzlich mündlich zu hören ist (§§ 463 Abs. 3 Satz 3, 454 Abs. 2 Satz 3 StPO).

4. Für das weitere Verfahren wird darauf hingewiesen, daß über eine Aussetzung der Maßregel und der restlichen Freiheitsstrafe grundsätzlich einheitlich zu entscheiden ist (vgl. nur Senatsbeschluß Justiz 1981, 365 und Horstkotte in LK-StGB 10. Aufl. § 67 d Rdnr. 80 m.w.N.). Daneben ist gegebenenfalls die Bestimmung des § 68 g StGB zu beachten (vgl. hierzu Horstkotte a.a.O. § 67 d Rdnr. 83 und § 67 b Rdnr. 113).

(Mitgeteilt vom 2. Strafsenat des OLG Karlsruhe)

Für Sie gelesen

Frank Zeller: Zwischen Vorverurteilung und Justizkritik. Medienberichte über heutige Gerichtsverfahren im Lichte des schweizerischen Bundesgerichtes und der EMRK-Organe. Verlag Paul Haupt: Bern, Stuttgart, Wien 1998. XXX, 512 S. DM 87.-.

Kürzlich war die Feststellung des Freiburger Kriminologen Helmut Kury in der Tagespresse zu lesen: „Die Medien machen auch Kriminalpolitik“ (Badische Zeitung Nr.9 vom 13.1.1999, S.26). Sie knüpft thematisch an die seinerzeit vielbeachtete Studie des Fernsehjournalisten Joachim Wagner an, das die „Strafprozeßführung über Medien“ (1987) zum Gegenstand hatte. Die nunmehr vorliegende Berner Dissertation beschreibt und analysiert in weitausgehender Weise die Gerichtsberichterstattung der Medien anhand der gegenwärtigen schweizerischen Situation und Rechtsprechung sowie der einschlägigen Spruchpraxis der europäischen Menschenrechts-Organe. Der Verfasser hat sich nicht nur wissenschaftlich ausgiebig mit dem Medienrecht beschäftigt, sondern ist seit 1982 selbst als Journalist und zwar als Gerichtsberichterstatte - für verschiedene schweizerische Medien (Schweizerische Depeschagentur SDA, Schweizer Radio SDR) tätig. Seine Studie, die das überaus vielschichtige und komplexe Thema unter allen in Betracht kommenden rechtlichen Gesichtspunkten behandelt, spiegelt zugleich auch praktische Erfahrungen und Einsicht in die selbst Juristen nicht immer leicht zugängliche Medienwelt wider.

Die Probleme, die sich mit der Berichterstattung über anhängige Gerichtsverfahren verbinden, sind hinreichend bekannt. Doch lassen sie sich schon aus rechtlicher Sicht keineswegs auf einen einfachen Nenner bringen, weil sie in die verschiedensten Rechtsgebiete (Verfassungs-, Straf-, Zivil-, Medienrecht) hineinreichen. So geht es etwa aus der Perspektive Beschuldigter und Angeklagter um die Respektierung der Unschuldsvermutung und des (Menschen-)Rechts auf einen fairen Prozeß. Auf der anderen Seite stehen der Auftrag und die Befugnis der Medien, das Publikum über Gerichtsverhandlungen und die Tätigkeit der Justiz zu informieren, diese Arbeit im öffentlichen Interesse kontrollierend und kritisch zu begleiten. Es liegt auf der Hand, daß dadurch immer wieder Rechte oder Interessen derer, über die die Medien berichten, berührt oder gar in Mitleidenschaft gezogen werden können, und das betrifft keineswegs nur Beschuldigte und Angeklagte in Strafprozessen. Deshalb existiert in entwickelten Rechtsstaaten ein vielfältiges normatives Instrumentarium, das - unter Wahrung des öffentlichen Auftrags der Medien - Verfahrensbeteiligte und Dritte vor unzulässigen Eingriffen in ihre Privatsphäre schützen soll. Dazu gehören etwa der zivil- und strafrechtliche Ehrenschutz, Programmvorschriften für Rundfunk und Fernsehen, Regeln für gerichtliches und behördliches Informationsverhalten sowie die Selbstkontrolle der Medien (wie z.B. die Freiwillige Filmselfkontrolle der deutschen Filmwirtschaft), die sich ihrerseits zur Einhaltung bestimmter Grundsätze und Standards verpflichtet haben.

Mit einer eingehenden Erörterung aller dieser Fragen hat Frank Zeller denn auch ein enormes - und teilweise auch schwer zu überschauendes - Arbeitsprogramm auf sich genommen. Das kommt nicht nur im Umfang seiner Studie und des Literaturverzeichnis, sondern schon in seinem überaus detaillierten, geradezu akribischen Inhaltsverzeichnis zum Ausdruck (das in seiner Langfassung nicht weniger als 13 Seiten aufweist). Jenen Eindruck vermittelt auch das ausführliche Namens- und Sachregister, das die Studie beschließt. Es ist deshalb praktisch auch nicht möglich, der Fülle der von ihm diskutierten rechtlichen und tatsächlichen Aspekte auf begrenztem Raum gerecht zu werden. So muß sich eine Rezension denn auch auf eine kurze Nachzeichnung des Gedankengangs und eine knappe Würdigung der Ergebnisse, zu denen Zeller gelangt ist, beschränken.

Wenn seine Ausführungen und Überlegungen immer wieder auf einschlägige Fälle und Gerichtsentscheidungen der Schweiz Bezug nehmen, so lassen sie doch - ungeachtet der Besonderheiten des dort geltenden Rechts und der dort bestehenden Lage im Mediensektor - erkennen, daß es insoweit beileibe nicht nur um nationale Probleme geht, sondern daß hier ein Thema von internationaler Bedeutung verhandelt wird. Das demonstriert nicht allein, aber jedenfalls auch, der Rückgriff auf europäische Normen (EMRK) und Judikate.

Die Studie ist in fünf Abschnitte gegliedert, die jeweils ihrerseits mehrere Problemkomplexe zusammenfassen. Im ersten Abschnitt umreißt Zeller die grundsätzliche Fragestellung, die das heikle „Dreiecksverhältnis“ von Medien, Justizorganen und Verfahrensbeteiligten zum Gegenstand hat. Sie wird des Näheren anhand einer ausgiebigen Kasuistik von Entscheidungen - des schweizerischen Bundesgerichtes, der EMRK-Rechtsprechungsorgane und der Unabhängigen Beschwerdeinstanz für Radio und Fernsehen (UBI) - erläutert. Allein schon das Material, das Zeller hier ausbreitet, lohnt eine Lektüre seines Werkes. Im zweiten Abschnitt kommt er auf die Gefährdungen zu sprechen, die der Menschenwürde und der Ehre, der Unschuldsvermutung und der Unbefangenheit der Richter („Recht auf ein unvoreingenommenes Gericht“) durch Medienberichterstattung drohen (können). Analysiert werden hier nicht zuletzt die Einflüsse, die sich auf Grund von „Mediendruck“ für Justizpersonen ergeben können. Es ist dies eine Problematik, mit der bekanntlich auch immer wieder der Strafvollzug konfrontiert wird.

Der Wechsel der Perspektive äußert sich im dritten Abschnitt. Hier untersucht Zeller die Aufgaben und Funktion der Massenmedien auf dem Gebiet der Gerichtsberichterstattung. Der Umstand, daß sie sich ihrerseits auf (Kommunikations-) Grundrechte berufen können, deutet einerseits die Schwierigkeiten an, die aus der Konkurrenz unterschiedlicher öffentlicher und privater Interessen folgen, und zwingt andererseits dazu, entgegenstehende Rechtsgüter gegeneinander abzuwägen. Diese Problematik ist ja in Deutschland aus der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts hinreichend geläufig. Auch die schweizerische Rechtsprechung und diejenige der europäischen Organe legt davon Zeugnis ab - wie sie ja auch die Gefahren in Gestalt staatlicher Interventionen veranschaulicht, die eine „lebendige Diskussion in einer von Meinungs- und Interessengegensätzen geprägten pluralistischen Gesellschaft“ beeinträchtigen können (S. 229).

Im vierten Abschnitt stellt Zeller die unterschiedlichen straf-, zivil-, verwaltungs- und staatsrechtlichen Instrumente vor, welche die schweizerische Rechtsordnung zur Lösung solcher Konflikte bereithält. Zugleich setzt er sich mit der Frage ihrer Wirksamkeit und dem Problem auseinander, ob und inwieweit insoweit Anleihen bei ausländischen Rechten - etwa dem englischen und dem österreichischen - aufgenommen werden sollen. Der fünfte, abschließende Abschnitt thematisiert die „Chancen der Prozeßbeteiligten zur Durchsetzung ihrer Rechte“ (S.435 ff.). Zur Sprache kommen etwa die Möglichkeiten, sich eines Rechtsbeistands im Verfahren zu versichern, die standesrechtlichen Schranken anwaltlicher Medienkontakte sowie Vorschläge zum Ausbau von Informations- und Äußerungsrechten. In diesem Zusammenhang spielen vor allem Rechte auf Unterrichtung und Stellungnahme, auf Gehör (vor Gericht) und Mitwirkung eine Rolle.

Wie ein roter Faden durchzieht die Studie das Erfordernis ständiger (Einzelfall-)Abwägung miteinander konkurrierender Rechte und Interessen. So nachdrücklich Zeller die Gefahren von Medienberichterstattung für Verfahrensbeteiligte hervorhebt, so entschieden warnt er vor einem Ausbau staatlicher Schutzinstrumente. Letzterer würde nach seiner Auffassung den für eine freie Gesellschaft notwendigen Prozeß ungehinderter Informationsvermittlung und Meinungsbildung gefährden. Er würde auch die Transparenz gerichtlicher Verfahren einschränken und die Kontrollfunktion der Medien beschneiden. Im übrigen scheint Zeller das geltende (schweizerische und europäische) Recht hinreichend Schutzvorkehrungen gegen unstatthafte Gerichtsberichterstattung zu bieten. So halten sich denn auch seine Reformforderungen in relativ engen Grenzen. Dazu gehören etwa die frühzeitige Beiordnung eines Strafverteidigers, die Möglichkeit, einen Prozeß „wegen der angeheizten Atmosphäre über die Kantons Grenzen hinweg zu verlegen“, eventuell auch die Einführung einer Ombudsperson (S.480). Den größten Reformbedarf sieht Zeller im Bereich der Rechte Verfahrensbeteiligter. Im Vordergrund steht hier namentlich die Forderung nach Gewährleistung wirksamer Verteidigung im Verhältnis zur Öffentlichkeit wie zur Justiz.

Das ist gewiß weder ein sonderlich neues noch aufregendes Ergebnis der Studie, doch ein solide und verständig begründetes. Es steht gleichsam für eine überaus komplexe Rechts- und Interessenlage, die eine sorgfältig austarierte, abgewogene Balance der miteinander kollidierenden Rechtsgüter erfordert. Zeller hat zur

Klärung dieser Probleme - aus schweizerischer Sicht - einen wichtigen Beitrag geleistet, der auch über die Landesgrenzen hinaus Beachtung finden sollte.

Heinz Müller-Dietz

Organisierte Kriminalität. Lagebilder und Erscheinungsformen. Bekämpfung und rechtliche Bewältigung. Hrsg. von Christoph Mayerhofer und Jörg-Martin Jehle (Neue Kriminologische Schriftenreihe der Neuen Kriminologischen Gesellschaft e.V. Bd. 105). Kriminalistik Verlag: Heidelberg 1996. XVI, 306 S. Brosch. DM 138.-.

Zum Thema „Organisierte Kriminalität“ (OK) ist inzwischen eine Vielzahl von Veröffentlichungen erschienen. Namentlich Untersuchungen und Tagungen des Bundeskriminalamtes haben sich ausgiebig damit beschäftigt. Auch die Wissenschaft hat davon - wenn auch teilweise eher reserviert und zurückhaltend, wenn nicht gar kritisch oder unwillig - Notiz genommen. Die Vermutung, daß das Thema angesichts offener Grenzen, eines zusammenwachsenden Europas und des - bis zum Überdruß konstatierten - Phänomens der Globalisierung auf der Tagesordnung bleiben wird, ist nicht von der Hand zu weisen. So konnte es auch nicht überraschen, daß sich auch die Neue Kriminologische Gesellschaft (NKG) anlässlich ihrer Tagung vom 5. bis 7. Oktober 1995 in Wien jener Problematik angenommen hat.

Wie es der Tradition dieser Vereinigung von Wissenschaftlern und Praktikern entspricht, hat sie das Thema aus der Sicht verschiedener Länder, fachlicher Disziplinen und beruflicher Zugänge sowie im Blickwinkel unterschiedlicher Ansätze und Fragestellungen abgehandelt. Davon legen die 21 Beiträge des hier vorzustellenden Sammelbandes, denen ein Geleitwort von Günther Kaiser und Jörg-Martin Jehle, ein Vorwort der Herausgeber und ein Grußwort von Bundesminister Dr. Nikolaus Michalek vorangestellt sind, ein vielfältiges Zeugnis ab.

Noch in einer weiteren Hinsicht knüpft das Werk an die Geschichte der NKG an: Es schließt mit den Laudationes, die von Hans-Heiner Kühne anlässlich der Verleihung der Beccaria-Medaille in Gold 1995 an Koichi Miyazawa (Tokyo) und von Christoph Mayerhofer anlässlich der Verleihung der silbernen Beccaria-Medaille 1995 an Lenke Fehér (Budapest) gehalten wurden. K. Miyazawa wurde 1995 ja überdies noch durch eine Festschrift geehrt, für deren Herausgabe gleichfalls H.-H. Kühne verantwortlich zeichnete (Festschrift für Koichi Miyazawa. Dem Wegbereiter des japanisch-deutschen Strafrechtsdiskurses. Nomos Verlag Baden-Baden).

Die dem Thema OK gewidmeten fachlichen Beiträge des Bandes sind fünf Teilen zugeordnet. Im ersten Teil liefern Michael Sika, Edwin Kube und Mark Pieth Situationsberichte zur Entwicklung jenes Phänomens in Österreich, in Deutschland und in der Schweiz. Dargestellt werden jeweils die verschiedenen (Erscheinungs- und Organisations-)Formen und Schwerpunkte der OK. Danach kennzeichnen vor allem Wirtschafts-, Eigentums-, Suchtgiftkriminalität und Schutzgelderpressung die Verhältnisse in Österreich. In bezug auf Deutschland konstatiert Kube wachsende Brutalisierung, Gewaltbereitschaft, Professionalisierung, Technisierung und Korruption. Der Schweizer Finanzplatz erweist sich Pieth zufolge vornehmlich als Eldorado für Geldwäscher.

Die Beiträge des zweiten Teils greifen herausragende Erscheinungsformen der international organisierten Kriminalität in verschiedenen Ländern heraus. Über polnische Erfahrungen mit Drogen-, Gewalt- und Falschgeldkriminalität, Kfz-Diebstahl, illegalem Kfz- und Waffenhandel, Mädchenhandel, illegaler Migration sowie Geldwäsche berichtet Emil W. Plywaczewski. Über das Schlepperunwesen und die Drogenkriminalität in Österreich informieren Alois Moik und Mayerhofer. Die international organisierte Sexindustrie und die Probleme ihrer Kontrolle sind Gegenstand eines Beitrags von Fehér. Der zweite Teil schließt mit einem Bericht von Franz Császár über die Diskussion in der Arbeitsgruppe, die sich mit jenen Kriminalitätsformen befaßt hat.

Die Beiträge des dritten Teils sind der OK im Bereich der Wirtschaft gewidmet. In seinem Grundsatzreferat arbeitet Peter J. Schick

Gemeinsamkeiten und Unterschiede zwischen Wirtschafts- und organisierter Kriminalität heraus. Als Schwerpunkte der OK auf jenem Gebiet figurieren bei ihm vor allem Bestechungsdelikte und Geldwäscherei. Seine Analyse mündet in Überlegungen zu einer deliktsspezifischen Neugestaltung des Sanktionensystems. Eine mit Fallbeispielen angereicherte Situationsanalyse vor allem der Geldwäscherei liefert Ulrich Weder für den Kanton Zürich. In welchem Maße Korruption bei der Vergabe öffentlicher Aufträge, überhaupt in Wirtschaft und Verwaltung, eine Rolle spielt, veranschaulichen Friedrich Rollwagen und Werner Vahrenkamp anhand praktischer Erfahrungen in Deutschland.

Der vierte Teil thematisiert Strategien und Mittel der Vorbeugung und Bekämpfung der OK aus der Sicht verschiedener Institutionen. Wolfgang Sielaff benennt die Ansatzpunkte und -möglichkeiten einer wirksamen Kontrolle der OK aus der Perspektive einer Sicherheitsbehörde (LKA). Hans Christoph Schaefer verdeutlicht die unterschiedlichen Ansätze von Polizei und Justiz sowie die Probleme staatsanwaltschaftlichen Vorgehens bei der Verfolgung im Vordergrund stehender Kriminalitätsformen (wie etwa krimineller Vereinigungen, Korruption und Geldwäsche). Die besonderen Schwierigkeiten Österreichs bei der Bekämpfung organisierter Kriminalität illustriert Maximilian Edelbacher am Beispiel Wiens, dem mehr oder minder offenen „Tor zum Osten“. Logistikstrukturen der OK und Ansätze zu ihrer Bekämpfung legt Ulrich Sieber auf der Grundlage empirischer Forschungsergebnisse dar, die namentlich organisierte Kfz-Verschlebung, Ausbeutung von Prostitution, Menschenhandel und illegales Glücksspiel betreffen. Deutlich wird an seinen Ausführungen vor allem zweierlei: Prävention erscheint nur erfolgversprechend, wenn sie in verschiedenen Bereichen, der Wirtschaft und der Verwaltung, ansetzt und wenn Strategien auf internationaler, europäischer Ebene entwickelt und praktiziert werden. Welche Schritte hier bereits in die Wege geleitet worden sind und welche Möglichkeiten es noch auszuschöpfen gilt, läßt der Bericht von Hans-Dieter Schwind erkennen, der die Diskussion in dieser Arbeitsgruppe zusammenfaßt.

Die Beiträge des fünften Teils beschäftigen sich mit dem rechtlichen Instrumentarium, das in den einzelnen Ländern zur Kontrolle und Verfolgung der OK geschaffen worden ist (oder auch diskutiert wird). Den differenzierten Katalog von (materiellrechtlichen und prozessualen) Maßnahmen, die in Österreich inzwischen ergriffen worden sind, stellt Roland Miklau vor. Über die diversen Aktivitäten des deutschen Strafgesetzgebers auf diesem Gebiet - namentlich vom Gesetz zur Bekämpfung der OK über das Geldwäschegesetz bis hin zum Verbrechenbekämpfungsgesetz - berichtet Walter Gropp, der mit Kritik an den Schwachstellen dieser Regelungen keineswegs spart. Die einschlägige Rechtslage in Italien schildert - vor dem Hintergrund persönlicher Erfahrungen im Bereich von Ermittlungen - Cuno Tarfusser. Er geht in seinem Beitrag, der einmal mehr auf die technischen Möglichkeiten der Verbrechenkontrolle verweist, auch auf den Strafvollzug ein. Danach werden die relativ großzügigen Haft-erleichterungen, die das italienische Recht vorsieht, Tätern, die wegen typischer OK-Delikte verurteilt sind, grundsätzlich vorenthalten. Den Abschluß der Landesberichte bildet der Beitrag Ulrich Weders über die Rechtslage in der Schweiz. Auch er läßt erkennen, daß man dort ein ganzes „Maßnahmenpaket“, das in den verschiedensten Bereichen bis hin zur internationalen Rechtshilfe in Strafsachen ansetzt, für unerlässlich hält.

Insgesamt empfiehlt sich der informative Band allen zum Studium, die im weitesten Sinne mit der Bekämpfung der OK befaßt sind. Dazu gehört gewiß auch der Strafvollzug, soweit er mit solchen Tätern konfrontiert wird. Dem aufmerksamen Leser bleibt allerdings nicht verborgen, vor welche Schwierigkeiten Verbrechensvorbeugung und Strafverfolgung angesichts sich rasant entwickelnder technischer Möglichkeiten und schwer durchschaubarer internationaler Verflechtungen (der Finanzmärkte) und Konzentrationsbewegungen der Wirtschaft (z.B. der Fusion von Unternehmen) auf jenem Gebiet gestellt sind.

Nicht zu übersehen ist auch, daß hier so manche wissenschaftliche Erkenntnis und praktische Erfahrung nur allzu rasch von der realen wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Entwicklung überholt wird. Das führt und verführt auf der anderen Seite nicht selten zu übereilten gesetzgeberischen Schritten, deren Sinnhaftigkeit und Wirksamkeit sich hinterher als problematisch erweisen. Die Beiträge des Bandes

belegen einmal mehr, daß es offenkundig keinen Königsweg zu einer erfolgreichen Bekämpfung der OK gibt, daß vielmehr der Komplexität jenes Phänomens nur ein nicht minder komplexes Instrumentarium der verschiedensten Art gerecht werden kann.

Heinz Müller-Dietz

Walter Herrmann: Das Hamburgische Jugendgefängnis Hahnöfersand. Ein Bericht über Erziehungsarbeit im Jugendstrafvollzug. Mit einem Vorwort von Klaus Eyferth und einem Nachtrag von Jörg Ziegenspeck (Schriften - Studien - Dokumente zur Erlebnispädagogik Bd. 17). XI, 180 S. DM 27.50.

Curt Bondy: Pädagogische Probleme im Jugend-Strafvollzug. Mit einem Vorwort von Klaus Eyferth und einem Nachtrag von Jörg Ziegenspeck (Schriften - Studien - Dokumente zur Erlebnispädagogik Bd. 18). XI, 122 S. DM 27.50. Jeweils Verlag edition erlebnispädagogik: Lüneburg 1997.

Zwei wissenschaftliche Klassiker, fast schon legendäre Schriften zum Jugendstrafvollzug der Weimarer Zeit sind anzuzeigen. Die erste Monographie stammt aus der Feder des Sozialpädagogen Walter Herrmann, der bis 1933 in der Heimerziehung tätig war, um dann nach der Machtübernahme der Nationalsozialisten aus politischen Gründen entlassen zu werden. Er hatte wesentliche Verdienste am Neuaufbau des Strafvollzugs nach dem zweiten Weltkrieg. Als Leiter der Strafanstalt Wolfenbüttel ist er Älteren noch in Erinnerung. Von 1955 hatte er eine Honorarprofessur für Sozialpädagogik an der Universität Göttingen inne. Dort starb er 1972. Seine Studie über das hamburgische Jugendgefängnis Hahnöfersand war 1923 als Heft 4 der „Hamburgischen Schriften zur gesamten Strafrechtswissenschaft“ erschienen. Die Reihe hat seinerzeit der bekannte Strafrechtler Moritz Liepmann herausgegeben, der - zusammen mit Gustav Radbruch und anderen - zu den maßgebenden Verfechtern einer durchgreifenden Strafvollzugsreform im Sinne des Erziehungsgedankens gehört hat. Herrmanns Schrift ist 1925 in unveränderter Fassung wieder abgedruckt worden, so daß sie nunmehr zum dritten Male aufgelegt worden ist. Sie verdient heute noch uneingeschränktes Interesse aller im Jugendstrafvollzug Tätigen, weil sie im besten pädagogischen Sinne modern geblieben ist. Herrmann hat seinerzeit nicht theoretisch über Erziehungsarbeit reflektiert, sondern vielmehr über praktische Erfahrungen damit „vor Ort“ berichtet. Und mehr noch: Er hat darin in einer ebenso unaufdringlichen wie überzeugenden Weise Stellung bezogen gegen die damals noch vorherrschenden Abschreckungs- und Vergeltungsideen, die auch dem Jugendstrafvollzug eine „Muß-Pädagogik“ (Liepmann) überstülpen wollten.

Es lohnt sich deshalb nach wie vor, seine Schrift zu studieren - nicht zuletzt vor dem Hintergrund von Auffassungen in der Öffentlichkeit, die kompromißlose Härte im Umgang mit straffälligen Jugendlichen für ein taugliches Erziehungskonzept halten. Es empfiehlt sich aber auch, einmal mehr die Einleitung Liepmanns zur Kenntnis zu nehmen, die auf eine fatale Weise gleichfalls wieder aktuell geworden ist. Der Strafrechtler bezog darin nicht nur entschieden Position gegen eine verbreitete Phraseologie, namentlich gegen „verstaubte und schädliche Vorurteile“, die von wenig Sachkenntnis zeugten, sondern verband damit auch ein nachhaltiges Plädoyer für die pädagogischen Ansätze, die man in Hahnöfersand zu verwirklichen suchte und die in Herrmanns Darstellung ihren so beredten Ausdruck gefunden haben.

Man muß diese Sätze heute nochmals lesen, um zu verstehen, von welchem Geist die Vollzugsreformer damals durchdrungen waren und welchen theoretischen und praktischen Bemühungen 1933 ein jähes Ende bereitet wurde: „Dieses Buch ist von Gedanken und Absichten erfüllt, für die man in Deutschland erst Heimatrecht suchen muß. Denn wir sind in Fragen des Strafvollzugs rückständig geworden, obwohl wir einen Wichern und namentlich einen Obermaier hatten und beide als Lehrmeister hätten benutzen können.“ „Die Mängel unseres Gefängniswesens hängen im letzten Grunde mit allgemeinen Mängeln unserer geistigen und seelischen Entwicklung zusammen.“ (S.3) „Unsere Juristen wis-

sen zu wenig von den Problemen des Strafvollzugs.“ „Die Strafrechtspflege gerät in die Gefahr der Versteinerung, weil sie die Wirkungen der Freiheitsstrafe und die hieraus zu gewinnenden Maßstäbe nicht kennenlernen kann und auf Schreibtischtheorien, genauer die großen fossilen Worte ‚Vergeltung‘, ‚Sühne‘, ‚Abschreckung‘, bei ihrer Strafzumessung angewiesen ist.“ (S.6) „Der gewöhnliche Spießler ... glaubt nämlich, daß nur alte, strenge Gefängniszucht mit einem möglichst einleuchtenden und nachhaltigen Abschreckungsapparat helfen kann, nicht diese ‚moderne Humanitätsduselei‘. Und weiß nicht, daß jene alten ‚bewährten‘ Methoden längst durch die Praxis, die Praxis mehrerer Jahrhunderte, widerlegt und gerichtet sind, daß sie überall, wo sie herrschen, das gerade Gegenteil geschaffen haben: eine Abstumpfung und Senkung des allgemeinen Niveaus der Bevölkerung, eine üppig wuchernde Steigerung der Antriebe zum Verbrechen.“ (S.7 f.) Man könnte noch viel mehr aus dieser Einleitung zitieren; doch sollte sie - wie gesagt - im Original gelesen werden - ebenso wie der eindringliche Bericht Herrmanns.

Die zweite Monographie hat 1925 der damalige Privatdozent für Sozialpsychologie und Sozialpädagogik an der Universität Hamburg Curt Bondy veröffentlicht. Sie ist gleichfalls in der Reihe „Hamburgische Schriften zur gesamten Strafrechtswissenschaft“ (als Heft 8) erschienen. Schon der Umstand, daß sie Walter Herrmann gewidmet war, läßt erkennen, seinerzeit zwei von denselben Ideen und Impulsen beseelte Sozialpädagogen in Hamburg einander begegnet sind. Herrmanns Darstellung der praktischen Erfahrungen in Hahnöfersand lieferte Bondy gleichsam die (empirische) Grundlage für die Erarbeitung einer Gefängnispädagogik, die über traditionelle Sichtweisen hinausführt. Der Wissenschaftler wollte die Erziehungsstrafe auf den Freiheitsentzug beschränkt wissen. Ihm lag gleichfalls an einem zutiefst pädagogischen Umgang mit straffälligen Jugendlichen. Vertrauensbildung sollte mit Stärkung der sittlichen Kräfte einhergehen. Als wesentliches Mittel der Erziehungsarbeit im Gefängnis sah Bondy das - in der Weimarer Zeit vielfach favorisierte - Progressivsystem an. Seine Studie wartet gleichsam mit einem bis ins Detail gehenden Programm für die Gestaltung des Jugendstrafvollzugs auf. Es mag in mancher Hinsicht seiner Zeit verhaftet sein; doch wirkt das zugrundeliegende pädagogische Engagement nach wie vor beispielgebend.

Auch Bondy war Opfer des NS-Systems. Nach seiner Habilitation seit 1928 als Leiter des Jugendgefängnisses in Eisenach tätig, wurde er 1933 aus rassistischen Gründen aus seinem Amt entfernt. 1939 zusammen mit anderen Leidensgenossen ins KZ Buchenwald verschleppt, kam er jedoch auf Grund einer Intervention aus Holland wieder frei. Von dort konnte er dann nach England emigrieren. Von 1950 an war er wieder als Hochschullehrer in Hamburg tätig. Auf Wilhelm Sterns Lehrstuhl berufen, baute er das dortige Institut für Psychologie neu auf. Unter seiner Leitung sollte es wieder zu einer wissenschaftlichen Einrichtung werden, die der empirisch orientierten, praxisbezogenen Psychologie verpflichtet ist.

Es ist das Verdienst zweier Wissenschaftler, daß die beiden klassischen Schriften zum Jugendstrafvollzug neu aufgelegt wurden. Der - inzwischen emeritierte - Berliner Psychologe Klaus Eyferth, ein Schüler Bondys, hat jeweils ein Vorwort verfaßt, das die beiden Autoren vorstellt und ihre jugendpädagogischen Intentionen näher erläutert. Der Lüneburger Erziehungswissenschaftler Jörg Ziegenspeck hat gleichfalls zu beiden Studien einen (gleichlautenden) Nachtrag geschrieben, in dem er die theoretischen Grundlagen der und praktischen Erfahrungen mit Erlebnispädagogik darlegt. Dem Nachtrag hat er Vorbemerkungen vorangestellt, denen zugleich biographische Zusammenhänge mit dem Strafvollzug zu entnehmen sind. Denn darin verweist er auf seinen Schwiegervater Pastor Alexander Rohlfis (1906-1995), der von 1946 bis 1968 als evangelischer Anstaltsgeistlicher in Wolfenbüttel tätig war. Ebenso erinnert er an dessen Zusammenarbeit mit Wilhelm Mollenhauer (1899-1968), der ja mit Herrmann und Bondy nach 1945 um den Aufbau eines pädagogisch orientierten Strafvollzugs bemüht war. Nicht vergessen werden sollte in diesem Zusammenhang auch Albert Krebs (1897-1992), der im thüringischen Strafvollzug (Untermaßfeld) bis 1933 gleichfalls entsprechende Impulse gesetzt hatte und nach dem zweiten Weltkrieg von Hessen aus der bundesweiten Reform vorgearbeitet hat. Auch er war ja aus der Jugendbewegung hervorgegangen und hatte sich in der „Gilde Soziale Arbeit“ betätigt.

Nicht unerwähnt darf bleiben, daß die Neuauflage der beiden Studien noch weiteren Förderern zu verdanken ist. Es sind dies - wie Ziegenspeck mitteilt - Prof. Ernst Cramer und die „Axel Springer Stiftung“ (Berlin).

Heinz Müller-Dietz

Richard Reindl (Hrsg.): Effektivität, Effizienz und Ethik in Straffälligenhilfe und Kriminalpolitik. Lambertus Verlag: Freiburg i.Br. 1998. 136 S. Kart. DM 26.-.

Der Herausgeber des vorliegenden Sammelbandes ist an maßgebender Stelle der Katholischen Arbeitsgemeinschaft Straffälligenhilfe tätig. Schon seit etlichen Jahren hat er die Entwicklung von Straffälligenhilfe und Kriminalpolitik engagiert, mit wachen Augen und kritischem Blick begleitet. Davon zeugt eine ganze Reihe einschlägiger Publikationen, die er - entweder allein oder zusammen mit anderen Praktikern - im Lambertus Verlag herausgegeben hat. Auffallend an ihnen ist das Gespür für aktuelle Tendenzen in der Praxis wie in der öffentlichen Meinung. Insofern gleichen diese Schriften Seismographen, an denen man zugleich ablesen kann, wie es um das Selbstverständnis und die gesellschaftliche Verortung der Straffälligenhilfe jeweils bestellt ist.

Von dieser grundsätzlichen Orientierung macht auch der jetzige Sammelband keine Ausnahme. Er dokumentiert Vorträge der Fachwoche Straffälligenhilfe der Katholischen Bundesarbeitsgemeinschaft vom November 1996 und ist durch weitere Beiträge zum Rahmenthema angereichert. Dessen Umschreibung könnte leicht als Zugeständnis an modische Trends mißverstanden werden, die ja auch zumeist mit sprachlich gefälligen und eingängigen - um nicht zu sagen werbewirksamen - Formulierungen aufwarten. Daß eine solche Einschätzung dem Inhalt des Bandes nicht gerecht werden würde, geben seine Beiträge mit der wünschenswerten Deutlichkeit zu erkennen.

In einer Zeit, in der allenthalben Effektivität und Effizienz groß geschrieben werden, bleiben auch Kriminalpolitik und Straffälligenhilfe von solchen Strömungen nicht verschont. Für die Kriminalpolitik versteht sich das Angesichts der Vorherrschaft des Präventionsdenkens fast von selbst. Doch auch die Straffälligenhilfe ist inzwischen unter den Vorzeichen der Ökonomisierung und Rationalisierung in den Sog von Entwicklungen geraten, die ihre soziale Orientierung und ihr Selbstverständnis als institutionalisierte Dienstleistung an gefährdeten und hilfebedürftigen Menschen in Frage stellen könnten. So drängt sich denn auch der Bezug zu ethischen Aspekten solcher Tätigkeit geradezu auf - zumal vor dem Hintergrund eines Zeitgeistes, der unter mehr oder minder starkem Verdacht steht, mit ethischen Postulaten hausieren zu gehen, ohne sie selbst einlösen zu wollen.

Der Band versammelt - neben dem Vorwort des Herausgebers - insgesamt sechs Beiträge zum Rahmenthema. Im ersten Beitrag geht Marianne Schmidt-Grunert der Frage nach, inwieweit betriebswirtschaftliches und ökonomisches Denken sich auf soziale Arbeit übertragen läßt. Sie konstatiert zwar grundsätzliche Unterschiede zwischen beiden Bereichen, erblickt aber in einer differenzierten Auseinandersetzung mit den jeweiligen Zielen und Methoden durchaus Chancen für weiterführende gemeinsame Ansätze. Der Beitrag Hans Ludwig Schmidts spürt Zusammenhänge zwischen Effizienz, Effektivität und Ethik auf. Die der sozialen Arbeit innewohnenden ethischen Postulate bieten ihm zufolge Orientierungen sowohl für die verschiedenen Handlungsebenen als auch für die Tätigkeit und Organisation einschlägiger Institutionen, namentlich der Wohlfahrtsverbände. Demnach kann die soziale Arbeit angesichts einer von ökonomischen Aspekten dominierten Diskussion sich um ihres Selbstverständnisses willen nicht einer Auseinandersetzung mit ethischen Fragestellungen verweigern.

Der Beitrag Hans-Joachim Schuberts gilt der Qualitätssicherung sozialer Dienstleistungen. Ihm zufolge ist dies Thema nicht etwa infolge von Defiziten dieser Arbeit, sondern auf Grund der Verknappung öffentlicher Mittel in die Auseinandersetzung geraten. Ein grundsätzliches Problem bildet für ihn der Umstand, daß die Interessen von Geldgebern, Trägern von Einrichtungen und Betroffenen durchaus unterschiedlich sind. Weniger wichtig als

die Anwendung bestimmter Methoden zur Qualitätssicherung erscheint ihm eine systematische Beteiligung der Mitarbeiter.

In seinem Beitrag entwirft Fritz Sack - vor allem auf Grund der US-amerikanischen Entwicklung - ein Gesamtbild vom Verhältnis zwischen Ökonomisierungstendenzen und Kriminalpolitik. Er sieht diese inzwischen gleichfalls durch ökonomische Kosten-Nutzen-Relationen beherrscht. Demnach konstatiert er eine Wende von einer nachfrageorientierten Kriminalpolitik, die auf soziale Integration des Straftäters abzielte, hin zu einer angebotsorientierten Kriminalpolitik, der es darum zu tun ist, vor allem die „Kosten“ einer Straftat - in Form von Strafverschärfung - möglichst zu verteuern. Nicht minder kritisch fällt das Bild aus, das Bernd Maelicke von der gegenwärtigen Situation der Straffälligenhilfe zeichnet. Hiernach hat der Druck, der von der Öffentlichkeit in Richtung „Innere Sicherheit“ ausgeht, letztlich zur Folge, daß die Gefangeneneraten - und damit auch die Betriebs- und Investitionskosten des Strafvollzugs - ansteigen. Dadurch werden Maelicke zufolge der Straffälligenhilfe notwendige Mittel für ihre Resozialisierungsarbeit vorenthalten, die wohl nicht durch Verwirklichung von Konzepten des Qualitätsmanagements kompensiert werden können. Auch der letzte Beitrag strahlt angesichts einer weitgehend ökonomisierten Welt, die auch soziale Dienstleistungen am Kosten-Nutzen-Kalkül mißt und damit kostenintensive Hilfsangebote möglichst aus dem Spektrum sozialer Arbeit verdrängt, wenig Zukunftsoptimismus aus. Ob es als Hoffnungsschimmer gewertet werden kann, daß Helga Cremer-Schäfer infolge dieses Drucks, dem sich die Straffälligenhilfe ausgesetzt sieht, in ihrem Beitrag sich die Entstehung einer neuen Solidarität unter den Fachleuten vorstellen kann?

Es ist also im ganzen keine angenehme, zukunftsfrohe Lektüre, die der Sammelband zu bieten hat, Gleichwohl - oder gerade deswegen - bildet er für alle in der Straffälligenhilfe Tätigen, die in welcher Form auch immer mit der leidigen Problematik der Ökonomisierung und Rationalisierung konfrontiert sind, geradezu eine Pflichtlektüre. Denn er informiert nicht nur über einschlägige Entwicklungstendenzen, sondern hält auch diejenigen Erkenntnisse und Ansätze parat, mit deren Hilfe ihrerseits in Not geratenen Helfern und Hilfeeinrichtungen wenigstens ein Stück weit geholfen werden könnte.

Heinz Müller-Dietz

Marneros Andreas (1997): Sexualmörder. Eine erklärende Erzählung. Psychiatrie-Verlag Bonn 1997, 288 Seiten, DM 44.-.

Mord, insbesondere Sexualmord, weckt Ur-Ängste, die allgemeine Verbrechensfurcht auslösen. Mord durch den unbekanntesten Täter, der dem Opfer berechnend auflauert, kann jeden treffen und gerade die schwächsten Opfer, Kinder, sind am wenigsten zu schützen. Nur so ist erklärlich, warum diese (seltene) Form von Schwerkriminalität den Ruf der Öffentlichkeit nach drastischen Strafen, nach Vergeltung und lebenslanger Verwahrung des Täters mit sich bringt und Bürgerinitiativen nach Sexualmorden an Kindern großen Zulauf haben. Andererseits kann die Unterhaltungsindustrie mit einem erheblichen Aufwand und Profit gerade die Einzelheiten dieser Verbrechen vermarkten.

Marneros leistet einen wichtigen Beitrag zur Aufklärung über ein nach wie vor hochaktuelles Thema. Er entzieht es der simplifizierenden Monopolisierung durch die Massenmedien. Diese Einleitung aus dem Klappentext der „erklärenden Erzählung Sexualmörder“ ist treffend. Die gewählte Form der Darstellung ist ungewöhnlich, auf den ersten Blick nicht dem typischen Sachbuch entsprechend, und sehr gut gelungen. Hier wurde der Einstieg in eine beklemmende Thematik über eine persönliche Erfahrung gewählt, die später zur beruflichen Wirklichkeit des Autors wurde. Über 500 Straftäter mit schwersten Straftaten und größtenteils Sexualstraftaten wurden von Marneros und seinen Mitarbeitern in psychiatrischen Gutachten auf ihre Schuldfähigkeit und Gefährlichkeit hin untersucht. Bei etwa 30 - 50 Sexualmorden in Deutschland jährlich wird deutlich, daß der Autor bereits aus empirischer Sicht großes Erfahrungswissen über Erscheinungsformen der gesamten Thematik verarbeitet hat. 26 Fallgeschichten stellen so einen annähernd repräsentativen Querschnitt dar. Schon aus diesem Grund ist das Buch ein großer wissenschaftlicher Gewinn.

Die Vorbemerkung des Autors zur gewählten Art der Darstellung zeigt eine bemerkenswerte Herangehensweise. Das zunächst sehr umfangreiche Manuskript wurde mehrfach umgeschrieben, weil Emotionen und Bewältigungsmechanismen des Autors selbst wohl eine große Rolle bei der Erstellung der Erstfassung gespielt haben. Die Sorge um ein Ausschlichten der grausamen Wahrheiten veranlaßte weitere Änderungen. Allein diese Andeutungen zeigen eine sonst verschwiegene Realität: Auf der einen Seite scheint es Außenstehenden oft so, daß ein forensischer Psychiater durch die gewählte Profession eigene Emotionen erfolgreich verleugnet, auf der anderen Seite herrscht manchmal die Sicht vor, Psychiater lebten derart in der Welt des Außergewöhnlichen, daß sie ähnlich fremd wie ihre Probanden wirken; so weist der Autor auch auf die künstliche und „elaborierte“ Sprache der Sachverständigen hin, die zwar die seine ist, bei allen Beteiligten, insbesondere Richtern, jedoch bewußte oder unbewußte, in der Regel schädliche, Reaktionen wecke (S. 79). Ein Problem, das für Richter in gleicher Weise gilt und schon so das gegenseitige Verständnis erschwert.

Die Materialfülle erlaubt die Erörterung grundlegender Fragen z.B. der Fragen der Schuldfähigkeit, der rechtlichen Merkmale der §§ 20 und 21 StGB, in die sich mit seltener Leichtigkeit der psychiatrische Wissenstand über sexuelle Perversionen und Persönlichkeitsstörungen einfügt (S. 24 ff., 56 ff., 82 ff.). Ebenso herausragend ist die Darstellung des Autors über die Rechtsfolgen: Der Blick hinter die Mauern. Der Maßregelvollzug mit seinen Möglichkeiten und Grenzen im Spannungsfeld öffentlicher Anfeindungen und wissenschaftlicher Erkenntnis- und Behandlungsmöglichkeiten. „Aber selbst, wenn die Forschung Fortschritte macht, bleibt das psychiatrische Wissen gering. Die Psychiatrie beschäftigt sich mit Störungen der menschlichen Psyche. Und wenn schon die Schwierigkeiten groß sind, die Psyche eines Menschen im normalen Zustand zu erfassen, wie ungleich schwieriger ist es dann, einen Menschen im 'nicht-normalen' Zustand zu verstehen“ (S. 80). Mit Kritik an der eigenen Profession deutet Marneros hier treffend den unleugbaren Befund an, daß jedes Wissen eben das Wissen des Psychiaters selbst ist, aber auch das unterschiedliche Wissen unterschiedlicher Personen und erst recht das Wissen, das von einer bestimmten Ideologie und einer „bestimmten Brille“ beeinflusst sein kann (S. 80, 81).

Die rechtlich und tatsächlich schwierigste Frage, nämlich die Prognose künftiger Gefährlichkeit, wird anhand der 26 Fallgeschichten in ihren zahlreichen Varianten sehr anschaulich thematisiert. Dabei spielen z.B. Ausbildungs- und Wissensstand der Gutachter und der Richter eine erhebliche Rolle. Marneros weist auf die Außenseiterstellung der Forensik (also der Beschäftigung mit psychisch gestörten Straftätern) innerhalb der Psychiatrie hin. Auf die Ausbildung junger Psychiater wirke sich dieses negativ aus, da vielfach Forensik überhaupt nicht oder nicht systematisch gelehrt oder auch nur angesprochen werde (S. 162). Der Autor fordert aber nicht nur eine Verbesserung der Ausbildungssituation, sondern auch die ständige Fortbildung der Gutachter, die Verantwortung für Gutachten tragen. Zwar gibt es auch bei dem erfahrensten Psychiater keine Garantie für eine richtige Entscheidung. Das Bemühen des Psychiaters um eine verantwortliche Gutachtenerstellung, die schwierigste Fragen der Erkenntnis und auch die Grenzen medizinischer Erkenntnis berücksichtigen muß, kann jedoch in jedem Fall dem Gericht größere Entscheidungssicherheit vermitteln (S. 163). Das größte Bemühen um die „richtige“ Prognose bleibt jedoch erfolglos, wenn auf der anderen Seite Versäumnisse und Schwächen der Richter und sonstiger Verantwortlicher vorliegen. Der Appell des Autors richtet sich also auch an „bequeme“ und „diagnostizierende“ Richter (S. 153 ff.), die möglicherweise vermeidbare Fehleinschätzungen von Therapierbarkeit und Wiederholungsgefahr vornehmen. Auf einen sehr interessanten Aspekt weist Marneros bei der Geschichte von Zacharias hin: Die Verantwortlichkeit des Gutachters, bei der Ermittlung der Tatsachen mitzuwirken, die Staatsanwaltschaft und Gericht nicht bekannt sind. Diese „Zwickmühle“ ergab sich für den Psychiater während der Exploration, wo befürchtet werden mußte, daß ein Freispruch erfolgt, weil nicht genügend Erkenntnisse vorhanden waren, ein Unbehagen aufgrund der Erfahrungen aber für die Täterschaft und weitere Gefährlichkeit des Angeschuldigten sprach (S. 275 ff.).

Viele Geschichten wie die von Anton („...Schon mit 10 Jahren kamen mir Gedanken, ein Kind zu fangen, zu zerstückeln und sein Fleisch zu essen...“ S. 20) und anderen durchzieht die fatale Macht der Phantasien und der inneren Bilder der Täter. Die in der Phantasie des Täters bereits vielfach geschahene Tat ist wohl der entscheidende Impuls, die Hemmungen schließlich so weit herabzusetzen, daß die Tat wirklich umgesetzt wird. Und nicht nur für die Tatbegehung, sondern auch für die Rückfälligkeit und weitere Gefährlichkeit sind diese Phantasien Alarmzeichen, die neue Opferwerdungen ankündigen können, vorausgesetzt, sie werden vom Täter geäußert. Hier setzt Marneros an, den Täter selbst (!) und den Psychiater aufzufordern, gegenzusteuern (S. 211 ff.). Grenzen der Erkenntnis liegen selbstverständlich vor, wenn der Untersuchte sich nicht mitteilt, wichtig ist aber auch das kritische Nachfragen, die Aufmerksamkeit des Gutachters für diesen relevanten Punkt. Letztlich ist er auf die Berichte des Untersuchten angewiesen und niemand kann das Vorhandensein oder Nichtvorhandensein von Phantasien überprüfen.

Auch wenn Gefährlichkeit erkannt wird und eine Einweisung in den Maßregelvollzug vorgenommen wird, verkennt der Autor nicht, daß Therapien von Sexualstraf Tätern Grenzen gesetzt sind. Viele theoretische Konzepte bewähren sich in der Praxis nicht (S. 233 ff.) und Marneros spricht auch offen aus, was vor einiger Zeit noch nicht öffentlich bekannt wurde, daß nämlich bei etwa 20 % der Untergebrachten eine Therapieresistenz anzunehmen ist. Als Fazit wird im Interesse der Opfer, denen das Buch gewidmet ist, im Interesse der Täter und der Verantwortlichen nicht eine einfache Lösung propagiert, sondern das Eingeständnis der Schwierigkeiten von Erkenntnis und Behandlung: „Für Straftäter, die Kranke und Verbrecher sind, die zwei Schwächen in sich vereinen, braucht man einen doppelten Schutz: Besserung und Sicherung. Für sie wie für die anderen.“ (S. 282).

Ein interessantes und bewegendes Buch, das eine Lücke füllt, die Interessierten insbesondere der Psychiatrie und der Justiz, die sich mit Fragen der Prognose, der Schuldfähigkeit und des Maßregelvollzuges beschäftigen, die Grundproblematik der Entscheidungen über Schuld und die Konsequenzen einer Entscheidung für Freiheitsstrafe oder Maßregelvollzug sehr plastisch verdeutlichen.

Britta Bannenberg

Wieder neu -
Stand 1. 1. 1999

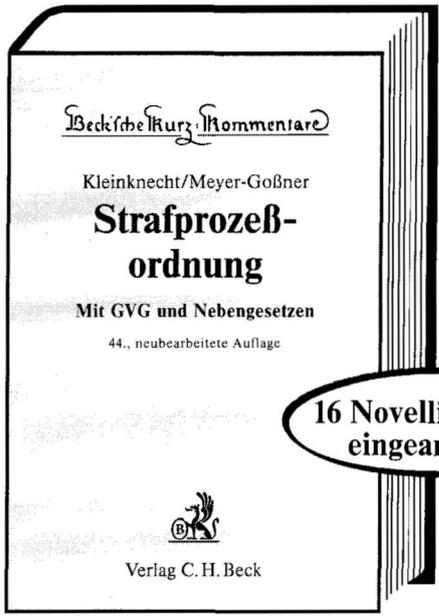
Kleinknecht/Meyer-Goßner Strafprozeßordnung

Gerichtsverfassungsgesetz, Nebengesetze und ergänzende Bestimmungen

Erläutert von Dr. Lutz Meyer-Goßner, Vors. Richter
am Bundesgerichtshof

44., neubearbeitete Auflage. 1999
des von Otto Schwarz begründeten,
in der 22. bis 35. Auflage von Theodor Kleinknecht
und in der 36. bis 39. Auflage von Karlheinz Meyer
bearbeiteten Werkes

LV, 2003 Seiten. In Leinen DM 128,-
ISBN 3-406-45001-6
(Beck'sche Kurz-Kommentare, Band 6)



**16 Novellierungen
eingearbeitet**

Ein unverzichtbares Arbeitsmittel

für die tägliche Arbeit jedes Strafrechtlers ist der »Kleinknecht/Meyer-Goßner«. Handlich und komprimiert bietet dieser Standardkommentar

- größtmögliche Aktualität und Zuverlässigkeit in allen Fragen des Strafprozeßrechts
- eine nahezu vollständige Auswertung sämtlicher veröffentlichter Gerichtsentscheidungen sowie
- einen umfassenden Überblick über alle wesentlichen und praxisrelevanten wissenschaftlichen Veröffentlichungen.

Die 44. Auflage

berücksichtigt die **16 Novellierungen** der StPO seit 1997. Eingearbeitet sind u. a.:

- das Gesetz zur Bekämpfung von Sexualdelikten und anderen gefährlichen Straftaten vom 26. 1. 1998
- das Zeugenschutzgesetz vom 30. 4. 1998 mit der Möglichkeit der Bild-Ton-Aufzeichnung von Vernehmungen schutzbedürftiger Zeugen
- das Gesetz zur Verbesserung der Bekämpfung der Organisierten Kriminalität vom 4. 5. 1998
- das DNA-Identitätsfeststellungsgesetz vom 7. 9. 1998 sowie
- im Rahmen der Erläuterungen dieser Vorschriften auch die Änderungen des GVG und EGGVG.

Aktuelle Rechtsprechung und Literatur

sind nahezu vollständig ausgewertet. Aus der Fülle der Judikatur ist insbesondere hinzuweisen auf das wichtige Urteil des BGH vom 28. 8. 1997 zur Zulässigkeit einer Verständigung über die im Falle eines Geständnisses zu verhängende Strafe.

Im Anhang abgedruckt

sind die Richtlinien für das Straf- und Bußgeldverfahren. Ferner sind - vollständig oder in Auszügen - insgesamt 23 Gesetze und Verordnungen wiedergegeben, die für die Praxis des Strafverfahrensrechts von Bedeutung sind.

Die Benutzer:

Strafverteidiger, Strafrichter und Staatsanwälte finden in diesem Kommentar stets eine aktuelle Antwort auf ihre Fragen. Darüber hinaus ist er aber auch für Referendare und Studenten eine wichtige Hilfe während des Studiums und zur Examensvorbereitung.

FAX-COUPON Ja, ich bestelle
— Expl. 3-406-45001-6 **Kleinknecht/Meyer-Goßner**
Strafprozeßordnung
44. Auflage. 1999. In Leinen DM 128,-

Bitte bestellen Sie bei Ihrer Buchhandlung oder beim:
VERLAG C. H. BECK · 80791 MÜNCHEN

Fax: (089) 3 81 89-402 · Internet: www.beck.de · E-Mail: bestellung@beck.de

Name/Firma _____

Straße _____

PLZ/Ort _____

Datum/Unterschrift _____

108626/A 3180